H. V. 748

Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers
Josephs des III. für die K. K. Erbländer
ergangener Verordnungen und Gesetze

in einer

Systematischen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze
vom Jahre
1784.

Sechster Band

Mit allergnädigster Freiheit

Wien
Verlegt bei Joh. Georg. Moesle
K. K. privil. Buchhändler
1786.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Erste

Hauptabtheilung.

Dominien-

und

Unterthansangelegenheiten.

Sechster Band.

Zweite

verbessert und vermehrte Auflage.

Da wir hinlänglich überzeigt sind, daß man unsern Fleiß bei unserm Handbuche nicht verkennt: lassen wir es uns nicht ermangeln, unsere Leser zum Jahrgange des laufenden Jahres zu bringen. Wir liefern demnach in diesem und dem folgenden Bande die Gesetze für das 1784. Jahr, und hoffen dadurch unsere Leser von der sistematischen Verbindung zu überführen, da wir bei der Fortsetzung dieses Handbuches durch alle Rubriken das Schlagwort beibehalten, die ältern Gesetze — wo selbe zu finden sein — angeführt, und dann ihnen die neuern, und in diesem Jahre ergangenen beigerückt haben. Der Leser braucht also nur immer den letzten Band bei der Hand

zu haben, um auf alle bestehende Gesetze geführt zu werden. Sollte man einige von 1780. 1781. 1782. und 1783. Jahre in diesem und den folgenden Bänden nachgeholt finden: so bitten wir, es nicht mit einem kritischen Auge an uns zu rügen, da ein ieder einsehen kann, wie leicht es sei, daß uns bei der Menge der Gesetze einige entschlüpfen konnten.

Die Herausgeber.

Erst-

Erste

Hauptabtheilung.

Dominien-

und

Unterthansangelegenheiten.

Erste Hauptabtheilung.

Dominien- und Unterthansangelegenheiten.

Erster Absatz.

a) Die Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten gegen die Obrigkeiten, dann die gegenseitige Benehmungsart der Obrigkeiten gegen die Unterthanen.

b) Wie die Beschwerden anzubringen, und zu untersuchen, abzuthun, und dabei zu verfahren sei.

Bittschriften. N. I.

Die ältern Gesetze als: den Bittschriften sind die gehörige Bescheide beizulegen — Die Art, wie die Bittschriften zu verfassen sein. — Sieh im 1. B. S. 14 — 27.

Das neuere Gesetz, daß keine Bittschrif te von Bettlern und armen Leuten wegen eines Almosens oder sonstiger Versorgung von Winkelschreibern zu verfassen sein, sieh weiter unten in der 2°

Hauptabtheilung im 2. Absatze unter der Rubrik: Armeninstitut.

Von den Kreisämtern ist den Unterthanen zu bedeuten, daß sie ihre Klagen wider ihre Herrschaften nicht schriftlich, sondern mündlich anzubringen haben, damit sie von den Winkelschreibern in keine Unkösten versetzt werden.

Hofdekret vom 9. Setptember 1784.

Dieses Gesetz siehe weitschichtiger gleich unter dem nachfolgendem Schlagwort,

Unterthansbeschwerdenabhandlung und Abhilfe. N. II.

Wie die Unterthanen ihre Rechte zu suchen haben. Die Pflichten der Unterthanen, und die Behandlungsart der Obrigkeit, sieh im 1. B. S. 27 — 57.

Se. Maiestät haben mit Misfallen wahrgenommen, daß in Gallizien manche Grundobrigkeiten und ihre Pächter sich anmassen, die Unterthanen zu Schuldigkeiten zu verhalten, die der Billigkeit eben so sehr, als den höchsten Gesinnungen entgegen sind. Daher sind Se. Maiestät bewogen worden, zur Erleichterung des Unterthans gegenwärtige Vorschriften allgemein kundmachen zu lassen.

Die Unterthanen in Gallizien sollen künftig nicht gezwungen sein von den Beamten oder Pächtern zur Erkaufung des Salzes ein Darlehen zu nehmen.

1. Werden die Unterthanen hier und da, wenn sie das Salz nicht in Natur übernehmen wollen, gezwungen, von den Beamten oder Pächtern zur Erkaufung des Salzes ein Darlehen zu nehmen, dieß Darlehen aber in der Folge doppelt zurückzuzahlen. Da ein solches Verfahren sowohl der Aemsigkeit des Unterthans schädlich ist, als dem zum Beßten des Landes eröffneten freien Salzhandel entgegenläuft: so wird es in Zukunft allgemein im ganzen Lande, und zwar ohne Unterschied, ob es in den Grundinventarien gegründet sei oder nicht, untersagt.

Die Abgabe für ein jedes Stück Leinwand wird abgeschafft.

2. Halten sich einige Grundobrigkeiten kraft des Inventariums berechtiget, für iedes Stück Leinwand, das die Unterthanen auf ihren eigenen Gründen bleichen, eine gewisse Abgabe einzuheben. Auch diese Abnahme ist dem Fleisse der Landesinwohner hinderlich, und wird von nun an durchaus abgeschaft.

Welche für wahre Inleute zu halten sein.

3. Nachdem die allerhöchste Vorsorge dahin geht, in der Folge die Frohn- oder sogenannten Robotschuldigkeiten in Gallizien auf gleichen Fuß mit den übrigen Erbländern zu bestimmen: so wird indessen verordnet, daß die ausgetrettenen Hauswirthe und Wirthinnen, welche nicht durch Verschulden und Unwirthschaft von ihren Häusern und

Grundstücken abgekommen sind, die Inleute, welche preßhaft, oder bereits 60 Jahre alt sind, die Kinder, welche in ihrer Aeltern, oder Schwiegerältern Brode stehen, ferner die unangesessenen Invaliden und Beurlaubten nicht als wirkliche Inleute oder Inwohner behandelt, noch unter dieser Benennung zur Leistung der auf die Klassen ausgemessenen Schuldigkeiten angehalten werden sollen. Im Gegentheile wird befohlen, daß dieselben unter ernstlicher Ahndung auf den Fall der Uibertretung von aller Frohn — Robot — frei bleiben, und nur alsdann zum verhältnißmässigen Dienste verbunden sein sollen, wenn sie zu dem Besitze eines Hauses, frohnpflichtigen Grundes, oder zum Genusse obrigkeitlicher Realitäten gelangen,

Patent Gallizien betr. Wien vom 8. März 1784.

Die Grundobrigkeiten haben für alle Unterthansbedrückungen ihrer Beamten zu haften.

Um die Unterthansbedrückungen um so sicherer hindanzuhalten, und die Grundobrigkeiten auf die Handlungen ihrer Beamten, Pächter und obligatorischen Besitzer desto aufmerksamer zu machen, wird verordnet, daß die Grundobrigkeit für alle gesetz = und billigkeitswidrige Unterthansbedrückungen, und Uiberhaltungen ihrer Beamten, Pächter, und obligatorischen Besitzer, welche nicht eigentlich in blosse delicta personalia einschlagen, für welche natürlicherweise niemand, als die Begeher des Verbrechens haften können — iedesmal salvo regressu

zu

zu haften haben, folglich der dem Unterthan dadurch zugegangene Schaden und Nachtheil immer sogleich entweder baar ersetzet, oder aus den Einkünften des Guts hereingebracht werden soll.

Hofdekret vom 18. Christmanat, 1784.

An wen die Unterthanen bei Veränderung der Grundbesitzer in Ansehung der Vergütung ihre Foderungen zu machen haben.

Da es bis itzt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft und unterschieden angesehen werden konnte, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Foderung zu machen haben: so wird hiemit erklärt,

1. daß, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechts nicht erschweren kann, dieienigen Vergütungen, welche was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit gefoderte und geleistete Dienste oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Grundbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelanget sein, zu halten berechtiget sind.

2. Um iedoch die Anläſſe zu dieſen Unterhandsbeſchwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Beſorgniß der Güterbeſitzer in Anſehung derenſelben zu verewigen, wird, um dergleichen Plagen anzubringen, eine dreiiährige Friſt dergeſtalt feſtgeſetzt, daß nach deren Verlaufe dieſelben nicht mehr angehört werden ſollen.

3. Nach dieſer deutlichen Verfügung des Geſetzes werden die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge oder andere rechtliche Mittel zu ſehen haben; allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frei, an dem ehemaligen Gutbeſitzer oder deſſen Verlaſſenſchaft die Schadloshaltung zu ſuchen.

4. Um aber insbeſondere ienen vorzuſehen, welche durch Verleihung einer geiſtlichen Pfründe oder eines Benefiziums zu dem Beſitze eines Gutes gelangen, ſollen bei einer ſolchen Veränderung die Unterthanen ſämtlich vorgerufen und vernommen werden, ob ſie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entſpringende Vergütung Anſprüche zu machen haben, in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung die Vorkehrung zu treffen ſein wird.

Patent Wien vom 18. April 1784.

Un=

Obrigkeitliche Naturalien sind von den Herrschaften keineswegs ihren Unterthanen zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen.

Ungeachtet durch mehrere Verordnungen den Grundherrschaften ausdrücklich verboten wird, ihren Unterthanen einige Naturalien in was immer für einem Masse zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen: so haben sich doch verschiedene Fälle ereignet, welche die Auserachtlassung dieses Gesetzes beweisen, und die Erneuerung desselben zum Schutze der Unterthanen nothwendig machen. Es wird also hiemit allen Grundobrigkeiten bei schwerster Strafe verboten, ihren Unterthanen unter was immer für einen Namen und Vorwande Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieselben zu zwingen, in einem höheren Preise als die Obrigkeit auszuschenken. Dagegen wird einem ieden die Freiheit gegeben, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein- und Obstmost zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preise er will, zu verkaufen, oder auszuschenken.

Verordnung Wien, Prag und Gräz vom 17. August 1784.

Wie sich bei Einbringung der Unterthans Beschwerden zu benehmen sei,

Die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß die Unterthanen von den in grosser Menge vorhandenen Winkelschreibern entweder zu ungegründeten Klagen aufgehetzet, oder aber, wenn die Beschwerden wirklich Grund haben, solche von den Winkel-

um die Erpreſſungen der Winkelſchreiber zu vermeiden.

kelſchreibern öfters bei unrechten Behörden angebracht, in einem und dem anderen Falle aber den Unterthanen namhafte unnöthige Koſten von denenſelben verurſachet worden. Gleichwie nun die Hauptquelle der Anhängigkeit der Unterthanen an die Winkelſchreiber theils in dem Mangel des Zutrauens hauptſächlich daraus entſteht, weil derſelbe den eigentlichen in dem Patente vom 1. September 1781. vorgeſchriebenen Zug der Unterthansklagen öfters nicht genug einſieht, und daher den mit ſolchen Beſchwerden, die nicht gehörig inſtruiret, oder von den Unterthansadvokaten gar nicht zu vertreten ſind, an ihn kommenden Unterthanen ſeinen Beiſtand verſagen muß, zum Theile aber auch die Unterthanen aus dem Irrwahne, als ob ſie ſich dem Kreisamte über die obrigkeitlichen Beſcheide immer ſchriftlich beſchweren müſſen, die Winkelſchreiber als nothwendig anſehen: ſo haben Se. Maieſtät in Erwegung deſſen den Kreisämtern mitzugeben befohlen, daß ſie nicht nur allein feſte Hand darüber halten ſollen, daß die Unterthanen von den Herrſchaften zur Einlegung ſchriftlicher Klagen nicht verhalten, und ihnen nach der Vorſchrift des Unterthanspatents auf iede angebrachte Klage auf Verlangen unfehlbar ſchriftliche Beſcheide ertheilt werden, ſondern die Kreisämter ſelbſt ſollen den Unterthanen bedeuten, daß, wenn ſie gegen ihre Herrſchaften Klagen zu führen haben, ſie ſolche

münd-

mündlich anbringen können, welche von den Kreisämtern in das Unterthansprotoll einzutragen, und darüber sodann den Klägern der Bescheid schriftlich zu ertheilen ist. Sollte sich nun der Fall hiebei ergeben, daß die Unterthanen unrecht, oder ihre Klagen nicht genugsam unterstützt haben, oder daß es ihnen an Beilagen, Urkunden und dergleichen fehle: so soll das Kreisamt, so wie es in dem 13. 14. und folgenden §. des dießfälligen Patents vom 1. September 1781. ausdrücklich enthalten ist, selbe deutlich belehren, und ihnen, wenn sie unrecht haben, wohl begreiflich gut meinend vorstellen, wie sie stehen, und wie sie sich zu verhalten haben.

Hofdekret Wien vom 9. September, und in Böhmen kundgemacht vom 1. Weinmonat 1784.

Die Unterthanen sollen in den Klagrechten, welche sie wider ihre Herrschaft unter der Vertretung des Fiskalamts anbringen, von der Kauzionsleistung für die Gerichtsschäden und Unkosten befreiet werden.

Wenn die Unterthanen in Klagrechten von der Kauzionsleistung für die Gerichtsschäden befreit sind.

Hofdekret vom 91. und in Böhmen kundgemacht den 26. November 1784.

Die

Wie das Landvolk vor den Schulden und dem Wucher geschützt werden soll.

Die Schulden des Landvolkes sind eine der vorzüglichsten Quellen seines Untergangs. Se. Majestät sehen es daher als eine eben so nothwendige als heilsame Vorsorge für seine Aufrechthaltung an, dasselbe durch gesetzmäßige Vorsehung gegen seine eigene Unwirthschaft, und gegen die Anfälle des Wuchers zu schützen. In dieser Absicht soll

1. in Gallizien und Lodomerien die Uiberlassung unterthäniger Grundstücke in den sogenannten obligatorischen oder Pfandbesitz, mithin auch der hieraus entspringende obligatorische Besitz selbst für die Zukunft durchgehends untersagt sein. Damit aber die Wohlthat dieser Vorkehrung von dem Unterthan desto früher empfunden werden möge: so wird verordnet, daß

2. die unter dem Namen des Pfandbesitzes bisher besessenen Grundstücke längstens binnen Jahresfrist ihren Eigenthümern zurückgegeben werden, wogegen diese verbunden sind, die auf ihren Grundstücken haftende Schuld gehörig zu liquidiren, mit dem Gläubiger wegen leidlicher Zahlungsfristen überein zukommen, und dann in diesen Fristen die Schuld samt den landesüblichen Zinsen — Interesse — vollständig zu berichtigen. Die Liquidirung als ein Geschäft der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit muß in der anberaumten Jahresfrist bei dem obrig-

keit-

keitlichen Amte geschehen, von welchem sie den Kreis-ämtern nur zur Einsicht vorzulegen ist. Wäre die auf einem Grundstück haftende Schuld so groß, daß dieselbe samt den laufenden Zinsen innerhalb 5 Jahren nicht getilgt werden könnte; so wird dem Gläubiger freigestellt, die Abschätzung zu fodern, wo er dann den Uiberschuß an den Schuldner hinauszugeben, auf das abgeschätzte Grundstück aber einen andern Bauern zu stiften haben wird.

Nicht nur aber, daß den Unterthanen nicht freistehen soll, sich durch Verpfändung ihrer Gründe zu verschulden: so wird

3. denenselben überhaupt ohne obrigkeitliche Bewilligung mehr als 5 rheinische oder 20 polnische Gulden zu leihen dergestalt untersagt, daß gegen eine 5 Gulden übersteigende Schuldforderung, worüber die obrigkeitliche Bewilligung nicht erhalten worden ist, dem Gläubiger weder Pfandrecht, noch sonst eine gerichtliche Eintreibung — Exekuzion — ertheilt werden wird. Endlich und

4. wird auch das im Schwunge gehende wucherische, den dürftigen Landmann zu Grunde richtende zur Hälfte Säen unter der Strafe verboten, daß bei dessen Anzeigung die dem leihenden Wu-

cherer zugesagte Halbscheid der Aernte eingezogen werden soll.

Hofdekret Gallizien betr. vom 28. Oktob. 1784.

Den Unterthanen ist von den Güterbesitzern das nöthige Holz aus ihren Wäldern zu geben.

Die Güterbesitzer sind verbunden, den Unterthanen das nöthige Holz aus ihren Wäldern abzureichen.

Patent vom 12. Jäner 1784.

Bei Streitigkeiten zwischen Vogtherrn und Vogtholden ist sich nicht nach den Unterthanspatenten, sondern nach der Jurisdikzionsnorma zu benehmen.

Die Streitigkeiten zwischen Vogtherren und Vogtholden sollen nicht nach den Unterthanspatenten behandelt werden, sondern es ist sich bei selben wie bei iedem andern Klagrechte dahin zu benehmen, wie die Jurisdikzionsnorma die Belehrung giebt.

Verordnung in Grätz vom 28. April 1784.

Wegen der Appellazionsurtheilen steh im 1. B. S. 57.

Kundmachung der Gesetze. N. III.

Wie die Gesetze in den Kreisen und in Kirchen auf den Kanzeln zu publiziren sind.

Diese weitschichtiger behandelten Gesetze steh im 1. B. S. 58. — 61.

Die

Die Seelsorger sollen mit allem Nachdrucke ermahnt werden, in der Publizirung der ihnen zukommenden landesfürstlichen Verordnungen auf der Kanzel kein Wort zu verändern, noch sich in eine Erklärung einzulassen.

Die Seelsorger sollen bei der Publizirung der Verordnungen kein Wort ändern, oder sonst etwas erklären.

Hofdekret vom 13. Jäner 1784.

Wie die Verordnungen an die Obrigkeiten zu stellen sind. Sieh im 1. B. S. 60. nach.

Robotabolizionssistem. N. IV.

Sieh die dießfalls erflossene frühere Gesetze im 1. B. S. 61 — 74. nach.

Bei Gelegenheit einiger nach Mähren zur dortigen Ansiedlung abgegangenen Unterthanen wurde der mährische Kammeraldirektor dahin angewiesen, daß er bei Vertheilung der dortigen Gründe lediglich auf die Landesinwohner, die verläßlich und ohne beträchtliche Unterstützung fortzukommen im Stande sein werden, den Bedacht nehmen soll, daß er ferners keine hergelaufenen Leute aus anderen Gegenden und k. k. Provinzen, wenn sie auch wirklich das zu ihrer Ansiedlung erfoderliche Vermögen mitbrächten, aufnehmen soll, wenn sie nicht die nach den Konskripzionspatenten, und nach den auf die Aufhebung der Leibeigenschaft ergangenen

In Mähren ist bei der Vertheilung der Gründe auf die Landesinwohner zu sehen, welche ohne Unterstützung fortkommen können.

Verordnungen erforderlichen Entlaßscheine vorzuzeigen haben, die ihnen ohnehin von keiner Obrigkeit versagt werden dürfen, und doch als ein Zeigniß ihrer ordentlichen Austretung aus ihrem bisherigen Wohnsitze unumgänglich nothwendig sind. Die Kreisämter haben also auf die allenfälligen Auswanderungen auf das beßte aufmerksam zu sein, nnd wenn sich solche unruhige Leute fänden, ihnen begreiflich zu machen, daß sie in andern Provinzen nicht werden angenommen werden.

Hofdekret Mähren betr. vom 9. April 1784.

Bei der auf das ganze Jahr mit 52 Tagen bestimmten Robot hat der Unterthan nur 2 Tage in einer Woche zu roboten.

Bei ienen Roboten, welche überhaupt auf 52 Tage im Jahre bestimmt sind, kann der Unterthan nicht zu mehreren als 2 Tagen in einer Woche auf Abschlagung der andern Woche gehalten werden, ausgenommen, es wäre solches bei der Uibernehmung eines Dominikalgrundes auf eine gewisse Zeit bedungen worden.

Hofentschliessung Gráz betreffend vom 7. Juni 1784.

Die im Allgemeinen zur Zug- oder Handrobot verbundenen Unterthanen sind wechselweis eine Woche durch zween Tage zum Zuge, und einen mit der Hand zu frohnen verbunden, wodurch iedoch den ehebevor geschlossenen Verträgen, wenn

sie

sie den Gesetzen nicht zuwider sind, nichts benommen wird.

Verordnung in Grätz vom 25. August 1784.

In den auf den vertheilten Dominikalgründen angelegten und aus 2 Häusern bestehenden Dörfern können Wirthshäuser errichtet werden.

Se. Maiestät gestatten überhaupt, daß einem ieden Dominium freistehe, in den von demselben aus vertheilten Dominikalgründen neuangelegten Dörfern, wenn ein solches Dorf wenigstens aus zwanzig neuerbauten Häusern besteht, ohne daß die Nachbarn hierüber eine Hinderniß erregen dürfen, auch neue Wirthshäuser zu errichten. Dieses hat also das k. Kreisamt kundzumachen.

Hofdekret Prag vom 5. April 1784.

Die auf herrschaftliche Gründe bestimmte Robot kann nicht an andere Grundbesitzer und fremde Grundeigner abgetreten werden.

Die auf herrschaftliche Gründe bestimmte Robot kann nicht an andere Grundbesitzer und fremde Grundeigner abgetreten werden, und die dießfälligen Kontrakte sind null und nichtig.

Verordnung in Grätz vom 7. September 1784.

Robotreluizionskontrakte sind stempelfrei.

Robotreluizionskontrakte sind stempelfrei.

Verordnung in Grätz vom 14. August 1784.

Leibeigenschaftsaufhebung. N. V.

Sieh die älteren Gesetze im 1. B. S. 74—84.

Maßregeln die Ehen in Gallizien und Lodomerien zur verhältnißmässigen Bevölkerung zu befördern, und im Gegentheil den in unreifen Alter und der Bevölkerung nachtheiligen Ehen Einhalt zu thun.

Um die Ehen zur verhältnißmässigen Volksmenge in den Erbreichen Gallizien und Lodomerien zu befördern, und von der andern Seite den in unreifem Alter bisher häufig eingegangenen Ehen, die anstatt die Bevölkerung zu befördern, derselben vielmehr zum Nachtheile gereichen, Einhalt zu thun, sind folgende Maßregeln vorgeschrieben worden.

1. Jedem Unterthan, der die Großjährigkeit erreicht hat, steht frei, sich zu verheirathen, und kann ihm solches bei der nunmehr aufgehobenen Leibeigenschaft von seiner Obrigkeit auf keinerlei Weise erschwert werden, sondern diese ist verbunden, ihm die Heirathsbewilligung unentgeltlich zu ertheilen.

2. Minderjährige Manns = und Weibspersonen, die sich vereheligen wollen, müssen die Einwilligung ihrer Väter, Großväter oder Vormünder haben. Diese kann den Mannspersonen, wenn sie das Alter von 19, und den Weibspersonen jenes von 15 Jahren nicht erreicht haben, weder von

Vel=

Aeltern, Vormündern oder der Obrigkeit ertheilt werden, noch dürfen die Pfarrer oder Poppen die Trauung derenselben vornehmen, und iene, die es thun, werden einer ernstlichen Bestrafung unterliegen.

3. Personen von zweierlei im Lande geduldeten Religionen soll die unter Erfüllung der vorstehenden Vorschrift angesuchte Bewilligung sich zu verehlichen niemals versagt werden. Auch soll kein Pfarrer unter einer Strafe sich weigern dieselben zu trauen.

4. Fremden, die sich in Gallizien ansiedeln, ist die Erlaubniß zu heirathen ohne alle Hinderniß und Beschränkung von der Obrigkeit unentgeltlich zu ertheilen.

5. Die Zunfts - uud Handwerksmißbräuche, wodurch verheiratheten Gesellen bei Meisterschaften und Manufakturen in Arbeit zu kommen erschwert wird, werden gänzlich aufgehoben, und wird den Handwerksmeistern und Manufakturanten befohlen, künftig zwischen unverheiratheten und verheiratheten Gesellen keinen Unterschied zu machen, auch die letztern, wenn es die Umstände ihres Gewerbes zugeben, anstatt des Wochenlohns auf Tages-

sold, oder nach dem Stücke bedingen. Ledige Gesellen, die sich weigern, neben verheiratheten in Arbeit zu stehen, oder sich erkühnen, ihre Mitgesellen zu einer solchen Weigerung zu verleiten, sollen mit Arrest, und nach Beschaffenheit des Vorfalles auch noch strenger gezüchtiget werden.

6. Wenn die Meister oder Manufakturinhaber einen verheiratheten Gesellen in Arbeit zu nehmen verweigerten: so können die Obrigkeiten um denselben in Nahrungsstand zu setzen, ihm die Erlaubniß ertheilen, sein Handwerk oder Gewerb auf eigene Hand zu treiben.

7. Die Ehen zwischen unterthänigen Weibspersonen und Soldaten, diese mögen Inländer oder Fremde sein, sollen, sobald die Weibsperson darthut, daß sie in dem Lande einen Verdienst finden kann, von den Obrigkeiten nicht erschweret, nur aber dabei fest darauf gehalten werden, daß diese Weibsperson in ihrem Wohnorte zurückbleiben muß, und sowohl auf ihr als ihrer Kinder Unterkommen und Militärspitalversorgung keinen Anspruch zu machen hat, bis sie zu seiner Zeit in die Zahl derenienigen Weiber einrücket, die bei jeder Kompagnie festgesetzt ist.

Verordnung für Gallizien nnd Lodomerien Wien vom 6. Mai 1784.

Wenn die Obrigkeiten Abfahrtsgelder nehmen können.

Den Unterthanen ist das Eigenthum unterthäniger Gründe einzuräumen. Sieh hierüber die frühere Gesetze im 1. B. S. 80 — 84. nach.

Ordnung für das Landgesind. N. VI.

Sieh diese Gesindordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien im 1. B. S. 84 — 99. nach.

Der 10. §. in Absicht der Entlaßscheine auf der 88. Seite wird also erläutert:

Entlaßscheine als Losbriefe unterliegen dem 15 Kr. Stempel, und die Dienstbothenentlaßscheine dem 3 Kr. Stempel.

Da die Dienstbothen, die von einer Herrschaft auf die andere in Dienst übergehen, mit Entlaßscheinen auf ungestempeltem Papiere von der Amtskanzlei versehen, folglich diese Entlaßscheine fast aller Orten unter dem Namen Meldungszettel ohne Stempel ausgefertiget worden sind: so wird die höchste Verordnung vom 7. Jäner 1783., daß die an die Stelle der Losbriefe aus einer Unterthänigkeit in die andere getretenen Entlaßscheine mit dem 15 Kr. Stempel bezeichnet, und nur die Dienstbothenentlaßscheine dem 3 Kr. Stempel un-

terliegen sollen, hiemit wiederholt kundgemacht.

Verordnung vom 24. Mai 1784.

Welche Meldzettel der Unterthanen dem Stempel, und welcher Klasse desselben sie zu unterliegen haben.

Auf die geschehene Anfrage, ob die Meldzettel der Unterthanen zur Heirath dem Stempel unterliegen, oder von selbem befreiet sein, ist von Sr. Maiestät beschlossen worden, daß die Meldzettel der Unterthanen zur Heirath allerdings unter dem 23. Absatze des Patents vom Stempel ganz befreiten Meldzettel der Unterthanen um auser der Kraft zu dienen von dem Entlaßscheine aus dem Dienste, welche vermög dieser Dienstbothenordnung keinem Stempel unterliegen, ganz unterschieden, mithin nach dem 19. Absatze des Patents allerdings stempelmässig sein, und endlich da zwischen der Entlassung der Unterthanen von einer Kraft zu der andern, und zwischen iener in völlige Freiheit kein Unterschied sei, es allzeit der Fall der dritten Klasse sein müsse.

Hofdekret vom 6. in Prag kundgemacht vom 20. September 1784.

Dienstbothenordnung für das Landvolk in Niederösterreich.

Der Einfluß, den die Zucht des Dienstgesindes nicht allein auf die häusliche Ruhe, sondern auch auf die öffentliche Ordnung in mehr als einer Beziehung hat, bewog Se. Maiestät, gegenwär-

wärtige Gesindordnung für das Landvolk in Niederösterreich vorzuschreiben, bei der vorzüglich zur Absicht genommen worden ist, damit die Pflichten des Dienstgesindes gegen die Gesindhälter, und entgegen die Verbindlichkeiten der Gesindhälter gegen das Dienstvolk festgesetzt, zugleich auch dieienigen Unordnungen abgewendet werden, welche die Dienstlosigkeit gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegt.

§. 1. Der Dienstvertrag kömmt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich vollgiltig wird, sobald der Dienstherr und der Dienstboth einander wechselseitig zugesichert haben, iener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in Dienst treten will. Das gewöhnliche Anfdinggeld, oder die sogenannte Darangabe dient folglich nur zum Beweise und Unterpfande der wirklich geschehenen Aufdingung, und kann an ienen Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, auch in Zukunft zugelassen werden; iedoch darf dasselbe nie weniger als den zwanzigsten Theil des Lohnes betragen, und kann von dem Dienstherrn bei der ersten Bezahlung wieder abgezogen werden.

§. 2. Nach erfolgter Aufdingung ist der Herr den Dienstbothen aufzunehmen, und dieser einzustehen verpflichtet. Sollte iedoch der Dienstherr den bereits bedingten Dienstbothen entweder wegen

entdeckten und bewiesenen üblen Verhaltens, oder um irgend eines anderen wesentlichen Gebrechens willen nicht in Dienst treten lassen wollen: so hat der letztere die erhaltene Darangabe ohne Widerrede zurückzustellen.

§. 3. Sollte sich hingegen der Diensthalter, ohne geltenden Beweggrund zu haben, weigern, den aufgedingten Dienstbothen in Dienst treten zu lassen: so ist der Dienstboth berechtiget, die Darangabe zu behalten.

§. 4. Der Dienstboth, welcher das angenommene Darangeld ohne rechtmässige Ursache zurückgiebt, und von dem Dienste, zu dem er sich bedingt hat, wegbleibt, ist nicht nur zur Einstehung zu verhalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 5. Hätte ein Dienstboth von mehreren Dienstherren Darangeld genommen: so ist derselbe nach Umständen zu bestrafen, immer aber bei demjenigen einzustehen verbunden, von dem er das erste Darangeld erhalten hat. Das von dem zweiten erhaltene Darangeld ist er zurückzustellen schuldig. Falls aber der letztere Dienstherr von der ersten Aufdingung gewußt hat: so fällt nicht nur die Darangabe derselben der Armenkasse zu, sondern

dern er ist auch noch mit einer besondern Strafe anzusehen.

§. 6. Bei dem Eintritte in den Dienst sind unverheirathete Dienstbothen schuldig, zur Sicherheit und Bedeckung des Diensthälters ihre Truhen, oder was sie sonst an Kleidung, Wäsche u. d. gl. eigen haben, in den Dienstort mitzubringen.

§. 7. Nach erfolgtem Eintritte ist es die Pflicht des Dienstbothen, seinem Dienstherrn alle Dienste, sowohl zu denen er sich ausdrücklich bedingt hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedingten billig und vernünftigerweise verstanden werden können, mithin, was immer nicht etwa den guten Sitten entgegen ist, oder seine Kräfte übersteigt, ohne Weigerung zu leisten, solang die Dienstzeit dauert. Die einzelnen Schuldigkeiten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem sich iemand bedinget hat, von selbst ihre Bestimmung. Wäre aber durch einen schriftlichen Vertrag, oder sogenannten Spannzettel zwischen dem Herrn und Dienstbothen etwas besonders festgesetzt worden: so ist sich durchaus, und von beiden Theilen nach diesem Vertrage zu halten.

§. 8. Dienstgesind, das sich des ihm zukommenden Dienstes unter was immer für einem Vorwan-

wande weigert, z. B. daß etwas dem Nebengesin-
de zustehe, oder nicht eingedinget sei, kann nicht
nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern
auch zum Ersatze des dadurch dem Gesindhälter et-
wa verursachten Schadens mit Geld oder durch Ab-
dienen verurtheilt werden.

§. 9. Da bei dem Dienstvolke meistens die persönliche Geschicklichkeit gewählt ist, steht keinem Dienstbothen frei, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn einiger Gehilfen zu bedienen, als wodurch noch oft auch zu Uneinigkeiten und Verschleppung Gelegenheit gegeben wird.

§. 10. Jeder Dienstboth ist seinem Herrn natürlich zu allem Fleisse, aller möglichen Aufmerksamkeit, und der strengsten Treue verbunden. Daher hat ieder für die ihm anvertrauten, seiner Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Sachen zu haften, und bei dem Austritte alles, was ihm mit oder ohne Inventarium übergeben worden ist, dem Diensthalter vollkommen zurückzustellen. Fände sich hiebei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwissenheit, Unordnung oder Nachlässigkeit in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden: so hat der Dienstherr nach billiger Schätzung den Ersatz zu begehren, so wie er überhaupt den durch Unachtsamkeit des Dienstbothen erlittenen

Scha-

Schaden von dem Liedlohne abzuziehen, und sich dadurch zu entschädigen befugt ist.

§. 11. Zwar kann allem Dienstgesinde überhaupt, besonders aber den Dreschern, Kutschern und Stallknechten nicht zu sehr eingeschärft werden, daß sie mit dem Lichte und Feuer umzugehen, auch in Scheunen — Stadeln — Ställen, auf den Böden, und anderen feuergefährlichen Oertern des Tabakrauchens sich enthalten, und überhaupt dergleichen Oerter niemals mit offenem Lichte, sondern allzeit mit wohl verwahrten Laternen betreten.

§. 12. Ein unter Verrechnung stehender Dienstboth ist sodann erst von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine oder andere Hab- und Geräthstücke befreiet, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig übersehen, für richtig erkennt, und ihm das Absolutorium ertheilt worden ist.

§. 13. Wenn ein Dienstboth sich einer Veruntreuung schuldig macht: so verdient er stets bestraft zu werden. Beträgt dieselbe nicht über 1 Fl., so steht dem Dienstherrn frei, nebst der Entschädigung an dem Liedlohne den Dienstbothen in der Stadt, und auf den bürgerlichen Gründen bei dem Magistrate, auf den Freigründen bei der Grundobrigkeit bestrafen zu lassen. Beträgt aber die Ver-

un-

untreuung über 1 Fl., oder wird der Dienstboth in einem Diebstahle, in einer gewaltsamen Entfremdung betreten, so muß derselbe ohne Nachsicht der Obrigkeit angezeigt werden. Die Dienstthälter, welche aus übel verstandener Gewissenhaftigkeit, oder einer dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Gelindigkeit die Anzeige unterlassen, sind mit einem dreitägigen Arreste bei Wasser und Brod, die Beamten aber, welche nach geschehener Anzeige ihre Pflicht auser Acht lassen, für ieden mit 5 Fl. zu bestrafen.

§. 14. Um allen Arten von Untreue nach Möglichkeit noch grösseren Einhalt zu thun, soll den Dienstbothen auf Name und Rechnung ihrer Herren nichts geborgt werden. Wer Dienstleuten für ihre Dienstherren borget, muß, wenn er die Bezahlung fodert, beweisen, daß die letzteren zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe wenigstens genehmgehalten haben. In iedem andern Falle ist denenienigen, welche einem Dienstbothen borgen, gegen den Dienstherrn kein gerichtlicher Beistand zu ertheilen.

§. 15. Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen dem Dienstthälter und dem Gesinde. Auser dem, was zwischen ihnen bedingt wurde, ist der Dienstboth nichts zu fodern

be=

berechtiget. Das neue Jahr oder andere Belohnungen, zum Beispiele wegen besserer Aufführung oder wichtigerer Dienste, sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als blosse Geschenke des Herrn anzusehen.

§. 16. Jeder Dienstboth ist schuldig, überhaupt sich gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig zu betragen. Das von dem Diensthalter dem Dienstgesinde gegebene Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels, und ein menschenfreundliches, christliches Behandeln wird vieles beitragen, sich bei demselben in Achtung zu setzen, seine Liebe und sein Zutrauen zu erwerben. Dienstbothen, die bei dem Ortsrichter angeklagt werden, daß sie gegen ihren Herrn sich mit Schmähworten vergangen haben, sind mit öffentlicher Abbitte vor Gerichte, nach Umständen auch mit empfindlicher körperlichen Züchtigung zu bestrafen.

§. 17. Grössere Vergehungen der Dienstbothen sollen an Amtstagen bei der Amtskanzlei gemeldet, und können nach Erkenntniß des Beamten zwar schärfer bestraft werden; iedoch soll diese Strafe niemals 10 Karbatschstreiche übersteigen, und iedesmal in das Strafprotokoll eingetragen werden.

§. 18.

§. 18. Sollte sich ein Dienstboth sogar an der Person seines Dienstherrn vergreifen: so ist derselbe in das Kreisamt einzuliefern, welches nach Beschaffenheit des Verbrechens zu entscheiden hat. ob derselbe mit dem Zuchthause, oder mit herrschaftlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen sei.

§. 19. Kein Dienstboth kann nach Wohlgefallen augenblicklich, und noch weniger heimlich aus dem Dienste treten, sondern ist schuldig iedesmal ordentlich aufzukünden. Da es auf dem Lande schwer fällt, das nöthige Dienstgeld immer sogleich zu finden, den Feldarbeiten, und übrigen Verrichtungen des Landmannes aber auch nur durch eine kürzere Unterbrechung Nachtheil erwachsen kann; so wird die Dienstzeit für das Land nach den zwoen halbjährigen Fristen von Lichtmeß und Jakobi festgesetzt, vor dessen Verlaufe kein Dienstboth seinen Dienst eigenmächtig verlassen darf.

§. 20. Die wechselseitige Aufkündigungszeit also für den Gesindhalter für das Land ist ohne Unterschied von Lichtmeß auf Jakobi, oder von Jakobi auf Lichtmeß bestimmt, damit während dieser Zeit der Dienstherr um einen anderen Dienstbothen, und dieser um einen Dienst sich bewerben könne. Zum Beweise, daß die wechselseitige Aufkündung

wirk-

wirklich erfolget, und angenommen worden sind, ist allzeit hievon dem Ortsrichter Anzeige zu machen.

§. 21. Diese ordentlich bestimmte Aufkündungszeit darf nur in folgenden Fällen von dem Dienstgesinde abgekürzt, und die Dienstverbindlichkeit früher anfgelöst werden:

1. bei einer von dem Herrn auf beständig auser Lande zu unternehmenden Reise;

2. bei einer schweren den Dienstbothen zu aller Arbeit unfähig machenden Krankheit;

3. durch eine dem Dienstbothen vorfallende Heirath;

4. Wenn die Aeltern oder Anverwandten des Dienstbothen ihn zur ihrer Unterstützung oder Antretung eines Grundes abrufen;

5. wenn ihm eine Erbschaft zufällt, welche seine Gegenwart an einem Orte unentberlich macht;

6. wenn der Dienstboth wegen gewaltsamen und sittenwidrigen Betragens seines Herrn Gefahr läuft, an seiner Ehre, seinen Glie-

dern, oder gar an seinem Leben Schaden zu leiden.

Alle diese Ursachen müssen iedoch allzeit glaubwürdig dargethan, und von dem Dienstbothen selbst zu seiner Sicherstellung gehörigen Orts angezeigt werden. Vor erfolgtem obrigkeitlichen Erkenntnisse darf sich gleichwohl der Dienstboth nicht entfernen, ausgenommen, wo augenscheinliche Gefahr des Lebens, oder einer Beschädigung vorhanden wäre.

§. 22. Der aufkündende Dienstboth bleibt verpflichtet bis zur bestimmten Zeit und erfolgten Entlassung treu und willig zu dienen. Sollte er ohne vorhergegangene in gehöriger Zeit geschehene Aufkündung sich entfernen, oder vor Verlaufe der Aufkündungszeit seinen Dienst heimlich oder öffentlich verlassen: so ist dem Gesindhälter von allen Ortsobrigkeiten und Gerichtsbehörden unter ihrer eigenen Verantwortung zur Auffindung desselben aller Beistand zu leisten, der entwichene, wo er gefunden wird, anzuhalten, und durch den Schub an den Ort seines Dienstes zurückzusenden.

§. 22. dergleichen flüchtig gewordene Dienstbothen, es sei nun, daß sie zurückgebracht werden, oder freiwillig zurückkehren, sind stets zur

Ver-

Verantwortung zu ziehen, und nach Maß der schwerer oder geringer scheinenden Umstände mit Arrest, Strafarbeit in Eisen u. d. gl. zu bestrafen. Dabei ist aber immer vorzüglich auf den Dienstherrn zu sehen, dem sehr oft viel an der augenblicklichen Zurückerhaltung gelegen, und überhaupt bis zur geendigten Strafzeit ohne Dienstbothen gelassen zu sein, nicht gleichgiltig ist.

§. 24. Daher wird vor allem der entwichene Dienstboth dem Gesindhälter, wofern er es verlangt, nicht allein die noch übrige Dienstzeit erstrecken, sondern auch den durch die Entweichung verursachten Schaden entweder baar, oder durch Abzug von seinem Lohne, oder auch durch verlängerte Dienstzeit zu ersetzen haben. Die wider denselben verhängte Strafe wird also in diesem Falle erst nach Verlaufe der Dienstzeit, in dem Falle hingegen, wenn der Dienstherr ihn nicht zurücknehmen will, als welches dessen Willkür überlassen ist, sogleich zu vollziehen sein.

§. 25. Hätte ein Diensthälter gegründeten Verdacht, daß einer seiner Dienstbothen entfliehen wolle: so ist derselbe berechtiget, einen Theil des bedingten Liedlohns zu seiner Sicherheit zurückzuhalten, bei denen, welche Kostgeld haben, einen

Monatsold, bei denen aber, welche die Aetzung im Hause geniesen, eine vierteliährige Besoldung.

§. 26. Verabredungen und Einverständnisse des Gesindes, um den Dienst zu verlassen, oder durch dieses Mittel höheren Lohn, oder andere unbillige Bedingnisse zu erzwingen, werden auf das schärfeste verboten. Es ist demnach die Pflicht der Ortsobrigkeiten, nicht nur gegen solche schädliche und sträfliche Einverständnisse zu wachen, sondern auch die Urheber und Mitschuldigen ohne Nachsicht mit Arrest oder Strafarbeit empfindlich zu züchtigen.

§. 27. Sollte iemand einen wirklich dienenden Dienstbothen durch Geschenke, Verheissung eines grösseren Lohns oder andere Vortheile zur Aufkündung oder Verlassung seines Dienstes mittelbar oder unmittelbar bereden: so ist sowohl derselbe, und der allenfalls hiezu gebrauchte Unterhändler mit Geld oder Arrest zu bestrafen, als auch der einer solchen Verführung folgende Dienstboth selbst ernsthaft zu züchtigen.

§. 28. Dieienigen, welche einen flüchtigen Dienstbothen wissentlich Unterkommen oder Aufenthalt gestatten, sollen nebst dem Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstbothen zugewachsenen Schadens und der Unkosten, noch mit

drei=

dreitägigem Arreste bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 29. Um endlich unzeitigen und muthwilligen Dienstverlassungen auch von einer andern Seite vorzubauen, soll ieder von einer Herrschaft auf eine andere in Dienstübertretende Dienstboth von der Amtskanzlei mit einem Entlaßscheine auf ungestempelten Papier unentgeltlich versehen, und ohne einen solchen Schein nirgend aufgenommen werden. Vor Ertheilung dieses Scheins sollen die Beamten sich auf das sorgfältigste erkundigen, ob der Dienstboth nicht noch irgend in Diensten steht. Dieser Entlaßschein muß dem Dienstbothen von seinem neuen Dienstherrn abgefodert, dem Ortsrichter behändiget, und in der Amtskanzlei aufbewahret werden.

§. 30. Wird einem Dienstbothen, der sich mit einem solchen Entlaßscheine nicht rechtfertigen kann, irgenbwo Aufenthalt gestattet: so ist der Beamte, welcher dießfalls seine Pflicht nicht beobachtet, mit einer angemessenen Geldstrafe, der Hauswirth aber, der einen solchen Dienstbothen aufnimmt, mit Arrest oder Gemeinarbeit zu bestrafen.

§. 31. Dieienigen, welche noch nicht gedient haben, und an einem fremden Orte in Dienst tre-

ten wollen, müssen von der Ortsobrigkeit, wo sie sich zeither aufgehalten haben, ein Zeigniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens ansuchen, auch daß sie mit Etnwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in Dienst gehen. Dieß Zeigniß ist ihnen auf ihr Verlangen ohne Weigerung unentgeltlich zu ertheilen.

§. 32. Alles, was bisher verordnet worden ist, hat das Beßte der Gesindhälter zur Absicht. Eben so billig ist es hingegen, auch dafür besorgt zu sein, dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Thunlichkeit zu erleichtern, und von dem Gesindhälter eine gütige, bescheidene Behandlung zu versichern. Die Gesindhälter sind demnach ihren Dienstbothen den bedingten Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen zu lassen, die gebührendr Kost, den Trunk und alles Versprochene zu geben, überhaupt also alle eingegangene Bedingnisse pünktlich zu erfüllen verpflichtet.

§. 33. Dem Gesindhalter wird alle Mißhandlung ihres Gesindes untersagt. Derienige, welcher seinen Dienstbothen mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatze des Schadens nach Umständen auch noch zu einer Geld- oder Arreststrafe zu verurtheilen.

Wür-

Würde sich ein Dienstherr so weit vergessen, eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an den Dieſtbothen zu verüben. so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden.

§. 34. Wie es dem Dienstbothen nicht frei steht, nach Willkür augeublicklich aus dem Dienste zu treten: eben so wenig kann dem Gesindhälter erlaubt sein, seinen Dienstbothen augeblicklich zu verstossen: Wo dieses geschehen würde, ist der letztere berechtiget, den doppelten Betrag des für die Aufkündungszeit gebührenden Lohnes zu fodern, die Fälle ausgenommen,

1. da der Dienstboth den Dienst aus was immer für einer Ursache nicht versehen könnte.

2. der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen in oder auser dem Hause ergeben wäre,

3. ein ungestümmes, unruhiges Betragen äuserte, und das Mitgesind gegen den Herrn odet gegen einander aufzuhetzen wagte;

4. Wenn er in Veruntreuung, in einem Diebstahle, oder sonst in einem Verbrechen betreten wird, welches der persönlichen Si-

cherheit, oder dem Vermögen des Dienst-
hälters zum Nachtheile gereichen könnte.

In diesen Fällen kann der Dienstboth sogleich ohne die bestimmte Aufkündungsfrist zu beobachten des Dienstes entlassen, der Fall aber muß allzeit dem Ortsrichter angezeigt werden.

§. 35. Die Diensthälter sollen ihren Dienstbothen iede Beschädigung ihrer Nachbarn, sowohl bei Hause, als auf dem Felde, z. B. den Viehintrieb in fremde Felder, Grasentwendung und dergleichen nicht nur auf das nachdrücklichste untersagen, sondern auch bei Wahrnehmung einer solchen Uibertretung dem Richter sogleich die Anzeige machen, damit der Dienstboth gehörig gezüchtiget, und die allgemeine Sicherheit der Felder und Landwirthschaft desto mehr aufrecht erhalten werde. Würde eine solche Entfremdung dem Gesinde von dem Gesindhälter selbst befohlen: so ist letzterer nebst dem Ersatze des Schadens noch mit dreitägigem Arreste zu bestrafen.

§. 36. Bei einer so zahlreichen Volksklasse, als die Diensthälter und das Dienstvolk ausmachen, werden die Streitigkeiten nie ganz abgestellt; aber sie können wenigstens vermindert, und müssen so schleunig als möglich entschieden werden.

Um

Um also die zwischen Gesinde und Diensthältern vorfallenden Streitigkeiten zu vermindern, wird hiemit befohlen, bei der Aufdingung zwischen dem Gesindhälter und Dienstbothen die Gattung des Dienstes, den Lohn, überhaupt alle wechselseitige Verbindlichkeiten auf das kläreste zu bestimmen. Jedoch sind unschickliche, und dem gemeinen Beßten entgegenlaufende Bedingnisse zu vermeiden, z. B. daß dem Dienstbothen eine bestimmte Zeit im Schankhause zuzubringen erlaubt, derselbe an aufgehobenen Feiertagen, oder zu andern Zeiten von der Arbeit, Dienstpflicht befreit bleibe; daß an gewissen Tagen Gastereien gegeben werden sollen, und so weiter. Wenn dergleichen Bedingnisse beigesetzt worden sind: so sind dieselben für ungiltig zu halten.

§. 37. Zur schleunigen Entscheidung der zwischen Diensthältern und Dienstbothen vorkommenden Klagen, Beschwerden, und Streitigkeiten sollen dieselben stets mündlich, summarisch und unentgeltlich abgehandelt und abgethan werden. Die Behörden der Gesindstreitigkeiten sind in den Dörfern und Märkten die Richter, in Städten die Magistrate.

§. 38. Diejenigen Gesindstreitigkeiten, welche beim Ortsrichter, als der Behörde, nicht geendiget werden können, sollen an Amtstagen bei dem

Wirthschaftsamte in Beisein des Richters und der Geschwornen gleichfalls unentgeltlich entschieden werden. Findet sich eine der beiden Partheien durch den Spruch des Wirthschaftsamtes, oder in Städten durch die Entscheidung der Magistrate beschwert: so ist sie berechtiget, den Bescheid schriftlich zu verlangen, und sich an das Kreisamt zu wenden, welches dergleichen Beschwerden längstens binnen 8 Tagen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

§. 39. Diebstähle, Veruntreuungen in der Person des Dienstherrn können nicht bloß mit einer Polizeistrafe angesehen, sondern müssen den politischen Behörden überlassen werden, wohin man die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten, und corpore delicti zu liefern, und von dort aus allenfalls dem Halsgerichte zu übergeben hat.

§. 40. Alle gegen das Dienstvolk festgesetzte Strafarbeiten, ob sie gleich zum Hauptzwecke die Besserung des Bestraften haben, sollen dennoch auch zugleich zum Vortheile des Publikums benützt werden. Daher sind auf dem Lande die zu solchen Strafen Verurtheilten zum Strassenbaue, und zu Brückenausbesserungen, wo diese Anstalten nicht an iemand andern überlassen sind, oder zur Säuberung

der Ortsstrassen, oder andern gemeinnützigen Arbeiten anzuwenden.

§. 41. Da dem Staate sowohl, als den Gesindhältern an den guten Sitten des Dienstgesindes gelegen ist: so wird iedem Dienstherrn die häusliche Aufsicht über die Aufführung desselben übertragen und eingeräumt. Auch wird zu mehrerer Erleichterung derselben hiemit befohlen, daß ein Dienstboth ohne Vorwissen des Herrn sich vom Hause nicht entfernen, und sich nach verflossener Erlaubnißzeit stets zur bestimmten Stunde wieder einfinden soll.

§. 42. Um das zu allen Uibeln verleitende Spielen um Geld bei den Dienstbothen zu hindern, sollen die Beamten, Dorfrichter und Geschwornen, besonders an Sonn- und Feiertagen in Wirths- und Schankhäusern von Zeit zu Zeit unvermuthet nachsehen, und die sträflich befundenen Wirthe und Dienstbothen zur Verantwortung ziehen.

§. 43. Dieienigen, welche dem Dienstvolke zu Ausschweifungen, oder Diebereien und Veruntreuungen von was immer für einer Art Gelegenheit geben, sollen nebst dem Ersatze des verursachten Schadens mit Arrest, oder andern empfindlichen Leibesstrafen gezüchtiget, auch nach Beschaf-

fen-

fenheit schwerer Umstände dem Halsgerichte übergeben werden.

§. 44. Um endlich den mit der Dienstlosigkeit verbundenen höchst schädlichen Folgen vorzubeugen, sollen die Richter, Wirthschaftsämter und Magistrate Sorge tragen, über die austretenden, und mit keinem andern Dienste versehenen Dienstbothen überhaupt, vorzüglich aber über dieienigen, welche auser der ordentlichen Gesindaufnehmungszeit dienstlos geworden sind, zu wachen, denenselben nach Thunlichkeit entweder auf der Herrschaft selbst zu einem Dienste, oder einem anderen Nahrungswege zu verhelfen, auch sie selbst anzuhalten sich nach einem Dienste umzusehen.

§. 45. In dieser Absicht, und um dem Müssiggange allen Vorwand abzuschneiden, werden dem Dienstbothen zwischen dem Austritte aus dem alten, und Eintritte in den neuen Dienst zur Besorgung ihrer eigenen Geschäfte höchstens nur 3 Tage zugestanden werden.

§. 46 Aus eben diesem Grunde wird den Obrigkeiten und Magistraten noch weiters befohlen, alle Aeltern, welche mehrere diensttaugliche Kinder zu Hause haben, als sie zu ihren eigenen Hausverrichtungen bedürfen, zu verhalten, daß sie

die=

dieselben in Dienst geben. Eben auf solche Art ist es auch mit den dienstjährigen Waisen zu halten, und sollen zu dem Ende von allen Hauswirthen und Inleuten, welche überzählige eigene Kinder haben, den Dorfrichtern und Geschwornen, die Waisen hingegen dem Wirthschaftsamte angezeigt werden.

§. 47. Zur genaueren Beobachtung dieser Gesindordnung soll sowohl auf ieder Amtskanzlei, als in iedem Dorfe beim Richter allzeit ein Abdruck derselben vorhanden sein, und, um die darinn vorgeschriebenen Pflichten nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, dieselben mit Anfang eines ieden Jahrs an Sonn = und Feiertagen dem Dorfgesinde vorgelesen werden.

§. 48. Man verspricht sich auch von dem Eifer der Seelsorger, daß sie zur Unterstützung der Gesetzgebung das Dienstvolk auch von der Kanzel öfters über seine Pflichten belehren, und ihm deren Beobachtung mit allem Nachdrucke einschärfen, auch zur Ausrottung der unter dem Gesinde herrschenden, oder wahrgenommenen Ausschweifungen mit allem Eifer ihres Amtes die Hände bieten werden.

Patent Wien vom 27. März 1784.

Gewerbsradizirung. N. VII.

Welche Gewerbe für radizirt anzusehen sein, und was bei deren Verkaufung zu thun sei, sieh im 1. B. S. 100 — 101.

Nur iene, Gerechtigkeiten sind als radizirt anzusehen, welche in der Gewehr eingetragen sich befinden, auser in dem Falle, wenn iemand das Haus und die Gewerbgerechtigkeit abgesondert gekauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätiget worden wäre.

Da es ein bereits erwiesener Satz ist, daß die verkäuflichen Gerechtsame, wenn man dem dafür ausgelegten Kapitale, und den auf diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung vorgemerkten Pupillen- und Weibersprüchen den Werth nicht benehmen will, Vorrechte vor andern, somit Zwang und Hemmung der Industrialfreiheiten immer nach sich ziehen: so ist nichts erwünschlicher, als daß die Gewerbe soviel als möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbaret werden kann, als Personalia, und nicht als Realia behandelt werden. Der Magistratsantrag würde aber die Folge nach sich ziehen, daß die meisten 32 Jahre alten Personalgewerbe verkäuflich würden. Denn da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für sein Gewerb zugerichtet hat: so wird nach seinem Tode ein ähnlicher Gewerbsmann dieses schon hiezu zugerichtet gefundene Haus vor andern ausgewählet haben. Es kann also von dem Satze, daß nur iene Gerechtigkeiten als radizirt anzusehen sein, welche in der Gewehr eingetragen sich befinden, nicht abgegangen werden, und der von der Regierung

rung wegen des von dem Nachfolger ausgelegten grösseren Kaufschillings aufgeworfene Anstand nicht wohl bestehen, weil da, wo die Gerechtigkeit nicht besonders in der Gewehr enthalten ist, sie auch nicht besonders verkauft wird, und ieder Gewerbsmann ein zur Treibung seines Gewerbes bereits zugerichtetes Haus gerne theurer als ienes, welches er erst dazu zurichten muß, bezahlet, folglich wenn auch wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus etwas theurer, als ein anderes erkauft habe, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höheren Kaufschilling verliere, oder daß er wegen der Gerechtigkeit allein das Haus theurer bezahlt habe. Nur in dem allein möglichen Falle, wenn iemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesöndert, somit iedes ins besondere in Anschlag gebracht erkauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestättiget worden wäre, kann von dem festgesetzten Grundsatze, daß die Gewehr den alleinigen Beweis der Verkäuflichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem berührten Falle die gerichtliche Bestättigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt sei, angesehen werden.

Hofentschliessung vom 15. März 1784.

Unterthäniges Pupillarvermögen. N. VIII.

Schafersgebühr ist abgestellt. Sieh im 1. B. S. 101.

Wie mit dem Vermögen eines aus der Unterthänigkeit entlassenen Pupillens vorzugehen, und was hierüber in Oesterreich befohlen worden sei, sieh im 1. B. S. 102 — 103.

Die bei den Abhandlungen gewöhnlichen Zehrungen, dann die bei zu verheirathenden Mündeln gehaltenen Hochzeitmahle werden verboten.

In Betreff der Unterthanszehrungen und Hochzeitmahle haben Se. Maiestät zu entschliessen geruhet, daß, nachdem schon längst alle Todtenmahle gesetzmässig abgestellt worden sind, und zudem auch ein solcher Zwang, mittels dessen so und so viel verzehrt werden muß, an sich unbillig und offenbar ungerecht ist, dem Unterthane oder beziehungsweise den Erben niemal zugemuthet werden soll, bei den Abhandlungen ein: sogenannte Zehrung zu halten, noch weniger aber sei selben vorzuschreiben, wie viel dabei verzehrt und vertrunken werden muß, folglich dieser widernatürliche Zwang im ganzen Lande sogleich aufgehoben werden soll. Ingleichen sehen Se. Maiestät auch diese Gewohnheit für schädlich und verderblich an, vermög welcher eine sich verheirathende Mündel — Pupillinn — nach Verhältniß des Vermögens

Hoch=

Hochzeittische zu halten schuldig ist, oder die Brautleute, wenn sie geneigt wären, als gute Wirthe, anstatt das Geld zu verzehren, sich einige nothwendige Hausgeräthschafteu anzuschaffen, dieses nicht anders geschehen könne, als daß sie von dem Wirthe, bei welchem sie sonst gezehrt hätten, sich die Erlaubniß erkaufen. Daher soll diese Gewohnheit keineswegs länger geduldet, sondern sogleich im ganzen Lande allgemein abgestellet, und der Unterthan von allem Zwange über die Art und Menge seiner Verzehrung befreit werden. Und dieß ist auch in Ansehung der Hochzeiten, welche von Bauerngutsbesitzern zu halten verlangt werden, zu beobachten.

Verordnung für Oberösterreich vom 9. April 1784.

Unterthanen. N. IX.

Wegen der Wechselausstellung der böhmischen leibeigenen Unterthanen.

Die Spatzenköpfe nicht mehr einzuliefern.

Flüchtige Unterthanen wegen der Stellung zur Miliz.

Daß das Militär gegen Aufrührische alle Assistenz zu leisten habe.

Was der gemeine Mann und der Offizier dabei zu bekommen habe.

Alle diese Gesetze steh in 1. B. S. 103 — 104.

Dieses Gesetz wird dahin erläutert:

Wegen der Zulage bei Militäraf-sistenz in Privatauf-ruhren.

Bei Privataufruhren hat die Militäraffistenz keine Zulage, sondern es ist von dem Politikum die Verfügung zu beobachten, daß der gemeine Mann seinen Unterhalt mittels eines seiner Löhnung angemessenen Preises erhalte, folglich mit seiner Löhnung auslangen möge.

Verordnung Grätz vom 17. März 1784.

Beurlaubte sind von Bürger und Bauer in Diensten zu nehmen. Sieh im 1. B. S. 104.

Ein-

Einstandrecht. N. X.

Wo das Einstandrecht sein Verbleiben habe, und wo nicht. — Sieh im 1. B. S. 105.

Das Einstandrecht soll künftig im Falle einer gerichtlichen Versteigerung nicht mehr Statt finden.

Die Begünstigung des Einstandrechts, welches Verwandten, Gläubigern, oder wem immer sonst durch Gesetze zugestanden wird, kann nicht so weit ausgedehnt werden, um dem unter dem Glauben einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebrachten Eigenthume zum Nachtheile zu gereichen. Daher wird hiemit erklärt, daß von nun an im Falle einer gerichtlichen Versteigerung das Einstandrecht, unter was immer für einen Titel oder Vorwande dasselbe eingebracht werden möge, nicht weiter Statt finden soll.

Patent Wien vom 22. Juli 1784.

Gewehrsvisitazion. N. XI.

Dem Bauernvolk soll das Schießgewehr abgenommen, und dießfalls von allen Behörden sich genau nach den schon ergangenen Verordnungen gerichtet werden.

Verordnung in Böhmen vom 14. Christmonat 1780.

Auser einem besondern Umstande ist von den Kreisämtern der Landesstelle keine Anzeige von gefundenen Gewehre bei Unterthanen, wie auch von den Untersuchungen zu erstatten.

Die Kreisämter sollen künftig in Ansehung des bei den Visitazionen der Unterthanen gefundenen Ge wers keine Anzeige mehr an die Landesstelle erstatten, sondern mit dergleichen gefundenem Gewehre vorschriftmässig vorgehen, auser es wäre etwa ein ganz besonderer Umstand, der die Aufmerksamkeit der Landesstelle verdiente, dabei vorhanden. Auf gleiche Weise sind zwar die vorschriftmässigen Visitazionen wie bisher vorzunehmen, über die geschehene Befolgung aber künftig, auser in einem auserordentlichen Vorfalle keine Anzeige mehr an das k. Landesgubernium zu erstatten.

Verordnung in Böhmen betr. vom 15. Jäner 1784.

Dorfrichterwahl. N. XII.

Wie es mit den Dorfrichtern und deren Wahl zu halten sei.

Um allen mit den Dorfrichtern und deren Wahl sich ereignen mögenden Mißhelligkeiten vorzubeugen, wird folgendes festgesetzt. In iedem Dorfe ist nur ein Richter anzustellen; die Zahl der Geschwornen aber ist nach der Anzahl der Häuser also zu bestimmen, daß von 50 Häusern allzeit 2 Geschworne ausgewählt werden. Doch kann ihre Anzahl nie über 12 steigen, wenn auch mehr als 300 Häuser im Dorfe wären. Die Gemeinde schlägt zum Richteramte dem Dominium 3 Personen vor, aus denen dieses eine ernennt. Die Geschwornen wer-

den

den allein von der Gemeinde gewählt. Beide leisten der Grundherrschaft den Eid der Treue. In Ortschaften, wo mehrere Grundobrigkeiten sind, ist darauf bei der Wahl des Richters und der Geschwornen keine Rücksicht zu nehmen. Die meistbegüterte Herrschaft nimmt ihnen den Eid ab. Die Dauer des einen oder anderen Amtes ist von dreien Jahren. In Ansehung der Belohnung der Richter hat es bei den bisherigen Begünstigungen so lange zu verbleiben, bis das allgemein einzuführende Frohnsistem etwas näheres bestimmen wird. Die Geschwornen sollen der allgemeinen Dienstpflichten der Ortseinwohner durchaus überhoben sein.

Hofentschliessung Gallizien betreffend vom 13. April 1784.

Pferdbespannung. N. XIII.

Es ist den Bauern verboten, anstatt der Pferdebespannung Zugochsen anzuschaffen.

Se. Maiestät haben bemerket, daß in mehreren Gegenden von Böhmen die Bauern sich anstatt der Pferdbespannung Ochsen angeschafft, und die Pferde verkauft haben. Da nun dieses in allem Anbetrachte sowohl der Pferdzucht, als besonders der Bespannung in Kriegszeiten, dann insbesondere bei den Transporten und Vorspannen grossen Abbruch verursachet: so geht der allerhöchste Befehl dahin, daß ein ieder Kreishauptmann in seinem Kreise die schon

vorgenommene Konskripzion sogleich revidire, und diejenigen Bauern, die damals die Bespannung mit Pferden hatten, gegen welche Ochsen eingeschaffet worden sind, anhalte, sich wieder mit Pferden zu versehen, dergestalt, daß es als eine allgemeine Ordnung im Lande beobachtet werden soll, daß es nicht in der Willkür des Bauers stehe, Pferde = mit Ochsenbespannung zu verwechseln, sondern daß es bei der Bespannung so wie sie bei der vormaligen Konskripzion gefunden worden ist, auch hinführo sein unabweichliches Bewenden haben müsse. Dabei wird dem Kreisamte aufgetragen, zur Erzielung der allerhöchsten Absicht und Beobachtung der Gleichheit die Konskripzion, oder vielmehr Viehbeschreibung vom Jahre 1780., da solche nach der neuen Vorschrift zu Stande gebracht worden ist, zum Gegenstande der in Ansehung der Bespannung zu übernehmenden Revision, und darnach zu treffenden Einleitung zu nehmen, auch bei der künftigen Revision und Einsendung der Summarien über den gefundenen Unterschied die Anzeige zu machen.

Handbillet vom 30. September, und in Böhmen kundgemacht den 4. Weinmonat 1784.

In Bezug auf vorstehende Verordnung ist gefunden worden, daß, weil die Konskripzion erst im Jahre 1779. vollständig rektifizirt worden ist, bei der ihnen aufgetragenen Revision der Zahl der damal vorhandenen Pferde, nach der obenerwähnten zu Ende des 1779. Jahrs angefangenen Konskripzionsrektifizirung, welche nach der dermaligen Vorschrift vorgenommen wurde, die Kreisämter sich zu benehmen haben, weil schon von der dermaligen Konskripzionsrektifizirung vom Jahre 1779. und 1780, bis zur heurigen Werbbezirksrevision sich die Anzahl der Pferde beiläufig um 1000 Stück vermindert hat. Dabei werden die Kreisämter bei dieser Revision auch auf die zu Anfange des Krieges aufgehobenen und während des Krieges den Bauern zu Grunde gegangenen Pferde, in soweit sie den Ersatz der letzten noch nicht erhalten haben, einige Rücksicht zu nehmen wissen, weil vor dem letzten Kriege die Anzahl der Pferde noch grösser gewesen ist, welches zur Erläuterung obiger Verordnung, und anstatt des vorgeschriebenen 1778. Jahres das 1779. zum Grunde zu nehmen nachträglich erinnert wird.

Diese Pferdkompletirung ist konskripzionsmässig nach der Rektifikatur vom Jahre 1779. & 1780. aufrecht zu erhalten.

Verordnung in Böhmen vom 14. Weinmonat 1784.

Feldbau. N. XIV.

Das wegen der Wiederanbauung der öden Gründe, und wegen besserer Benützung der Hutweiden und Brachfelder erlassene Gesetz und Patent vom 27. April sieh im 7. Bande 6. Hauptabtheilung 4. Absatz bei der Rubrik Feldbau uud Viehhaltung.

Das in Gallizien erflossene Gesetz zur Ermunterung der Landwirthschaft und Belohnung des sich auszeichnenden Fleisses sieh eben da.

Zwei=

Zweiter Absatz.

Die Berichtigung und Eintreibung der unter was immer für einem Namen bestehenden Steuer, dann die dießfällige Rechnungslage.

Rechnungen. N. I.

Die Abtretungs = und Untersuchungsliquidazionen sind der Gubernialbuchhalterei einzusenden.

Die Abgabe der Mängel an die Rechnungsführer.

Wie den Herrschaften gestattet sei, ihrer Beamten Rechnungen auser Gerichte zu bemängeln und Restzettel zu verfassen.

Diese Gesetze sieh in 1. B. S. 106.

Wie aber bei entstehenden Rechnungsprozessen über Aerarialrechnungen zu verfahren seie,

sieh in 3. Bande gleich anfangs unter Militärgerichtsabhandlung.

Steuerreste. N. II.

Die Kreishauptleute haben auf deren Verminderung zu sehen. Sieh im 1. B. S. 107.

Bei Kontribuzionsresten ist sich nach den Sistemalvorschriften zu halten. Sieh im 1. B. S. 108.

Eintreibung der ausstehenden Landesabgaben und landesfürstlicher Gefälle.

Wenn es auf die Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage, oder anderen dergleichen landesfürstlichen Gefälls ankömmt: da ist

1. die Sache keineswegs in eine gerichtliche Einklagung, oder rechtliches Verfahren einzuleiten, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufung der Beamten die Exekuzion unmittelbar zu leisten,

2. in den hiebei ausfallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter sich in der Art und den Fristen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu richten. Uibrigens wird

3. auch der militärischen Exekuzion in allen jenen Fällen, in welchen sie in besonderen über der-

gleichen Fälle bestehenden Gesetzen gegründet ist, auch noch ferner Statt gegeben.

Hofdekret Wien vom 19. Jäner 1784.

Landesiüdische Kontribuenten sollen ihre Steuern richtig abführen.

Die landesiüdischen Kontribuenten sollen zur rechten Abtragung ihrer anrepartirten Steuerschuldigkeiten nach der bisherigen Verfassung, und in solang vom allerhöchsten Orte keine andere Behebungsart vorgeschrieben werden wird, alles Ernstes ermahnet, wie auch den landesiüdischen Vorstehern in der Eintreibung der verfessenen als auch der laufenden Abgaben aller erfoderlicher Beistand geleistet werden.

Hofdekret vom 8. März 1784.

Exekuzionsordnung für Innerösterreich.

Die Grundobrigkeiten sind ihre in Rückstand verbliebenen Unterthanen zur Abführung desselben durch Zwangmittel zu verhalten berechtiget, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der militärischen Eintreibung oder Pfändung, oder endlich in der Abstiftung bestehen.

§. 1. Die militärische Eintreibung — Exekuzion — hat nur bei den Rustikalausständen Statt; iedoch ist nicht erlaubt, sich derselben und der Pfändung zugleich, sondern nur einer oder der anderen aus beiden zu gebrauchen Die Grundobrigkeit, welche die Militäreintreibung wählet, hat bei dem Kreisam-

amte darnm anzulangen, und daselbst den Rückstand auszuweisen.

§. 2. Zur Pfändung ist ieder Gülteninhaber sich in Ansehen seines richtigen sowohl Rustikal- als Dominikalstandes bezahlt zu machen berechtiget. Die Pfändung kann sich auf die Ernte — Fechsung — oder andere sogenannte Pfändwerthe erstrecken, die dem Unterthan zur Bebauung und Bearbeitung des Grundes, und zur Erhaltung des Gebäudes nicht unentbehrlich sind.

§. 3. Dieses Recht der Pfändung gebührt dem Gültenbesitzer nicht nur auf einen ihm dienstbaren, sondern mit Vorbehalt des Grundrechts auch auf einem Zulehens- oder Uiberlehensgrunde, doch nur in dem Falle, daß er den Dominikal- oder Rustikalrückstand auf dem ihm selbst dienstbaren Grunde einzubringen nicht vermögend ist, oder der Zulehens- oder Uiberlehennsherr nicht selbst wegen eines Rückstandes mit der Pfändung vorzugehen gedenket. Dagegen aber ist auch der Zulehens- oder Uiberlehensherr berechtiget, seine Rückstände auf den Haupt- oder anderen Gründen einzutreiben, wenn nicht der Oberherr derenselben darauf die Pfändung selbst vorzunehmen gesonnen ist.

§. 4. Bei einer solchen auf einem fremden Grunde vorzunehmenden Pfändung ist ieder Grund-

herr

herr verbunden, dem andern Dominium auf vorläufiges Ansuchen und Kosten des Rückständners den erfoderlichen Beistand zu leisten.

§. 5. Das Recht der Pfändung auf Zu = und Uiberlehnsgründe kömmt den Dominien ferner in Ansehen anderer rechtmässig rektifizirten Abgaben zu, als z. B. des Marchfutters, Zunds = Richterrechts = Forst = und Landgerichtshabers, Vogtsgetraides, Sack = und Hirszehends, welche Unterthanen zu entrichten haben, die auch keinen diesen Dominien dienstbaren Grund besitzen. Die Rückstände solcher Abgaben müssen iedoch dem Rücksitzdominium iedesmal erinnert, bei demselben um Verschaffung der Entrichtung angesucht, und diese durch 6 Wochen erwartet werden. Und nur alsdann, wenn sie in dieser Frist nicht erfolgt, ist es erst erlaubt, die Pfändung zu ergreifen.

§. 6. Um dem Rücksitzdominium das zuverlässige Kenntniß der Entrichtungen zu verschaffen, die seine Unterthanen an ein fremdes Dominium zu entrichten haben, ist das letztere schuldig, an das erste einen gesetzmässigen Ausweis der Entrichtungsschuldigkeit mittels eines Urbarextraktes zu übergeben.

§. 7. Bei der Schätzung und Feilbietung gepfändeter Güter sind die Grundherren schuldig, sich in der Art und der Fristen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten.

§. 8. Zu der Abstiftung kann nur in folgenden Fällen geschritten werden. Wenn sich die Ausstände über drei Jahrstiften oder Gaben belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben wären. Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlangt werden. Bei Ertheilung dieser Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu sehen, ob der Rückständner in solchen Jahren nicht durch Wetter = Feuer = und Wasserschäden, oder andere Unglücksfälle auser Stande gesetzt worden sei, seine Entrichtungen zu leisten, als unter welchen Umständen die Billigkeit eintritt, nicht nach der Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten.

§. 9. Läßt ein Unterthan oder Berghold die Gehäusgründe oder Weingärten öder werden — in Abbau verfallen — oder haut er seine Waldungen aus, daß also weder er selbst darauf bestehen, noch einen Besitzer nach der Zeit zu finden hoffen kann: so ist der Grundherr ebenfalls befugt, den unfleissigen Unterthan, der seine

Grün=

Gründe oder Weingärten verfallen ließ, nachdem er ihn drei Jahre fruchtlos ermahnet hat, mit Ende des dritten Jahres, denienigen aber, welcher die Waldungen aushaut, auch nach dem ersten Abbote schätzen zu lassen; wobei er doch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen schuldig ist.

§. 10. Endlich steht das Recht, mit der Abstiftung nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt vorzugehen, den Grundobrigkeiten auch damals zu, wenn ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unpartheischer Erhebung zwei Drittheile seines gesamten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen.

§. 11. Unter der in dieser Eintreibungsordnung enthaltenen Fällen ist der Fall des Ungehorsames nicht begriffen, weil derselbe kein Gegenstand der gegenwärtigen, sondern dabei nach der Vorschrift des Patents vom 1. September 1781. vorzugehen ist.

Patent Gräz den 1. Christmonat. 1784.

Die

Die Gabenbüchel der Unterthanen sind zu unter=
suchen.

Es dürfen keine Intereſſe von Gabenrückſtänden
genommen werden.

Dominien, die mehr von ihren Unterthanen ge=
fodert haben, als die Subrepartizionen aus=
weiſen, ſind zur Verantwortung zu ziehen.

Dieſe vorſtehendende Geſetze ſteh im 1. B. S. 108.

Kontribuzionskaſſe. N. III.

Wundärzte, die aus der Kontribuzionskaſſe etwas
ziehen, müſſen ein Zeigniß der Pazienten bei=
legen.

Abholung und Belohnung der Aerzte.

Wie die Straſſenbauobligazionen anfzubewahren
ſein.

Dieſe Geſetze ſteh im 1. B. S. 109—110.

Kreiskaſſe. N. IV.

Filialkaſſierer und Kontribuzionseinnehmer haben
auf falſche Gelder zu ſehen.

Beamte haben die Zahlungsquittungen bei dem
Kreisamte zu produziren.

Dieſe Geſetze ſteh im 1. B. S. 110 — 111.

Pferd=

Pferd- und Interessensteuer. N. V.

Die Pferd- und Interessensteuer wird von denenienigen Kapitalien, welche über 4 pro Zento tragen; auch im Königreiche Böhmen für das gegenwärtige Jahr ausgeschrieben, Die Ausschreibung der Pferd- und Interessensteuer in Böhmen.

Patent Wien vom 8. März 1784.

Dritter Absatz.

Feuer = Wetter = Wasser = und andere Landes= beschädigungen.

Sieh hierüber die ergangenen Gesetze im I. B. S. 112 — 118. nach.

In dem 1784. Jahre ist dießfalls nichts er= flossen.

Vier=

Vierter Absatz.

In Absicht der Beschreibung der im Lande befindlichen steuerbaren Gründe, und anderer Realitäten, dann der Beschwerden und Klagen, welche deßwegen sowohl von den Obrigkeiten als Unterthanen vorkommen.

Katastralabschrift. N. I.

Wegen dieser haben sich die Unterthanen an das Kreisamt, zu wenden. Sieh im 1. B. S. 126. nach.

Gemeindrealitätenregulirung. N. II.

Wie die Gemeinden in Rücksicht ihrer Realitäten, die sie besitzen, zu regulliren sein.

Die Gesinnung Sr. Maiestät geht dahin, das bevorstehende neue Regulirungsgeschäft gemeindweise einleiten, und alle in dem Umfange einer Gemeinde gelegene wem immer gehörige Realitäten bei den Gemeinden behandeln zu lassen, somit weder auf die geschlossenen, noch minder aber auf die unterbrochenen Gränzen der Dominien eine Rücksicht zu nehmen, dergestalt, daß in der Behandlung des Geschäftes nichts als Gemeinden,

und bei ieder die in ihrem Umfange Gründe besitzenden Individuen erscheinen sollen. Um also in der wirklichen Ausführung nicht gehemmt zu werden, kömmt es vorläufig darauf an, daß nirgends der Begriff, was eine Gemeinde sei, dann die Bestimmung, zu welcher Gemeinde ieder Grundbesitzer gehöre, unerklärt bleibe, welches vorzüglich in ienen Gegenden nothwendig ist, wo keine zusammenhangenden Ortschaften bestehen, und die Häuser zerstreut liegen, ohne oft einen Richter oder anderen Vorsteher als unmittelbar die Grundobrigkeit zu haben. Es ist daher für gut befunden worden, sich an die bei der Militärkonskripzion in Ansehung der Hausnumerirung beobachtete Ordnung zu halten, und ienen Umfang der Häuser und Gründe, welcher unter dem Anfang und Schluße eines Numerirungsabschnittes begriffen ist, als eine Gemeinde zu betrachten. Da es aber ganz wahrscheinlich ist, daß hier Landes hier und da besonders in gebirgigten Gegenden gar zu kleine Numerirungsabschnitte ausfielen, wodurch das Geschäft aus der Ursache verhindert würde, weil wenige Besitzer keinen Ausschuß geben, folglich einander nicht kontroliren können: so erheischt dieses die Vorsehung, daß man solchenfalls mehrere Numererungsabschnitte, so wie es die Lokalumstände, und die nöthige Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Partheien gestatten, in eine Gemeinde vereinige, der

alsdann der Name iener Ortschaft, welche darunter die stärkeste ist, beizulegen wäre. Eine dergleichen vereinigte Gemeinde muß daher wenigstens — es sei die Entfernung gar zu groß — 40 oder 50 Häuser und Besitzungen in sich fassen.

Da in Böhmen die Vermischung der Dominien nicht gewöhnlich, und nur selten einige Ortschaften unter mehrere Obrigkeiten getheilt sind: so wird fast durchaus die eigene Obrigkeit das Fatirungsgeschäft, und die übrigen zur neuen Steuerregulirung gehörigen Operazionen zu übernehmen haben; bei Ortschaften hingegen, welche unter mehrere Obrigkeiten getheilt sind, wird hiezu diejenige zu bestimmen sein, welche die meisten Unterthanen hat, oder auch iene, welcher der Führung des Militärkonskriptionsbuches oblieget.

Se. Maiestät haben daher befohlen, in dieser Gemäßheit einen Eintheilungsentwurf aller im Lande befindlichen Ortschaften, Häuser und Besitzungen durch die Kreisämter verfertigen zu lassen, um solchen, nachdem daraus ein ganzes mit gehöriger Unterscheidung der Kreise verfaßt sein wird, Höchstderoselben vorzulegen. In dieser Gemäßheit wird daher den k. Kreisämtern aufgetragen, den in der Frage stehendenden Eintheilungsentwurf,

und

und zwar nach dem hierneben gehenden Formular zu verfassen, und längstens binnen 4 Wochen a dato recepti, und zwar in duplo, und wie man sich vorsieht, vorschriftmässig, und damit sothaner Entwurf seiner Absicht entspreche, mit Verlässigkeit und genauester Bestimmung verfaßt hieher einzusenden.

Verordnung Prag vom 2. November 1784.

Formulare

zur Bearbeitung des Eintheilungsentwurfs aller im Lande befindlichen Ortschaften, Häuser und Besitzungen,

Dermalige Benennung der Numerirungsabschnitte.	Anzahl der zu einem ieden Numerirungsabschnitte gehörigen Häuser.	Anzahl der Häuser aus welchen die zu einer Gemeindevereinigten Ortschaften bestehen.	Namen unter welchen die zusammengesetzte Gemeinde bei der Regulirung vorkommen würde.	Namen desienigen Dominiums, welches das Geschäft auf sich zu nehmen hat.

Zweite

Hauptabtheilung.

Polizei-

und

Sicherheitsgegenstände.

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei = und Sicherheitsgegenstände.

Erster Absatz.

Gesetze in Polizeisachen übtrhaupt.

Fleischverkauf. N. I.

Wegen des Fleischverkaufes auf dem Lande.

Die zunftmässigen Vorrechte der Fleischhacker werden aufgehoben, und kann iederman unter den festgesetzten Polizeimaßregeln Fleisch verkaufen.

Wie die Fleischhacker für die Juden das Fleisch aushauen dürfen.

Wegen Tilgung der Fleischhackerschulden.

Alle diese frühere Gesetze siehe im 1. B. S. 129 — 134.

Hierüber ist in diesem Jahre nichts erschienen.

Spe=

Specktakel, Musik und Spiele. N. II.

An welchen Tagen diese verboten sein.

Billiardverbot im 1ten Storke wird allgemein aufgehoben.

Das k. k. oberste Spielgrafenamt in Oesterreich wird aufgehoben.

Das Ausspielen des Hafnergeschirrs ist abzuschaffen.

Diese Gesetze sieh im 1. B. S. 135.

Verbot der Hazardspiele.

Die Gesetze, welche die Glücksspiele, oder sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet worden sind. Da die Gewinnbegierde zur Vereitlung dieser Gesetze und ihrer heilsamen Absicht die Spiele Makkao und Wallacho eingeführet, und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben so zugrunderichtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen den bereits verbotenen Hazardspielen gleich kommen: so wollen Se. Maiestät diese beide Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Gesetzen gegen Hazardspieler überhaupt

haupt festgesetzt sind. Und da es das Ansehen gewinnt, als ob diese Gesetze durch die Zeit, wo nicht auser Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen wären: so werden dieselbe hiemit erneuert, und abermal alle heimliche oder öffentliche Glücks = oder sogenannte Hazardspiele, als Pharaon, Bassete, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Farbeln, Straschak, Sincere, Bremten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf, oder Mezzo duodeci, Vingtun, und andere dergleichen Spiele, welche die Spielsucht unter was immer für einem Namen erfunden hat, oder noch erfinden mag, auf das strengste verboten. Die Uibertreter dieses Verbotes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für ieden Fall mit 300 Dukaten gestraft, dieses Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung, und das Erkenntniß darüber zusteht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieses Verbots von dem Fiskus genau gewacht werden. Der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Namen verschwiegen gehalten werden soll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Dukaten, als den dritten Theil, zur Belohnung, und würde iemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden ist, die Anzeige selbst machen: so soll auch diesem nebst dem, daß ihm die

verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu guten kommen.

Verordnung Wien vom 1. Mai 1784.

Fische. N. III.

Die Fischsatzung wird aufgehoben, sieh im 1. B. S. 136.

Kauf und Verkauf. N. IV.

Gestohlene Sachen sind nicht zu kaufen.

So auch sind keine Mondirungsstücke zu kaufen.

Sieh in 1. B. S. 136 — 137.

Verkauf der Montoursstücke wird allen Regimentern untersagt.

Der Verkauf der Montoursstücke wird allen Regimentern bei schärfester Bestrafung der Uibertter untersagt.

Hofdekret vom 31. März 1784.

Den Tändlern wird verboten, Zivilkleidungsstücke an gemeine Soldaten zu verkaufen.

Der Verkauf in einem unverzinnten kupfernen Geschirre eingemachter Gurken ist verboten.

Die Lösung der Verkaufspollete betreffend.

Den

Den Pfefferküchlern ist aller Handel an Sonn- und Feiertagen verboten.

Die Gesetze steh im 1. B. S. 137 — 138.

Die Spielwerke aus Korntaige werden Lebzeltnern verboten.

Die Erzeugung und der Verkauf, der aus gefärbten ungenußbaren Korntaige verfertigten Spielwerke der Lebzelter und Pfefferküchler wird nach Verlaufe von dreien Monaten vom Tage der Kundmachung verboten, und überhaupt soll keinem Lebzeltner, Pfefferküchler oder Wachszieher der Verkauf an Sonn- oder gebotenen Feiertagen anders als nach geendigtem Gottesdienste gestattet werden.

Hofdekret vom 29. November und gedruckte Nachricht Wien vom 7. Dezember 1784.

Der Tabackverkauf wird an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Privilegium auf die Erzeugniß des Zinobers wird aufgehoben.

Waaren mit Sprengglase belegt sind verboten.

Der Verkauf des unreifen Obstes und der bösartigen Schwämme wird verboten.

Warnung in Rücksicht der Tstublinge.

Verkauf des Fliegensteins nnd Fliegenschwammen wird verboten.

Alle diese frühere Gesetze steh im 1. B. S. 138 — 140.

Je-

Jedermann kann Nußi und Mohnbeugel backen und verkaufen, der darum anlangt.

Jedermann darf Nuß- und Mohnbeugel backen und verkaufen, wer immer darum anlangt.

Regierungsverordnung Wien vom 3 September 1783.

Viehschneidekunst. N. V.

Derer Verbreitung und Belohnung. Sieh im 1. B. S. 140 — 142.

Hausiren. N. VI.

Wie weit den Christen und Juden das Hausiren gestattet sei. Sieh im 1. B. S. 143. — 144.

Die Uibertreter des Hausirungsverbotes mit einiger Schwärzung sind dem Magistrate, ohne diese, dem nächsten Mautamte zu übergeben.

Alle Uibertreter des Hausirungsverbotes werden, wenn damit keine Einschwärzung verbunden ist, von dem Magistrate behandelt; im letztern Falle aber ist das corpus delicti samt den Thäter dem nächsten Mautamte zu übergeben.

Verordnung Gráz vom 8. Juni 1784.

Den Juden wird auser den Jahrmärkten das Hausiren verboten.

Hingegen wird den Juden das Hausiren auser den Jahrmärkten dergestalt verboten, daß die Uibertreter mit den Waaren dem gehörigen Kreisamte angezeiget, und wider sie geneneralienmässig vorgegangen werden soll.

Verordnung in Grätz vom 20. Weinmonat 1784.

Den

Den tirolischen Unterthanen wird das Hausiren mit den von ihnen verfertigten Teppichen, wenn sie davon die Tarifmässige Zollgebühr entrichtet haben, und sich mit Zeignissen von den Kreisämtern aus Tirol legitimiren können, iedoch ohne allen andern Waaren in allen deutschen, ungarischen und gallizischen Erbländern gestattet. Das Hausiren der Tiroler mit Teppichen betref.

Hofdekret vom 30. Christmonat 1784.

Grieslerei. N. VII.

Alle Satzung auf die Grieslerei ist aufgehoben, Mehl und Brod darf nach Wien gebracht werden. Sieh im 1. B. S. 145.

Auf den Freigründen in Wien ist der Mehl- und Griesverkauf verboten. Sieh im 1. B. S. 145.

In Böhmen ist der Kornmehleinfuhrsverbot aufgehoben. Sieh im 1. B. 145.

Wie den Unterthanen die Vermahlung und der Verkauf seiner Körner gestattet sei. Sieh im 1. B. S. 146 — 147.

Das zum Mahlen gebrachte Getreid ist nicht nach der Maß, sondern nach dem Gewichte zu mahlen. Sieh im 1. B. S. 148.

Wie der freie Mehl- und Griesverkauf gestattet werde. Sieh im 1 B. S. 145.

Wind- und Roßmühlen sind wegen Mangels des Mahlwerks zu erbauen.

Das überzeigende Beispiel in Errichtung der Windmühlen auf der Herrschaft Neuschloß in Saazerkreise giebt den genugsamen Grund, wie nothwendig es sei, die Dominien zur Hindanhaltung des durch einige Jahre her wegen grösserer Dürre sich erhobenen Mangels des Mehlwerkes zur Errichtung dergleichen Windmühlen anzueifern, somit diesem Uibel zu steuern. Das Kreisamt hat daher den Obrigkeiten zu bedeuten, daß sie, wenn solche Wind- oder Roßmühlen nöthig wären, die nöthige Einleitung zu deren Baue von dieser Herrschaft einholen.

Verrodnung Prag vom 1. Weinmonat 1784.

Fleischliche Wollust. N. VIII.

Was Aeltern und Wirthe zu thun haben, um es zu verhindern. Sieh im 1. B. S. 148.

Reisen in fremde Länder. N. IX.

Sind ohne besondere Ursachen vor dem Alter von 28 Jahren nicht zu gestatten. Sieh im 1. B S. 148.

Wein und Bier. N. X.

Wein = und Kellerschanksordnung in Wien. Sieh im I. B. S. 149 — 153.

Die Bierwirthe haben sich in den Bierstuben des Weinschanks zu enthalten, und mit was sie die Gäste bedienen dürfen.

In Böhmen ist sich vor Erkauf oder Verführung des iungen Weins mit Passirpolleten zu versehen.

Diese Gesetze sieh im 1. B. S. 154.

Weingartenordnung.

Die weinbergamtliche Vorschrift, nach welcher sich die in den zu dem Prager Weinbergamt gehörigen Weingärten befindliche Weiner und Taglöhner zu verhalten haben, ist folgende.

Vermöge Verordnung in Böhmen vom 28. März 1784.

Taglohn für das Weingärtengesinde.

Dem Weingärtengesinde werden von Anfang der Weiugartenarbeit bis zur Deckungszeit 7 Kr., und von dieser auf die Winterarbeit bis zur Aufhebung auch 7 Kr. gezahlt, welches auch gleichmässig in dem hintersten Gebirge zu leisten ist.

Der übrige Unterricht über diesen Gegenstand besteht darinn:

1. Nachdem die größte Klage zwischen den Juhabern daher rührt, daß viele das Gesinde durch unerlaubte Uiberzahlung auf ihre Weingärten locken, und dagegen Arme mit augenscheinlichem Untergange ihre Weingärten wider die k. k. Patente zu Aeckern machen, andere aber zum Schaden der k. weinbergamtlichen Renten gar verwüsten lassen müssen: so soll — im Fall sich iemand der Jnhaber von diesem festgesetzten Taglohne loszählen, oder ein Weinzierl oder Hauer hiezu den Jnhaber anleiten wollte — iener mit einer Geldstrafe, der Weinzierl aber zum Beispiele anderer mit Arrest bestrafet, und sodann von dem Weingarten abgeschafft werden. Und dieß soll auch ein ieder, besonders der ältere Weinzierl, wenn er etwas dergleichen ausforschen oder hören sollte, dem derzeit bestellten k. Weinbergamtsdirektor unter wirklicher Strafe hinterbringen.

Aufsicht eines ieden Weinzierls in seinem Bezirke.

2. Ein ieder älterer Weinzierl ist nach Eidespflicht und Schuldigkeit verbunden, zum wenigsten iede anderte Woche alle Weingärten unter Erlegung der Strafe zu 1 Schock meißnisch in dem im anvertrauten Bezirke allein, nicht zur Zeit der Arbeit, sondern entweder Abends, oder wenn er seine Arbeit verrichtet hat, fleissig abzugehen, durchzusehen, und auszuforschen, wie sich der Hauer in seiner Arbeit aufführe, und sie gut oder schlecht verrichte. Besonders aber soll er darauf sehen, damit die Lösung den Trauben auf keine Weise allemal gleich, sondern vermög des Gewächses, und Stärke der Weinreben entweder weniger oder mehr unternommen werde. Ingleichen ist auch erfoderlich, alle Obsicht auf die Mütterstämme zu tragen, damit sie nicht zum Nachtheile der Inhaber schlecht gelöset werden. Sobald er etwas ungebührliches, oder dem Inhaber schädliches sehen oder erörtern sollte: so ist dieses ohne alles Bedenten zur Verbesserung dem Weinbergamtsdirektor voriubringen; er aber hat selbst das Beispiel eines guten Wirths an sich zu geben.

Stellung guter Taglöhner.

3. Ein ieder Weinzierl wird gute Arbeiter, welche die Arbeit vollkommen verstehen, frühe bei Sonnenaufgange in den Weinbau so stellen, daß einer den anderen nicht verhiudere, auch die Arbeiter vor dem Abend nicht eher auser um die 23

Stunde aus dem Weinberge entlassen werden. Und da alle Arbeit ohne den göttlichen Segen fruchtlos ist: so ist es die Schuldigkeit eines ieden Weinzierls, beim Eintritte mit dem Gesinde in den Weinbau insgesamt Gott auf den Knien anrufen, und sodann erst die Arbeit anzutreten und zu vollenden.

Es ist zeitlich in den Weinbau zu gehen.

4. Sollte sich ein Weinzierl mit dem Gesinde oder Taglöhnern nicht zeitlich bei Aufgang der Sonne in den Weinbau, oder zur Arbeit stellen, und vor dem Blasen oder Ruf, welches Abends vor der 24 Stunde zur Endigung der Arbeit erst anfängt, das Gesinde von dem Weingarten entlassen, oder die Taglöhner oder Hauer, die muthwillig nicht arbeiten wollen, aus dem Weinbaue entgehen: so soll ein solcher ohne Ausnahme von dem angestellten Weinbergamtsdirektor unnachsichtlich bestrafet, und der Taglöhner oder Hauer zur Schanzarbeit gezogen werden.

Vom Frühstücken, Mittagessen und Ruhen.

5. Das Frühstücken kann so wie das Mittagessen gleichfalls eine Stunde dauern; allein das zweimalige Rasten oder Ruhen nimmt erst am Montage nach St. Georgi den Anfang, und ein ieder Weinzierl soll fleissig darauf sehen, damit das Gesind und die Taglöhner aus der Hauerei vor-

vor dem Blasen oder Rufe zum Ruhen und Essen unter Strafe von 30 böhmischen Groschen nicht entlassen werde. Nichtsdestoweniger wird vor dem Blasen und Rufe eine halbe Stunde zuvor und nicht mehr dem Weibe — welches zugleich bis zur Zeit mit andern in der Arbeit zu verbleiben schuldig ist — oder einem andern erlaubt, das Feuer zu machen. Die Bläser sollen auch vor ausgemessener Zeit vermög ihrer Eidespflicht unter Strafe nicht blasen.

Vom Blasen nnd Rufgeben.

6. Sowohl im entfernteren als näheren Gebirge haben es die Weinzierl in Schwung und in Gewohnheit gebracht, daß sie zur Zeit der Arbeit um das Brod und die übrigen Lebensmittel herumgehen, und frühe Morgens mit dem Gesinde aus der Hauerei oder Arbeit eintreten, und wieder vor dem Abende zeitlich von den Weingärten abgehen, und dadurch den Inhabern Schaden zufügen. Mithin haben sie sich mit den Lebensmitteln Abends nach der Arbeit, und nicht in der Frühe zu versehen, und am Samstage nach Mittag um den Lohn zu dem Herrn abzugehen.

Den Weinzierln wird auch ernstlich angeordnet, muthwilliges Faulenzen und Müssiggehen nicht zu gestatten.

Was die Begräbniß solcher Leute betrifft, ist solche, um den Eigenthümern nicht zu schaden, soviel möglich nach der Arbeit, oder bei den Raststunden vorzunehmen.

Und nachdem nach der Weinlese zur Zeit der Bedeckung solche Unordnungen in der Arbeit vorkommen, daß viele Weinzierl ihre Arbeiter auch um eine halbe Stunde vor der Zeit aus der Arbeit entlassen, und dadurch die Hauer und Taglöhner auch in anderen Weingärten aus der Arbeit treten, und folglich den Weingärteninhabern grosser Schaden verursacht wird: so wird zur künftigen Vorbeugung solcher Unordnung allen Weinzierln, besonders aber den Blasern oder Rufgebern auf das schärfeste anbefohlen, daß zur Bedeckungszeit gleichergestalt geblasen oder der Ruf gegeben werden soll, das ist, nach der Weinlese von St. Martin an ist gleich in der Frühe, sobald der Tag anbricht, zu blasen, und in die Arbeit zu treten, und Abends um halb 5 Uhr zu Entlassung der Arbeit, von St. Martin aber bis zur Bedeckung aller Weingärten von 4 Uhr in der

Arbeit zu verharren, und zu blasen schuldig sein sollen, und dieß unter Strafe.

Das Hüten bete.

7. Von dem Weinhütten sollen die Weinzierl ohne Erlaubniß des Herrn nicht weggehen, oder zu wachen aufhören. Bei dieser Wachung soll kein Weinzierl feiern, was erfoderlich ist, verrichten.

Von der Bedeckung der Setzsprossen, und Triebstecken, dann sträfliche Verlaufe.

§. 8. Die Weinzierl haben es auf den Weingärten so weit gebracht, daß sie die Setzsprossen, Schnittlinge und Mütterlinge, die dem Weingarteninhaber übrig geblieben sind, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Herrn verborgen, und solche, wenn es gefällig war, verkaufet, über dieses alles die beßten Setzlinge ausgeschnitten, dadurch die Weingärten verringert, endlich viele Setzlinge und Wildlinge auf dem Platze, und in allen Gassen verkaufen. Mithin, der hierinn betreten wird, daß er iemanden einige Setzlinge, Schnittlinge oder Mütterstämme, Bäumchen, und Wildlinge ohne Vorwissen und Bewilligung seines Herrn, dann des prager k. k. Weinbergamts verkauft, dieser wird vermög der Ausmaß der Weinbergsgerechtigkeit hiemit in Arrest gezogen, und mit einem zweiwöchentlichen Arreste bestrafet, und sofort mit der gestohlenen Sache auf die Bühne gestellet, weiters mit Zeichen nnd Ruthen bestrafet, folglich

aus den prager Städten verwiesen. Aus welchem Grunde dann allen Thoraufsehern und Uiberführern verordnet wird, damit sie hierauf fleissige Obsicht tragen, und keinem, er sei, wer er immer will, einige dergleichen Schnittlinge, Mutterstöcke, oder Pflanzen, Obstbäumel, Spargel und andere dergleichen Sorten in die Städte zu- und auszutragen ohne besondere Erlaubniß gestatten, sondern solche gleich anhalten, die Person wohl befestigen, und es dem geschwornen Weinbergamtsdirektor berichtlich anzeigen, wofür sie von der zu erlegenden Geldstrafe des Uibertreters einen Theil zu bekommen haben.

Von Baumgipfeln, Sprossen und Wurzeln.

9. Baumgipfel und Gras abzuhauen, dann dessen Verkauf wird ohne Wissen und Erlaubniß des Herrn untersagt. Kraut, Rüben, Krän, Erbsen und anderes Zugemüs haben sie unter die Weinsetzlinge nicht anzubauen, noch Hühner, Tauben, Kaninchen und Schweinel zu halten.

Wegen Verkaufung, Zerbrechung und Verbrennung der Weinstecken.

10. Was die von dem Gesinde und Taglöhnern fast alliährlich unternommene Wegschleppung, dann die muthwillige, und dem Inhaber zum größten Schaden gereichende Zerbrechung und Verbrennung der Weinstecken betrift: ist der Weinzierl, der dieses übersehen, dazu einwilligen, oder wohl gar dazu behilflich sein sollte, sogleich durch

den

den Gerichtsdiener in Arrest zu nehmen. Daher wird allen Weinzierln verordnet, zur Zeit, wenn das Gesinde von den Weingärten aus der Arbeit entlassen wird, hierauf besondere Obsicht zu tragen, und nichts dergleichen wegtragen zu lassen, sondern ihre Butten, Körbe, Zeger, oder was sie nur immer auf den Achseln tragen, zu durchsuchen. Uibrigens soll keiner unter der oben festgesetzten Strafe in der Hauerei ausgezahlt, sondern aus den Weinberg geführt, und dann erst bezahlt werden. Und in diesem Falle wird auch den Thorhütern, Uiberführern, und einer ieden Wache die Macht eingeräumt, etwas solches entfremdetes abzunehmen, und dergleichen Uibertreter anzuhalten, und hievon unverzüglich dem vorgestellten Direktor die Eröffnung zu machen. Und da auch hervorkömmt, daß die Weiner die neuen Weinstecken von den Bauern vorkaufen, und dadurch selbst unter sich eine Theurung verursachen: so soll immer einer, der unternehmen würde, dergleichen Weinstecken zu überzahlen, oder wenn der Weinzierl schon mit den Weinstecken versehen wäre, ieder dieser mit Arrest beleget, und über dieses mit 2 Schock Meißnisch bestrafet werden.

Vom Feuer machen.

11. Ingleichen haben die Taglöhner angewöhnt, daß sie zeitlich frühe, ehe sie in die Arbeit treten, Feuer machen, welches künftig zu ver-

vermeiden ist, vielmehr haben diese, welche zusammenkommen, auf die übrigen zu warten, und sind sonach durch den Weiner in die Arbeit zu führen.

Wie lange das Gesinde in entfernteren Weingärten in der Arbeit zu verbleiben habe.

12. Und da viele auf dem näheren Gebirge bei den prager Städten dieses thun, daß, wenn es geblasen wird, sie nicht auf andere warten, sondern aus der Arbeit ausstehen und abtreten: so soll in Zukunft ein solcher im Betretungsfalle ohne Nachsicht auf die Schanzarbeit genommen werden, und da eine bestimmte Zeit arbeiten. In diesem Falle soll der Weinzierl den Taglöhnern nicht zulassen und bewilligen, und eher als unter der oben erwähnten Zeit unter Erlag eines Schock Meißnisch Strafe nicht entlassen. Und damit hierauf eine besondere Obsicht getragen werde, ist der ältere Weinzierl oder Hauer dazu verbunden.

Zu welcher Zeit die Bezirke durchzusehen sein.

13. Nicht minder wird es die Schuldigkeit eines ieden Oberweiners sein, seine Bezirke wenigstens zweimal in einem Jahre durchzusehen, und dieses zwar zur Zeit des Lösens und zur Zeit der Ableger und Gruberlegung. Jenen Weinzierl und Hauer aber, der seine Arbeit nicht gut und vollkommen verrichten sollte, hat der ältere Weinzierl dem Weinbergamtsdirektor bekannt zu machen, und in soferne einer der

ält-

ältern Weinzierl seiner Schuldigkeit nach nicht genugthun, und einem aus den Hauern dergleichen schlechte Arbeit übersehen, somit es dem Direktor nicht zur Wissenschaft eröffnen sollte: dieser soll vom seinem ältesten Weinzierlamte entsetzt werden.

Wegen Zuschanzung in Dienst.

14. Kein Weinzierl oder Hauer soll einer dem andern einen Dienst ohne Erlaubniß des Weinbergamtsdirektors zuschanzen, sondern wird zuvor da sein Zeigniß sowohl eines guten und gottesfürchtigen Verhaltens, wie auch seiner vollkommenen Arbeit vorzeigen, und die weitere Erlaubniß des Direktors abzuwarten schuldig sein.

Wegen der Annahme der Neulinge zu Weinern.

15. Allen ältern Weinzierln wird auf das höchste verboten, keinen neuen Weinzierl — bevor er sich nicht mit einem zuständigen Zeignisse seiner Fähigkeit bei dem Weinbergamtsdirektor auszeichnen wird — unter die Weiner anzunehmen, und dieses aus Ursachen, damit dadurch dem auf den Gebirgsweingärten möglich Schaden entgegen geschritten werden möge.

Lüderliche, verdächtige und unterthänige Leute ohne obrigkeitliche Erlaub-

16. Da übrigens allerhand Leute auf den Weingärten aufgehalten worden sind, und dadurch zu vielen öffentlichen Zwistigkeiten und Verdrüßlichkeiten Anlaß gegeben worden ist: so wird verordnet, damit

niß und Zeugnisse sollen nicht geduldet werden.

mit sich kein Weinzierl unterfange, einige entweder verdächtige, entwichene oder unterthänige Leute, welche entweder ihr vollkommenes Zeigniß des Wohlverhaltens, oder aber die obrigkeitliche Erlaubniß nicht vorzeigen könnten, auf dem Weingarten, oder in ihrer Behausung aufzuhalten, weil in Uibertretung dessen ein dergleichen Weinzierl vermög der Erkenntniß des Direktors mit einer unausbleiblichen Strafe belegt werden würde.

Wegen der Auffagen.

17. Hat es bereits durch viele Jahre die Erfahrung gelehrt, daß einige Weinzierl nach erhaltener oder gegebener vierteljährigen Aufkündigung mittlerzeit aus purem Haß und Neid auf den Weingärten die Ableger oder Gruber und Baumwurzeln unterhacket, und dadurch zum Schaden der Weingärten und des Inhabers unerlaubtermassen Ursache gegeben haben. Daher soll zur Vermeidung dessen in Zukunft, so wie der Weinhälter, also auch der Weinzierl seinem Herrn iederzeit von der gebührenden Zeit selbst eine vierwochentliche Aufkündigung geben, welche Aufkündigung auch von der andern Seite angenommen werden muß, während welcher Zeit aber der Weinzierl, so wie iederzeit seine Arbeit vollkommen verrichten, den Weingarten in vollkommenem Stande erhalten und hinterlassen, sofort sich niemal der obenbemeldten Uibertretung verfänglich machen

chen soll; widrigens würde er bei dessen Uiberführung nach der oben im §. 8. ansgemessenen und wohl verdienten Strafe unnachläßlich bestraft werden.

18. Sämtlichen Weinzierln wird gleichfalls unter ernstlicher Bestrafung untersagt, sowohl in den Schänk = Wirths = als auch anderen Häusern keine grosse Zusammenkünfte zu halten, um so weniger entweder von Glaubenssachen und Bücherauslegung einige Zänkereien zu verursachen.

Verbot wezen der Zänkereien, Auslegung der Bücher, Disputen wider den Glauben.

19. Uibrigens ist auch wohl bekannt, daß die ältern Weinzierl verschiedene zwischen den Weinern entstandene Zwistigkeiten selbst unter sich entweder zu vergleichen, oder zu entscheiden, und dadurch die in Zwistigkeiten verharrenden Partheien mit Geldstrafe zu belegen, sich angemasset haben. Daher wird künftig ein solcher Vorgang unter Strafe verbothen, und sind die unter den Weinern entstandenen Uneinverständnisse, und Zwistigkeiten gleich dem vorgesetzten Weinbergamtsdirektor zu eröffnen, und sie haben bis nach der Untersuchung der Sache den Spruch ruhig abzuwarten.

Von allerhand Zwistigkeiten.

20. Endlich wenn in einem oder dem anderen Weingarten entweder der Weinzierl selbst, oder der

In Betreff der Sterbfälle der

der

Weiner, Weiber und deren Waisen.

der Grundinhaber, oder aber eines oder des andern Weib abstirbt, und nach sich einiges Vermögen oder Kinder hinterliesse: so soll der ältere Weinzierl dieses Bezirks es sogleich dem Direktor eröffnen, und wie viel volliährige oder minderiährige Waisen verbleiben, anzeigen, bei Auseracht-lassung dessen, besonders im Falle hernach einem Waisen einige Verkürzung geschähe, der ältere Weinzierl, welcher es anzeigen soll, den Waisen ienes zu ersetzen, und gut zu machen, verhalten werden kann.

Schlüßlich, da vieles an der Erhaltung alter Gedenkbücher und Schriften, dann des k. Weinbergarchives allen Weingärteninhabern gelegen ist: mithin wird — im Falle sich eine Feuersbrunst, oder andere Unglücksfälle zutrügen, und ein Zeichen mit der Glocke gegeben würde, bei scharfer und unausbleiblicher Bestrafung erstens den ältesten, hernach gleich darauf allen umliegenden und benachbarten Weinzierln und Hauern angeordnet, damit ein ieder ohne Verzögerung und Zeitverlust sich einfinde, und keiner aus ihnen sich weigere, zur Rettung des weinbergämtlichen Archives, wo dergleichen Kassa aufbehalten wird, hilfliche Hand zu leisten.

Im Markgrafthume Mähren ist nachstehende Weingebirgsordnung erflossen.

Weingebirgsordnung für Mähren.

Es ist wahrgenommen worden, daß unter dem Namen und Vorwande einiger Weingebirgsordnung hie und da verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, die Unterthanen mit allerhand unerlaubten Taxen und Straffälligkeiten beleget, und überhaupt von dieser Seite einige mit der höchsten Gesetzgebung nicht übereinstimmende Privatanordnungen eingeführet, und den sogenannten Berggerichten eine Gerichtsbarkeit eingestanden worden, die den landesfürstlichen Absichten, und der landesväterlichen Vorsorge für das Wohl der Unterthanen keineswegs gemäß ist. Daher werden alle diese Privatweingebirgsordnungen, von wem sie immer ausgefertiget, oder erlassen worden sind, für gänzlich erloschen, und ungiltig erkläret, und hierauf fernerhin nur den mindesten Bedacht zu nehmen, vielweniger hiernach eine Erkenntniß zu schöpfen, oder eine Strafe zu verhängen, verboten. Damit aber der Weinbau als einer der wichtigsten und nutzbarsten Zweige der Landeskultur nicht ohne die erfoderlichen Vorsehungen bleibe: so wird nachfolgendes verordnet, und zur Richtschnur festgesetzet.

1. Wird zwar sämtlichen Landeseinwohnern die freie und ungehinderte Benützung ihrer steuerbaren Grundstücke gestattet, und man ist auch keineswegs gesinnet, der Industrie, oder nutzbaren

Stadtbibliothek Augsburg

Spekulazionen Schranken zu setzen; da iedoch die Verbreitung oder Einschränkung des Weinbaues einen wesentlichen Einfluß in die Landeswohlfahrt hat; ferner auch die Weingebirge und Aeckerländer, ieder mit einer besonderen Taxe in der Versteuerung zum Lande angeschlagen sind: so soll ein ieder, der in Hinkunft entweder ein Fruchtfeld in einen Weingarten, oder dieses in ienes zu verwandeln, und somit einen, oder das andere zu kassiren, oder neu anzulegen gedenket, solches vorläufig bei dem betreffenden obrigkeitlichen Amte melden.

2. Gegen die Uibertreter dieser Anordnung, wird nach Befund der erhobenen Umstände mit willkürlicher Strafe vorgegangen.

3. Das Amt wird, sobald die Anmeldung eines neuanzulegenden oder auszurottenden Weingartens oder Gebirgs wegen bei ihm geschieht; sogleich die Untersuchung vorzunehmen haben, ob, und wie weit sich von einem, oder dem andern ein wesentlicher oder überwiegender Nutzen versprechen lasse, dabei aber vorzüglich auf die Lage, Verhältnisse, Verschleißwege, und überhaupt alle iene Umstände die Rücksicht nehmen, die für die zu unternehmende Verwandlung, oder gegen sie das Wort führen, über welches alles sonach ein umständlicher,

wohl-

Landesbibliothek Coburg

wohlgegründeter gutächtlicher Bericht an das k. Kreisamt zu erstatten ist.

4. Diesem wird iedoch nicht freistehen, die Bewilligung zur Anlegung eines neuen oder Ausrottung eines alten Weingartens, oder dergleichen Gebirges zu ertheilen, oder abzuschlagen; sondern es wird darüber von Fall zu Fall mit Vorlegung aller gründlich erhobenen Umstände iedesmal der Bericht an die Landesstelle zu erstatten sein.

5. Es versteht sich aber dieß keineswegs von dem Falle, wo etwa ein oder der andere Weingartenbesitzer seinen Grund einige Zeit ruhen lassen wollte, oder müßte, und somit, ohne eine Verwandlung vorzunehmen, ihn durch einige Zeit anders zu nützen gedächte, als in welchem Falle an der Anmeldung bei dem obrigkeitlichen Amte schon genug ist, und nur darauf zu sehen sein wird, damit dadurch nicht etwa den anreinenden Weingebirgsbesitzern ein Schaden zugehe.

6. Da bei dem Weinbaue vorzüglich die Erzeigung eines guten, und im Kommerz gangbaren Weines zum Augenmerke zu nehmen ist, dabei aber geschehen könnte, daß ein oder der andere Weingebirgsbesitzer den Bau vernachläßigte, oder schlecht, und unverständig betriebe: so wird gestattet, daß

von Seite der Grundobrigkeiten, da, wo sie es nöthig fänden, eigene Weingebirgsaufseher angestellet werden mögen, derer Obliegenheit sein wird, die Weingebirge — besonders zur Bauzeit — öfters zu begehen, den Winzern und Hauern nachzusehen, die Unfleissigen zu ermahnen, die Unerfahrnen, oder Unverständigen zu belehren, und zurecht zu weisen, folglich überhaupt allen Gebrechen der Kultur nach ihrer Einsicht, und allen ihren Kräften abzuhelfen.

7) Werden diese Weingebirgsaufseher — falls sich die Unterthanen ihren Erinnerungen nicht gutwillig fügen — die befundene Gebrechen dem obrigkeitlichen Amte bei dem nächsten Amtstage in Gegenwart der Dorfsgerichte anzeigen, und die Beweise ihres Anbringens beibringen, welches solche mit Vorrufung, Zuredestellung und Uiberzeigung des Beklagten zu verhandeln, oder die allenfalls zuerkennte Strafe in dem hierüber zu führenden besonderen Protokolle vorzumerken haben wird.

8. Gegen diese Erkenntniß bleibt iedoch iedem frei, sich in der vorgeschriebenen Ordnung an das k. Kreisamt nach Beschaffenheit der Sache zu verwenden.

9. Da Geldstrafen in Ansehung des Ordinarikontribuentens überhaupt nicht Statt finden, so ist auch von dieser Seite dahin nicht abzugehen.

10. Unter Geldstrafen werden iedoch Schadensersätze keineswegs verstanden, welche allemal dem Beschädigten von dem Beschädiger zu leisten, und wenn sie durch die Behandlung der politischen Gehörde nicht ausgeglichen, und abgethan werden könnten, von dem Theilnehmenden bei dem ordentlichen Richter zu verhandeln sind.

11. Da die Zieglung zu vieler hochstämmiger Bäume der Weinkultur schädlich sein oder werden kann: so werden die Obrigkeiten derenselben übermässige Anzieglung und Verbreitung nicht gestatten.

12. Ein weiterer Zweck gegenwärtiger Weingebirgsordnung ist die gute Verwahrung der Weingebirge, die Hindanhaltung alles Schadens, die Schützung der Pflanzen, und alles, was zu ihrem Gedeihen beiträgt.

In dieser Voraussetzung wird verordnet, daß vor allem für die Sicherheit der Weingärten und Weingebirge, wo nicht durch Gräben und Zäune, doch wenigstens durch hinreichende Einräumung

geſorget, und dadurch den Eintritt in ſelbe ſowohl für Menſchen und Viehe gewehret werde.

13. Soll ieder, der in die Weingärten eintritt, oder Pflanzen oder Frucht abbräche, Weinſtöcke oder Stecken auszöge, oder auf was ſonſt für eine andere Art Schaden verurſachte, oder verurſachen lieſſe, nicht nur zu deſſelben Erſatze verhalten, ſondern noch insbeſondere nach Befund als ein Frevler beſtrafet werden.

14. Jedoch wird dem Erſatze allemal eine billige Abſchätzung des Schadens durch werkverſtändige und unpartheiiſche Schätzer — wozu füglich die Aufſeher verwendet werden können — von dem betreffenden obrigkeitlichen Amte vorauszuſetzen ſein.

15. Werden zwar noch fernerhin die bisher üblichen Pfändungen an den in einer Beſchädigung betretenen Perſonen und Vieh, iedoch dergeſtalt geſtattet, daß die Pfändung dem obrigkeitlichen Amte angezeiget, und von dieſem ohne Verzug die erfoderliche Ausgleichung und Ausmittlung getroffen, folglich weder Menſch noch Vieh aufgehalten, und insbeſondere dieß letztere nicht etwa dem Eigenthümer zum Nachſtande ſeines Nahrungsſtandes, und gegen in der Folge zu vergüten ha-

bende mehrere Fütterungskosten durch längere Zeit entzogen werde.

16. Am Pfandgelde wird keineswegs mehr, als für ein Pferd 7 K., ein Stück Hornvieh deßgleichen 7 Kr., dann für ein Stück Borstenvieh, und Schaf 3 Kr. abzunehmen gestattet.

17. Wäre der Beschädiger ein unbekannter, oder verdächtiger Mensch: so kann selber zwar im Betretungsfalle angehalten werden; iedoch ist selber sogleich zum obrigkeitlichen Amte zu stellen, von welchem das erforderliche der Ordnung, und den bestehenden Vorschriften gemäs zu veranlassen ist.

18. Vorzüglich aber sind die Hirten in Ansehung aller, durch den Einbruch des Viehes in den Weingärten geschehenen Schadens zur Strafe zu ziehen, weil es ihre Obliegenheit ist, solchen zu verhüten.

19. Keinem Hüter ist erlaubt, sich eines Schadens wegen mit dem Beschädiger zum Nachtheile des Eigenthümers in einen Vergleich einzulassen, oder dafür einen Ersatz anzunehmen; und thäte er es auf seine Gefahr, so hat er dafür dem Eigenthümer zu haften.

20. Eben so wenig ist einem Hüter erlaubt, aus einem Weingarten etwas ohne besondere hiezu von dem Eigenthümer erhaltene Erlaubniß zu verkaufen, oder an Vorüberreisende unentgeltlich zu vertheilen, oder mit sich nach Hause zu nehmen; und hat es sofort von der dießfalls etwa irgendwo bestandenen Uibung ohne weiters abzukommen,

21. Geschähe eine Beschädigung durch den Hüter selbst, oder würde er in einer Entfremdung, oder in einer sträflichen, und dem Eigenthümer schädlichen Nachsicht betreten: so ist er nebst Ersetzung des Schadens mit Arrest, obrigkeitlicher Strafarbeit, und nach Befund auch noch schärfer zu bestrafen.

22. Da man überhaupt nicht gesonnen ist, in Ansehung des Dienstes und Taglohns eine Bestimmung zu machen, sondern dieses alles dem freiwilligen Einverständnisse der Partheien überläßt: so sollen auch die Winzer und Hauer an keinen bestimmten Tag und Arbeitslohn gebunden sein, sondern es ist von den Polizeibehörden dafür zu sorgen, damit alle dießfällige Exzesse abgestellet, oder hindangehalten, dann alle Beschwerden nach Billigkeit gehoben werden.

23. Haben die Gebirgsaufseher auf die Hüter Acht zu tragen, und darauf zu sehen, damit von selben kein Frevel, oder sonst etwas anderes verübet werde, wodurch entweder den Eigenthümern, oder den Territorialobrigkeiten ein Schaden zugehen könnte.

24. Mögen zwar die Hüter für den Nothfall mit einigem Seitengewehre und Pistolle versehen sein, doch haben sie sich durchaus keiner Jagdbarkeit in den Weingärten, und noch vielweniger auser derselben anzumassen. Zur Erreichung dessen wird ihnen dann die Haltung einer Flinte ausdrücklich verboten.

25. Da die Aufnahme der Hüter meistens an einem Tage bei zu reifen anfangenden Trauben für ganze Gebirge zu geschehen pfleget: so soll diese Aufnahme in Hinkunft in Gegenwart der obrigkeitlichen Aemter geschehen, und zu Hütern nur rechtschaffene und vertraute Leute gewählet werden.

26. Aus diesem Grunde wird es also künftig nicht nöthig sein, daß die Hüter, wie es hier und da üblich war, alle Jahre neuerdings beeidiget werden, sondern es ist schon an dem genug, wenn ein dergleichen Hüter einmal den Hütereid abge-

legt hat, wie dann auch künftig keine andere, als dergleichen beeidigte Hüter aufzunehmen sind.

27. Die Bestimmung des Hüterlohns wird dem wechselseitigen Einverständnisse überlassen. Dagegen aber ist über die Hüter bei iedem obrigkeitlichen Amte ein eigenes Protokoll zu verlegen, und darinn von Jahr zu Jahr der Name eines ieden Hüters, die Weingärten, die er zu hüten hat, dann der bedungene Hüterlohn vorzumerken.

28. Für diese Eintragung ist für ieden Hüter dem Amte 6 Kr. von dem Eigenthümer, der ihn aufnimmt, zu zahlen.

29. Die Bestimmung der Lesezeit hat in Hinkunft bloß von den Territorialobrigkeiten, und ihren Aemtern abzuhangen, daher sich dann die Partheien der erfoderlichen Bewilligung der Lese iedesmal bei selben anzumelden haben werden.

30. Ehe iedoch ein Amt diese Bewilligung ertheilt, wird es mit Zuziehung der Aufseher, wo welche angestellt sind, auserdem mit andern werkverständigen und unpartheiischen Leuten die Gebirge zu begehen, die Umstände wohl und genau zu untersuchen, und dabei vorzüglich auf die Reife

der

der Trauben, die Jahrszeit und Witterung die Rücksicht zu nehmen haben.

31. Damit iedoch der Unterthan dadurch nicht beschweret werde, wird für Ertheilung dieser Bewilligung etwas abzunehmem keineswegs gestattet.

32. Haben in Zukunft alle bisher übliche Vorzüge im Lesen aufzuhören, sondern, wenn einmal die Bewilligung zur Lese für ein Gebirg ertheilet ist, steht iedem Gebirgseigenthümer frei, zur Lese zu schreiten, ohne auf einen andern zu warten.

33. Wird bei Eröffnung der Gebirge, und während der Lesezeit solche Veranstaltung zu machen, und solch eine Ordnung zu beobachten sein, womit den Stöcken kein Schaden zugefüget werde.

34. Jene, die ein Zehendrecht haben, sind schuldig, dasselbe solchergestalten abzunehmen, daß sie dem Eigenthümer weder an der Lese, noch sonst auf eine andere Art einen Aufenthalt oder Kürze verursachen.

35. Da die sogenannten freien Weingärten von den übrigen Gründen nur dadurch unterschieden sind, daß sie einzeln von der Ansässigkeit weg-verkaufet werden können: so sind solche allenthal-

ben

ben den Grundbüchern einzuverleiben, und wie andere Gründe zu behandeln.

36. Was Gebirgsaufseher betrifft, da wird dem billigen Ermessen der Grundobrigkeiten überlassen, für ihre Bemühung eine verhältnißmässige Belohnung zu bestimmen, und solche nach einem billigen Maßstabe auf die Gebirgseigenthümer anzulegen. Dagegen hat es aber von allen bisher üblichen Akzidenzien und Straffälligkeit — unter dem Ersatze des doppelten Betrages von dem abgenommenen Gelde abzukommen.

37. Versteht es sich von selbst, daß da, wo die Obrigkeiten selbst Gebirge haben, oder zwischen den unterthänigen welche besitzen, sie schuldig sind, für ihren Theil zu Besoldung der Gebirgsaufseher beizutragen.

38. Aus diesem Grunde werden solche also zu den k. Kreisämtern anzuzeigen haben, ob, und wie viel Aufseher, dann mit welchem Gehalte sie für iedes Gebirge anzustellen befunden worden sein, ferner, und wie viel ieder beitrage.

39. Hat es in Hinkunft von allen bisher in Schwung gegangenen, und zum Theil in den Privatweingebirgsordnungen gegründeten Mißbräuchen,

als von der Einstellung der Arbeiten an gewissen Tagen, derselben Abbrechung an Samstagen zur Vesperzeit, von Gastereien auf Unkosten der Gemeinden gänzlich abzukommen, und liegt den k. Kreisämtern ob, auf den Befolg dieser Anordnung bei den Distriksbereisungen genau zu wachen, und die Uibertretungen und Uibertreter der Landesstelle anzuzeigen.

40. Dagegen aber ist den Beamten, wenn sie sich zu einer Beschau in Streit und Partheisachen auser dem Amtsorte begeben müssen, jenes zu reichen, was für einen dergleichen Fall das Akzidenzienpatent vom 11. Brachmonat 1779. im 14. §. ausmißt.

Patent Wien vom 22. September 1784.

Die Einfuhr des fremden Biers in die prager Städte wird untersagt.

Verzeichniß derjenigen, welche Bier einführen dürfen.

Wie sich in Absicht der dem Pönaltaz unterliegenden k. Städte zu achten sei.

Bierausstoßregister.

Biertax in Oesterreich.

Alle diese Gesetze, Sieh in 1. B. S. 154—161.

Der Ausschank des fremden Landbieres wird in den herrschaftlichen Häusern auser dem eigenen Konsumo verboten.

Es ist zwar durch verschiedene kundgemachte Verordnungen die Einfuhr und Ausschänkung des fremden Landbieres in den prager Städten darum auf das schärfeste verboten worden, weil hiedurch den hiesigen Bierverlegern ein nicht geringer Nachtheil seither erwachsen ist, und selbe in ihrem einheimischen Bierabsatz und Nahrung zurückgesetzt werden; da aber ungeachtet dessen noch immer die tägliche Erfahrung zeigt, daß fast in allen herrschaftlichen und Privathäusern auser ihrem eigenen Hauskonsumo der auswärtige Bierschank öffentlich, und sogar über die Gasse getrieben wird: so wird dem k. Kreisamte wiederholt aufgetragen, die ergangenen dießfälligen Verbote im Kreise zu republiziren, nnd die Dominien wegen des Verkaufs und der Einfuhr des erzeugten Landbieres in die prager Städte zu warnen.

Verordnung Prag den 23. September 1784.

Erledigte Bierhäuser sind dem Magistrate anzuzeigen.

Die den Bierschank besitzenden Hausinhaber in der Stadt und in den Vorstädten sollen die dießfälligen Veränderungen oder Entledigungen dem Magistrate bey 12 Rthl. Strafe angeben, bei sonstiger Annullirung eines etwa geschlossenen Bestandkontraktes, damit auf brodlose Bierwirthe Bedacht genommen werden kann, und diese Bierhäuser nicht

durch

durch konskribirte iunge Bursche, die der Miliz zu entgehen gedenken, vermehrt oder besetzt werden.

Regierungsdekret Wien vom 10. August 1784.

Die in Ansehung der Bierschanksgerechtigkeitsverleihungen von dem Bürgerspital aufgeklärte Beschaffenheit, daß selbes dergleichen Gerechtigkeiten lediglich Hausbesitzern zwar nur ad personam und auf Wohlgefallen, iedoch allen künftigen wieder neuerlich gegen Entrichtung der Konzessionstaxe verleihe, ist gerade wider die wegen den Gewerbsverleihungen bestehenden neueren Vorschriften, weil durch die von dem Bürgerspitale bewirkten Gerechtigkeitsverleihungen eine Art von Radizirung auf die Häuser entsteht, und die Befugnisse nicht von den Eigenthümern — weil selten ein Hausbesitzer zum Bierschanke geeignet ist — sondern von Bestandleuten getrieben werden. Um nun hierinnfalls für das Künftige abzuhelfen, ist dem Bürgerspitale mitzugeben, daß selbes, wenn es — auser ienen Bierschanksgerechtigkeiten, die schon wirklich bestehen, und bei Veränderung eines Hausbesitzers an den künftigen, wie bisher, wieder verliehen werden können — eine neue Bierschanksgerechtigkeit verleihen wollte, solche dem darum Anwerbenden ohne Rücksicht, ob er ein Hausbesitzer sei

Bierschanksgerechtigkeiten sind ohne Rücksicht des Werbers, ob er ein Hausbesitzer sei, oder daß er sie allein treibe, und nicht in Bestand gebe, zu verleihen.

sei oder nicht, oder solche nur ad personam, und= gegen diesem, daß er bei Verlust dieser Gerechtig= keit solche selbst zu treiben habe, und nicht in Be= stand zu lassen befugt sei, verleihen sollen.

Erledigte Bierhäuser sind dem Magistrate anzuzeigen.

In Ansehung des Bürgerrechts wird das von dem Magistrate unterm 21. Mai hierwegen ge= machte Einrathen dahin begnehmiget, daß allen Hausinhabern in der Stadt und auf den bürgerli= chen Vorstadtgründen, die dergleichen Bierschanks= gerechtigkeiten besitzen, eine geschärfte Verordnung zugestellt werden soll, daß selbe, wenn eine Ver= änderung bei ihren Bierschanken vorgeht, oder sol= che erlediget werden, einen ieden Fall bei sonstiger Strafe zu 12 Rthl., und also gewiß, wie im wi= drigen der zwischen einem solchen Bestandgeber und Bestandnehmer getroffene Bestandkontrakt gänzlich unkräftig und ungiltig sein würde, dem Stadtma= gistrate anzeigen sollen, damit auf die brodlosen Bierwirthe Bedacht genommen, und selbe nicht so unendlich durch konskribirte Leute und iunge Bur= sche, die bloß durch Antretung dergleichen Bier= häuser, wobei sie nicht bestehen können, dem Militär= stande auf diese Art zu entgehen suchen, vermehrt wer= den, wie denn vielmehr auf die Einschränkung der Bier= häuser zufolge der unterm 29. Mai 1754. ergan= genen höchsten Entschliessung zu denken ist.

Dieselben sind nicht zu vermeh= ren, son= dern einzu= schränken.

Hofdekret vom 10. August 1784.

Die

Die Verpachtung des Bier- und Methbräuens und die Uiberlassung der obrigkeitlichen Schankhäuser an Juden wird sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten von Gallizien und Lodomerien bei Strafe verboten; iedoch soll dieses Verbot nicht eher als mit Anfange des 1787. Jahres seine Wirkung haben.

Den Juden in Gallizien und Lodomerien ist die Verpachtung des Bier- und Methbräuens, dann die Uiberlassung der obrigkeitl. Schankhäuser auf das 1787. J. verboten.

Hofentschliessung Gallizien betr. vom 9. Hornung 1784.

Aufhebung des Mackels der Unehre.

N. XI.

Benehmung des Irrwahns in Rücksicht eines Entleibten.

Die Kinder von Kerkermeistern, Frohn- und Gerichtsdienern sind von keinem Handwerke auszuschliessen, sondern wie die Väter als ehrliche Leute zu halten.

Diese Gesetze steh in 1. B. S. 162 — 163.

Die Makel der zum Fall gekommenen weiblichen Personen ist dermassen aufgehoben, daß ienem, der eine dergleichen Weibsperson zu hei-

Die Makel der zum Fall gekommenen weiblichen Personen ist aufgehoben.

kathen willens ist, auf was immer für Art und Weise einiger Anstand nicht gemacht werde.

Hofdekret vom 15. April 1784.

Stadtordnungen. N. XII.

Baden in der Donau oder in fliessenden Wässern, wie auch Fußwaschen ist verboten.

Schreien und Händeklatschen auf der Gasse ist untersagt.

Auf dem Damm in Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden. Leute dürfen nur an bestimmten Oertern hinaufgehen.

Jedermann kann Tragsessel halten.

Ordnung für die Sesselträger.

Die Buben, welche die Oefen kehren, sind zu arrestiren.

Bei Städten, Märkten und Dörfern, soll der Namen derselben so, wie in Städten auch der Name der Gassen aufgezeichnet werden.

Mit unreinen Wasser aufzuspritzen ist verboten.

Die Zuchthausarrestanten werden den Gemeinden zur Säuberung der Gassen gegeben.

Das Geschwindefahren wird verboten.

Diese Gesetze sieh in 1. B. S. 164 — 168.

Letzterem wird nachgetragen:

Die Bestrafung ob des schnellen Fahrens

Da die Fiakers ungeachtet des lang bestehenden und wiederholten Verbotes des schnellen Fahrens und Vorfahrens noch immer schnell fahreu und vorfahren, und dadurch viele Unglücksfälle verursachen: so ist dieses Verbot wiederholt erneuert, und dahin verschärft worden, daß die Knechte sowohl als ihre Prinzipalen im ersten und zweiten Uibertretungsfalle auf das empfindlichste bestrafet, bei wiederholter Unterlassung aber den letztern die Erlaubniß zum Fahren ohne weiters abgenommen werden würde.

Nachricht in Wien vom 24. Juni 1784.

Die Gerichtsschreiber und Grundwächter unterstehen der Polizeidirekzion.

Aeltern, welche ihre Kinder verlassen, sind der Polizei Direkzion anzuzeigen.

Diese Gesetze, sieh im 1. B. S. 168 — 169.

Kinder unter 5 Jahren sollen in eine Wiege oder andern dergleichen Ort und nicht in das Bett der Aeltern gelegt werden.

Auf die Vorstellung, daß die Kinder bis in das fünfte Jahr, zur Vermeidung der Erdruckung und Erstickung, von den Aeltern nach der Geburt nicht in das Bett, sondern unter Strafe entweder in eine Wiege, oder neben dem Bette in ein aus Laden zusammengeschlagenes Schlafort zu legen sein, haben Se. Maiestät zu entschliessen geruht, daß durch die Kreisämter die Ortsobrigkeiten, Dominien und Beamten angewiesen werden sollen, an Amtstagen, bei Sperren, Inventuren, und anderen schicklichen Gelegenheiten den Leuten die hiebei obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorzustellen, sie hievon abzumahnen, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in Wiegen, oder in ein sonst mit Laden versehenes Schlafort neben dem Bette legen sollen, welches auch die Geistlichkeit von den Kanzeln beizubringen hat.

Regierungsdekret vom 14. September 1784. und Hofdekret vom 6. und präs. den 12. Sept. 1784.

Salzverkauf. N. XIII.

Sieh die älteren Gesetze im 1. B. auf der 169—171. Seite nach.

Diejenigen, die unbefugt

Da der Handel mit dem Steinsalze den dazu nicht berechtigten Handelsleuten ohnehin durch die

be-

bestehenden höchsten Patente verboten ist: so soll jeder Uibertreter, gleichwie ieder diesen unbefugten Handel treibende Gewerbsmann mit Konfiszirung des vorhandenen Naturale bestraft werden.

mit Steinsalze handeln, sind mit dessen Konfiszirung zu bestrafen.

Hofentschliessung vom 28. Juni, und kundgemacht in Mähren und Schlesien unterm 12. Juli 1784.

Maß und Gewicht. N. XIV.

Das Patent wegen Abstellung deralten böhmischen Maß und Einführung der österreichischen wird erneuert.

Wegen der Abhämmung der Fässer in Oesterreich.

Ziokoladegewicht wird bestimmt.

Besieglung der Trinkgeschirre.

Besieglung der Ellen und anderer langen Maßen.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uibertreter der Zimmentirungsgesetze.

Zimentirungshofkommission wird aufgehoben.

Diese Gesetze sieh in I. B. S. 171 — 175.

Die alten Ellen sind verboten, und die Wiener zimentirten zu gebrauchen.

Der Gebrauch der alten Ellen wird bei scharfer Ahndung gänzlich verboten, und werden dafür die zimentirten Wiener Ellen zum Gebrauche vorgeschrieben.

Verordnung in Gráz vom 23. Weinmonat 1784.

Dann erschien folgende Zimmentirverordnung.

Zimentirverordnung.

§. 1. Alle diejenigen, welche bei was immer für Gewerben und Beschäftigungen nach Maß oder Gewicht ankaufen oder verkaufen, haben sich bei ihrer Verkehrung zimentirter Waagen, Gewichts und Maß zu bedienen, und dazu sind auch die k. k. Aemter und Kassen verbunden. Jene Gewerbe, welche mit ätzenden oder feuchten Feilschaften handeln, dürfen ihre Waare auch mit zimentirten eisernen Gewichten nicht auswägen.

§. 2. Ist zur Beobachtung dieser allgemeinen Vorschrift festgesetzt, daß, wo von den Grundobrigkeiten das Dienst- und Schüttgetreid bisher in einem anderen, als dem gewöhnlichen Masse eingebracht worden ist, die alten Masse sogleich nach dem berichtigten neuen Wienermasse genau abgefachet, ihr Inhalt von dem Zimentirungshauptamte, oder den Landstazionen berechnet, und darauf gebrannt werden soll. In Zukunft aber, wenn

die

die vorhandenen alten Maßarten unbrauchbar geworden sein werden, sind die neuen nach dem allgemeinen Masse zu verfertigen, und die Abführung des Kornwerks nach dem gegen dem alten Masse berechneten Verhältnisse auszugleichen.

§. 3. Weil nach gegenwärtiger Veranstaltung die Gefässe von Erde und Glase zimentirt werden können: so soll den Gästen in den Schankhäusern das Getränk eben in keinen anderen als zimentirten Gefässen vorgesetzt werden.

§. 4. Zur Hindanhaltung aller Uibervortheilung durch unzimentirte Maß und Gewicht ist allen Handwerken, welchen die Fabrizirung der Waagen und Gewichte erlaubt ist, auch iedermann, der was immer für Maßarten zu Kaufe hat, verboten, eine Waage, Gewicht oder Maß zu verkaufen, die nicht schon vorläufig zimentirt ist. Und daher sind die vormals gewöhnlichen Mannelgewichte, Draatwagen, hölzernen Ellen, steinernen und bleiernen Gewichte in Zukunft weder zu verkaufen, noch in öffentlichen Verkehrungen zu gebrauchen erlaubet.

§. 5. Die Handlungen und Gewerbe, welche nach dieser Verordnung zimmentirte Waagen, Gewichte und Masse zu führen haben, sollen dieselben alle zwei Jahre, und zwar vor Ausgang des zweiten Jahres von neuem zimmentiren lassen. Fleischhauer, Fleckfieder, Fleischselcher, Brätelbrater, Kässtecher, Wildpräthändler, Fischkäufler, Häringer und Salzwäger, wie auch die Hammersgewerbe, Rothmeister, Hackenschmiede, Sensenschmiede, Kupferhammerschmiede, Pfannenschmiede, Rauch- oder Flosseneisenverleger, dann das Vorderbergwerk, Eisenerz, und die Eisengußwerke innerhalb des Grätzer, Klagenfurter und Laibacher Pomeriums, als Gewerbe, wo die Gewichte durch häufigen Gebrauch mehr abgenützet werden, sind zu dieser Erneuerung der Zimmentirung jährlich verbunden.

§. 6. In Grätz, und in dem ganzen grätzer Kreise wird die Zimmentirung von dem Zimmentirungshauptamte besorget. In den übrigen Städten Steiermarks ist dieselbe den Magistraten zu Prugg, Judenburg, Mahrburg, Zilli, in Kärnthen zu Klagenfurth, Vilach, Wolfsberg, Althofen, in Krain zu Laibach, Neustadtel, Adelsberg und Neumarktel aufgetragen. Diese Magistrate, die in der Manipulazion von dem Zimmentirungshauptamte zu Grätz abhangen, und in zweifelhaf-

ten Fällen mit selben zu korrespondiren haben, sind bereits mit ihren Instrukzionen, und einem Personale von zwoen Personen versehen, welche nach erhaltenem Unterrichte gegen bestimmte Belohnung bei diesem Geschäfte beständig verbleiben sollen.

§. 7. Jedem dieser Unterzimmentirungsämter ist zur Erhaltung der Ordnung ein eigener Bezirk der vorzunehmenden Zimmentirung zugetheilt; doch ist wegen der Gleichförmigkeit der Zimmentirung iedes an einem Orte zimmentirtes Stück auch in den übrigen Bezirken für ächt zu halten, und iedermann freigelassen, auch Maß und Gewicht zu führen, das anderswo zimmentirt ist.

§. 8. Die Zimmentirungstaxen, der Ausbesserungslohn und Verkaufpreis neuer Wagen, Masse und Gewichte sind in der bereits erlassenen Zimmentirungtaxordnung bestimmet.

§. 9. Die Untersuchung wegen der Befolgung dieser Vorschrift ist in Gräz von dem Zimmentirungshauptamte vorzunehmen, und die Uibertreter sind dem J. O. Gubernium durch die Kammerprokuratur zur Bestrafung anzuzeigen. Im Erfoderungsfalle des gerichtlichen Beistandes soll selber dem Amte in dem Burgfriede von dem Stadtmagistrate bei schwerster Verantwortung, auf dem Lande aber von ieder Markts = oder Dorfsobrigkeit bei 16 Rhtl. Strafe durch Abordnung einer vertrauten Person geleistet werden.

§. 10. Auf dem Lande liegt, wie alle übrige politische Auffichten, auch die Aufficht über Maß und Gewicht nebst deren Untersuchung den Burgfrieds = und Dorfsobrigkeiten ob, welche bei ihren untergebenen Partheien, die nach Maß und Gewicht ein Gewerb treiben, auch wo kein Verdacht vorhanden ist, iährlich wenigstens einmal und unversehens, im Falle einer Anklage oder eines Verdachtes aber alsogleich die Untersuchung vorzunehmen, und die Schuldigen gesetzmässig zu bestrafen haben; denn im Widrigen soll die saumselige Obrigkeit mit einer Strafe von 8 Reichsthalern beleget werden.

§. 11.

§. 11. Auser diesen ordentlichen Nachsuchungen steht es auch den Zimmentirungsmagistraten bevor, in ihren Bezirken durch die das Zimmentirungswesen besorgenden Personen, sooft sie es nöthig finden, nachsehen zu lassen, und die gefundenen Uibertreter der Burgfrieds- oder Dorfsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen; und wenn diese letztere gegen die angezeigten Uibertreter zu nachsehend wären, soll von den Zimmentirungsbeamten die Anzeige zur Abhilfe, und allenfalls zur Bestrafung an das Kreisamt geschehen.

§. 12. Haben die Zimmentirungsmagistrate iede unternommene Untersuchung mit allen vorgefallenen Umständen in ihrem Amtsprotokolle ordentlich vorzumerken.

§. 13. Hat auch das Zimmentirungshauptamt auf dem Lande sowohl in Ansehen der Behandlung der Zimmentirungsmagistrate als der Partheien, welche nach Maß und Gewicht Gewerbe treiben, unversehene Untersuchungen vorzunehmen. Und in diesem Falle sind die befundenen Uibertretungen gleicherweise zuerst den Burgfrieds- oder Dorfsobrigkeiten, wenn aber diese ihre Pflicht unterliessen, dem Kreisamte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 14.

§. 14. Die von den Zimmentirungsmagistraten, oder dem Zimmentirungshauptamte auf das Land abgeordneten Personen haben die Untersuchungen iedesmal mit gerichtlichen Beistande vorzunehmen, welchen ieder herrschaftliche Beamte, oder in dessen Ermanglung der Dorfrichter, und in Abwesenheit desselben ieder Geschworne bei 16 Reichsthaler Strafe zu leisten verbunden ist, sobald ihm dieses Patent, und eine von den Zimmentirungsmagistraten, oder dem Zimmentirungshauptamte ausgestellte Vollmacht vorgezeigt wird.

§. 15. Wenn bei einer ordentlichen oder auserordentlichen Nachsuchung bei iemanden, der vermög seines Gewerbs zimmentirte Waagen, Maß und Gewichte führen soll, an dem Orte, wo er sein Gewerb treibt, eine ganz unzimmentirte, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht von neuem zimmentirte Waage, Gewicht oder Maß gefunden wird, ist dasselbe, es sei ächt oder unächt, als ein verfallenes Gut hinwegzunehmen, und der Besitzer für iedes unzimmentirte ächte Stück um 2 Reichsthaler, für iedes unächte Stück aber nach Maß der Zeit und Grösse des dadurch an dem Publikum verübten Betrugs mit einer verhältnißmässigen Geld = oder Leibesstrafe zu bestrafen.

§. 16.

§. 16. Wird iedermann gewarnet, daß in einem solchen Falle kein Vorwand Statt habe, sondern daß, sobald eine unzimmentirte Waage, Maß oder Gewicht an dem Orte, wo ihr Besitzer sein Gewerb treibt, gefunden wird, die gesetzmässige Vermuthung, daß sie zum Gebrauche bestimmt sei, für giltig angenommen werde.

§. 17. Dieienigen, welche eine unzimmentirte Waage, Maß oder Gewicht inner den Erbländern verkaufen, haben den Kaufschilling verwirkt, und sind dabei mit einer Strafe von 2 Reichsthalern zu belegen, welche Strafe aber auf dieienigen Waagen, Maß und Gewicht, welche als Waaren auser Lande verführt werden, nicht auszudehnen ist.

§. 18. Wenn bei einem Gewerbtreibenden zwar keine unzimmentirte Waage, Maß oder Gewicht gefunden, doch aber entdeckt würde, daß er die Käufer beim Verkaufe durch einen Vorschlag, oder sonst durch Gewichtbevortheilung betrogen habe: so ist ein solcher Betrüger der Obrigkeit anzuzeigen, und nach Verhältniß des den Käufern zugefügten Nachtheils an Geld, oder mit einer Leibesstrafe zu züchtigen.

§. 19. Wer sich einer von der Dorfobrigkeit, oder den Zimmentirungsmagistraten, oder dem Zimmentirungshauptamte unternommenen Untersuchung widersetzt, ist um 8 Reichsthaler zu bestrafen.

§. 20. Bei der Unvermögenheit des Strafälligen ist die Geldstrafe in einen Arrest zu verwandeln, also zwar, daß für ieden Reichsthaler 24 Stund Verhaftung bestimmet werde.

§. 21. Eine Hälfte der eingehenden Strafgelder fällt den visitirenden Dorf- oder Burgfriedsobrigkeiten, oder wenn die Zimentirungsmagistrate die Visitirung vorgenommen haben, den Personen zu, welche die Nachsuchung gehalten haben; die andere Hälfte ist dem Zimmentirungshauptamte zu verrechnen, die von dem Zimmentirungshauptamte abgeordneten Beamten aber haben dem Amte die Strafgelder ganz zu verrechnen. Dabei haben die Obrigkeiten die abgenommenen Waagen, Gewichte, Masse und Gefässe den Zimmentirungshauptamte einzusenden.

Patent Wien vom 10. November 1784.

Wür-

Würde, Titel und Standesvorzüge. N. XV.

Der Ausdruck des Kurpfalz Baiern ist wegzulassen, und nur Kurpfalz zu gebrauchen.

Die Geheime Rathswürde, oder der Titel allein wie anzusuchen sei.

Sieh in 1. B. S. 175—176.

Hanoverische Wittwensozietät. N. XVI.

In selbe zu treten ist verboten.

Sieh in 1. B. S. 176.

Wucherei. N. XVII.

Das Wucherpatent wird erneuert.

Sieh im 1. B. S. 177—182.

Hofquartier und Zinse. N. XVIII.

Aufhebung des Hofquartiers gegen iene Ablösung in Gelde.

Hofquartiersreluizion in Wien.

Wie sich bei Miethung, Aufkündigung und Räumung der Zinswohnungen zu verhalten sei.

Sieh in 1. B. S. 183—186.

Alle Klagen wegen ausständiger Zinsen sollen bei dem Magistrat angebracht werden.

Alle Klagen wegen ausständiger Zinsen, ie= doch nur, soweit auf die illata & invecta gegriffen werden will, sollen ohne Unterschied der Person bei dem wiener Magistrat angebracht werden.

Hofdekret Wien betr. vom 19. August und 23. September 1784.

Polizeikünste. N. XIX.

Wie die Polizeizunftstaxen und Auflagen abzunehmen sein.

Sieh in 1. B. S. 187.

Was die Zunftsachen betrift, solches erscheint im Kommerzienfache 5. Absatz.

Kirchtagbesuchung. N. XX.

Besuchung der Kirchtage von Seiten der Handwerker.

Mißbräuche in Bier = und Weinschänken an Kirchtagen sollen abgestellt werden.

Pfar=

Pfarrern wird die Besuchung der Kirchtage untersagt.

Sieh im 1. B. S. 188.

Da man den zwischen den hierländigen Lebzeltern und Wachsziehern bisher bestandenen eigenmächtig errichteten Bezirkseintheilungsvertrag dem wesentlichen Nutzen der Konkurrenz nachtheilig gefunden hat, und solcher schon von selbst der von höchsten Orten angeordneten Markt- und Verkaufsfreiheit widerstrebt: so wird sothaner Mißbrauch dadurch von nun an aufgehoben, und iedem Lebzelter und Wachszieher der freie ungehinderte Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen damit gestattet.

Den Lebzeltern und Wachsziehern wird der freie Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen gestattet.

Verordnung Brünn vom 13. Mai 1784.

Seifensieder. N. XXI.

Seifensiedern wird der Kauf und Verkauf der Feilschaften allenthalben gestattet.

Die Einfuhr und der Verkauf der Seife und Unschlittlichter steht iedem frei.

Sieh im 1. B. S. 188 — 189.

Mit dem ersten Juni 1784. hört die eingeführte Taxe bei dem Verkaufe des rohen Unschlittes, der Kerzen und Seife in Mähren und im diesseitigen Schlesien

Gleichwie die in Mähren ehemals zwischen den Fleischhackern und Seifensiedern in Absicht auf den Einkauf des Unschlittes bestandene Bezirkswidmung vermög einer Verordnung vom 12. Juni des vorigen Jahrs gänzlich aufgehoben worden ist: eben also kann auch die zufolge der itzt gesagten Widmung bei dem Verkaufe des rohen Unschlittes, der Kerzen und Seife bisher eingeführte Taxe nicht mehr wohl für das Künftige bestehen, sondern diese Taxen werden sowohl in Mähren, als in diesseitigen Schlesien, iedoch gegen diesem dadurch aufgehoben, daß der dießfällige taxfreie Verkauf des rohen Unschlittes, und der hieraus erzeugten Seifensiederwaaren erst mit dem 1. des Monats Juni dieses Jahrs seinen Anfang nehmen, und dort, wo an dem Unschlitte, und den hieraus verfertigten Waaren ein Mangel, oder in Absicht dieser unentbehrlichen Erzeugnisse ein anderer das Publikum drückender Umstand sich ergäbe, ohne weiters allen auswärtigen Seifensiedern gestattet werden soll, Unschlitt, Kerzen und Seife einführen und verkaufen zu können.

Hofentschliessung vom 16. Hornung 1784. und in Brünn kundgemacht den 1. März 1784.

Schub. N. XXII.

Der Schub schwangerer Personen.

Was zu Verhütung der Leibesfruchtgefahr bei einer geschwächten Person zu thun sei.

Sieh im 1. B. S. 189 — 195.

Sanitätssachen. N. XXIII.

Kreisphisizi und Chirurgen haben in ihrem Distrikte alle Hilfe zu leisten, und erhalten in auserordentlichen Fällen eine Belohnung.

Die Dominien und Unterthanen haben sich dieselben unentgeltlich an Ort und Stelle führen zu lassen.

Trunk in der Hitze.

Zubereitung der Mäusezeltel und Verkauf des Arsenikums.

Diese Gesetze sieh im 1. B. S. 195 — 197.

Bei Gelegenheit des in Nümburg ex capite veneficii insitzenden Joseph Praschil, der das Gift unter dem Namen eines Steins oder Gipses für

Es ist genau auf den Verkauf des Mäusegifts zu wachen, selbes in

Betretungsfallewegzunehmenundzu vertilgen.

die Mäuse von einem herumgehenden Glasheckler für 48 Kr. in der Gegend von Melnik erkauft zu haben vorgab, wurde zur Verhütung dessen Verkaufs dem k. Kreisamte des dortigen Kreises aufgetragen, daß es diesen Handelsartikel öffentlich auf das schärfeste verbiete, und den Ortsobrigkeiten, dem Kreisphisikus und Kreischirurgus, dann den Dorfsrichtern verordne, daß diese auf dergleichen besonders zu Marktszeiten mit Schubkarn und Krakfen herumziehende Leute genau wachen, dieselben scharf ausforschen, und im Betretungsfalle, ob sie Gift für Mäuse mit sich führen, sogleich ausfuchen, und bei dessen Befund es auf der Stelle wegnehmen und vertilgen sollen.

Verordnung in Prag vom 2. September 1784.

Wie sich mit den Marktschreiern und Quacksalbern zu benehmen sei.

Wie mit den hungarischen Deltragern zu verfahren.

Den Armen ist in Krankheitsumständen von Aerzten, Apothekern und Hebammen beizuspringen.

Mieder zu tragen wird verboten.

Diese Gesetze sieh im 1. B. S. 197—199.

Apo-

Apotheken. N. XXIV.

Die Materialisten dürfen nicht alla Minuta verkaufen. Sieh im 1. B. S. 199—205.

In dem Verkaufe der einzelnen Arzneien ist sich nach den bestehenden Generalien zu halten. Sieh im 1. B. S. 205.

Das Wiener Apothekergremium hört aus Strafe auf. Sieh im 1. B. S. 207.

Die sämtlichen Landesapotheker sollen ein Gremium ausmachen. Darüber ist ein Decanus Facultatis medicæ zu setzen; dessen Pflichten.

Vermög einer Verordnung an den Decanus Facultatis Medicæ sollen alle Apotheker des ganzen Landes ein Gremium ausmachen, und ist um den sich ergebenden Unordnungen zu steuern, festgesetzt worden, daß ein zeitlicher Decanus Facultatis Medicæ wenigstens einmal im Jahre, oder auf der Apotheker eigenes Begehren, öfters, wenn es nöthig befunden würde, bei ihrer Zusammenkunft vorsitze, auf das Examen der Lehrlungen vor ihrer Freisprechung, ob sie das Nöthige erlernt haben, den Bedacht nehme, die Immatrikulazion der Apothekersubiekte dergestalt handhabe, daß keines ohne vorhergegangene Matrikel in Kondizion angenommen, viel weniger pro Patronatu & Proviſoriatu examinirt werden soll. Und darauf hat ein ieder Patron unter Strafe zu halten.

Die k. Kreisämter haben dieses den Apothekern zu ihrer Richtschnur, und mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß der Dekan für das laufende Jahr selbst alle Apotheken im ganzen Lande visitiren werde, und daß die Apotheker sich an den hiesigen Gremialobervorsteher in der Eisengasse beim goldenen Bären wohnenden Ignatz Prosch in allen Fällen zu verwenden haben.

Verordnung Prag vom 11. März 1784.

Wegen des Verkaufs der Gesundheitswässer sieh im 1. B. S. 206.

Jeder Verkäufer ist verpflichtet den schlechten Sauerbrunn zurückzunehmen, und dem Käufer besserendafür zu geben.

Jeder Käufer, der von einem Sauerbrunnhändler Gesundheits- und Mineralwässer, von was immer für einer Gattung solche sein mögen, erkauft, und solche zu schwach, oder gar verdorben, zu sein findet, ist befugt, diese dem Verkäufer wieder zurückzugeben. Dagegen ist dieser verbunden, ihm dafür einen ächten, und guten Krug oder Flasche unentgeltlich unter Strafe abzureichen.

N. De. Landesregierungsnachricht. Wien 6. August 1784.

Die

Die neuen Apotheker müssen Preistafeln aushängen, und die Apothekertaxordnung nicht überschreiten, endlich aber nach dem Medizinalgewichte dispensiren, sieh im 1. B. S. 207 — 209.

Die k. Kreisämter haben durch eine besondere Publikazion den sämtlichen Wundärzten auf dem Lande die unbefugte Zubereitung der innerlichen Arzneien und deren Verkauf, besonders in jenen Orten, wo öffentliche Apotheken vorhanden sind, dergestalt zu verbieten, und einzustellen, daß im Betretungsfalle wider dieselben mit der Patentalstrafe und Konfiskation aller vorfindigen bloß innerlichen Arzneien unnachsichtlich vorgegangen werden würde, weil dadurch die mit grossem Aufwande aufgerichteten Apotheken gänzlich in Verfall gerathen, und zu Grund gehen müssen.

Die Wundärzte auf dem Lande sind nicht befugt, zum Nachtheile der Apotheker innerliche Arzneien zu verfertigen.

Verordnung für Böhmen vom 11. November 1784.

Stadtgesindordnung. N. XXV.

In Böhmen, Mähren und Schlesien.

Sieh in 1. B. S. 201 — 224.

Die nämliche Gesindordnung erschien auch für Oesterreich in Wien den 27. März 1784., und wurde ihr folgendes nachgetragen:

Hausmeister, Gärtner, Portier sind nach dem Dienstbothenpatent zu behandeln.

Nachdem das vorzüglichste Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier und dergleichen ganz, oder zum Theile, anstatt des Lohnes die freie Wohnung geniessenden Leuten in dem Dienstkontrakte besteht: so sind dieselben bei vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnungen und Ausziehungen nach dem Dienstbothenpatente zu behandeln, es wäre denn, daß durch besondere Kontrakte zwischen dem Hausherrn und dergleichen Dienstleuten in Beziehung auf die ihnen eingeraumte Wohnung etwas anderes bedungen worden wäre.

Hofdekret vom 14. November 1784.

Frei=

Freistädte. N. XXVI.

Die Festung Theresienstadt und Pleß werden zu Freistädten erhoben und mit Freiheiten begnadiget. Sieh im 1. B. 225 — 231.

Welche Begünstigungen auser dem Patente vom 9. Dezember 1782. noch ferner zur mehreren Beförderung der Ansiedlung in den Festungen Theresienstadt und Pleß bewilliget worden.

Zu noch mehrerer Beförderung der Ansiedlung in den Festungen Theresienstadt und Pleß haben Se. Maiestät auser den in dem Ansiedlungspatente vom 9. Dezember 1782. bereits enthaltenen Begünstigungen noch folgende Vortheile zu bewilligen geruhet:

1. Wird den inländischen ordentlich ausgelernten und meisterfähigen Gesellen die Befugniß eingeräumt, ihre Profession ohne die Verbindlichkeit, Meister zu werden, in der Festung frei treiben zu können.

2. Werden den Bauführenden die Baumaterialien in dem nämlichen Preise, wie sie der Fortifikazionslokaldirekzion zu stehen kommen, überlassen, und ienen, die auf eigene Kosten bauen, angemessene Zahlungsfristen dafür eingestanden werden.

3. Haben diejenigen, welche sich zur Beförderung dieses Ansiedlungsgeschäfts mit einer sich auszeichnenden Verwendung besonders hervorthun

werden, auch einer vorzüglichen allerhöchsten Begnadigung versichert zu sein.

4. Endlich wird die den mit Aerarialsvorschusse bauenden Ansiedlern vorhin schon ertheilte Begünstigung der Freiiahre nach dem Masse des eigenen Kostenbeitrages dergestalt hiemit untertheilt, daß ienem, welcher die Hälfte der Kosten als einen Vorschuß vom Aerarium erhält, zwanzig, demienigen aber, welcher nur ein Viertl der Baukösten von dem Aerarium angesucht hat, fünf und zwanzig Freiiahre zugesichert werden. Und diese allergnädigste Begünstigungen sind unter der Republizirung des Ansiedlungspatents vom 9. Christmonat 1782. kund zu machen.

Hofdekret für alle k. k. Erbländer vom 14. Weinmonat 1784.

Podgorze wird zu einer königl. Stadt erklärt, Fremden wird die willige Aufnahme und Schutz, thätige Unterstützung Befreiungen und Begünstigungen angeboten.

Die Vortheile, welche die Gegend von Podgorze wegen ihrer günstigen Lage zwischen Schlesien, Polen und Ungarn, und der Nähe des Weichselstromes zur Errichtung verschiedener Manufakturen, und zu einem vortheilhaften Umsatze derenselben anbietet, und welche bereits eine ansehnliche Anzahl von Manufakturisten und Handelsleuten sich daselbst niederlassen, und eine beträchtliche Anzahl von Gebäuden anzulegen angereizet hat, bewogen Se. Maiestät zur Belebung der Na-

Nazionalämsigkeit und Handlung Podgorze selbst zu erweitern, und zu einer königl. Stadt zu erheben, worinn Fremden, die sich daselbst niederlassen, nicht nur willige Aufnahme und Schutz, sondern auch thätige Unterstützung, Befreiungen und Begünstigungen angeboten werden. Es wird also

§. 1. Podgorze samt der daselbst ansässigen Kolonie, und der für sie zur Vergrösserung dieses Ortes zwischen demselben und Ludwinow bestimmten Strecke unter Beibehaltung ihres gegenwärtigen Namens zu einer freien königlichen Stadt erklärt, die unter der Leitung und Aufsicht des Guberniums der Freiheiten und Gerechtsame aller übrigen königl. Freistädte zu geniessen haben, und sobald daselbst ein ordentlicher Magistrat aufgestellt ist, gleich der kön. Hauptstadt Lemberg berechtiget sein soll, zu den landesständischen Versammlungen aus ihrem Mittel einen Abgeordneten mit Sitz und Stimme, den übrigen Landesständen gleich, abzusenden.

§. 2. Wird allen ausländischen Handelsleuten, Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, sowohl Meister, als der Meisterschaft fähigen Gesellen, katholischer, evangelischer, reformirter, griechischer, armenischer, und nicht unirter Religion, die Erlaubniß ertheilt, sich daselbst häuslich nie-

niederzulassen. Die Ankömmlinge werden angewiesen, sich bei dem Bochiner Kreisamte zu melden, und mit glaubwürdigen Zeignissen über ihr Wohlverhalten und Erwerbungsfähigkeit, nämlich über ihre Kunst, Handwerk oder Gewerb als Meister oder meisterfähig, sich auszuweisen, zugleich auch sich zu erklären, ob sie aus eigenen Mitteln, oder mit einiger ihnen geleisteten Beihilfe einen Bau unternehmen, oder auch aus Mangel eigener Kräfte nur als Bestand- und Miethleute ihr Nahrungsgeschäft treiben wollen.

§. 3. Derienige, der sich bei dem Kreisamte ausweist, daß er zureichende Mittel besitze, den Bau eines Hauses wenigstens zum Theile aus Eigenem zu bestreiten, wird von dem Kreisamte angewiesen werden, sich bei dem in Podgorze aufgestellten Interimsmagistrate, und dem eigens hiezu verordneten Ortskommissär zu melden, welcher mit Beiziehung des Ingenieurs, demselben einen Platz zum Baue nach Erfoderniß seines Nahrungszweigs, und nach Verhältniß des Gebäudes, so er aufzuführen Willens ist, unentgeltlich, und als ein freies, vererbliches Eigenthum anweisen, auch ihm des Vorschusses, und der Baumaterialien halber an die Hand gehen, der Magistrat aber die Zuschreibung des Grundes und Grundbuchsführung ohne einige Taxe zu besorgen haben wird.

§. 4.

§. 4. Zur Verhütung der Feuersbünste soll kein Haus anders, als von Grunde aus von Stein oder gebrannten Ziegeln aufgeführt werden. Zur Erleichterung dieser Absicht sollen alle Bauführenden, nach vorläufiger Anmeldung bei dem Kreisamte, die zum Baue erfoderlichen Materialien nach Thunlichkeit von den unter der Verwaltung der Domänenadministrazion stehenden Gütern um einen billigen Preis, und mit der Begünstigung überlassen werden, daß sie bei der Uibernahme nur ein Drittel des Betrags baar entrichten, die zwei andern Drittheile aber erst nach zehn Jahren ohne Zinse bezahlen dürfen. Jenen hingegen, welche ansehnlichere Gebäude zu errichten Willens sind, werden die Baumaterialien auch ohne Erlag dieses Drittheils auf 10 Jahre ohne Zinse, allein gegen hipothekarische Verschreibung des erbauten Hauses verabfolget werden.

§. 5. Bevor zu dem Baue eines Hauses geschritten wird, muß der Grundriß, Profil und die Vorderseite dem Ingenieur vorgelegt werden, der, nachdem er den Riß gutgeheissen, weiters darauf zu sehen hat, damit iedes Haus nach der gegebenen Vorschrift von aussen sowohl, als von innen von guten Materialien gebauet, mit Feuer- und Brandmauern versehen, die Kamine in erfoderlicher Weite aufgeführt, und der Dachstuhl also an-

gebracht werde, daß zwischen den Gebäuden keine Dachrinnen einzuziehen nöthig sei.

§. 6. Auf dem Hauptplatze und den Hauptstrassen soll iedes Haus wenigstens die Breite von 8 Klaftern, in kleineren Gässen aber nicht unter 5 Klaftern haben. Die Fenster sind auf 3 Schuh Breite, und nicht unter 5 Schuh Höhe anzutragen. Das Mauerwerk des unteren Stockwerkes soll überall von solcher Stärke angelegt werden, damit in der Folge ein zweites Stockwerk ohne Gefahr darauf gesetzt werden könne. Das innere des Gebäudes wird iedermann nach Beschaffenheit seines Gewerbes, und dem Bedürfnisse seiner Handthierung einzurichten freigelassen.

§. 7. Den neu zu erbauenden Häusern wird eine dreissigiährige Befreiung von aller landesfürstlichen Kontribuzion, und eine zehniährige von aller Entrichtung des Grundzinses an die städtischen Renten verwilliget. Nach Verlaufe dieser zehn Jahre wird ein mässiger Grundzins an die städtische Gemeinkasse zur Bestreitung des öffentlichen städtischen Aufwandes zu entrichten sein.

§. 8. Damit aber der Mißdeutung, von welcher Zeit an die Freiiahre zu rechnen sind, vorgebaut werde: so wird erklärt, daß die Befreiung

so

sowohl bei denen, die aus eigenen Mitteln, als denenienigen, die zum Theil auf Vorschuß bauen, erst nach drei Jahren von dem Tage der geschehenen Anmeldung zum Baue zu berechnen, angefangen werde. Daher soll diese Meldungszeit sowohl in dem Grundbuche, als in dem Zeignisse, welches der Magistrat hierüber iedem Anbauenden unentgeltlich zu ertheilen hat, auf das genaueste angemerkt werden.

§. 9. Nicht nur dieienigen, welche sich eigene Häuser erbauen, sondern auch sonst iedermann, der sich in der neuen k. Stadt häuslich niederzulassen Willens ist, soll es erlaubt sein, seine Kunst, Gewerbe und Nahrungsgewerbe ungehindert auszuüben und zu treiben, und wird hiemit den Ankömmlingen nicht nur eine dreissigiährige Befreiung von aller Personal- oder sogenannten Gewerb- und Nahrungssteuer zugesichert, sondern auch zu mehrerer Erleichterung der Nahrungswege den ankommenden Professionisten und Handwerkern, um sich die nöthigen Geräthschaften, Handwerkszeuge oder rohes Materiale beizuschaffen, ein Beitrag von 50 Fl. rhein. verheissen, den sie ohne einigen Wiederersatz nach Erfoderniß, unr unter der billig angewandten Vorsicht erhalten sollen, daß derselbe nicht verschleudert, sondern nach seinem Zwecke verwendet werde.

§. 10.

§. 10. In Ansehen der Juden wird verordnet, daß zwar denenienigen, welche ein eigenes schuldenfreies Vermögen von 10000 Fl. rhein. ausweisen, gestattet sein soll, Gründe und Häuser erblich anzukaufen, oder bestandweise an sich zu bringen; dieienigen aber, welche unter 10000 Fl. und um so mehr, welche gar kein Vermögen besitzen, auch von allen diesen Gerechtsamen ausgeschlossen sollen.

§. 11. Die gesamte in dieser neuen k. Stadt ansässige Bürgerschaft soll von aller Rekrutirung sowohl in Ansehen ihrer eigenen Person, als ihrer Söhne und Abkömmlinge auf ewige Zeiten befreit sein; und diese Befreiung wollen Se. Maiestät auch von den fremden Handwerksgesellen, die sich Unterhalts und Nahrungs halber daselbst einfinden sollten, verstanden haben.

§. 12. Se. Maiestät gestehen den Bürgern dieser k. Stadt gleich den übrigen k. Städten die Wahlfreiheit in Ansehung ihrer Magistratspersonen nach der Ordnung zu, welche denselben hierüber wird vorgeschrieben werden, und die Verwandten aller daselbst geduldeten Religionen ohne Unterschied, sind, nachdem sie das Bürgerrecht erhalten, und in sofern sie sonst Rechtschaffenheit, und andere erfoderliche Eigenschaften haben, zu den

Aem-

Aemtern und Würden des Magistrats sowohl zu wählen, als gewählt zu werden fähig.

§. 13. Zugleich versichern Se. Maiestät denenjenigen, welche sich als Magistratspersonen durch Verdienste um die Aufnahme der Stadt auszeichnen werden, und vorzüglich Handelsleuten, die einen wichtigen Bau unternehmen, zur Emporbringung der Manufakturen und Fabriken mitwirken, und den Ausfuhrshandel mit gallizischen, oder anderen erbländischen Erzeugnissen und Waaren zum Gegenstande ihrer Unternehmungen und Aemsigkeit machen werden, Ihren unterscheidenden Schutz, und verheissen denenselben zu seiner Zeit, wenn sie bei Ihr darum ansuchen, den Adel solchergestalt zu verleihen, daß sie, ohne der Handlung entsagen zu dürfen, alle Vortheile und Gerechtsame dieses Standes geniessen, auch zum Indigenate, dem Ankaufe und Besitze adelicher Güter berechtigt sein sollen.

§. 14. Damit es den neuen Abkömmlingen der katholischen Gemeinde nicht an dem Gottesdienste, noch ihren Kindern an dem nothwendigen Unterrichte gebreche, ist verordnet worden, daß nach Maß, als die Gemeinde anwächst, auf das eheste die katholische Kirche sowohl als ein Pfarrhof, und das Schulgebäude auf Kösten des allge-

meinen Religionsfonds hergestellt, und auf die Anstellung der nöthigen Seelsorger, und Errichtung der Normalschule vorgedacht werde.

§. 15. Eben so verkennen Se. Maiestät nicht, daß zu den Magistratsgeschäften und mancherlei auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung einfliessenden Verrichtungen gleich anfangs ein Gebäude unentbehrlich ist. Daher haben Selbe verordnet, daß die erfoderlichen Risse von dem Rathsgebäude, und was dazu gehörig ist, verfertiget, und auf Kösten des Aerariums der nöthige Theil indessen sogleich hergestellt werde, bis der städtische Fond aus Eigenem den Bau fortzusetzen, und zu vollenden die Kräfte erreicht haben würde.

§. 16. Ein gleiches befehlen Se. Maiestät auch wegen der Erbauung eines nach dem gegenwärtigem Bedürfnisse geeigneten Gemeinbräuhauses, welches zu seiner Zeit nach Erforderniß erweitert werden, das Bräurecht aber, und das Brandweinbrennen samt der Schankgerechtigkeit überhaupt in dem ganzen Umfange des städtischen Bezirks, der Stadt selbst, als eine zur Bestreitung der künftigen Gemeindauslagen gewidmeter Fond vorbehalten bleiben soll.

Patent Gallizien betr. Wien vom 26. Hornung 1784.

Fahr-

Fahrzeuge. N. XXVII.

müssen bezeichnet und angeschlossen werden. Sieh im 1. B. S. 231.

Panschank. N. XXVIII.

Mißbräuche sind abzustellen. Sieh im 1. B. S. 232.

Bau. N. XXIX.

Den Ziegelbrennern wird eine Ziegelmaß vorgeschrieben.

Wie bei Einsendung der Bauvorschläge vorzugehne sei.

Hofbauamt wird angestellt. Sieh im 1. B. S. 232 = 233.

Welche Befreiung die Bauern in Gallizien zu genieſſen haben, die Häuser bauen.

Se. Maiestät haben mittels eines Hofdekrets vom 2. Juli zu begnehmigen geruht, daß zur Erzielung eines besseren Häuserbaues auf den Dörfern iene Bauern, die ein hölzernes Haus mit zwoen mit Oefen versehenen Stuben, mit einem über das Dach hinausgeführten Rauchfange, und mit einem für ein gesatteltes Kavalleriepferd hinlänglich hohen Stalle ganz neu erbauen werden, eine fünfjährige, iene hingegen, die ein dergleichen Haus von ägiptischen Ziegeln herstellen, eine zehnjährige Befreiung vom Quartiersbetrage so-

wohl, als der Militärbequartirung selbst erhalten. Dagegen sollen die Juden mit ihrem Häuserbau dahin angehalten werden, daß sie in Städten keine andere als gemauerte und solide Häuser, und eben so auf dem Lande, und in den Dörfern ihre Häuser wenigsiens von ägiptischen Ziegeln erbauen.

Wegen baufälliger Häuser.

In Ansehung iener baufälligen Häuser in den Städten, die von den Eigenthümern nicht reparirt, und vielmehr ganz verwahrloset werden, ist die allerhöchste Willensmeinung, daß die hierwegen bereits in andern Ländern bestehende Verfügung, daß dergleichen Häuser abgeschätzet, und an den Meistbietenden unter der Verbindlichkeit, selbe in guten und gefahrfreien Stand herzustellen, hindangegeben werden, auch in diesem Königreichen angewendet werden soll.

Verordnung Lemberg vom 9. August 1784.

N. Holz, XXX.

Zillenaufschlag. Sieh im I. B. S. 233.

Die Holzschwemmung nach Prag durch eigene der Sache nach kündige Leute ist iedermann gestattet.

Es ist iedermann, der sich damit abgeben will, die Holzflössung oder Schwemmung nach Prag durch seine eigene der Sache kündige Leute gestattet; iedoch ist sich in Absicht auf die Erlaubniß, ob das Holz von Prag weggeschwemmt werden darf,

darf, nach der bisher bestehenden Polizeieinrichtung bei dem Holzkassierer anzumelden.

Verordnung Prag vom 27. Mai 1784.

Die Holzsatzung und die Holzversilberer und Holzschreiber sind in Wien aufgehoben.

Die Holzsatzung in Wien wird ohne eine weitere Vorsicht aufgehoben, und allen Obrigkeiten und Holzlieferanten ohne Ausnahme gestattet, Holz ohne Satzung nach Wien zu liefern. Damit werden auch alle Holzversilberer und Holzschreiber aufgehoben, und wird einem ieden Holzlieferanten erlaubt, dieses Geschäft durch eigene Bestellte zu besorgen.

Jedermann kan Holz ohne Satzung dahin bringen, u. es durch eigene Bestellte besorgen.

Hofentschliessung vom 12., publiirt in Wien den 10. Juli 1784. Dann eine weitere Hofentschliessung des nämlichen Inhaltes vom 17., und publizirt den 17. August 1784.

Wache. N. XXXI.

Der Wache zu entspringen, was hiebei zu merken sei. Sieh im 1. B. 238.

Personalgewerbe. N. XXXII.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich.

Die Obrigkeit hat das Recht, Gewerbe zu ertheilen.

Sieh diese Gesetze im 1. B. S. 239.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich. Mithin können diese weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht auf das väterliche Personalgewerbe zugestanden werden.

Regierungsbescheid vom 10. November 1783.

Sie sind nicht in Bestand zu verlassen.

Da die Personalgewerbe von dem Acquirenden selbst getrieben werden müssen: so sollen solche nicht in Bestand verlassen werden.

Hofentschliessung vom 15. Hornung 1784.

Die Dorfobrigkeit hat das Recht, Gewerbe zu ertheilen.

Die Dorfobrigkeit hat allerdings allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in einem gewissen Verstande die erste Instanz des Ortes ausmacht, und alle Polizeigegenstände besorgt, folglich am beßten beurtheilen kann, ob, und wie weit die Ertheilung oder Abschlagung eines dergleichen Gesuches nothwendig sei.

Hofentschliessung vom 22. September 1783.

Doch erst dann, wenn die Grundherrschaft kein Bedenken trägt.

Doch sollen die Personalgewerbe erst dann verliehen werden, wenn die Grundherrschaft darüber kein Bedenken trägt.

Hofbescheid vom 18. März 1784.

Seine

Eintheilung der taxbaren Gewerbe in 7 Klassen, dann die Taxgebühren bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse

Seine Maiestät haben die Eintheilung der taxbaren Gewerbe in 7 Klassen zu begnehmigen, und bei Verleihungen der Gewerbsbefugnisse die Taxgebühren dieser 7 Klassen auf 70 Fl., 60 Fl., 50 Fl., 35 Fl., 25 Fl., 15 Fl. und 10 Fl. mit der weiteren Verordnung zu bestimmen geruht, daß von den Gewerben auf den Freigründen, worüber die Landesregierung die Bestättigung ertheilt, die Taxen bei dem Regierungstaxamt, von allen übrigen Gewerben aber bei dem Magistratsamte, wo die letzte Ausfertigung der Expedizion geschieht, einzuheben sind, und daher in Rekursfällen bei dem allerhöchsten Taxamte, und bei dem Regierungstaxamte nur die Expeditstaxe und Stempelgebühr künftig abgenommen würde.

Eintheilung

der Gewerbe in 7 Klassen, wie solche nach einem jeden derenselben betreffenden Betrag abgenommen werden können.

Erste Klasse zu 70. Fl.

Die Apotheker.
Die Befugniß zur Errichtung eines Backhauses.
Die Befugniß zur Errichtung einer chirurgischen Offizin.
Detto zum Weinschanke in der Stadt.

Die Bräumeister.
Die Maurer = und Baumeister.

Zweite Klasse zu 60 Fl.

Die Befugniß zum Bierschanke in der Stadt.
— Buchdrucker.
— Buchhändler.
— Müllermeister.
— Rauchfangkehrer.
— Zimmermeister.

Dritte Klasse zu 50 Fl.

Die Befugniß zum Kaffeeschanke.
Detto zum Weinschanke vor der Stadt.
Die Großfuhrleute oder Fliegenschützen.
Die Landkutscher und Roßausleiher.
Die Steinmetzen.

Vierte Klasse zu 35 Fl.

Die Brunnmeister.
— Erbsenhändler.
— Glaser.
— Häringer.
— Hufschmiede.
— Kässtecher.

Die Lebzelter.
— Oelerer und Seifensieder.
— Sattler.
— Schiffmeister.
— Stärk und Haarpudermacher.

Fünfte Klasse zu 25 Fl.

Die Befugniß zum Bauholzhandel.
Detto zum Bierschanke vor der Stadt.
Detto zum Brandweinbrennen ohne oder mit dem Schanke.
Detto zur Treibung einer chirurgischen Offizin.
Detto zur Errichtung einer Fleischbank.
Detto zum Tischlerholzhandel.
Die Bildhauer.
— Bürstenbinder.
— Fischkäufler.
— Hafner.
— Kammmacher.
— Perückenmacher.
— Schlosser.
— Seiler.
— Sieberer.
— Stukatorer.
— Tapezierer.
— Wachshandler.
— Wagner.
— Zuckerbäcker.

Sechste Klasse zu 15 Fl.

Die Binder.
— Cioccolademacher.
— Deckenmacher.
— Donaufischer.
— Faßzieher.
— Köche und Traiteurs.
— Krügler.
— Lauten = und Geigenmacher.
— Gurgenhändler.
— Oebstler.
— Orgelmacher.
— Pfadler.
— Sauerkräutler.
— Schlauchmacher.
— Schneider.
— Sperrer.
— Taschner.
— Tischler.
— Zismamacher.
— Zwetschken = und Dürrenobsthändler.

Siebente Klasse zu 10 Fl.

Die Anstreicher.
— Befugniß zum Brandweinschank allein.
— Bratelbrater und Fleischselger.
— Buchbinder.
— Bandmacher.

Die Cervelatewürst- und wälschen Käsmacher.
— Drechsler.
— Essighändler.
— Federschmucker.
— Fisierschneider.
— Fleckfieder.
— Fragner.
— Fütterer.
— Greisler.
— Greiselmühler und Mehlbler.
— Kartenmacher.
— Kleinfuhrleute.
— Kranzelbinder.
— Küchengärtner.
— Nachtführer.
— Pergamentmacher.
— Petschierstecher.
— Pflasterer.
— Saamenhändler.
— Saitenmacher.
— Schuster.
— Schrottgiesser.
— Tändler.
— Waldhorn- und Trompetenmacher.
— Wasserbrenner.
— Wildprethändler.
— Windenmacher.

Hofresoluzion vom 30. August 1784.

Stein-

Steinkohlen. N. XXXIII.

Das Publikum ist zur Entdekung der Steinkohlen durch Gewärtigung einer Belohnung anzueifern.

Es ist eine ohnehin schon längst bekannte Sache, daß die Steinkohlen ein zum Heizen taugliches Materiale sind, und folglich anstatt des Brennholzes ohne Nachtheil der Gesundheit allerdings gebraucht werden können. Um nun die von Zeit zu Zeit steigenden Holzpreise zu mässigen, haben Se. k. k. Maiestät mittels einer allerhöchsten Entschliessung vom 12. und präs. 19. dieses allergnädigst anzubefehlen geruht, daß das Publikum zur Entdeckung der Steinkohlen auf alle mögliche Art angeeifert werden soll, so zwar, daß der Entdecker von dergleichen Steinkohlen eine der Unternehmung angemessene Belohnung zu gewärtigen habe

Hofdekret vom 12. und
Verordnung Wien vom 20. Juli 1784.

Zinngiesserarbeiten N. XXXIV.

Wegen der Herumtragung der Zinngiesserarbeiten v. Pfuschern und Hausirern sind die dießfälligen Generalien zu republiziren, im Betretungsfalle

Seine Maiestät haben mittels eines unterm 5. August 1784 erlassenen Hofdekrets zu erkennen gegeben, daß das von den Zinngiessern Johann Georg Neuhard zu Schlackenwald, Georg Brandel zu Karlsbad, und Johann Gebhard zu Schönfeld angezeigt, und den inländischen Zinngiessern und Kontribuenten, dann dem Verschleisse der Landesfürstlichen Bergwerksprodukte nachtheili-

ge,

ge, und der menschlichen Gesundheit so schädliche Pfuschen und Hausiren mit fremden und unächten Zinnwaaren schon durch verschiedene allerhöchste Generalien verboten sei; weil es aber lediglich darauf ankömmt, damit von den Ortsobrigkeiten hierauf feste Hand gehalten, dieser Unfug keineswegs gestattet, sondern dergleichen zum Verkaufe herumgetragene unächte Waaren sogleich auf Betreteten hinweggenommen, und zum Beßten des Armeninstituts verwendet, dann die Uibertreter des Verbots emfindlich bestrafet werden: so haben die k. Kreisämter nicht allein die gemeldeten Generalien zu republiziren, sondern auch die Ortsobrigkeiten zu deren genauesten Beobachtung und ernstlicher Hindanhaltung des Pfuschens und Hausirens maßgeblig anzuweisen, folglich solchergestalt die beschwerdführenden Zinngiesser klaglos zu stellen.

ihnen die Waare wegzunehmen, und zum Beßten des Armeninstituts zu verwenden.

Hofdekret vom 5. und Verordnung Prag vom 10. August 1784.

Unter diesen älteren Generalien ist dieses:

„ Die fremden hausirenden Zinngiesser und „ andere dergleichen Pfuscher sollen abgeschafft „ werden."

Die fremden hausirenden Zinngiesser sollen abgeschaffet werden.

Hofdekret vom 6. Weinmonat 1770.

(Es.

Die Zinngefäße sind zur Erhaltung der Gesundheit aus reinem Zinne zu verfertigen, die Einfuhr fremder dergleichen verdächtigen Gefäße aber zu verbieten.

Se. Maiestät haben befohlen, daß auf die genaueste Beobachtung der für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit sehr ersprießlichen Verordnung vom 8. Juli 1775., vermög welcher alle dienigen Gefässe, worinn Speise und Trank oder Arznei für Menschen zubereitet, aufbewahret oder genossen würde, wie auch die chirurgischen Instrumente unfehlbar aus reinem Zinne verfertiget, und die aus der Fremde eingeführten dergleichen aus vermischtem Zinne fabrizirten Waaren nach dem ohnehin schon erlassenen Verbotsgesetze keineswegs gestattet werden sollen, die sorgsamste Obsicht zu tragen sei.

Diese allerhöchste Entschliessung ist von den k. Kreisämtern kund zu machen, und auf die Verordnung vom 8. Juli 1775 die genaueste Obsicht zu tragen.

Verordnung Prag vom 2. November 1784.

Die angeführte Verordnung vom 8 Juli 1775. lautet also:

„ Die ienigen Gefässe, worinn Speise, Trank,
„ oder Medizin für die Menschen zubereitet, auf-
„ bewahret, oder genossen wird, wie auch die chi-
„ rurgischen Instrumente müssen unumgänglich aus
„ reinem Zinne noch ferners verfertiget werden,
„ und die Einfuhr der aus vermischtem Zinne ver-

„ fer-

„ fertigten Sachen aus der Fremde ist keineswegs
„ zu gestatten. Dagegen wird die Verfertigung
„ anderer Gefässe, Kleidungsstücke, Instrumente
„ und Spielsachen aus vermischtem Zinne, und
„ deren Einfuhr gestattet. Und davon haben die
„ k. Kreisämter die dortländischen Zinngiesser zu
„ benachrichtigen, und auf die genaue Befolgung
„ zu wachen. "

Verordnung Wien vom 8. Juli 1775.

Auswärtiger Adel. N. XXXV.

Wie viel unter dem Ausdruck des auswärtigen Adels, der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen sei.

Da die Frage entstanden ist, wie weit unter dem Ausdruck des auswärtigen Adels — welcher Ausdruck in Rücksicht desienigen Adels, den Regierer ordentlicher Staaten ertheilten, keinem Zweifel unterliegt — der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen sei: so haben Se. Maiestät folgende Weisung zu geben geruht, daß hierunter nur iener von einem Reichsstande verliehene Adel gemeint sei, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Kurfürsten, oder zur Adlung von kaiserl. Maiestät wegen eigens berechtigten mit der Comitiva maiore versehenem Reichsstande verliehen worden ist.

Hofdekret vom 13. Hornung 1784.

Pes

Perückenmacher. N. XXXVI.

Die Perückenmachermeister in den Vorstädten können in der Stadt, und die aus der Stadt in den Vostädten ihre Arbeit verkaufen. Jeder Meister kann Gesellen halten, so viel er will.

Die bürgerlichen Vorstadtsmeister können in der Stadt, und die Stadtmeister in den Vorstädten ihre Arbeiten verkaufen, und Kundschaften versehen; ieder Meister kann, so viel er will, Gesellen halten; sie sollen nur eine Lade, immer ein gleiches Freisprechungs = und Aufdinggeld, iedoch die Vorstadtmeister an der Kasse der Stadtmeister keinen Antheil haben, und immer nur ein Stadtmeister Vorsteher sein.

Hofentschliessung vom 9. Jäner 1784.

Bildhauer. N. XXXVII.

Auf die Bildhauerkunst wird niemanden mehr das Meisterrecht verliehen.

Von nun an wird niemanden mehr das Bürger = und Meisterrecht auf die Bildhauerkunst verliehen. Dieienigen dergleichen Gewerbe, welche dermalen schon bestehen, werden zwar in dermaliger Lage gelassen; iedoch sollen solche an niemanden mehr weiters abgetreten werden, sondern bloß an die Wittwen der schon bestehenden Meister gelangen, nachher aber erloschen sein, und in Zukunft nur denenienigen auf Anlangen das unbeschränkte Befugniß, diese Kunst mit allen nöthigen Gehilfen auszuüben, zugestanden werden, welche mittels eines förmlichen Zeignisses der vereinigten

Ma-

Maler = und Bildhauerakademie die hiezu erfoderliche Geschicklichkeit zu besitzen erweisen werden.

Hofentschliessung vom 10. Juni 1784.

Dürrkräutlerhändler. N. XXXVIII.

Alle iene Partheien, die sich in Hinkunft beim Magistrate um einen Dürrkräutlerhandel melden, sind der bestehenden guten Ordnung nach an die medizinische Fakulät zur gehöriger Prüfung aus der Wurzel = und Kräuterkunde anzuweisen, woraus dann von selbsten folgt, daß iedem Bittwerber, der gehörig geprüft und approbirt ist, den Verkauf der dürren Kräuter zu bewilligen kein Anstand obwalte.

Die Bittwerber um einen Dürrkräutlerhandel sind an die medizinische Fakultät zur Prüfung aus der Wurzel = und Kräuterkunde anzuweisen. Gehörig Geprüften ist er zu bewilligen.

Regierungsbescheid für Wien vom 24. Hornung 1784.

Zehnjähriges Dasein. N. XXXIX.

Jene Ausländer, welche durch volle 10 Jahre sich hier befinden, sind für Inländer zu halten, und bedürfen daher bei angesuchtem Bürgerrechte des Erlasses auswärtiger Geburt nicht, und unterliegen mithin auch nicht der dießfälligen Taxe.

Ausländer, die 10 Jahre hier sind, sind Inländer, und unterliegen der Taxe wegen Erlasses auswärtiger Geburt nicht.

Hofbescheid Wien vom 15. Hornung 1784.

Ständelerrichtung. N. XL.

Die auf einem Vorstadtgrunde ein Standel errichten wollen, haben darum bei der Regierung anzusuchen.

Wenn ein Nagelschmiedmeister, oder ein anderer ein Standel auf einem Vorstadtgrunde zu errichten wünschet: so soll dieser gehalten sein, darum bei der Regierung anzulangen, welche sodann über das Einvernehmen der Ortsobrigkeit, und über den der Thunlichkeit wegen von einem Regierungsrathe und dem Stadthauptmanne genommenen Augenschein in der Sache entschieden wird. Daher sind die bei den unterstehenden Behörden hierum anlangenden Partheien an die Regierung zu weisen.

Regierungsdekret Wien betr. vom 17. Juni 1784.

Die Ständel haben ferner zu verbleiben, können auch vermehrt werden.

Die Ständel und Hüttel haben ferner zu verbleiben, wo und wie sie sind, können auch nach Maß, wie sich die Bittwerber melden, an schicksamen Orten vermehrt, endlich soll über dergleichen Gesuche die Anzeige an die Regierung gemacht werden.

Hoftentschliessung Wien betr. vom 11. November 1784.

Schiedgewerbe. N. XLI.

Die Schmiedgewerbe sollen nur jenen Gesellen verliehen werden, die sich mit einem Zeignisse der Pferdheilungskunde unb über ihre dießfälligen Kenntnisse ausweisen können.

Schmiedgewerbe sind nur Gesellen zu verleihen, die ein Zeugniß über die Kenntnisse der Pferdheilungskunst haben.

Regierungsverordnung Wien vom 30. März 1784.

Stärk und Haarpuder. N. XLII.

Der Stärk = und Haarpuderverschleiß ist von der Regierung zu bewilligen, und hat die dießfällige Administrazion den von der Regierung bestellten dießfälligen Verschleissern die Erlaubniß unverweigerlich zu ertheilen; auch hat sich in Hinkunft die Administrazion in dergleichen Verleihungen nicht mehr einzumengen, sondern sich bloß mit der Verwaltung des Gefälls zu beschäftigen, und in dießfälligen Defraudazionsfällen die Anzeige an die Regierung zu machen.

Wegen des Puderverschleisses, in dessen Verleihung hat sich die Administrazion nicht zu mengen.

Hofentschliessung vom 14. Jäner 1784.

Zimmermeister. N. XLIII.

Der Unterschied zwischen den bürgerlichen und unbürgerlichen Zimmermeistern hört auf. Es ist zu trachten, daß diese Gewerbsleute gleiche Lasten tragen.

Nachdem der bloß auf die Handwerksprivilegien sich gründende Unterschied — vermög dessen die bürgerlichen Zimmermeister sowohl auf den bürgerlichen als Freigründen zu arbeiten die Freiheit haben, den unbürgerlichen Zimmermeistern aber dieses auf den bürgerlichen Gründen nicht gestattet wird — allerdings gegen die dermaligen Grundsätze läuft, vermög deren überhaupt alle Bezirksausmessungen der Gewerbsleute aufzuheben, und iedem Meister die natürliche Freiheit, da, wo er Arbeit findet, sich Verdienst, so wie dem Publikum die Auswahl unter den Professionisten, zu verschaffen getrachtet werden soll, auch dergleichen in den Handlungsprivilegien erhaltene Unterschiede nicht mehr bestättiget werden, folglich in sich von selbst aufgehoben sind: so hat dieser Unterschied von nun an gänzlich aufzuhören, und ist die Einleitung zu treffen, daß diese Gewerbsleute, soviel möglich, gleiche Lasten zu tragen haben mögen, wo sodann iene Meister, die um einen billigen Preis gute Arbeit liefern, schon von selbst bei dem Publikum den Vorzug vor den schlechten Arbeiten erhalten werden.

Hofresoluzion vom 5. Juli 1784.

Zischmamacher. N. XLIV.

Die Privilegien der bürgerlichen Zischmamacher sind bei ermangelnder Bestättigung ganz unwirksam: folglich soll keinem geschickten und verdienten Gesellen das Meisterrecht erschwert werden.

Keinem Gesellen soll das Meisterrecht eines bürgerlichen Zischmamachers erschweret werden.

Regierungsdekret Wien vom 15. Jäner 1784.

Polizei- und Sicherheitswesen in Prag. N. XLV.

Bei der erfolgten Vereinigung der Magistrate der k. prager Städte wird das gesamte prager Publikum in allen vorkommenden Polizei- und Sicherheitsangelegenheiten an den vereinigten Magistrat, an welchen deren Besorgung nach dem schon bestehenden und weiters erfolgenden Satzungen und Ordnungen unter der Oberaufsicht und Leitung des k. Guberniums übertragen worden ist, sich zu verwenden haben, und zwar hat sich iedermann in dergleichen Fällen mit seinen ersten Anzeigen an die nach dem bestehenden Stadtviertel eigens dazu als Rathglieder bestellten Polizei- und Sicherheitskommissarien zu verwenden, wie sie hier folgen.

Wie un von wem die Polizei- und Sicherheitsangelegenheiten bei dem vereinigten Magistrate in Prag zu besorgen sein.

In Polizeisachen.

Im altstädter Hauptstadtviertel.

Johann Stiepanowski, die Müller und Biertüchtigkeit.

Johann Seiz, das Fischwesen.

Johann Mazura, die Bäcker und Griesler.

Johann Bock, das Marktwesen und Fleischhacker.

Im neustädter Hauptviertel.

Adalbert Eisner von und zu Eisenstein, Fleischhacker und Biertüchtigkeit.

Franz Pistl und Johann Georg Karl, Müller, Bäcker, Griesler und Marktwesen, und Karl wird besonders die Marktpreiskonsignazionen besorgen.

Im kleinseitner und hradschiner Hauptviertel.

Johann Heinrich Neuber und Georg Alois Pellet, über die Marktfeilschaften, Müller, Bäcker, Griesler, Fleischhacker und Biertüchtigkeit.

In Sicherheitswesen.

In dem altstädter Hauptviertel.

Johann Mazura, Wolgang Bock.

In dem neustädter Hauptviertel.

Franz Pistel und Johann Georg Karl.

Im kleinseitner und hradschiner Hauptviertel.

Johann Heinrich Neuber, Georg Alois Pellet.

Verordnung Prag vom 10. August 1784.

Zweiter Absatz.

Gesetze in Absicht verschiedener Vorfälle und der Behandlung wider dergleichen Verbrecher, als Zusammenrottirung, öffentlicher Aufruhr, Verführung der Unterthanen, falsche Werbung, Mordbrennerei, Strassenraub und Raubschützerei ꝛc.

Zuchthäusling. N. I.

Die mit dem Zuchthaus Bestraften sind nicht zum Militär zu nehmen.

Wie mit ihnen zu verfahren sei, wenn sie dazu genommen worden sind, und in ihren vorigen Lastern verharren.

Zuchthäuslinge zu welchen Arbeiten zu gebrauchen.

Die Haare sind ihnen abzuschneiden.

Diese Gesetze sieh 1. B. S. 240 — 241.

Den zur Gemeinarbeit verurtheilten Verbrechern sind solche Aufseher zu

Da die zur Gemeinarbeit verurtheilten Verbrecher zum Aergerniſſe des ganzen Publikums, und üblen Beispiele der mit gleicher Strafe belegten Delinquenten zur Arbeit ganz nachlässig verhalten,

und

und ihnen größtentheils der Müssiggang, dann das öffentliche Betteln, ia sogar das Scherzen auf der Gasse gestattet wird: so soll der Magistrat diesen Verbrechern solche Aufseher, welche sie zur Verrichtung der Arbeit vermög der Strafausmessung ausgebig verhalten, dann ihnen das Betteln und Scherzen nicht gestatten, um so gewisser bestellen, als derselbe sich widrigenfalls selbst verantwortlich machen würde.

stellen, welche ihnen das Betteln und Scherzen nicht gestatten.

Verordnung Wien vom 12. Hornung 1784.

Deserteursverheeler und Forthelfer. N. II.

Wie mit selben das Verhör vorzunehmen sei. Sieh im 1. B. S. 241 — 243.

Reden von Wegen über die Gränze. N. III.

sind in Schankhäusern in Gegenwart der Soldaten nicht gestattet. Sieh im 1. B. S. 243.

Standrecht. N. IV.

ist nicht zu prorogiren. Sieh im 1. B. S. 243.

Missethäter. N. V.

Behandlung und Ausfolgung betreffend. Sieh im B. 1. S. 244 — 245.

Kindermord. N. VI.

Was zur Verhinderung des Kindermordes anzuwenden sei.

Weil der Kindermord meistens daher entspringt, weil 1) die zum Falle gebrachten Weibspersonen die ihnen bevorstehende öffentliche Schande befürchten: 2) weil ihre Zuhälter sie treulos verlassen, und solche geschwächte Weibpersonen dadurch in Kleinmuth und Verzweiflung verfallen, oder 3) weil sie glauben, daß ihre Schwangerschaft durch Vertilgung der Leibesfrucht verborgen bleiben werde: so geht zwar die Absicht keineswegs dahin, das Laster der Unzucht ungeahndt zu lassen, sondern nur zur Verhinderung eines grösseren Uibels alles, was zur Verhellung der Schwangerschaft beitragen kann, nach Thunlichkeit aus dem Wege zu räumen, und hiemit zu verordnen, daß

§. 1. die aus menschlicher Schwachheit zum Falle gebrachten Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Aeltern oder Freunden verläßlich entdecken, nach dem bestehenden Anordnungen mit keiner öffentlichen Bestrafung anzusehen, sondern geheim auf eine leidentliche Art zu bestrafen sein; daß auch alle Hebammen bei ihrer Eidespflicht verbunden sein, die ihnen sich vertrauenden, und ihre Hilfe zur Geburt ansuchenden Weibspersonen geheim und verschwiegen zu halten, und solche niemanden bei Strafe des Meineids zu offenbaren.

§. 2.

§. 2. Haben die Zuhälter und Kindsväter, welche durch Versprechung der Ehe oder sonst Weibspersonen zum Beischlafe verführen, zur künftigen Niederkunft der Geschwächten, und Versorgung ihres Kindes das Gehörige nach ihrer Schuldigkeit zu veranstalten, keineswegs aber sie nach der Schwängerung boshaft zu verlassen, in welchem Falle sie nach der in Cod. Criminali Theref. Art. 87. §. 5. Vers. 4. gemachten Ausmessung mit einer empfindlichen Leibesstraft, als Gefängniß, Anhaltung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit, nach Maß der Gefährde oder Schuldtragung zu belegen sind.

§. 3. Damit aber aus Verschwiegenheit der Schwängerung kein Anlaß zur Kindesvernichtung genommen werden kann: so sind die Hausleute, besonders die im Dienste stehenden Personen, welche von der Schwangerschaft einer bei ihnen befindlichen geschwächten Weibsperson Wissenschaft haben, verbunden, solche, soviel möglich, ingeheim den Aeltern, Vormündern, Anverwandten, Hausvätern oder Hausmüttern anzuzeigen, und wenn sie wahrnähmen, daß von selben zur Niederkunft keine Vorsorge genommen werde, solches der weltlichen Obrigkeit, oder dem Gerichte bei Vermeidung der in dem angeführten §. 5. Vers. 2. ausgemessenen willkürlichen Strafe zu entdecken, wo iedoch von den Aeltern und Anverwandten gehoffet wird, daß sie

nach

nach geschehener Sache wider ihre geschwächte Töchter oder Angehörige nicht allzu hart verfahren, und durch übermässige Strenge zu derenselben Kleinmuth, Verzweiflung, oder bösen Folgen keine Ursache geben, sondern vielmehr zu deren Niederkunft das Nöthige besorgen werden. Für die Obrigkeit aber ist in Betreff dieser Fälle verordnet, daß

§. 4. von den Zivilobrigkeiten und ordentlichen Richtern in Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf oder andere Anzeigen vorkomme, alsogleich, doch soviel möglich, ingeheim, oder auch nach Erforderniß der Umstände gerichtlich, und zwar in zweifelhaften, und in jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bei vorhandenen Merkmalen dennoch nicht freiwillig eingestanden werde, mittels einer durch geschworne Hebammen, und andere verständige Weiber unentgeltlich vorzunehmenden Besichtigung auf die Verhältniß der Sache inquirirt, und darüber das Weitere zur Verhütung alles wider die Leibesfrucht zu besorgenden übeln Erfolgs vorgekehrt werden soll. Dabei haben die Obrigkeiten und Gerichte dergleichen geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, nicht nur alle thunliche Hilfe zu leisten, und bei freiwilliger Angebung ihrer Schwängerung selbe gelinder als sonst zu bestrafen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstän-

stände denenselben gegen ihre Verführer nach dem, was Rechtens ist, schleunige Hilfe zu verschaffen.

§. 5. haben die Obrigkeiten darauf zu sehen, ob die Aeltern bei einer an ihren Töchtern ausbrechenden unehlichen Schwangerschaft dieselben gar zu hart halten, und über die Maß strafen, bei dessen Wahrnehmung aber sogleich das billige Einsehen zu nehmen, und die Aeltern ingeheim, und mit aller Verschwiegenheit von der übermässigen Schärfe und Haß abzumahnen, und denenselben die ihren in einem solchen Falle befindlichen Kindern zu leistende nöthige Hilfe nachdrücklich aufzulegen. Ingleichen hat die Obrigkeit ienen Aeltern, denen an ihrer Ehre, und abzuwendenden Beschimpfung ihrer Töchter gelegen, an die Hand zu gehen, damit derenselben Entbindung auf alle mögliche Art eher erleichtert und geheimgehalten, als durch ein allzu hartes Verfahren mehr kundbar gemacht werde.

§. 6. Ist zur Verschaffung des Unterhalts für die zu Falle gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde zuerst der Zuhälter, bei dessen Unvermögenheit aber der Gebährerinn Aeltern auf das kürzeste und schleunigste zu verhalten. Bei allseitiger Mittellosigkeit soll der nothleidenden schwangeren Person, besonders wenn sie fremd ist, und wegen

allzu

allzu naher Niederkunft in ihre Heimath nicht geschoben werden kann, das nöthige Unterkommen, Hilfe und Unterhalt für sie und das Kind auf die Zeit des Wochenbetts, und soweit es nach billiger Erkenntniß der Obrigket nooͤthig befunden wird, von der dortigen Gemeinde, gleich anderen Armen des Ortes, unfehlbar, und bei Vermeidung der schwersten Verantwortung verschaffet werden.

§. 7. Sollen die Uibertreter dieser Maßregeln nach Beschaffenheit der Gefährde, oder Schuldtragung auf die obenangeführte Art willkürlich und gemessen bestraft werden.

Verordnung Gräz vom 8. Herbstmoeat 1784.

Die ohnehin verbotenen Strafen der geschwächten Weibspersonen sind zur Steuerung des Kindermordes zu untersagen.

Den k. Kreisämtern wird aufgetragen, zur Steurung des hier Landes stark im Schwunge gehenden Kindermords die onhehin verbotenen Bestrafungen der geschwächten Weibspersonen den Obrigkeiten und Magistraten ernstlich zu untersagen.

Verordnung in Böhmen vom 14. Weinmonat 1784.

Räubereien. N. VII.

Wegen genauer Befolgung der wegen Hindanhaltung der Räubereien und

Jederman, besonders aber die Wirthschaftsämter und Ortsgerichte haben da, wo verdächtig scheinende Leute sich befinden, auf deren Betragen Acht zu haben, selbe öfters und unvermuthet zu

über-

überfallen, besonders zur Nachteit, ob sie bei Hause sind, nachzusehen, dann bei den im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft sich zu ergebenden Kirchen- oder anderen Räubereien die genaueste Untersuchung in allen Häusern, Scheuern und Stallungen, besonders aber in den Gebäuden, wo Juden, und vorzüglich Gold- und Silberarbeiter wohnhaft sind, vorzunehmen. Und man versieht sich der genauen Befolgung dieser, und aller vorher über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen; man wird auch bei vorfallenden Räubereien die strengste Untersuchung veranlassen, und diejenigen ohne Rücksicht zur verdienten Strafe ziehen, welche des Unbefolgs dieser Verordnungen, oder eines sonstigen lauen Benehmens in einer der allgemeinen Sicherheit so wesentlichen Sache schuldig befunden werden sollten.

sonstigen Missethaten ergangenen Verordnungen.

K. Mährisch-Schlesisches Gubernialzirkulare vom 7. Weinmonat 1784.

Dritter Absatz.

Gesetze über das Armeninstitut, über die Ausrottung der Bettler, Vagabunden und Landstörer, dann über die Emigranten.

Armeninstitut. N. I.

Das Armeninstitut wird in Böhmen empfohlen. Sieh im 1. B. S. 246.

Es wird in Oesterreich eingeführt. Sieh im 1. B. S. 246.

Einführung des Armeninstituts zu Linz und Gräz.

In Linz wurde das Armeninstitut eingeführt den 19. September 1784.

In Gräz den 1. Christmonat 1784.

Nachricht über das Armeninstitut unter dem Namen die Vereinigung aus Liebe des Nächsten.

Sieh im 1. B. S. 247 — 255.

Die Seelsorger auf dem Lande sollen den Gemeinden den Vortheil des Armenver-

Aus mehreren von den Kreisämtern in Betreff des Armenverpflegsinstitus einbegleiteten Berichten der Dominien, Pfarrer und Gemeinden war zu entnehmen, daß zwar der größte Theil des Landes selbes wirklich angenommen habe,

doch

doch aber auch mehrere Dominien und Gemeinden dieses so heilsame Institut, welches Se. Maiestät allgemein im Lande eingeführt zu werden wünschen, ohne hinlängliche Ursache, und vermuthlich nur aus Mangel des nöthigen Unterrichts von Seiten der Gemeinden, dann aus Nachlässigkeit, Gemächlichkeit und Eigensinn mancher obrigkeitlichen Beamten, vielleicht auch einiger Seelsorger, und herrhaftlicher Inhaber selbst einzuführen verweigert haben, auf gleiche Art auch von einigen, die zwar das Institut wirklich eingeführt haben, sich mit anderen Dominien zu vereinigen, und in einen Hauptbezirk zusammenzutreten Anstand genommen werde,

pflegsinstituts, und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einen Hauptbezirk wohl begreiflich zu machen suchen.

Obschon vermög der höchsten Vorschriften eines und das andere dem freien Willen der Dominien überlassen ist, wenn nur die Armen wirklich allseitig verpfleget, und über die wirkliche Verpflegung die ausführlichen Tabellen mit Ende eines ieden Jahres mittels der Kreisämter vorschriftmässig an die Regierung eingeschickt werden: so hat die Regierung dennoch des höchsten Dienstes zu sein befunden, allen Seelsorgern auf dem Lande wiederholt aufzutragen, daß sie den Gemeinden den Vortheil dieses Instituts, und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einen Hauptbezirk wohl begreiflich zu machen trachten sollen,

indem iene, die sich dießfalls vor anderen hervorzuthun bestreben, nebst der innerlichen Zufriedenheit, ihre Mühe für die Menschheit, und Versorgung wahrer Armuth pflichtmäßig angewendet zu haben, auch bei Gelegenheit auf besondere Verdienste gegen Se. Maiestät und den Staat Rechnung machen können.

Verordnung Wien vom 1. Hornung 1784.

Den an der Einführung und Beförderung des Armeninstituts mitarbeitenden Seelsorgern ist die höchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und ein weitere Beförderung zu ertheilen und das Publikum über seine Freigebigkeit zu beloben.

Um dieses von den Seelsorgern und Gemeinden um so gewisser zu erreichen, haben Seine Maiestät vom 10. dieses Monats anzuordnen geruht, daß

1. allen ienen Seelsorgern, die an der Einführung und Beförderung des Armeninstitus mitgearbeitet haben, die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und ihnen eine weitere Beförderung zu ertheilen sei; daß

2. das Publikum öfters über seine Freigebigkeit belobt, vor allem Zwange gesichert, und ihm von der Geistlichkeit öfters die Liebe des Nächsten empfohlen werden soll.

Hofdekret vom 10., kundgemacht mitels Verordnung Wien 16. Mai 1784.

Die

Die sämtlichen Bruderschaften werden umgestaltet, sind mit der neuen eingeführten Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten vereiniget.

Sieh im 1. B. S. 255 — 264.

Alles Vermögen der bisher entstandenen Bruderschaften wird zu der allgemeinen Liebesversammlung übertragen, und da nach Abzug iener Beiträge; die zur Bedeckung der Stiftungen uud übrigen Bruderschaftsobliegenheiten erfodert werden, zu einer zweifachen Bestimmung verwendet, nämlich mit einem Theile zur Verpflegung der Armen, mit dem andern aber zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen deutschen Schulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend.

Sieh im 1. B. S. 264.

Damit aber bei der Uibernahme des ganzen Bruderschaftsvermögens mit aller möglichen Genauigkeit vorgegangen werde: so ist zufolge der höchsten Entschliessung vom 19 Hornung in Ansehung der inner den Linien dieser k. k. n. ö. Landesregierung eine eigene Liquidazionskommission, welche die Uibernahme zu pflegen, und alles vorschriftmässig auseinander zu setzen hat, zusam-

Wie bei der Uibernahme des ganzen Bruderschaftsvermögens vorzugehen sei.

mengesetzt, in Ansehung der auser den Linien, und auf dem flachen Lande befindlichen Bruderschafen aber eine gleiche Liquidazionsflege den k. k. Kreisämtern eines ieden Viertels aufgetragen worden. Um nun bei dieser Liquidazionspflege mit der gehörigen Verläßlichkeit vorgehen zu können, wird hiemit nach den höchsten Vorschriften verordnet, daß

1) sämtliche Bruderschaftsvorsteher unter ihrer eigenen, und der Rechnungsführer, wie auch des geistlichen Vorsteher Fertigung ein Inventarium nach dem weiter unten stehenden Formulare verfassen, und hievon 3 Exemplarien entwerfen sollen, wovon nach geschehener Uibergabe des Bruderschaftsvermögens ein Exemplar denenselben mit beigerückter Bescheinigung der wirklich geleisteten Uibergabe zurückgestellt, das zweite bei der k. k. n. ö. Landesregierung, und das dritte bei der k. k. Stiftungsoberdirekzion aufbehalten werden wird.

2) Sind bei den auser den Linien und auf dem flachem Lande befindlichen Bruderschaften gedachte Inventarien auch von den gehöigen Ortsobrigkeiten und Pfarrern zu bescheinigen,

3) Sind diese Inventarien an dem für iede Bruderschaft besonders am Ende dieser Zirkular-verordnung benannten Orte, Tag und Sunde, samt allem, was in den Inventarien enthalten ist, nämlich der Baarschaft, Obligazionen, Gewehren, Urkunden, mit Inbegriff der leztiährigen Rechnungen, Stiftbriefe und Geräthschäften unfehlbar mitzubringen.

4) Haben die Vorsteher der vormaligen Bruderschaften vom Tage der geschehenen Zustellung gegenwärtiger Verordnung an keine Interessen von einigem Bruderschaftskapitale, keine Erträgniß von ihren bisher besessenenen Realitäten, oder sonstigen Renten, und keine beständige Einflüsse mehr zu erheben, auch keine Ausgaben zu bestreiten. Gleichwie aber

5) in eben der angeführten Nachricht vom 9. August 1783. so im 1. B. S. 255— 64. zu finden ist, die Erklärung bekannnt gemacht wurde, daß alle iene Beiträge der Bruderschaftsmitglieder, welche auf Krankenhilfe, Begräbnisse, Messen u. d. gl. bezahlt worden sind, oder noch ferner bezahlt werden wollen, in der allgemeinen Kasse zu verbleiben haben, und die dafür bestimmten Obliegenheiten zu erfüllen sein: so werden auch von

den zu der neuen Liebesversammlung übertretenden Bruderschaften die rückständigen und laufenden Beiträge der Mitglieder noch ferner eingebracht, und zu ihrem bestimmten Endzwecke verwendet werden.

6) Die den Bruderschaften eigenthümlichen Realitäten werden nach geleisteter Uibergabe von der kaiserl. königl. Kameraladministrazion besorget, und die, auser den Realitäts- und Kapitalienerträgnissen, dann den monatlichen oder quartaligen Beiträgen der Mitglieder bei einer oder der andern Bruderschaft etwa noch besonders bestehenden sogenannten Zivilrenten, und sich auf gewisse Verträge gründenden Einflüsse von der kaiserl. königl. Studien- und Stiftungshauptkasse eingehoben werden, folglich diese lezteren in Zukunft von den betroffenen Partheien unmittelbar an die gedachte Kasse abzuführen sein.

Zufolge dieser höchsten Verordnung haben die Vorsteher der
Bruderschaft, und iene, die vom dießfälligen Vermögen die beßte Kenntniß haben, am

bei

zu

erscheinen, und 3 Exemplarien von dem vor-

ge-

geschriebenen Inventarium samt allem jenem, was in diesem Inventarium einkömmt, ohne alle Ausnahme unfehlbar mitzubringen.

Verordnung Wien den 3. März 1784.

Inventarium

von der Bruderschaft N. N. in der Kirche . . . zu . . . O. U. W. W.

Die Anzahl der Posten		Baarschafts- dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth. einzeln Fl.	Kr.	zusammen Fl.	Kr.	Jährliche reine Erträgniß. Fl.	Kr.
	An baaren Geldern.						
1	6 k. k. Dukaten.	26	—				
2	10 Siebenzehnerwürfe	14	10				
3	Zwanzigerstücke.	6	—				
4	Verschiedene Münze.	—	—	50	30	—	—
	Stiftungskapitalien. **Auf geistliche Stiftungen.**						
5	Eine Stadtwienerbankoobligazion dd 1. 9. Nov. 1769. sub N. 4500. à 4 pCto. pr. 3000 Fl. worauf haften von Theresia Aignerinn auf jährliche 52 heilige Messen 1000 Fl. von Anton Enger auf jährliche 104 heilige Messen. 2000	3000	—	—	—	120	—
	Fürtrag	3000	—	50	30	120	—

Die laufende Anzahl der Posten.		Baarschafts- dann Kapitalienbetrag und Realitäten werth. einzeln		zusammen		Jährliche reine Erträgniß.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
	Uibertrag.	3000	—	50	30	120	—
	Das Interesse ist ausständig vom 1. Nov 1783.						
6	Eine n.ö. Landschaftsobligazion dd. 1. Julii 1780. sub N. 5000. à 4 pCto. vom Leopold Hofer auf ein ewiges Lampenlicht pr.	500	—	—	—	20	—
	Interessenausstand vom 1. Jäner 1784.	—	—	3500			
	Auf weltliche Stiftungen. Armenversorgung.						
7	Eine k. k. Kupferamtsobligazion dd. 1. Hornung 1768. sub N. 7800. à 4 pCto. von Johann Lechner für arme Wallfahrter pr.	—	—	300	—	12	—
	Das Interesse ist rückständig vom 1. August 1783.						
	Fürtrag.	—	—	3850	30	152	

Zahl der Posten.		Baarschafts- dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth. einzeln Fl.	Kr.	zusammen Fl	Kr.	Jährliche reine Erträgniß. Fl.	Kr.
	Uibertrag.	—	—	3850	30	152	—
	Krankenpflege.						
8	Eine Landschaftsobligazion dd. 1. Jäner 1780. sub N. 7980. à 4 pCto. von Katharina Fischerinn, um den im Pfarrbezirke erkrankenden Armen eine Aushilfe zu geben pr. Interesserückstand vom 1. Jäner 1784.	—	—	600	—	24	—
	Christenlehre und Jugendunterricht.						
9	Eine Stadtwienerherkammeramtsobligazion dd. 1. Okt. 1768. sub N. 6000. à 4 pCto. von Paul Geiter auf Anschaffung katecheticher Bedürfnisse pr.	—	—	400	—	16	—
	Fürtrag.	—	—	4850	30	192	—

Die Anzahl der Posten.		Baarschafts- dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth. einzeln Fl.	Kr.	zusammen Fl.	Kr.	Jährliche reine Erträgniß. Fl.	Kr.
	Uibertrag. Das Interesse ist rückständig vom 1. Nov. 1783.	—	—	4850	30	142	
	An eigenthümlichen Kapitalien.						
	Bei Privaten.						
10	Eine von Joseph Bauer, behausten Bürger in Ybbs ausgestellte Obligazion dd. 1. März 1750. nebst Satzbriefe vom nämlichen Dato à 4 pCto. pr. Das Interesse haftet im Rückstande seit dem 1. März 1783.	—	—	1000	—	40	—
	Fürtrag.	—	—	5850	30	232	—

Die Anzahl der Posten		Baarschafts- dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth. einzeln Fl.	Kr.	zusammen Fl.	Kr.	Jährliche reine Erträgniß. Fl.	Kr.
	Uibertrag.	—	—	5850	30	232	—
	An Stiftungsrealitäten. Auf geistliche Stiftungen.						
11	Das zum gemeiner Stadt Wiener Grundbuche dienende Haus, Nro. 300. in der Teinfaltstrasse, bestehend in zweien Stockwerken und in 20 Zimmern, vom Nikolaus Winter im J. 1740. um täglich 1. Segenmesse, und zu Ehren der heiligen Barbara eine Novenne zu halten.	8000	—	—	—	400	—
12	20 Pf. Weingarten u Grinzing im Adlergebirge vom Franz Hager im Jahre 1753. auf einen Jahrtag, und 2 heilige Messen;						
	Fürtrag.	8000	—	5850	30	632	—

Die Anzahl der Posten.		Baarschafts = dann Kapitalienbetrag und Realitätenwerth.				Jährliche reine Erträgniß.	
		einzeln		zusammen			
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr.
	Uibertrag.	8000	—	5850	30	632	—
	Diese Weingärten sind dem Paul Hofer, Hauer zu Heiligenstadt in Bestand verlassen pr.	300	—		—	20	—
		—	—	—			
	An anderen Zivilrenten und beständigen Einflüssen unonerirt.			8300			
13	Die von der Behausung Nro. 50. zu Waidhofen vermög letztwilliger Anordnung des Johann Hofer dd. 30. Jäner 1765., und von dem dermaligen Hausbesitzer, Anton Kirchner ausgestellten Revers dd. 15. Hornung 1776. zu ziehen habenden Haftet nichts im Rückstande.	—	—	—	—	10	—
	Summe des Vermögens, und der jährlich abfallenden Erträgniß.	—	—	14150	30	662	—

An

Anzahl der Posten.		Fl.	Kr.
	An Aktivausständen.		
14 A	Laut anliegender namentlicher Verzeichniß A. der Restanzianten und restirenden einzelnen Beträge sind an den monatlichen oder quartaligen Auflagsgeldern ausständig.	153	—
	Passiven.		
15	Die von dem Ansager, Philipp Holzer, als Kauzion eingelegten. . .	5	—
16	Die von detto . . Anton Haurer, als detto . . erlegten	2	—
B 17	Die laut anschlüssiger Verzeichniß B. vermög Bruderschaftsstatuten den verstorbenen Mitgliedern hinausgebührende, iedoch noch nicht bezahlte Krankenaushilfe und Leichenbeiträge pr. . . .	3	—
18 C	Die dem Wachshändler Leonhard Dissent gemäß beiliegenden Wachskonto C. schuldigen	5	—
19	Der dem Bruderschaftsrechnungsführer, Johann Hartmann, Zeige des 1783. Rechnungsabschlusses gebührende Heraussrest mit	4	—
	Summe des Passivstandes.	109	—

Ur-

Stücke.	Urkunden und Dokumente,
	welche sich auser den schon angeführten Obligazionen bei der Bruderschaft noch befinden.
1	Stiftbrief dd. 1. November 1769. zu der Theresia Aignerischen Stiftung unter Nro. der Posten 5.
1	Detto dd. 1. Juli 1780. zu der Leopold Hoferischen detto unter Nro. der Posten 6.
1	Gemeiner Stadt Wien Grundbuchshausgewähr dd. 30. August 1750. zu Nro. der Posten 11.
1	Uiberlandgewähr dd. 7. Mai 1745. zu Nro. der Posten 12.
1	Statutenbuch.
1	Vollkommene abgeschlossene und adiustirte letztjährige Bruderschaftsrechnung.

Stücke.	Bruderschaftsgeräthschaften.
— —	**Preziosen.**
9	Schnuren mittlere Perlen zum Bruderschafts-bilde U. L. Frauen gehörig.
1	Goldene Kette zu detto.
4	Goldene Ringel.
	Von Silber.
1	Monstranz, ganz vergoldet, und mit Rubinen besetzt.
1	Vergoldeter Kelch mit getriebener Arbeit.
2	Ordinäre detti.
1	Kreuz von Ebenholz mit einem silbernen Christus.
1	Mittlere Lampe.
1	Rauchfaß samt Schiffel.
6	Altarleuchter.
1	Mit Silber beschlagenes Bruderschaftsbuch.
2	Tabernackelleuchter.
1	Reliquie des heil. Sebastian.
1	Bruderschaftsstatue.
	Ornate und Meßkleider.
1	Weisser mit Gold und Seide gestickter Pontifikalornat mit goldenen Borden, nebst zwoen dergleichen Kaseln und einem Antipendium.

Schwar-

Stücke.	
1	Schwarzer damastener Ornat mit seidenen Borden.
1	Kasel, reich mit Golde gestickt, und mit goldenen Borden besetzt.
1	Detto von rothem Zeuge mit gelbseidenen Borden.
2	Altarpolster.
1	Velum von geblümten Seidenzeuge mit goldenen Spitzen.
1	Taffetene perlfarbe Tunicella.
1	Weisse mit Golde gestickte Infel.
1	Kruzifixmantel von Silbermoire mit Gold gestickt.
1	Rothe damastene Standarte mit Gold gestickt, und mit goldenen Franzen besetzt.

Wäsche.

2	Feine Alben mit Spitzen und rothem Taffete unterlegt,
4	Ordinäre Alben.
2	Roketten mit mittleren Spitzen.
4	Chorröcke.
10	Humeralien.
6	Mappen.
12	Purifikatorien.
4	Handtücher.

Nibri-

Stücke.	Uibrige Geräthe.
1	Rauchfaß samt Schiffel von Gürtlerarbeit.
1	Lampe von detto.
6	Hölzerne versilberte Leuchter.
1	Detto Bruderschaftsstatue.
2	Meßbücher.
2	Quadrate.

Allgemeine Anmerkung.

Gleichwie die nicht wirklich also bestehenden Rubriken und Posten wegzubleiben haben: so müssen aber auch alle auser den vorstehenden noch weiter vorfindige Stücke in Gemäßheit dieses Formulars getreulich beschrieben werden.

Zu wahrer Urkund dessen unsere hierunter gestellte Handunterschrift nnd Petschaftsfertigung und unterziehen uns im Uiberweisungsfalle einer Unrichtigkeit den allerhöchst ausgemessenen Strafen. So geschehen Wien den 15. Jäner 1784.

L. S. Franz Baumann Rektor.

L. S. Franz Müller
geistlicher Präses.

L. S. Johann Gastgeb Sekretär.

L. S. Joseph Gerstmann
Assistent.

L. S. Leonhard Wachter
Kassenverwalter.

Bei den Landbruderschaften

Vorstehendes Inventarium haben wir genau durchgegangen, und bestättigen nicht minder dessen vollkommene Richtigkeit.

Wienerischneustadt den 16. Jäner 1784.

L. S. Bürgermeister und Rath.

L. S. Paul Hormaier
Pfarrer.

L. S. Johann Fischer fürstlicher
Kinskischer Verwalter.

Wie die Pfarrer die ihnen zur Bezahlung der Kostgelder für die auf das Land in die Kost gegebenen Kinder anvertraut werdenden Gelder zu verrechnen haben.

Seine Maiestät haben in Absicht auf eine bessere Einrichtung der Findel- Waisen- und Gebährhäuser, dann eines allgemeinen Krankenspitals verschiedene zum allgemeinen Beßten der Menschheit, und den Ihrem Szepter unterworfenen Unterthanen abzielende Verbesserungen und Anstalt zu treffen befunden, worüber nächstens dem Publikum eine umständliche Nachricht wird kund gemacht werden. Da inzwischen wegen der schon itzt nach ihrer veränderten Gestalt anzufangen habenden Findel- und Waisenhäusereinrichtung sowohl für die Obrigkeiten als die Pfarrer, Schulmeister und dieienigen Leute, welche dergleichen Kinder aus dem Findel- und Waisenhause übernehmen wollen, einige Belehrungen nothwendig geworden sind: so wird dieser Unterricht hinausgegeben.

Die Erleichterung derenienigen Partheien auf dem Lande, welchen nach beigebrachtem Zeugnisse der Ordensobrigkeiten und Pfarrer von dem vereinigten Findel- und Waisenhause Kinder zur Pflege anvertraut werden, macht die Vorsorge nothwendig, damit denenselben einerseits die ihnen kontraktmässig monatlich versprochene Gebühr richtig, und ohne dieserwegen nach Wien mit Aufwand von Zeit und Unkösten sich begeben zu dürfen, entrich-

tet, anderseits auch das Findelhaus von der richtigen Bezahlung versichert werde.

Da Se. Maiestät die Aufsicht über die Kinder, und insonderheit wegen ihres Unterrichtes in der Religion, damit sie die Landschulen richtig besuchen, den Ortspfarrern anvertraut wissen wollen: so sind eben diese am beßten im Stande, ferner die Bezahlung der Pflegältern aus den von dem Waisenhause zu empfangenden Vorschüssen zu bestreiten.

Damit aber die Verrechnung hierüber ohne Beschwerde dieser Seelsorger geführt werde: so haben dieselben zugleich mit den Vorschußgeldern ein gedrucktes Journal nach der beigedruckten Formel zu empfangen, welches die ganze Rechnung auszumachen haben wird.

Die Eintragung in dasselbe geschieht auf folgende Weise:

Die erste Kolone dienet, um das Jahr, Monat und Tag, wann ein Vorschuß empfangen, oder eine Zahlung geleistet wird, einzutragen.

Jede Empfangs = oder Ausgabspost erhält ein fortlaufendes Numer, welches in der Kolonn Nro. der Posten zu stehen kömmt.

In dem daranstossenden breiten Raume kömmt bei dem Empfange, woher, und durch wen solche eingegangen sein, bei der Ausgabe aber die Person, und für was für ein Kind, und für ein Monat die Bezahlung geschehen sei, einzuschreiben.

Ist es ein Empfang, so kömmt deeselbe in die Kolonne Empfang, ist es eine Ausgabe, in die daranstossende für die Ausgabe gewidmete Kolonne einzutragen.

Die letzte Kolonne aber hat gänzlich unausgefüllt zu verbleiben, weil sie nur für die Buchhalterei zum Gebrauche ist.

Diese Bezahlung selbst geschieht auf folgende Weise.

Vor allem ist das Kind nebst dem gedruckten Ausschnittszeichen, welches den Namen des Kindes, und den Tag, wann es in das Findelhaus gebracht worden ist, nebst dem Protokollsnumer enthält, und dessen Formel aus der hier angehef=

hefteten Beilage mit dem Rubrikzeichen zu ersehen ist, dann dem ebenfalls gedruckten Kontrakte, welchen das Findelhaus der Parthei bei der Uibergabe des Kindes zugestellt hat, dessen Formel ebenfalls hiemit am Ende beigefüget wird, vorzuzeigen.

Der Kontrakt weiset die Zahlung aus, welche für das Kind nach dem Unterschiede des Alters zu leisten ist.

Die geschehene Zahlung selbst aber wird auf dem Kontrakte in dem dazu bestimmten Platze von dem Pfarrer eingeschrieben.

Von Zeit zu Zeit wird sich ein Kreiskommissär im Orte einfinden, welcher das Journal übernehmen, die Rechnung schliessen, und den Pfarrer sowohl mit einem neuen Vorschusse, als einem gedruckten Journalsbogen für das darauf folgende halbe Jahr versehen wird.

Von diesem Vorschusse sind auch die etwa vorfallenden Postspesen für die Korrespondenz mit der Oberdirekzion des vereinigten Findel- und Waisenhauses zu bestreiten.

Folgende Fälle aber sind an das Waisenhaus sogleich einzuberichten:

1. Wenn die Parthei das Kind nicht länger behalten will, oder solches derselben wegen schlechter Pflege nicht länger gelassen werden kann. In beiden Fällen ist eine andere Parthei sogleich in Vorschlag zu bringen.

2. Wenn ein Kind stirbt, so ist sogleich das Ausschnittszeichen abzufodern, und auf dessen Rücken der Tag des Todes von dem Seelsorger anzumerken und einzuschicken.

3. Ist das Kind in dem ersten Jahre seines Alters gestorben: so sind dessen Ausstaffirungsstücke ebenfalls abzunehmen, und bis zur Ankunft des Kreiskommissärs aufzubewahren, solches aber gleichfalls in dem Tagebuche vorzumerken.

Uiberhaupt wird den Seelsorgern auf das angelegentlichste empfohlen, auf diese Kinder sowohl wegen ihrer Pflege, als des Unterrichts die genaueste Aufsicht zu tragen, desgleichen den Schulmeistern, welche nicht das geringste unter was immer für einen Namen an Schulgelde zu fodern haben, alle nur immer mögliche Sorge einzubinden. Doch wird ienen Schulmeistern, wo

meh-

welcher unterm am C
Findel = und

Endesgefertigte bekenn
Findel = und Waisenhaus
mens
alt

Geschlechts nebst den i
Verpflegung übernomme
angemessene monatliche

Zaisenhause meiner Obsorge an=
und Sorge widmen, welche die

le gehen kann, werde ich es in
nau und ordentlich besuche.

sorger und der Obrigkeit melden,

es gleichfalls dem Pfarrer mel=
Kind mit sich gebracht hat, und
is dem Findelhaus empfangenen
hriebene Stollgebühr entrichten.

folgende Bezahlung —

Kr:
Fl.

Musterung sich zeigen wird, daß
mal auser der obigen Bezahlung
widrigenfalls aber das Kind ab=

Für

Jahr Monat	Tag	für M

mehrere dergleichen Kinder sich befinden, nach einem ieden Schulkurse, wenn sie sich melden und bitten, bis die neue Schuleinrichtung auf dem Lande zu Stande kömmt, eine den Umständen, und der Zahl der Kinder angemessene Remunerazion gereichet werden.

Und da vorzüglich denenienigen Partheien die Kinder zur Verpflegung anvertraut werden, welche sich mit der Empfehlung ihres Seelsorgers melden werden; so setzt man in die Seelsorger das volle Vertrauen, daß sie durch gute Wahl dieser Leute, die sie am beßten kennen müssen, die Gesinnung Sr. Maiestät auf das wirksamste unterstützen werden, so, wie ihr bekannter geistlicher Eifer von ihnen nichts anders als die eifrigste Mitwirkung zu diesem Gott vor allen gefälligen Liebeswerke, zur Beförderung des zeitlichen und ewigen Wohls dieser verlassenen Waisen erwarten läßt.

Verordnung Wien vom 6. Hornung 1784.

Wie sich in Ansehung des hinterlassenen Vermögens der Spitäler zu benehmen sei.

Se. Maiestät haben auf die enstandene Frage, ob das Normale vom 8. Mai 1754. — welches sagt, daß, wenn ein Spitäler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterliesse, alsdann erhoben werden soll, ob er dasselbe a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen, oder b) erst während seiner Aufnahme in das Spital anderwärts erworben, oder c) dasselbe nur von dem ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genusse in Ersparung gebracht habe, wo sodann dem Spitale in dem ersten Falle aus sothanem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalsporzion von Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersetzt, im zweiten Falle nur der Betrag der genossenen Spitalporzion vom Tage der Vermögenserwerbung vergütet, endlich im dritten Falle dem Spitale einigen Ersatz zu fodern nicht eingeräumt werden soll — nach der dermaligen Verfassung der öffentlichen Verpflegungshäuser, deren die meisten aufgehoben sind, bloß auf die in den noch verbleibenden Verpflegungshäusern wirklich befindlichen Armen, oder auch auf iene auszudehnen sei, welche aus dergleichen Verpflegungsinstituten ihre ausgemessenen Porzionen auf die Hand überkommen, und auser einem Verpflegungshause wohnen, zu entschliessen geruht, daß — da die Pfründler nur den Wohnplatz, und zwar auch nur zum Theile, in soweit nämlich einige auser den Häusern die Spitalsverpflegung auf

die

die Hand empfangen, sonst aber gar nichts verändert haben, und in allen in ihrer vorigen Kathegorie geblieben sind, die in Anbetracht ihrer Verlassenschaften bestimmte Vorschrift noch immer zu beobachten, mithin es bei dem erwähnten Vormale zu lassen sei.

Hofdekret vom 3., in Prag publizirt den 18. Juni 1784.

Nachricht

über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien.

Nachricht über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien.

Die Liebe für die allgemeine Menschheit, und das Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit sich dieselben selbst zu verschaffen, unmöglich machen, haben Se. Maiestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, aus ihrem Eigenen die öffentliche Anstalt zu unterstützen, welche unter der Benennung des Hauptspitals, das allgemeine Krankenhaus, die Geburtshilfe, das Findlings- und Tollhaus, und verschiedene Siechenhäuser vereinbaret, deren einige durch die varsorgende Güte

des

des Monarchen von Grunde erbauet, andere brauchbar hergestellt, und alle mit grossem Aufwande ihrer Bestimmung nach eingerichtet worden. — Da die gestifteten Einkünfte dieser dem öffentlichen Mitleiden gewidmeten Häuser, und selbst der Raum für die zahlreiche Bevölkerung der Hauptstadt und den Zusammenfluß so vieler Fremden nicht zureichen würden, so sehr man es auch wünschte, iedermann unentgeltlich aufzunehmen; da eine allgemein unentgeltliche Aufnahme wenigstens von der Seite schädlich wäre, weil die auf eine zu grosse Menge vertheilte Hilfe nothwendig auf die Wartung und Verpflegung iedes Einzelnen einfliessen, und wie es sowohl hier geschah, als in vielen Hauptstädten noch geschieht, dieselbe verringern und schlechter machen würde; da es endlich nicht billig ist, daß dieienigen, deren Umstände ihnen etwas zu bezahlen gestatten, dem öffentlichen Mitleiden zu Last liegen, und solches Wirklichdürftigen, für die es eigentlich bestimmt ist, entziehen: so hat man, nebst der unentgeltlichen Hilfe für Wahrhaftarme, der minder dürftigen Klasse durch Festsetzung einer geringen Taxe, Erleichterung zu verschaffen gesucht. In welcher Absicht in die Verpflegung der zur verschiedenen Bestimmung errichteten Häuser auch Leute für Bezahlung aufgenommen werden. Uiberhaupt hat man getrachtet, an Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehemüt-

müttern — Hebammen — und andern nöthigen Personen die beßte Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneien, gutes Bettgeräth und Kost zu sorgen, und dem Ganzen eine solche Gestalt zu geben, damit es den daselbst Aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzwecke dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt. — Es enthält aber dieselbe I. das allgemeine Krankenspital, II. das Gebährhaus, III. das Tollhaus, IV. die Siechenhäuser, V. das Findelhaus.

I. Allgemeines Krankenspital.

Die Bestimmung dieses Spitals, dessen Raum um 500 Bette vermehrt ist, und nun gemächlich 2000 faßt, ist die Herstellung der Kranken, welche darinn theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich aufgenommen, und in 4 Klassen eingetheilt werden.

Erste Klasse. Diejenigen, welche ein Zimmer für sich allein, und ihre eigene Bedienung haben wollen, für welche 40 abgesönderte Zimmer gewidmet sind. Die Bezahlung in dieser Klasse ist täglich 1 Fl., und geschieht wöchentlich auf eine Woche vorhinein. — Personen von

männ=

männlichem und weiblichem Geschlechte werden hier eingenommen.

Zweite Klasse, in welcher mehrere Kranke in einem Zimmer zusammen, iedoch die Geschlechter abgesöndert sind. Die Bezahlung ist täglich 30 Kr., welche gleichfalls vorhinein auf ein Woche geleistet werden muß. Für diese Klasse sind in den zween ganz abgesönderten Flügeln des hintern Hofes im obersten Stockwerke in einer guten, von den übrigen Kranken ganz abgesönderten Lage mehrere Zimmer. In diese beiden Klassen werden alle Gattungen von Krankheiten eingenommen, die langwierigen und unheilbaren allein ausgeschlossen. — Die Kranken dieser beiden Klassen bekommen nebst der besondern eigenen Wartung feineres Leinzeug und besseres Bettgeräth nach dem am Ende unter Nro. 1. angehängten Verzeichnisse. Das Verzeichniß unter Nro. 2. enthält die Speisordnung für diese Klassen. — Nazionalisten, die von der spanischen, niederländischen und wälschen Stiftung in das Krankenhaus gegeben, oder sonst dahin eingenommen zu werden einen Anspruch haben, kommen in die nämlichen Zimmer, und werden auf die nämliche Art behandelt. — Die

dritte Klasse ist für dieinigen Armen beiderlei Geschlechts, welche derzeit Stiftungen genies-

nieſſen, und in die Krankenpflege gegen dem übernommen werden, daß von dem Tage ihrer Einnahme bis zu ihrer Geneſung ihr Stipendium dem Hoſpitale zufällt. — Die

vierte Klaſſe, iſt der unentgeltlichen Aufnahme derenienigen Perſonen gewidmet, die keine bemittelte Aeltern, noch ſonſt eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchenſpiels, und dem Armenvater durch Zeigniſſe beſtättiget wird.

Genieſſen dieſe Kranken etwas von dem Armeninſtitute: ſo iſt es billig, daß dieſer Genuß während der Zeit, als ſie hier verpflegt werden, der Krankenanſtalt zufällt.

Menſchenliebe und Billigkeit macht es Dienſtherren und Frauen zur Pflicht, für den Dienſtbothen in ſeiner Krankheit zu ſorgen, deſſen Arbeit, ſolang er geſund war, ſie ſich bedient haben. Dieienigen Dienſthälter, denen es der enge Raum, oder ſonſt die Beſchaffenheit ihres Hauſes nicht geſtattet, den kranken Dienſtbothen bei ſich pflegen zu laſſen, können ihm gegen tägliche 10 Kr., davon die Bezahlung iedesmal auf eine Woche vorhinein zu leiſten iſt, in dem Spitale Aufnahme verſchaffen. — Wenn Dienſthälter dem kranken Dienſtbothen zwar

bei

bei sich Platz zu geben, aber die Kösten der Arzneien zu bestreiten nicht vermögend sind: so wird demselben nach dem darüber beigebrachten Zeugnisse aus dem Dreifaltigkeitsspitalsinstitute, welches ebenfalls zu dem allgemeinen Krankenspitale gezogen wird, nicht nur die Arznei durch den hiezu bestellten Arzt und Chirurgen unentgeltlich verschrieben, sondern auch unentgeltlich abgereicht werden. — Sollten aber Dienstherren oder Frauen durch Zeignisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun können, daß sie für ihre kranke Dienstbothen weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umstände wegen sie bei sich zu behalten im Stande sind: dann werden diese kranke Dienstbothen umsonst in das allgemeine Spital aufgenommen werden.

Um die Wohlthätigkeit dieser Anstalt auch auf diejenigen zu erweitern, die, ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu sein, dennoch der Hilfe des Arztes und Arzneimittel bedürftig, aber dieselben sich zu verschaffen zu arm sind, werden die unentgeltlichen Ordinazionsstunden, sowohl von dem Medikus als den Chirurgen, wie vorhin in dem Dreifaltigkeitsspitale zur Winterszeit um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr früh in dem grossen Hofe des allgemeinen Krankenspitals in einem eigens dazu bestimmten Saale gehalten werden, wohin nicht nur das arme Dienstvolk, sondern

auch

auch alle dieienigen, die ihre Armuth mit Zeugnissen von ihren Pfarrern und Armenvätern zu beweisen im Stande sind, zu kommen die Erlaubniß haben. — Hier wird ihnen nach dem Erfodernisse ihrer Gebrechen entweder medizinische oder chirurgische Hilfe verschafft, umsonst ordinirt, auch die Arznei aus der allgemeinen Spitalsapotheke unentgeltlich gereicht werden.

Für die venerischen Kranken ist ein eigener ganz abgesonderter Platz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen, iemals gestattet wird. — Kranke von beiden Geschlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdecken, mithin ohne Besorgniß von iemanden erkannt, oder sonst auf eine Art entdeckt zu werden, Hilfe und Heilung finden. Die Bezahlung ist ebenfalls nach den oben festgesetzten Klassen, wo dann auch dieienigen, welche 1 fl. zahlen, in einem eigenen Zimmer von andern abgesöndert, ihrer Herstellung pflegen können. Die Dürftigen werden umsonst aufgenommen. — Es ist dafür gesorgt, daß die Wiedergenesenden beider Geschlechter ebenfalls von den übrigen Kranken abgesöndert bleiben.

II. Gebährhaus.

Die öffentliche Vorsorge bietet durch dieses Haus geschwächten Personen einen allgemeinen

Zufluchtsort an, und nimmt, da sie die Mutter vor der Schand und Noth gerettet, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem diese das Leben geben soll. — In diesem Hause wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmet sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und auser den nothwendigen Leuten, niemand, unter was immer für einem Vorwande, eingelassen. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, und destoweniger um den Namen des Kindesvaters gefragt. Selbst auf den beinahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperson hier ausgespäht werden sollte, wird von niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Aeltern oder Ehemännern, wenn sie keine anderen Proben haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführt werden kann. — Die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben für unentbehrlich angesehen hat, ist, daß iede Eintretende ihren wahren Tauf = und Zunamen auf einem Zettel versiegelt dem Geburtshelfer zu zeigen hat. Dieser versiegelte Zettel bleibt iedoch in ihren Händen; doch wird darauf auswärts der Numer des Zimmers und Bettes, so sie bekömmt, bemerket. Bei dem Austritte nimmt sie diesen

Zet=

Zettel uneröffnet wieder mit sich hinweg. Nur auf den unglücklichen Fall, daß sie stürbe; bleibt er zurück, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeigniß über ihren Tod ausstellen könne. — Uibrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden Personen die Freiheit, mit Larven, verschleiert, und überhaupt so unkennbar als sie immer wollen, in dem Augenblicke, wo sie schon an der Geburtszeit sind, dahin zu kommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu verbleiben; sie können das geborne Kind mit sich hinwegnehmen, in eigne von ihnen selbst gewählte Kost geben, oder durch den Akuscheur in das Findelhaus überbringen lassen, alles, nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf eine oder andere Art zuträglicher finden. — Der Zugang zu dem Gebährhause ist entweder durch die grossen Höfe des allgemeinen Spitals, oder durch das neue Gäßchen, so zwischen der Kasserne und dem Spitale eröffnet worden ist, oder durch die erweiterte Gasse, so von dem ehemaligen Schwarzspanierkloster längst dem Kirchhofe und der Kasserne zum Spitale führt, von welcher Seite auch mit Wägen zugefahren werden kann. Das Thor daselbst ist beständig gesperrt, bei demselben aber ein eigener Thorsteher angestellt. Man läutet an dem Thore, oder meldet sich bei diesem Thorsteher,

zu welcher Stunde des Tags oder Nachts man will, und erhält durch ihn, nach der Bezahlung, die man leistet, den Platz angewiesen.

Dieses Gebährhaus besteht in drei voneinander abgesönderten Theilen, welche mit dem Krankenhause selbst in keinem Zusammenhange stehen. Niemand aus diesem kann auf irgend eine Art in das Gebährhaus sehen. Noch weniger haben die Gebährenden das mindeste von der Ausdünstung zu befürchten.

Der erste Theil des Gebährhauses besteht in zwölf einzelnen Zimmern. Eine Person, die daselbst in geheim niederkommen, und nach der Geburt bald wieder sich aus dem Hause entfernen will, die also keinen ganzen Tag sich darinn aufhält, zahlt für alle ihr geleistete Hilfe mehr nicht als 4 Fl. Diejenigen, welche, es sei vor, oder nach der Geburt, einige Zeit in einem dieser abgesönderten Zimmer verbleiben wollen, zahlen täglich 1 Fl., wofür sie Kost und Wartung, Arznei, und die Taufe des Kindes unentgeltlich haben. Wollen sie ihr Kind in einem Findelhause versorgt haben, bezahlen sie dafür 24 Fl. In diese einzelnen Zimmer hat, unter was immer für einem Vorwande, niemand, weder selbst der Medikus oder Verwalter des Hauses zu kommen. Dem Akuscheur und der nöthigen Hebamme, und dieser nur, wenn eine

Per=

Person sich nicht von dem Akuscheur selbst wollte bedienen lassen, dann den eigends dazu angenommenen Krankenwärterinnen muß der Eintritt nothwendig frei sein, welche sämmtlich aber, wie schon gesagt worden ist, bei Verlust ihres Dienstes und strenger Strafe zum genauesten Stillschweigen verpflichtet sind. Indessen, da diese Entfernung fremder Personen nur die Vorsorge für die dahin kommenden Personen zum Grunde hat: so hat iede Kindesmutter die Freiheit, auch denienigen Arzt oder Geistlichen aus der Stadt zu verlangen, zu dem sie Zutrauen hat, und wird keiner vom Hause bei ihr erscheinen, wenn sie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann sie auch ihren eigenen Dienstboten mitbringen, für welchen sie die Kost, so sie bei dem Trakteur nach Belieben bestellen wird, zu bezahlen hat. Damit aber ein solcher Dienstbot im Hause nicht gesehen, und dadurch etwas verrathen werde, wird demselben die Kost auf das Zimmer bringen zu lassen, die Anstalt getroffen werden. — In diesem Gebährhause ist auch eine Kapelle vorhanden, wo die Kindbetterinnen ungesehen Messe hören, und die Kinder gleich nach der Geburt getauft werden können. — Wie diese Personen unwahrgenommen in das Haus gekommen sind: eben so können sie sich auch unangesehen und unkennbar daraus wieder entfernen,

Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lehenwagen herbeigebracht werden.

Die zweite Abtheilung besteht in sechs Zimmern, in deren iedem einige Bette gemächlich stehen können. In diesen Zimmern befinden sich zwar, nach der Zahl der Bette mehrere Personen zusammen, iedoch so, daß die Schwangern und die bereits niedergekommenen abgesöndert eingetheilt sind, und ebenfalls niemand fremder, weder ein Praktikant noch eine angehende Wehmutter dahin zu kommen, Erlaubniß haben. Die Meldung zur Aufnahme hieher ist gleichfalls bloß bei dem Akuscheur auf die Art, wie oben gesagt worden ist. Wenn eine Person nur zum Gebähren dahin kömmt, zahlt sie 3 Fl., wovon alles Nöthige bestritten wird. Bei längerem Aufenthalte ist für den Tag 30 Kr. — Wenn Weibspersonen, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus kommen: so können sie entweder mit selbst gewählter Handarbeit sich etwas verdienen, oder sie werden vom Hauptspitale mit einer solchen Arbeit verlegt, die ihren Umständen angemessen ist, und die sie leicht in ihren Zimmern verrichten können. — Auch hier steht einer frei, das geborne Kind mitzunehmen, und in eine eigens gewählte Kost zu geben, oder solches durch den Akuscheur um die halbe Taxe zu 12 Fl. in das allgemeine Findelhaus überbringen zu lassen.

Die

Die dritte Abtheilung besteht in 8 grossen theils für Schwangere, theils für Kindbetterinnen gewidmeten Zimmern. Hier werden alle Personen, ebenfalls ohne einige Frage oder Untersuchung aufgenommen, zahlen überhaupt täglich nur 10 Kr., und werden, um sich im Hause etwas verdienen zu können, durch die darinn getroffene Vorsorge mit Arbeit versehen. Weibspersonen, die ganz hilflos, und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeignisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden hier umsonst aufgenommen, nur wird ihnen von dem allgemeinen Spitale eine ihren Umständen angemessene Arbeit vorgelegt, welche sie für die ihnen in dem Hause angebotene Hilfe unentgeltlich verrichten müssen. — Zu dieser letzten Klasse und ihrer Niederkunft allein werden Praktikanten in der Geburtshilfe, und iunge Hebammen, um in dieser Kunst mehrere Geschicklichkeit und Uibung zu erhalten, zugelassen.

Die unentgeltlich aufgenommenen Personen sind, wenn sie tauglich befunden, schuldig, dem Findelhause als Säugammen gegen die ihnen gegebene Verpflegung zu dienen, und wenn sie sich gut betragen, gegen iene bei dem Austritte, ie nachdem sie länger oder kürzer als Säugammen gebraucht worden sind, abgereichte Belohnung. Die Vorsicht

wird iedoch allemal genommen, keine Person zum Stillen der Kinder anzuhalten, deren Gesundheit dadurch leiden würde. — Für die krankwerdenden Kindbetterinnen oder Schwangeren ist in dem Gebährhause ein eigenes grosses Zimmer gewidmet. Hier können sie abgesöndert von allen übrigen ihre Heilung abwarten; alle andere sind durch die Absönderung von der Ansteckung der Krankheiten gesichert. — Dieienigen, die vielleicht mit venerischen, oder auch anderen Krankheiten behaftet sind, werden nach ihrer Niederkunft in das allgemeine Spital übersetzt, und aus diesem nicht eher entlassen, als bis sie vollkommen hergestellt sind.

III. Tollhaus.

In diesem Gebäude wird in der ersten Klasse täglich 1 Fl., in der zweiten täglich 30 Kr. gezahlt. Umsonst werden eingenommen die Gestifteten, deren Stipendium dem Hause zufällt, weiters Wahnwitzige aus der Klasse derenienigen, welche bei dem allgemeinen Krankenhause mit 10 Kr., oder unentgeltlich aufgenommen werden.

Für Geistliche, welche das Unglück haben, wahnwitzig zu werden, sind bei den barmherzigen Brüdern Zimmer bestimmt, daher sie der Aufnahme in dieses Haus nicht bedürfen. Für die ganz

ru=

ruhigen Wahnsinnigen wird das sogenannte Lazarethgebäude zugerichtet werden.

IV. Siechenhäuser.

Zu Siechenhäusern sind in Wien der Alsterbach, der Sonnenhof, der kollonitzische Garten und lange Keller gewidmet. Dann sind solche Häuser in Ybs und Mauerbach. Die eigene Bestimmung dieser Häuser ist allen eckelhaften, preßhaften, und von der Generalspitalsdirekzion für unheilbar erkannten Personen ein Unterkommen zu verschaffen, und sie dem Anblicke des Publikums zu entziehen. — Abgesönderte Zimmer können Preßhaften dieser Art nicht eingeräumt werden; im übrigen ist ihre Aufnahme dahin, wie in das allgemeine Krankenhaus, gegen Bezahlung von 30 und 10 Kr., mit Dahinziehung ihrer Stipendien oder Armenporzionen, wofür sie nach Verschiedenheit der Bezahlung, mit Kost, Wohnung, Arznei und allen übrigen Nothwendigkeiten versehen werden. Dieienigen, welche bei ihrem Eintritte in die Siechenhäuser ihre Stipendien behalten, haben sich, wie bisher üblich war, selbst zu verpflegen, und erhalten nur Zimmer, Bett, Licht, Arznei und Beheizung unentgeltlich. — Da dieses allgemeine Spital mit seinen Untertheilungen, dem Krankenhause, dem Gebährhause, dem Tollhause

und den Siechenhäusern der Menschenliebe überhaupt gewidmet sind: so werden auch nach den vorausgehenden Klassen und Bedingnissen alle Hilfbedürftige ohne Unterschied der Religion dahin aufgenommen, und denenselben, nach Verschiedenheit der Glaubenslehre Popen und Pastoren zugelassen, welche iedem Kranken nach seiner Religion ohne Einschränkung und Hinderniß beistehen, und das Abendmahl reichen können. — Den zum Beistande, Besorgung und Bedienung der Kranken angestellten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern, Beamten und Wärtern ist eine anständige, liebvolle Begegnung auf das schärfeste eingebunden, und besonders den Krankenwärtern, die für ihre Dienste gut und hinreichend bezahlt sind, nicht nur unter keinem Vorwande von den Kranken etwas zu fodern, sondern auch anzunehmen untersagt. — Sollte daher wider Vermuthen iemanden unanständig begegnet, oder von den Wärtern zu einer Geldschneiderei oder Bettelei Anlaß genommen werden: so bietet sich täglich die Gelegenheit an, es dem bei der Ordinazion erscheinenden Medikus, oder den Chirurgen in der Stille zu melden, welche nach ihrer Anweisung davon sogleich dem Oberdirektor Anzeige machen werden. Die Untersuchung wird, ohne die Person, welche die Klage angebracht hat, zu nennen, vorgenommen, und man darf sich überzeigt halten, daß die

Schul-

Schuldigbefundenen, nicht nur mit der Entlassung, sondern auch nach Maß der Umstände schärfer werden bestraft werden.

V. Findelhaus.

In dieses Findelhaus werden Kinder armer Aeltern unentgeltlich, dieienigen, deren Aeltern einiges Vermögen haben, gegen eine mässige Bezahlung eingenommen. Denn da die Fonds des vereinigten Waisen = und Findelhauses der Stadt Wien alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen nicht hinreichend sind: so vereinigt sich hier die nothwendige Unterstützung einer der unentbehrlichsten Anstalten mit der Gewissenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieser Pflicht in etwas zu erleichtern, sind die Beiträge geringer gemacht, und da vorhin für ein säugendes Kind die ganze Taxe mit 30 Fl. zu bezahlen üblich war, diese nun auf 24 Fl. herabgesetzt worden.

Die Bezahlung bei der Aufnahme eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von 24 Fl., oder die halbe von 12 Fl. — Die ganze Taxe mit 24 Fl. haben zu bezahlen 1) dieienigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebährhause aufgenom-

nommen worden sind, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen, 2) auch alle auser dem Gebährhause befindliche Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Können aber die letzteren ihre Armuth und gänzliche Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun: so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 12 Fl. eingenommen, welche die Pfarrei, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die halbe Taxe von 12 Fl. werden ferners eingenommen die Kinder derenienigen Mütter, die nach der zweiten und dritten Klasse im Gebährhause entbunden worden sind, endlich die Kinder, welche in Häusern, oder auf den Strassen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrifft, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gründe oder Gemeinden den Betrag zu erlegen haben.

Unentgeltlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebährhause entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhause verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebährhause nach der vierten Klasse aufgenommen worden sind. Würden aber diese letzteren aus dem Gebährhause in ein Privathaus als Säugam-

men

men aufgenommen: so sind sie wegen dieses ihnen zufliessenden Verdienstes die halbe Taxe mit 12 Fl. zu entrichten verbunden.

Dieienigen, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um den Namen oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Name in einem Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf ieden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus genommenen Kinder zu erleichtern, der Tag, wann das Kind überbracht worden sei, sammt dessen Taufnamen genau protokollirt, und dem Uiberbringer ein Ausschnittzettel, ungefähr nach der Form derienigen, welche bei dem hiesigen Pfandamte bestehen, behändiget werden, worauf der Name des Kindes, der Numer des Protokolls, und der Tag der Uibergabe, nebst dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt sein muß. Gegen Vorzeigung dieses Zettels wird denen, die sich darnach erkundigen, iedesmal die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurück gegeben werden. Bei der Zurücknahme eines Kindes ist es billig, daß die Unkösten, welche zur Erziehung dessen bis auf diese Zeit verwendet worden sind, nach Abschlage der bei der Einnahme desselben geleisteten Bezahlung, wie-

der ersetzt werden. — Bei denienigen Kindern allein, die von den Pfarreien und Gemeinden eingenommen worden sind, muß der Name der Pfarrei und Gemeinde, die sie abgegeben hat, in der Absicht angemerkt werden, damit das Findelhaus ausweisen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden sind.

Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden sogleich auf das Land in die Kost gegeben, und sämtlich an der Brust erzogen. Nur fodert die Erhaltung derenienigen, welche krank sind, oder vielleicht angesteckt sein möchten, dieselben bis zu ihrer Herstellung im Hause zu behalten. — Zur Stillung und Pflegung dieser Kinder werden so viele Säugammen, als nöthig sind, und diese, wie in der Abtheilung von dem Gebährhause gesagt worden ist, aus der Zahl derenienigen genommen werden, welche ihre Kindbette daselbst unentgeltlich gemacht haben, und deren Kinder umsonst verpflegt worden sind. Diesen Säugammen wird, solange sie im Hause sind, erfoderliche Wäsche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhause zugebrachten Zeit, eine Belohnung von 4, 6 oder 8 Gulden auf die Hand gegeben, damit sie bei ihrem Austritte, und bis sie in einen Dienst unterkommen, einigen Lebens-

un-

unterhalt haben. Auf die Gesundheit dieser Personen wird, wie schon bemerkt worden ist, genau gesehen, und denenselben eingeschärft werden, sobald sie von einer Krankheit etwas an sich spüren sollten, es sogleich dem in dem Findelhause angestellten Medikus, Chirurgen und der Wehmutter anzuzeigen. — In allen, auf einige Meilen um die Stadt liegenden Ortschaften wird von den Kanzeln verkündiget werden, daß man die Kinder dahin in die Kost zu geben willens ist.

Diejenigen Weiber des Landvolks, welche in diesem Umfange wohnhaft sind, und dergleichen Kinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben sich dann bei der Waisen- und vereinigten Findelhausdirekzion zu melden, welche ihnen dieselben gegen folgende Bedingnisse übergeben wird. 1) Wird ein iedes Kind mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen, den Säugkindern aber ein bereitetes sogenanntes Faschbettel mitgegeben werden. 2) Für ein Säugkind wird, bis es das erste Jahr erreicht, monatlich 2 Fl. 30 Kr. bezahlt. 3) Den Ziehältern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahren monatlich 2 Fl. bezahlt. 4) Von dem 10. bis 15. Jahre, da Kinder von diesem Alter in der häuslichen Wirthschaft bereits nützlich sein, und einigermassen die Stelle eines Dienstbothen vertreten können, wird monatlich 1 Fl. bezahlt. 5) Niemand

mand ist gezwungen, ein Kind auf eine bestimmte Zeit bei sich zu behalten; die Zurückstellung des Kindes aber muß einen Monat vorher gehörigen Orts angezeigt werden, damit wegen anderweiterer Unterbringung Anstalt zu treffen Zeit ist.

Gegen diese für die Pflege der Kinder angebotene Bezahlung fodert das Waisen = und vereinigte Findelhaus von den Pflegältern folgende Schuldigkeiten, daß 1) die Kinder gut und reinlich gehalten, und nach den allgemeinen vorgeschriebenen Landesanordnungen christlich erzogen werden. 2) Sobald ein solches Kind erkranket, ist sich an denienigen Chirurgen, der die Besorgung der Pflegkinder dieses Orts auf sich hat, zu verwenden, und dessen Anordnung zu befolgen, es sei nun, daß er die Heilung selbst vornehmen, oder das Kind hieher in das Findelhaus gebracht haben wolle. 3) Sollte ein solches Kind tählings sterben: so ist dem Pfarrer sogleich die Anzeige zu machen, und wenn dasselbe kein volles Jahr durch in der Obsorge der Pflegältern gewesen ist, das, was es an Kleidung und Wäsche aus dem Findelhause erhalten, dahin wieder abzugeben. — Sollte iemand aus strafbarer Gewinnsucht den Tod eines Kindes verschweigen, und entweder für ein schon gestorbenes noch das Monatgeld einheben, oder dafür ein anderes in den Genuß des Insti-

tuts

tuts unterschieben, der würde bei Entdeckung dieses Betrugs auf das strengste bestraft werden.

Dem Pfarrer ieder Gemeinde wird es zustehen, den Weibern des Landvolks die Verdienstlichkeit eines Gott so gefälligen und christlichen Werks, als die Pflege dieser Unmündigen ist, von Zeit zu Zeit vorzustellen, und sie durch seine Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieselben noch mehr zu bewegen. Sein Beispiel, wenn er dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit besuchet, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohle selbst Antheil zu nehmen zeigt, wird für die Pflegältern zu gleichem Betragen die kräftigste Ermunterung, und sein Lob, wenn sie es wegen ihrer Sorgfalt verdienen, eine grosse Belohnung sein. — Uiberhaupt wird auch dem Personale des Findelhauses anempfohlen, die Pflegältern solcher Kinder bei dem Aus- und Einschreiben und anderen Gelegenheiten, die sich anbieten, nicht mit der ernsten trocknen Amtsmine, sondern freundschaftlich und anständig zu behandeln.

Damit die Vorsorge, unter welche die öffentliche Aufsicht diese Findlinge nimmt, durch Nachlässigkeit derenienigen, welche ihre Pflege über sich haben, nicht vereitelt werde, wird von Seiten des Findelhauses ein beständiger Visitator aufge-

stellt, welcher mit seinen übrigen Eigenschaften zugleich einiges Kenntniß von Kinderkrankheiten vereinigt. Dieser bestellte Visitator hat die Woche viermal von dem Obervater das Verzeichniß der Dörfer, nebst Hausnumer und Namen der Partheien, wo Kinder zur Pflege sind, und wo er nachsehen soll, zu empfangen, damit dieselben keinen Tag vor der Nachsicht vom Findelhause sicher sind. Zur Ausweisung seines verrichteten Auftrags hat er iedesmal vom Pfarrer des Orts, wo er nachgesehen hat, ein Zeigniß mitzubringen, und den Bericht über die Pflege und das Befinden der Kinder bei dieser oder iener Parthei dem Obervater zu erstatten, damit von diesem, oder wenn die Anzeige Gesundheitsumstände betrifft, von dem Medikus oder den Chirurgen das Nöthige vorgekehrt werden könne. — Wenn der aufgestellte Visitator bei Pflegältern iedesmal eine gleich genaue und gute Versorgung der ihnen anvertrauten Kinder wahrnimmt, und von halb zu halb Jahr bestättiget: so wird demselben, über das ausgeworfene monatliche Kostgeld, für iedes Kind auch auf Kleidung alle halb Jahr ein Beitrag von 2 Fl. gegeben. — Wo sich hingegen bei diesen Visitazionen zeigen sollte, daß einige Leute gewissenlos genug wären, dergleichen Kinder, auf was immer für eine Art zu vernachlässigen: so würden diese nicht nur auf den halbjährigen Beitrag keinen Anspruch

spruch zu machen haben, sondern nach Wichtigkeit der Umstände auch noch besonders zur Verantwortung gezogen werden.

Um die auf dem Lande in der Kost stehenden Kinder, welche nach der Natur der Krankheit, besonders zur Herbst- und Winterszeit zur Heilung gar nicht, oder nicht ohne Gefahr in die Stadt gebracht werden können, nicht hilflos zu lassen, wird ihre Besorgung den geschicktern Chirurgen in ihren und nahe gelegenen Ortschaften übergeben, wofür diese iährlich eine verhältnißmässige Belohnung erhalten werden. Die nöthigen Kinderarzneien, welche nach einer dießfalls festgesetzten Formel, ohne kostbar zu sein, wirksam sind, und nicht viel betragen, haben die Partheien entweder von der Findelhausapotheke hier unmittelbar abzuholen, oder um nicht vielleicht wegen Kleinigkeiten einen so weiten Weg zu machen, solche, wo es ihnen am bequemsten ist, z. B. von dem Wundarzte sich selbst abreichen zu lassen. Diese Arzneien müssen allzeit eigens verschrieben werden, und zur Sicherstellung gegen Uiberhaltung, wird auf iedem Rezepte, das der Parthei in den Händen zu lassen ist, der Preis der gegebenen Medizin, und die Krankheit, wider welche dieselbe verordnet ist, mit einigen Paar Worten deutsch angemerkt sein, wofür dann der Ersatz den Chirurgen, welche dieselbe

abgegeben haben, von Seiten des Findelhauses geleistet werden wird. — Aller dieser Vorsorge genieſſen die von dem Findlingsinstitute in Verpflegung genommenen Kinder bis zum vollendeten 15. Jahre, nach welchem iedem auf dem Lande erzogenen Mädchen oder Knaben überlassen wird, entweder noch ferner bei seinen Pflegältern zu bleiben, oder als eine völlig freie Person in andere Dienste zu treten.

N. I. Bettgeräthschaften.

Erste Klasse erhält einen Strohsack sammt Küssen, eine roßhärene Madraze sammt Küssen, zwei feine Bettücher, einen kleineren Kopfküssen. — Zur Winterszeit eine kannefassene Bettdecke, mit Baumwolle abgenäht. Im Sommer eine sogenannte Hallinerdecke. — Dieienigen, welche täglich 1 Fl. bezahlen, mithin ein Zimmer für sich allein haben, bekommen noch Vorhänge an ihre Bette, auch wird die erste und zweite Klasse mit feinen Servieten und Handtüchern versehen, und auf Zinn gespeiset. Leinwäsche, Schlafhauben und Pantofel, müssen sie, wie vormals im spanischen Spitale, selbst mitbringen, und das Wäscherlohn bezahlen. —

Zweite

Zweite Klasse erhält alles gleich der ersten, die Vorhänge an den Betten allein ausgenommen. —

Dritte und vierte Klasse einen Strohsack und Küssen, zwei Bettücher, einen Kopfküssen mit Roßhaaren gefüllt, dann zwo Kotzen. — Diesen Kranken werden auch von dem Universalspitale Hemder, Schlafhauben, Strümpfe, Pantofel, Schnupftüchel, den Männern Beinkleider und Schlafröcke, den Weibern Korsette, Röcke und Halstüchel gereichet, wenn sie gänzlich von Wäsche entblößt kommen sollten. — In diesen Klassen haben die, welche täglich 10 Kr. bezahlen, Bettücher, Hemder, Strümpfe ꝛc. von feinerer Gattung. Auch ist das Speisgeschirr von besserer Eigenschaft. — Wenn es der Fall fodert, bekommen beide Klassen noch einen Küssen mehr.

N. II. Speisordnug.

Für dicienigen, die 10 Kr. des Tags, oder nichts bezahlen, Kranken, die nur Fleischbrühe genieſſen dürfen, wird dieselbe des Tages, sooft sie der Arzt verordnet, abgereicht. — **Schwache Porzion** — Früh eine Schale Fleischbrühe, Mittags Trinkpanatel, Nachmittags, wenn es vonnöthen ist, Fleischbrühe, Abends Suppe mit Brod-

schnitteln oder Panatel. — Viertelporzion — Frühe eine Schale Brühe, Mittags Suppe mit Reis, oder eingekochter Mehlspeise, Obst = oder grüne Speis, Abends Panatel, gerollte oder geriebene Gerste, für ½ Kreuzer Semmel des Tags. Drittelporzion — Frühe Fleischbrühe, Mittags Suppe mit Reis oder Mehlspeis, 1½ Vierting Kalb = oder Lammfleisch in einer Brühe, Zugemüs oder Obstspeis, Abends Panatel oder eingekochte Mehlspeis, für 3 Pfenninge Semmel. — Halbeporzion — Frühe Fleischbrühe, Mittags Suppe mit Reis oder Mehlspeis, fünfmal die Woche 1½ Vierting Kalb = oder Lammfleisch mit Brühe eingemacht, zweimal die Woche Lungenmus, oder eingeschnittene Lunge, Abends Suppe mit Gerste, Reis oder Mehlspeis, Obst = oder grüne Speis, zweimal die Woche geschnittene Kuttelflecke, wenn es die Krankheitsumstände zugeben, für 1 Kr. Semmel. — Ganze Porzion — Frühe Einbrennsuppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit Gerste, Reis, Gries oder Mehlspeis, 1½ Vierting Rindfleisch, Zugemüs, Abends alle Tage Suppe wie bei der halben Porzion, Sonntags, Dienstags und Donnerstags Kuttelflecke, oder eingeschnittene Lunge oder Lungenmus, Montags, Freitags Zugemüs oder Obstspeis, Mittwochs und Samstags Lungenstrudel, Gries = oder Leberknötel, für 1 Kr. weisses Brod. — Sollte für einige Kranke diese

Por=

Porzion Brod nicht hinreichend sein: so wird auf Verordnung des Arztes mehr abgereicht werden. Kranke, welchen Weinsuppe oder Milchspeisen zuträglicher als Fleisch sind, werden sie bekommen.

Denen, die die ganze Porzion genieſſen, wird auf Verordnung und Erlaubniß des Arztes Bier oder Wein die Maß für 8 Kr. gegeben.

Für die, welche monatlich 15 Fl. bezahlen: Schwache, Viertel = und Drittelporzion wie bei den obigen — Halbe Porzion — Frühe Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit Reis oder Mehlspeis, 1½ Vierting kälbernes oder lämmernes Eingemachtes, Zugemüs, Abends Suppe mit Mehlspeis, Sonntags und Mittwochs 1½ Vierting Eingemachtes, Dienstags und Donnerstags Suppe mit Mehlspeis, kälbernes oder lämmernes Peischel, Montags, Freitags und Samstags Semmel = oder Griesknötel, Lungelstrudel, Obst = oder grüne Speis. — Ganze Porzion — Frühe Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit etwas Eingemachten, 1½ Vierting Rindfleisch, grüne Speis, 1½ Vierting Eingemachtes oder Gebratenes, Abends wie die halbe Porzion; die Porzion Brod wie bei den Nichtszahlenden, nur daß bei der ganzen Porzion Semmel abgereichet werden. Der Wein ist die Maß für 10 Kr.

Für die täglich 1 Fl. Bezahlenden — Schwache, Viertel- Drittel- und halbe Porzion wie bei den vorhergehenden. — Ganze Porzion — Frühe Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit etwas Eingekochtem, 1½ Vierting Rindfleisch, grüne Speis, 1½ Vierting Eingemachtes, Gebratenes. Diesen wird nach Thunlichkeit mit Hühnlein anstatt des Kälbernen und Lämmernen, und bei der Obstspeise mit Weichseln, Kirschen u. d. gl. abgewechselt werden, Abends wie bei denen mit 15 Fl. Der Wein die Maß für 16 Kr.

Nachricht in Wien vom 20. Juni 1784.

Unter-

Unterricht

für die Seelsorger, Armenväter und Rechnungsführer bei dem Armeninstitute, was dieselben bei Ausstellung der Zeugnisse in das allgemeine Krankenspital, in die Siechen = Waisen = und Findelhäuser zu beobachten haben.

Unterricht für die Seelsorger, Armenväter u. Rechnungsführer bei dem Armeninstitute, was dieselben bei Ausstellung der Zeugnisse in das allgemeine Krankenspital, Gebährhaus, in die Siechen = Waisen = u. Findelhäuser zu beobachten haben.

Se. Maiestät haben vermög der allerhöchsten Entschliessung vom 10. Mai dieses Jahrs die Versorgungs = Waisen = und Krankenhäuser mit dem Armeninstitute in einen unzertrennlichen Zusammenhang gesetzt, und befohlen, daß in diese Häuser — in soweit das Jus præsentandi der Privaten ungekränkt bleiben kann — nur solche Arme aufgenommen werden sollen, welche von dem Pfarrer und den Armenvätern hiezu mit Zeugnissen versehen sind.

Damit bei der Ausstellung dieser Zeugnisse nach den Grundsätzen des Instituts bei allen Bezirken gleichförmig vorgegangen, und die Aufnehmung der würdigen Armen in diese Häuser um so geschwinder geschehen kann, wird den Seelsorgern, Armenvätern und Rechnungsführern zu ihrer Richtschnur folgendes erinnert.

Die Aufnehmung der Armen kann nach den verschiedenen Umständen der Hilflosigkeit in verschiedene Häuser verlangt werden. —

1) In das allgemeine Krankenspital für arme Kranke.

2) In das Gebährhaus für arme schwangere Weibspersonen.

3) In das Tollhaus für Wahnsinnige und wahnwitzige Arme.

4) In die Siechenhäuser für kraftlose, gebrechliche, alte, siechе, mit eckelhaften Krankheiten behaftete und hilflose Arme.

5) In das Findel- und Waisenhaus für älternlose oder solche Kinder, deren Aeltern für ihre Erziehung nicht sorgen können.

I. Zur Aufnehmung in das allgemeine Krankenspital sind nach der an das Publikum über die Einrichtung des allgemeinen Krankenspitals herausgegebenen Nachricht überhaupt alle Gattungen von Krankheiten, die langwierigen und unheilbaren allein ausgeschlossen, geeignet. Vorzüglich können auf die unentgeltliche Einnehmung Anspruch machen:

a) die Armen, welche nach dem Grade ihrer Dürftigkeit von dem Institute mit einem Almosen betheilt werden;

b) die Dienstbothen, für welche die Dienstherren oder Dienstfrauen weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umstände wegen sie bei sich zu behalten im Stande sind;

c) diejenigen Personen, die keine bemittelten Aeltern, noch sonst eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchspiels und dem Armenvater durch Zeignisse bestättiget wird.

Für alle diese zur unentgeltlichen Aufnehmung in das allgemeine Krankenspital geeignete Arme sind die Zeignisse von dem Pfarrbezirke unter der Unterschrift des Seelsorgers, Armenvaters und Rechnungsführers in Form eines Meldzettels, wozu die gedruckten Formularien zum Gebrauche hinausgegeben werden, auszustellen.

Gegen deren Vorzeigung wird der Kranke ohne Anstand in das allgemeine Krankenspital von dem Verwalter des Spitals eingenommen, und auch allzeit mit dem Sessel, oder mit der Trage, wenn der Kranke sehr schwach ist, welches folglich

in

in dem Meldzettel angemerkt werden muß, unentgeltlich abgeholt werden.

Die Ausstellung selbst hat auf die nämliche Art zu geschehen, wie es bei der Ausstellung der gedruckten Quittungen gehalten wird, nämlich die Meldzettel werden nach dem fortlaufenden Numer doppelt ausgestellt, ein Theil ausgeschnitten, der Gegentheil aber bei der Leg zurückgehalten.

Bei ienen Kranken, welche bereits in der Versorgung des Armeninstituts stehen, braucht es keine weitere Untersuchung, sondern die Herren Vorsteher des Pfarrbezirks haben nur gegen Einhändigung des Meldzettels das Almosen zurückzunehmen, und dem mit der Almosenporzion betheilten Armen, da er nun im allgemeinen Krankenspitale versorgt wird, so lange kein Almosen abzufolgen, bis derselbe als hergestellt aus dem Krankenspitale entlassen wird, und das Meldzettel, auf welchem der Verwalter des Krankenspitals den Tag der Entlassung anmerket, zurückbringt, wo er alsdann von dem Tage seiner Entlassung wieder mit dem Almosen zu betheilen ist. Stirbt aber der Kranke: so wird von dem Verwalter das Meldzettel mit Bemerkung des Tags, an welchem der Kranke gestorben ist, in den Pfarrbezirk zurückgeschickt, um die ausgemessene Almosenporzion ab-

schreiben, und den Tag des Absterbens in der Bestimmungsliste anmerken zu können.

Bei B und C hingegen kömmt einerseits die Armuth des Dienstherrn oder der Dienstfrauen, und andererseits des Kranken selbst zu untersuchen, und wenn der Bezirk davon überzeigt ist, das Meldzettel auszustellen. Da es hier um den Antheil der Armen zu thun ist, und da das Institut sich auf die Gewissenhaftigkeit des Herrn Seelsorgers, Armenvaters und Rechnungsführers verläßt, und verlassen muß: so kann man ohnehin vermuthen, daß man bei Ausstellung dieser Meldzettel gründlich zu Werke gehen, und nur denen, die nach der Bestimmung der unentgeltlichen Aufnehmung würdig sind, solche ohne Zeitverlust ertheilen wird.

Wie die Meldzettel auf einen ieden Fall, nur mit einer kleinen Abänderung, auszustellen sind, erläutern die zum Beispiele ausgestellten und mitkommenden Formularien.

II. Zur Aufnehmung in das Gebährhaus sind alle Weibspersonen geeignet, die ganz hilflos, und von allen Mitteln entblößt sind, wenn sie ihre Armuth durch Zeigniſſe von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun.

Sol-

Solchen Weibspersonen, welche aus menschlicher Schwachheit in diese Umstände kommen, und weder für sich selbst, noch für ihre Leibesfrucht sorgen können, sind die Zeignisse gleichfalls nach dem Formulare Nro. 2. auszustellen. Daß die Verschwiegenheit dabei zu beobachten ist, braucht nicht erinnert zu werden, da es von Seiten des Seelsorgers die Pflicht seines Standes, von Seiten der Armenväter und Rechnungsführer aber Menschenliebe und mitleidige Schonung der Ehre ihres Nebenmenschen fodert.

III. Zur Aufnehmung in das Tollhaus sind alle dieienigen geeignet, welche bei dem allgemeinen Krankenhause unentgeltlich aufgenommen werden. Daher hat man sich bei Armen, welche so unglücklich sind, von dieser Klasse zu sein, auf eben die Art, wie bei den Kranken zu benehmen.

IV. Zur Aufnehmung in die Siechenhäuser sind alle eckelhafte, preßhafte und die von der Generaldirekzion für unheilbar erkannten Personen geeignet, um erstere dem Anblicke des Publikums zu entziehen, und letztere bei ihrer Hilflosigkeit zu versorgen.

Wenn daher ein mit einer Almosenporzion von dem Armeninstitute betheilter Armer in ein

Sie=

Siechenhaus oder Versorgungshaus zu bringen ist, oder selbst da versorgt zu werden wünschet: so ist immer dem Hauptbezirke die vorläufige Anzeige schriftlich zu machen, und von allen Vorstehern des Pfarrbezirks zu unterfertigen, dann aber von dem Hauptbezirke die Anweisung, in welches Siechenhaus der Arme einzunehmen ist, abzuwarten. Diese Anweisung wird nie aufgehalten, sondern längstens bis den folgenden Tag dem Pfarrbezirke unmittelbar zugeschickt werden.

Die Anzeige muß folgendes enthalten: —

1) den Namen des Pfarrbezirks,
2) den Namen des Armen,
3) dessen Alter,
4) dessen Aufenthaltsort und den Hausnumer.
5) Die Benennung der Almosenportion, mit derer von dem Institute betheilt wird,
6) die Ursache, warum er in ein Siechenhaus eingenommen zu werden wünschet.

Das Formular Nr. 3. erläutert es umständlich.

V. Zur Aufnehmung in das Findel = oder Waisenhaus sind die Waisen geeignet, welchen zu ihrer

ihrer Erziehung nach ihren Aeltern kein Vermögen geblieben ist, und Kinder solcher Aeltern, welche nicht im Stande sind, sie zu erziehen.

Es können sich bei der angesuchten Aufnehmung zween Fälle ereignen, einer, bei dem nur um die Einnehmung in das Waisen = oder Findelhaus gebeten, und der andere, wenn arme Aeltern zwar um die Einnehmung in das Waisenhaus, zugleich aber auch, weil die Kinder nach Sr. Maiestät allerhöchsten Entschliessung auf das Land in die Kost gegeben werden, darum bitten, damit ihnen das Kind zur Erziehung gegen Abreichung des normalmässigen Kostgeldes beigelassen werde.

In dem ersten und zweiten Falle kömmt von dem Pfarrbezirke über die Würdigkeit der Aufnehmung das Zeigniß vermög Formular Nro. 4. auszustellen, und in demselben auszudrücken —

1) der Name des Waisen, oder des Kindes,
2) der Name der Aeltern,
3) der Name der Ziehältern, der Aufenthaltsort, und der Numer des Hauses,
4) die Bewegursach, warum der Waise in die Versorgung eingenommen werden soll.

In der Absicht aber, damit das Kind zur Erziehung gegen Abreichung des nomalmässigen Kostgeldes beigelassen, oder übergeben werde, haben die wahren, oder die Ziehältern noch ein gerichtliches Zeigniß beizubringen, in welchem bestättiget wird, daß sie einen christlichen und ordentlichen Lebenswandel führen, mithin ihnen der Waise ohne Anstand zur Erziehung anvertraut werden könne.

Die auf diese Art eingerichteten Zeignisse sind ebenfalls bei dem Hauptbezirke einzureichen, worauf sodann die Anweisung zur Aufnahme, wenn Plätze leer sind, unmittelbar in den Pfarreibezirk längstens binnen 2 Tagen geschickt werden wird.

Uibrigens versteht es sich von selbst, daß zur Aufnehmung in alle diese Versorgungshäuser keine Fremde geeignet sind, mithin auch die Zeignisse nur für die hierortigen Bewohner giltig ausgestellt werden können.

Wien den 7. Weinmonat 1784.

Formular N. 1.

Meldzettel.

Pfarreibezirk

Ersuchet Kranke
aus N.

welche hier von dem Armen-
institut mit der

Porzion vermög Nro.
der Bestimmungsliste bethei-
let wird, in das allgemeine
Krankenhaus einzunehmen.

Wien den

den eingenommen

den entlassen.

den gestorben.

Formular N. 2.

Meldzettel.

Pfarreibezirk

Ersuchet

welche schwanger
und ihrer Entbindung nahe ist
wohnhaft

weil sie bei gewissenhaft und institutmässig von uns angestellter Untersuchung ganz mittellos und unbehilflich befunden worden ist, in das Gebährhaus einzunehmen. Wien den

Vidi

Kann alsogleich in das Gebährhaus eingenommen werden.

Formular N. 3.

Meldzettel.

Pfarreibezirk

Ersuchet seines
Alters Jahre, dermal
wohnhaft in Nro.

welcher von dem Armeninsti-
tute mit der Porzion
vermöge Nro. der Bestim-
mungsliste betheilet wird,

in ein Versorgungshaus ein-
zunehmen. Wien

Vidi

Kann alsogleich

eingenommen

werden.

Formular N. 4.

Meldzettel.

Pfarreibezirk

Ersuchet eine

iährige Waisen nach den verstorbenen Aeltern

welche

dermal

aus christlicher Liebe verpfleget, weil nach den leiblichen Aeltern gar kein Vermögen hinterblieben ist, und die Ziehältern selbst arm sind, in das Waisenhaus einzunehmen. Wien den

Vidi

Kann in die Versorgung des Findelhauses mit Fl. Kostgeld genommen werden.

Unterricht

für die Pfarrer, Armenväter und Rechnungsführer bei dem Armeninstitute, was dieselben bei der Beschreibung, Untersuchung und Betheilung der Armen zu beobachten haben.

Unterricht für die Pfarrer, Armenväter und Rechnungsführer bei dem Armeninstitute, was dieselben bei der Beschreibung, Untersuchung und Betheilung der Armen zu beobachten haben.

Die Armenbeschreibung ist der Grund zur Beurtheilung der Dürftigkeit des Armen, und zur Bestimmung der nach dem Grade der Dürftigkeit gebührenden Almosenporzion. Das Institut enthält zwar alles umständlich; doch hat man bei den vorgenommenen Berichtigungen der Armenbeschreibung wahrgenommen, daß man bei den Pfarrbezirken nicht durchaus gleichförmig, und nach den wahren Grundsätzen des Instituts vorgeht.

Die allenthalben zu beobachtende Ordnung, Gleichförmigkeit und Leichtigkeit bei der Armenbeschreibung, weil sonst die Arbeit sowohl für die Bezirke, als für den Hauptbezirk zu beschwerlich werden würde, giebt die Veranlassung wegen

der

der Beschreibung und Untersuchung der Armen folgendes zu erinnern.

Wenn ein Armer sich um eine Almosenporzion meldet, hat man zur Beurtheilung seine Dürftigkeit diese Fragen an ihn zu stellen.

1) wie er heisse, und woher er gebürtig sei;

2) wo er wohne, und welches Hausnummer das Haus habe, in dem er wohnet;

3) wie lang er sich auf diesem Grunde, und wie lang schon in dieser Stadt inner den Linien aufhalte;

4) ob er verheirathet, oder ledig sei; wenn er verheirathet ist, wie dessen Ehegattin — es versteht sich gegentheilig, wenn die Hilfe verlangende Person weiblichen Geschlechts ist — heisse;

Wenn die Person, die sich meldet, weiblichen Geschlechts und verheirathet ist, ist nicht sie, sondern der Ehemann, der das Haupt der Familie ausmacht, zu beschreiben, und auch darauf zu bestehen, daß er selbst erscheint

5) Wie viel Kinder sie haben, und wie alt jedes sei;

6) wo sich die erzogenen Kinder befinden, wovon sie sich ernähren, und was für eine Hilfe die Aeltern von ihnen erhalten, oder wenigstens mit Rechte erwarten können;

7) ob sie die erzogenen Kinder bei sich haben, oder ob dieselben bei guten Freunden, in Stiftungen u. s. w. versorgt werden;

8) was bisher das Gewerb des Armen gewesen sei, in wieweit er im Stande sei, diesem noch nachzugehen;

Diese Frage läßt sich nicht sowohl beantworten als bemerken. Man hat auf das Alter, die gute oder gebrechliche Leibesbeschaffenheit des Armen zu sehen, und die sichtbaren Leibesgebrechlichkeiten wohl anzumerken, die angebliche innerliche aber von einem Leib- oder Wundarzte bestättigen zu lassen.

9) was der Arme bei seiner Leibesgebrechlichkeit doch noch zu verdienen im Stande sei;

Hier kömmt es abermal mehr auf die eigene Beurtheilung, und genaue Untersuchung, als auf das eigene Angeben des Armen an, weil derselbe seine Umstände immer mitleidenswerther angeben wird, als sie wirklich sind, welches die tägliche Erfahrung zu sehr beweiset.

10) seit wann sich der Arme in diesen Umständen befinde; womit er sich bisher kümmerlich durchgebracht habe, und ob er sich nicht ferner auf die nämliche Art fortbringen könne;

Die genaue Beantwortung dieser Frage entscheidet oft das Schicksal des Armen. Man muß vorzüglich bei dieser Frage stehen bleiben, und sich mit leeren Vorwendungen nicht begnügen, sondern mit zu stellenden Fragen so lange fortfahren, bis alles aus dem Grunde beantwortet ist.

11) ob der Arme keine eigene Mittel besitze, oder nicht eine fremde Hilfe, von seinen Kindern, Anverwandten, guten Freunden, oder anderen Gutthätern, oder aus Stiftungen genieſſe; in wieweit sicher darauf zu rechnen sei; u. s. w.

Viele haben bei ihren Kindern, oder anderen Bekannten, wenn sie auch gebrechlich sind, für das Kinderwarten, oder andere zu verrichtende geringe Hausdienste die Kost und Wohnung. Sie pflegen diese Hilfe gemeiniglich zu verschweigen, und in diesem Falle gebührt ihnen höchstens die Viertelporzion, da der Dienstbothe, der sich hart plagt, und alle harte Arbeit verrichten muß, nicht vielmehr an Lohne überkömmt.

12) auf was für eine Art der Arme die Wohnung geniesse, ob aus Verbindlichkeit, oder christlicher Liebe, oder gegen Bezahlung, und was er jährlich nach Abschlag der ihm etwa von anderen Miteinwohnern gemachten Beiträgen für sich und seine Familie bezahle;

13) wie er die angezeigten Umstände seiner Dürftigkeit durch unverwerfliche Zeignisse bestättigen könne.

Alle diese Fragen werden nicht immer an ieden zu stellen sein. Die wahre Armuth entscheidet sich von selbsten augenblicklich, und leidet keine Verstellung. Nur da wird man keine übergehen können, wo sich ver-

stellte Arme eindringen, und durch die Kunstgriffe der Verstellung einen Theil des Almosens zum Schaden des Instituts erschleichen wollen.

Die Beantwortung dieser Fragen, und wenn sich deren Richtigkeit nach der Hand bei der Untersuchung, die allemal gründlich zu machen ist, bestättiget, läßt endlich den Grad der Dürftigkeit, und nach demselben den Antheil der Almosenporzion bestimmen.

Zur richtigen Bestimmung der Almosenporzion dienet noch folgende Richtschnur.

1. Jene Person, welche weder wegen des hohen Alters, noch wegen der Leibesgebrechlichkeit verhindert wird, zu arbeiten, und sich den nothdürftigen Lebensunterhalt mit der Arbeit zu verschaffen, ist nicht institutfähig, und deren Vorwand, keine Arbeit, keinen Verdienst zu finden, ist nicht zu hören; denn dieses ist nicht die Sache der Armenversorgungsanstalt, sondern der Polizei, welche Arbeitfähigen Arbeit verschaffet.

2. Wenn der Arme, der das Almosen verlangt, verheirathet ist, und dessen Ehemann oder Eheweib sich so viel verdienen kann, um durch ei-

genes Verdienst sich und seinen Ehegatten nothdürftig zu erhalten: so kann er auf das Almosen keinen Anspruch machen: denn der Mann ist seinem Weibe, und dieses dem Ehemanne die Erhaltung wechselweise schuldig.

3. Unerzogene Kinder verdienen nur in so weit besondere Rücksicht, als man überzeigt ist, daß die Aeltern auch bei anhaltendem Fleisse auser Stande sind, sie zu erhalten, und ihnen die Erziehung bis zur Fähigkeit der eigenen Erwerbung des nothwendigen Unterhalts zu geben, und soweit die Kinder selbst ihrer Jugend oder Leibesgebrechlichkeit halber nichts verdienen können.

Der Taglöhner und dessen Eheweib, die noch bei guten Kräften sind, werden zwei, auch drei Kinder, so gering auch ihr Verdienst ist, ernären, und die ihrem Stande angemessene Erziehung geben. Diese Voraussetzung wird durch vielfältige Beispiele in der Stadt sowohl, als auf dem Lande bestättiget. Mehr dann drei Kinder, bei denen er seinen geringen Verdienst unter so viele Mitzehrende theilen muß, können ihn in Umstände versetzen, daß er nicht im Stande ist, sich nur nothdürftig zu ernähren, besonders, wenn die Mutter mit kleinen, oder einem säugendem Kinde beschäftiget, verhindert wird, ihrer Arbeit nachzuge-

gehen, wie sie es sonst thun würde. Hier verdient er also den Almosenbeitrag einer Viertelportzion als eine Zulage und Beihilfe für das dritte oder vierte Kind, u. s. w.

4. Der Gebrechliche, der Kraftlose, wenn er eigenes Vermögen, auch der, welcher von fremder Wohlthätigkeit Hilfe genießt, können mit Recht nur in so weit das Almosen ansprechen, in so weit das eigene Vermögen, oder die zu geniessende fremde Hilfe zum nothdürftigen Unterhalte unzureichend ist.

5. Arme des weiblichen Geschlechts finden immer ein leichteres Unterkommen, als iene des männlichen. Sie lassen sich auch in ihrem hohen Alter zu verschiedenen kleinen Hausdiensten brauchen; sie begnügen sich mit einer geringeren Kost, und ihre Kleidung kömmt leichter zu stehen. In der Regel gebühret ihnen also nur Dreiviertelporzion, wenn einem Armen des männlichen Geschlechts die ganze Porzion bestimmet wird. Eine Ausnahme davon leiden besondere wichtige Umstände, z. B. eine schwere und langwierige Krankheit u. s. w., in welchem Falle es aber immer, sowohl für den Armen, als für das Institut vortheilhafter sein wird, auf die Versorgung in einem Versorgungshause anzutragen, wo eine solche preßhafte Person Wohnung, Bett, Wartung, weltliche und geistliche Hilfe finden kann,

und doch dabei die Versorgung dem Institute leichter zu stehen kömmt.

6. Wenn Aeltern schuldig sind, ihre Kinder zu ernähren, und sie ein kleiner Beitrag in den Stand setzet, der Pflicht als Vater oder Mutter nachzukommen: so hat es ganz eine andere Beschaffenheit mit älternlosen verlassenen Waisen. Diese erwarten Nahrung und Erziehung von fremder Gutthätigkeit, und die Armenversorgungsanstalt ist schuldig, vorzüglich diese in ihren Schutz zu nehmen. Einwohner, die aus christlicher Liebe und Gutthätigkeit solche Waisen übernehmen, können mit Recht auf eine Schadloshaltung Anspruch machen. Mit diesen ist also der Beitrag gutwillig auszumachen, und ihnen auch die halbe Porzion, welche jährlich 24 Fl. ausmacht, abzugeben. Wollen sich die Pflegältern mit der halben Porzion nicht begnügen: so ist dem Hauptbezirke die Anzeige zu machen, weil man hoffen, und von der christlichen Liebe der Einwohner sich versprechen kann, daß sich gutthätige Menschen finden werden, welche die Verpfleg- und Erziehung solcher mittelloser Waisen gegen den Beitrag der halben Porzion übernehmen werden.

7. Arme, welche Fremde sind, und nicht durch 10 Jahre sich hier inner den Linien beständig

dig aufgehalten haben, können der institutmässigen Versorgung nicht theilhaftig werden, sondern sie haben die Hilfe in dem Lande, in dem Orte, aus dem sie gebürtig sind, zu suchen, und sind dahin anzuweisen. Sollte das Institut die Versorgung der Fremden übernehmen: so würde kein Fond in der Welt erklecken, und keine Ordnung iemals gehalten werden können.

8. Obschon die Hauptarmenbeschreibung zu Stande gebracht ist, und den Grad einer ziemlichen Verläßlichkeit erreicht hat: so können sich doch Umstände ereignen, daß mancher Arme mit einer geringeren Almosenporzion zu betheilen ist, und mancher die Vermehrung des zu erhaltenden Almosens verdienet. Das erste kann sich ereignen, wenn dem Armen durch ein unerwartetes Glück seine Umstände verbessert werden, oder wenn er sich von einer Krankheit erholet, und seiner Arbeit wieder nachgehen kann; das letztere, wenn er gebrechlicher, und auser Stande gesetzt wird, sich mit seiner Arbeit den vorigen Verdienst zu verschaffen. Auf solche Aenderung der Umstände des Armen ist von dem Bezirke sorgfältig zu sehen. Doch sind die Porzionen willkürlich nicht zu erhöhen, sondern unter dem Monate dem Hauptbezirke die Umstände mit Einbringung der Armenbeschreibung anzuzeigen, und von da die Bestättigung über die an-

zutragende Verbesserung der Almosenporzion abzuwarten. Zufälle, welche eine augenblickliche Hilfe erfodern, leiden eine Ausnahme davon.

9. Mit den Armen, welche noch nicht beschrieben sind, und um ein Almosen ansprechen, ist es auf die nämliche Art zu halten; aber wenn sich ihre Umstände seit einer kurzen Zeit nicht verschlimmert haben, hat man ihre Dürftigkeit eben so streng als gewissenhaft zu untersuchen. Es ist die Vermuthung, daß sie das Almosen entbehren können, wider sie, da sie sich sonst gleich anfänglich gemeldet, und um das Almosen gebeten haben würden. Arme also, welche sich unter dem Monate melden, sind zwar zu beschreiben, der Grad der Dürftigkeit zu untersuchen, die Almosenporzion anzumerken, iedoch von dem Hauptbezirke bis Ausgang des Monats die Bestättigung der verfaßten Armenbeschreibung einzuholen, mithin die Almosenbetheilung erst das folgende Monat vorzunehmen, wovon aber dringende Fälle, welche eine augenblickliche Hilfe fodern, wieder eine Ausnahme leiden.

10. Viele Arme verdienen Winterszeit eine Hilfe, welche sich im Sommer selbst ohne Almosen, oder mit einer geringeren Porzion das nothdürftige Auskommen verschaffen können. Darauf muß

muß besonders gesehen, und Sommerszeit der Antheil des Almosens da, wo es sich thun läßt, auf eine geringere Porzion herabgesetzt werden.

11. Zur Ehre der Menschheit muß man es sagen, daß es Arme giebt, die genügsamer sind, und sich mit einer geringeren Hilfe zufrieden stellen, als sie es mit Rechte fodern könnten. Man darf also nur die zu bestimmende Almosenportion mit ihnen selbst verabreden, und man wird nicht selten mit etwas Geringern auslangen, als man nach der eigenen Beurtheilung selbst ausgemessen hatte.

12. Die Armen an den Hauptbezirk anzuweisen, ist eine vergebliche, und nur Umtriebe verursachende Sache. Sie müssen immer wieder an den Pfarrbezirk geschickt, und da institutmässig untersucht werden. Alles geht in seiner Ordnung, wenn der Arme gleich in den Pfarrbezirken beschrieben, untersucht, und dann unter einem die Beschreibungen vor Ausgang des Monats zur Bestättigung eingeschickt werden. Man hoffet aber auch, und verspricht es sich von dem wahren Gefühle der Menschenliebe der Aufseher, Armenväter und Rechnungsführer in den Bezirken, daß sie die Armen, welche sich bei ihnen melden,

an einem in der Woche dazu bestimmten Tage oder Stunde geduldig anhören, ihnen mit Gelassenheit und christlicher Sanftmuth begegnen, und keinen mit rauhen Worten von sich abweisen werden. Christenpflicht fodert dieses, der Monarch versieht sich darauf, das Publikum erwartet es, und der Kredit des Instituts hängt davon ab.

13. In zweifelhaften Fällen steht es iedem der Aufseher, Armenväter und Rechnungsführer frei, bei dem Hauptbezirke Auskunft einzuholen. Sie werden zu keiner Zeit, zu keiner Stunde ungern gesehen werden; denn alles ist hier von Wichtigkeit, und nichts leidet einen Aufschub, weil es um die Rettung der leidenden Menschheit zu thun ist, und weil alle aus dem edlen Triebe der Liebe des Nächsten handeln.

Wien den 24. Hornung. 1784.

Das Brünner-Waisenhaus betr.

Es hat das in Brünn bestehende Waisenhaus durch die kostbare Unterhaltung des Gebäudes, durch die beträchtlichen Regiekosten, und noch weit kostbarere Erziehung, und Verpflegung der Kinder, dem Armeninstitute einen grossen Theil des Vermögens entzogen, mit welchem auser dem Hause wohl zweimal mehr arme Waisen, und Findel-

delkinder, bis in das 15. Jahr ihres Alters ernährt werden können.

Diese Betrachtungen haben Seine Maiestät, aus Landesväterlicher Sorgfalt für die Armuth, bewogen zu verordnen, daß das Waisenhaus in Brünn aufgelassen, und die in selbem befindlichen Waisen auf das Land, und zu Handwerkern in die Kost gegeben, und folgende Direktivregeln hiebei beobachtet werden sollen.

1. Diejenigen Landleute oder Handwerker, welche daher ein solches Waisenkind in die Kost zu nehmen Willens sind, müssen sich mit dem von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer gemeinschaftlich und unentgeltlich zu ertheilenden Zeigniße ihres Wohlverhaltens bei dem k. Kreisamte melden; und verstehet sich dieses auch auf iene Väter oder Mütter, welche wirklich dermal Kinder in dem Waisenhause haben, und solche in ihre Kost, und Obsorge zurückzunehmen verlangen.

2. Nach eingelangten kreisämtlichen Berichten, wird ienen, welchen man Waisenkinder anzuvertrauen findet, so wie auch den Grundobrigkeiten und Pfarrern der Tag zur Uibernahme der Kinder durch die k. Kreisämter bedeutet werden,

an welchen sie ganz sicher die ihnen zugetheilten Kinder aus dem Waisenhause abzuholen haben werden.

3. Sie werden ihnen gegen Empfangsschein übergeben, und die Kinder nur ein für allemal mit der ganzen Kleidung, und Wäsche versehen werden; die Uibernehmer haben für ein Kind bis zum erreichten Alter von 10 Jahren 24 Fl. von 10 bis 15 Jahren aber nur 12 Fl. jährlich zu empfangen, weil dazumal der Waise seinen Ziehältern schon einige Dienste zu leisten im Stande ist. Die Geldbeträge erhalten die Uibernehmer in monatlichen Fristen, und zwar den ersten monatlichen Betrag zugleich mit der Uibernahme des Kindes aus der Waisenkasse, die weiteren Beträge aber gegen gedruckte Quittung aus Händen des Pfarrers, welchen die Waisenkasse mit den erfoderlichen Geldern in voraus versehen wird. Uiber die aus sothaner Kasse empfangenen, und von den Pflegältern allenfalls zurückerhaltenen Kostgelder wird der Pfarrer mit Ende eines ieden halben Jahrs dokumentirte Rechnung legen, und der Direkzion des Instituts übersenden.

4. Jeder Uibernehmer bekömmt mit dem Kinde auch eine gedruckte Instrukzion, welche sowohl die gute Haltung, als auch die sittliche Erziehung und Schulunterricht des Kindes zum Gegenstande haben wird. Auf derenselben genaue Befolgung werden die Obrigkeiten und Pfarrer durch öfteres Nachsehen gemeinschaftliches Augenmerk tragen, und bei wahrgenommener Vernachlässigung eines Kindes sogleich veranlassen, daß selbes in ein besseres Ort unterbracht, und hierüber die gemeinschaftlich unterfertigte umständliche Anzeige durch das Kreisamt an das Landesgubernium erstattet werde.

5. Nach zurückgelegtem 15. Jahre wird für diese Waisen kein Kostgeld aus dem Fond des Instituts mehr verabreicht; Knaben und Mägde sind alsdann, wie alle übrige Dienstgesinde freie Leute, haben sich als solche nach der Gesindordnung allein zu halten, und bleibt ihnen frei, bei ihren Ziehältern zu verbleiben, oder in andere, auch entfernte Dienste zu tretten, in welch lezterem Falle iedoch sie sich genau nach den Militarkonskripzious- und Emigrazionsgeneralien zu verhalten haben.

6. Im Falle der Erkränkung sind dergleichen Waisen, wenn ihre Uibertragung ohne offenbare Ge-

fahr ihres Leben thunlich ist, in das sobald thunlich errichtet werdende neue Waisen = und Findelhaus, und auf desselben Kosten zur nöthigen Pflege zurückzubringen, und daher von den Ziehältern die Erkrankung derselben allemal gleich der Grundobrigkeit und dem Pfarrer anzuzeigen. Gestattete die Art der Krankheit nicht, daß das Kind in das neue Waisen = und Findelhaus überbracht werde, so wird auf desselben Kosten die Heilung des Erkrankten mit Zuhilfnehmung des nächsten Leib = oder Wundarztes wohl zu besorgen, und nach erfolgter Genesung des Kindes, das zu dokumentirende Verzeichniß der Heilungskosten, mit Bemerkung der Gattung, und der Zeit oder Krankheit, von der Grundobrigkeit durch das Kreisamt der Landesstelle einzusenden sein.

7. So, wie sich weiters vorbehalten wird, iedes Kind, sobald man will, wiederum zurückzunehmen, eben so wird iedem Uibernehmer frei stehen, dasselbe zurückzugeben; nur hat er es ein Monat vorher der Obrigkeit, und dem Pfarrer zu melden, damit diese für die anderwärtig gute Uiberbringung eines solchen Kindes in ein anderes Ort zu sorgen, und die Anzeige hievon mittels des Kreisamtes der Landesstelle zu machen wissen mögen.

8. Soll-

8. Sollten die in die Kost übernommenen Kinder sterben, oder zurückgegeben werden wollen, oder auch daß man nöthig fände, solche wegen Verwahrlosung, oder sonst wichtiger Ursachen, abzunehmen: so wird der Pfarrer das in Händen der Zieh- oder eigenen Aeltern noch übrig verbliebene Kostgeld einheben, und gehörig verrechnen; in Absicht der noch kein ganzes Jahr in der Verköstung gewesenen Kindern aber, das, was selbe an Kleidung und Wäsche empfangen haben, ebenfalls übernehmen, die Wäsche und Kleidung von den verstorbenen Kindern iedoch dem neuen Waisen- und Findelhause zurücksenden, den noch lebenden, und nur anderswo in Versorgung gelangenden Kindern aber ein so anderes beilassen.

9. Die Grundobrigkeit und der Pfarrer werden weiters den sich ergebenden Todesfall der Pflegältern mit der für die anderweite gute Uiberbringung der betroffenen Waisen getroffenen Vorkehrung, so wie auch den Todesfall eines ieden Waisenkindes ohne Aufenthalt gemeinschaftlich durch das Kreisamt der Landesstelle anzeigen, auch genaue Sorge tragen, damit von den Pflegältern kein Todesfall verschwiegen, oder gar anstatt des verstorbenen, oder auch wie sonst immer, ein anderes Kind unterschoben merde; die Ortsobrigkeit wird

in vorkommenden Fällen dieser Gattung sogleich verläßliche Untersuchung vornehmen, und hierüber dem Kreisamte zur weiteren Begleitung an die Landesstelle Bericht erstatten. Dergleichen von den Pflegältern ausgeübte Unterschleife aber wird man als Diebstähle des Almosens ansehen, und scharf bestrafen. Da iedoch ein solcher Fall sich nicht ergeben kann, ohne daß die Gemeinde, und derenselben Gerichte davon Wissenschaft haben, so werden dieselben wegen unterlassener Anzeige für den Ersatz des dem Kinderinstitute dadurch zugegangenen Schadens aus eigenem zu haften haben.

10. Die Taufscheine der Waisenkinder verbleiben dermal in Verwahrung des neuen Waisen- und Findelhauses, und werden ihnen erst nach erreichtem Alter von 15 Jahren durch die Obrigkeiten verabfolget werden; es wäre denn, daß durch die Pflegältern gegründete Ursachen zur früheren Erhaltung angezeigt würden.

11. Die Pflegältern sind übrigens gehalten, für die Begrabung der verstorbenen Waisenkinder dem Pfarrer die Stollgebühr zu entrichten.

12. Endlich wird alle halbe Jahr durch einen Abgeordneten aus dem neuen Waisen- und Findelhause eine Musterung der Kinder aller Orten, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, des Pfarrers und des Schulmeisters vorgenommen werden, wozu demselben aller nöthigen Beistand zu leisten ist. Bei dieser Gelegenheit wird unter einem gesehen werden, ob Knaben von höheren Jahren nach Maß der Leibeskräfte, und wahrzunehmenden Fähigkeiten entweder zu Professionen zu bestimmen, und guten Meistern in die Lehre zu geben, oder in das neue Institut zurückzunehmen sein, um sie wohl zu prüfen, und die fähigsten zu höheren Schulen auszubilden, oder aber sie dem Bauernstande, unter welchem sie erzogen worden, zu überlassen. Und so wie iedes, von dem öffentlichen Hause in eine andere Versorgung gegebenes Kind ein Kind des Staates, und der Vorsorge der Ortsobrigkeit und des Pfarrers ins besondere anvertrauet ist: eben so verspricht man sich von derenselben Pflicht gegen Gott, und den Monarchen, daß selbe an all dem nichts erwinden lassen werden, was zur guten Erziehung, und zu dem erfoderlichen Unterrichte der verlassenen Jugend nur immer beitragen kann.

Verordnung Brünn den 5ten October 1784.

Das Betteln ist unter den schärfesten Strafen verboten. S. im I. B. S. 264.

Wegen Abstellung des überhandnehmenden Bettelns sollen die Pfarrer, Prediger und Seelsorger das Volk ermahnen und belehren, daß es dem Bettelgesinde weder in Kirchen, noch Häusern, noch sonst wo immer Almosen geben soll.

Auf die Anzeige der in milden Stiftungen und Armenleutsachen aufgestellten Oberdirekzion, daß in Kirchen und Privathäusern, auf den Strassen, und unter den Haus- und Kirchenthüren immer mehrere Bettler anzutreffen sein, und daß dawieder allenthalben, besonders bei den monatlichen Einsammlungen der Büchsengelder zum Armeninstitute Klagen geführt werden, hat die Regierung — weil das gänzliche Einstellen der Bettelei nicht anders als durch das Nichtgeben erreicht werden kann — dem hiesigen Konsistorium zur Einleitung mitgegeben, daß durch solches die Verfügung getroffen werden möchte, daß die Pfarrer, Prediger und Seelsorger die Weisung erhielten, in ihren öffentlichen Vorträgen, Predigten, auch durch die Lehren und Ermahnungen in den Beichtstühlen, und in den Privatunterredungen das Volk und besonders iene, die etwa ihr geringeres in die Büchse gegebenes oder ganz zurückbehaltenes Almosen mit der vielfältigen Bettelei in Häusern und Kirchen entschuldigen, zu ermahnen und zu belehren, daß es dem Bettelgesinde weder in Kirchen, noch Häusern, noch sonst wo immer Almosen geben, sondern sie gerade an ihre Pfarrer anweisen, bedaurenswürdige Hausarme aber nur in Geheim unterstü-

stützen, oder zu deren mehrerer Aushilfe einer oder der andern Pfarre ein Nebenalmosen, mit der Bestimmung für wen, oder mit der Benennung der Gattung Armuth, wöchentlich überhaupt zufertigen möchte. Denn da das Nichtgeben eben so, wie das Geben eine Handlung des freien Willen ist, der freie Wille aber durch auf Vernunft und Religionswahrheiten gegründete Vorstellungen gelenket werden muß: so dürfte das vorerwähnte Mittel das sicherste sein, dem unordentlichen Almosengeben Einhalt zu thun, wenn die Lehrer des Volkes demselben mit lebhafter Uiberzeigung des Geists bei allen Gelegenheiten einschärfen und darthun, wie sehr durch das Privatalmosengeben an öffentliche Bettler der der Obrigkeit gebührende Gehorsam verletzet, die Ordnung im Staate verwirrt, das gemeine Beßte verachtet, ia auch sogar die Sicherheit gehemmet werde, indem dadurch vielfältig der Müssiggang, und vom Müssiggange unzertrennliche verschiedene Laster und Ausschweifungen genähret, der würdigen Armuth ihre zureichende Hilfszuflüsse entzogen, und an Unwürdige verschwendet würden, wo sodann das so heilsame Armeninstitut übel verrufen, untergraben, und endlich ganz vereitelt, die ächte christliche Mildthätigkeit durch blosse sinnliche, unüberlegte oder gezwungene Barmherzigkeit verdrängt, den Lügen, Verstellungen und Verläumdungen Beifall gegeben,

die

die untersuchte und geprüfte Wahrheit nicht geglaubet, dann auch eine der Menschheit so angemessene, dem Staate so nützliche, der Religion so rühmliche, und von iedem vernünftigen und gutdenkenden Patrioten und Christen so erwünschte Anstalt zertrümmert, und ganz zu Grunde gerichtet werden müßte.

Uibrigens wünschte auch die Stiftungsoberdirekzion, daß den Pfarrern und Seelsorgern mitgegeben würde, dieienigen, die vom Fasten aus hinlänglichen Ursachen dispensirt würden, dahin zu ermahnen, die Nachsicht der Kirche mit dem Almosen der Liebe an das Armeninstitut zu ersetzen, nicht minder, daß zur Zeit der Fastenpredigten an den Pfarrkirchthören mit der Armenbüchse ungefähr durch 2 Stunden für das Institut selbst eben von der Pfarrgeistlichkeit gesammelt, und der Anfang immer eine halbe Stund vor der angehenden Predigt gemacht werden möchte.

Damit aber weder die Prediger, noch Zuhörer durch die auf- und abgehenden Sammlungsbüchsen irre gemacht, und der Gottesdienst nicht unterbrochen und gehindert werde: so dürften nach dem Antrage der Stiftungsoberdirekzion die Ein- und Ausgehenden bloß mit leiser Stimme und den

Wor-

Worten „ Für die Armuth " angesprochen werden.

Verordnung Wien vom 17. Hornung 1784.

Wie mit muthwilligen Bettlern und Bettlerinnen zu verfahren sei, wenn sie das erste, zweite und drittemal einkommen.

Alle muthwillige Bettler und Bettlerinnen, wenn sie das erste, zweite und drittemal einkommen, sollen bloß mit 3 Tagen Arrest bei Wasser und Brod auf der Schranen angehalten, und noch besonders, wenn es die Umstände gestatten, mit Karbatsch- oder Stock- und Ruthenstreichen gestrafet, und sohin cum comminatione und mit schriftlicher Anweisung an das Rettungshaus entlassen, schwangere, alte, oder gebrechliche Personen hingegen nicht mit Schlägen, sondern nach dem Gutachten des Magistrats behandelt, von allen übrigen Polizeiverbrechern, und selbst den obenbemerkten über das drittemal im Betteln betretenen Personen, besonders aber allen lüderlichen Weibspersonen, Kupplerinnen und Vagabunden sollen die Aussagen nebst Beisetzung der magistratischen Meinung an die Regierung überreichet, und bei Abgebung dieser Meinung auch auf die Abgebung ins Polizeihaus auf eine nach Umständen zu bestimmende Zeit angetragen werden.

Hofdekret vom 9. Mai 1784.

Wenn das Armeninstitut zum Erben eingesetzt wird: so ist solches der Mildenstiftungshofkommission anzuzeigen.

In ienen Fälleu, wo das Armeninstitut zum Erben eingesetzt wird, ist solches allemal der Mildenstiftungshofkommission, bei welcher die Armeninstitutsangelegenheiten besorgt werden, gleich bei Bekanntwerdung des Sterbfalls anzuzeigen, damit sie diesfalls das Nöthige ungesäumt vorkehren, und im erfoderlichen Falle die Verlassenschaften in Sicherheit bringen, auch die Hofkammerprokuratur wegen schleuniger Zuendebringung der vorkommenden Verlassenschaftsangelegenheiten anweisen kann.

Appellazionsdekret vom 24. Herbstmonat 1784.

Die Vermächtnisse für das Armeninstitut sind nebst der Erbsteuer auch von der Sterbtaxe befreit, folglich ist dafür nur die Stempelgebühr zu entrichten.

Se. Maiestät haben vermög eines Hofdekrets vom 26. dieses den Vermächtnissen, welche dem Armeninstitute gemacht werden, nebst der Befreiung von der Erbsteuer, die es ohnehin schon genießt, noch die Begünstigung zugestanden, daß dieselben auch von der Entrichtung der Sterbtaxen befreiet, somit bei dem Umstande, wo die Abfahrtsgelder nunmehr nur für die in fremde Länder Gehenden abgenommen werden, von solchen nichts anderes aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrage, als die Stempelgebühr, da der Stempel bei iedem eine öffentliche Authenticität habenden Instrument nothwendig ist, und ohnehin von keiner Beträchtlichkeit sein könne, zu behalten sein soll.

Hofdekret vom 26., und Verordnung Wien vom 29. November 1784.

Auf

Auf Almosengelder kann keine Zession giltig gegeben, oder ein Verbot hierauf angenommen, folglich auch, im Falle ein dergleichen Verbot bewirkt werden wollte, bei keiner Gerichtsstelle die nöthige Assistenz ertheilt werden.

Auf Almosengelder gilt keine Zessionoder Verbot.

Hofdekret vom 8. Juli 1784.

Es ist zwar der unterm 9. Herbstmonat — so in diesem Bande 1. Hauptabtheilung sub Nro. 1. unter der Rubrick Bittschriften zu finden ist — in Ansehung der Aufhebung der wegen Uiberkommung eines Almosen überreichten Bittschriften herabgelangte Befehl bereits durch die Zeitungsblätter dahin bekannt gemacht worden, daß, da sehr viele unnütze Bittschriften von armen Bettlern vorkommen, und diese hiezu vermuthlich durch die Winkelschreiber, um diesen armen Leuten den letzten Kreuzer auszupressen, verleitet werden dürften, durch die Pfarrer und öffentliche Zeitungsblätter, auch aller Orten bekannt zu machen sei, daß künftig niemand ein Almosen erhalten, oder in einem Kranken- oder sonstigen Versorgungshause aufgenommen werden würde, der eigends durch ein Memorial darum einkömmt; daß dieses ohne alle Rücksicht erliegen bleiben soll; daß sich die hierum Ansuchenden lediglich an ihre Pfarrer und Armenväter zu wenden haben, wodurch sie zugleich alle Unkosten

Niemand erhält ein Almosen v. dem Armeninstitut, der durch ein Memorial darum einkömmt; sondern ieder hat sich darum an seinen Pfarrer zu wenden.

kosten, welche sie für das Schreiben der Memorialen und sonst zu machen haben, ersparen werden; allein weil einige Behörden noch nicht verständiget sein dürften: so hat das J. De. Gubernium diese Verordnung mittels der Pfarrer kundmachen zu lassen, zugleich zu bedeuten, daß, wenn sich ein Armer nicht institutmässig angenommen, oder betheilet zu sein glaubet, derselbe seine wahre Lage dem bevorstehenden Pfarrer, Armenvater und Rechnungsführer standhaft anzuzeigen, und um die institutmässige Betheilung anzulangen haben werde, wenn ihm aber da nicht willfahrt werden sollte, er seine gegründet gemeinte Beschwerde mit Anschliessung der pfarrlichen Abweisung, welche ieder Pfarrer mit den angehängten Ursachen der Verweigerung mittels eines umständlich schriftlichen Zeugnisses ieder Parthei auf Verlangen zu geben gehalten sein soll, bei dem Hauptbezirke mittels Uiberreichung des obigen Abweisungzeugnisses mündlich anzubringen, und von diesem nach wahrer Umständenbeschaffenheit, und absichtmässigen Beistande sichere institutmässige Hilfe zu gewärtigen haben werde.

Glaubt sich einer nicht institutmässig betheilt: so hat er sich erst an den Pfarrer, Armenvater u. Rechnungsführer, und wird ihm hier nicht willfahrt, an das Hauptbezirk zu wenden.

Verordnung Wien den 6. Wintermonat 1784.

Zu=

Zuflüsse der Armenkasse. N. II.

Von den Lizitazionen ist 1. pr. Cent zur Armenkasse zu entrichten. Sieh im 1. B. S. 266.

Vermög eines Dekrets vom 12. Hornung ist begnehmiget worden, daß die von den Lizitationen und Testamenten für die Armuth zu leisten kommenden, und bisher dem prager Armenhause zugeflossenen Beiträge ienen Ortschaften, wo Armenanstalten bestehen, oder noch zu Stande kommen, selbst überlassen werden sollen.

Die dem Armenhause zu Prag zugeflossenen Beiträge sind für die Armenanstalten zu verwenden.

Hofdekret vom 12., kundgemacht in Böhmen den 26. Hornung 1784.

Die für das prager Armenhaus bestimmten Testamental- und Lizitationsgebühren müssen an die Landesstelle eingesendet werden.

Sieh im 1. B. S. 266.

Doch unterliegen die zu diesem Armenhause oder dermaligen Armeninstitute gemachten Legaten keiner Erbsteuer, Sterbtax und Abfahrtgelde, sondern nur einzig der Stempelgebühr.

Die Legaten in das Armenhaus oder Armeninstitut zu Prag unterliegen keiner Erbsteuer, Sterbetax und Abfahrtgelde, sondern nur der Stempelgebühr.

Hofdekret vom 30. Weinmonat 1784.

Die übrigen Zuflüsse an das Armeninstitut — Sieh im 1. B. S. 267 — 270.

Die von Pfuschern u. Hausirern herumgetragenen Zinngiesserwaaren sind an das Armeninstitut einzuziehen.

Die von Pfuschern und Hausirern herumgetragenen Zinngiesserarbeiten und Waaren sind im Betretungsfalle wegzunehmen, und zum Beßten des Armeninstituts zu verwenden.

Hofdekret vom 5. August 1784.

Sieh dieses Gesetz weitläufiger vorwärts behandelt. S. 156.

Fremdlinge ohne Paß. N. III.

Den unter dem Vorwande der Musik Herumziehenden sind keine Päße zu ertheilen.

Auf die ohne Paß herumvagirende Fremdlinge Acht zu haben.

Wegen der nach Hungarn Reisenden.

Italiener mit Affen, Hunden und Tanzbären sind nicht zu dulden.

Auch iene nicht, die mit Schauspielkasten, Orgeln, und andern Spielwerken herübertreten.

Keine

Keine Päſſe ohne Stadtrathsinſiegel zu ertheilen.

Fremde Juden ſind von den Spitälvätern zu protokoliren.

Wie mit den Vagabunden, dann mit den falſchen Münzwechslern zu verfahren.

Alle Unterthanen müſſen mit Päſſen verſehen ſein.

Die Magiſtraten müſſen bei Ertheilung der Päſſe auf die Aufführung der Werber ſehen.

Wie und von wem auf Fremde, die das Land ausſpähen, Acht zu haben ſeie.

Alle dieſe Geſetze ſieh im 1. B. S. 270—274.

Niemand ſoll Fremde ohne Paß, Urlaubzettel und Kundſchaft über Nacht behalten.

Fremde ohne Paß, Urlaubzettel und Kundſchaft ſind nicht über Nacht zu behalten.

Hofdekret vom 9. Hornung und 28. Weinm. 1784.

Sieh dieſes Geſetz weitläuftiger in der 5. Hauptabtheilung im 4. Abſatze.

Um die Gefahren hindanzuhalten, in welche das Publikum eine Zeit her durch verſchiedene ohne beſtimmte rechtmäſſige Abſicht häufig im Lande herumſtreichende Menſchen verſetzt worden iſt, hat man zu verordnen gefunden, daß, weil künftig

Wegen Hindanhaltung der ohne rechtmäſſige Abſicht im Lande herumſtreichenden Menſchen.

kein Halsgericht einen Verbrecher nach überstandener Strafzeit, oder einen wegen des Mangels hinreichender Inzichten entlassenen Menschen auf freien Fuß, sondern unter hinreichender sicherer Begleitung an die Obrigkeit desienigen Ortes bringen lassen wird, wo solcher nach vorher eingeholter Bestättigung gebohren worden ist, oder eigentlich gewohnt, und derselben Obrigkeit die wesentliche Ursache der Verhaftung, und nach Umständen der Bestrafung in einer Specie facti bekannt gemacht werden wird: so soll

1. iede Obrigkeit a) nach Möglichkeit besorgt sein, daß dem dahin gelieferten Vagabunden zur Gewinnung des nothdürftigen Unterhalts eine angemessene Arbeit verschaffet, und b) demselben bedeutet werde, daß er ohne Vorwissen der Obrigkeit, und von selber zu diesem Ende unentgeltlich zu ertheilenden, den Namen des zweiten Ortes, und die Zeit des Ausbleibens enthaltenden Paß sich aus dem Ortsbezirke nicht wegbegebe, weil im widrigen derselbe als ein dem Lande gefährlicher Mensch verfolget, und im Betretungsfalle als ein solcher bestraft werden würde. c) Wird ieder Ortsrichter täglich in der Nacht, oder frühmorgens der Anwesenheit eines solchen Menschen nachspüren, und im Falle der Abwesenheit sogleich die Anzeige der Obrigkeit machen, welche

d)

d) ebenfalls ungesäumt solchen im Ortsbezirke aufsuchen zu lassen, und im Nichtausfindungsfalle, oder auch, wenn selber über die etwa zugestandene Zeit länger ausbliebe, sogleich als einen gefährlichen Landstreicher mit Beischliessung der Personsbeschreibung, und der an die Obrigkeit von dem Halsgerichte erhaltenen Specie facti dem gehörigen k. Kreisamten azuzeigen haben wird.

2. Werden die Obrigkeiten und Ortsgerichte auf gleiche Art mit allen anderen in ihre Bezirke gehörigen Herumschwärmern, oder sonst verdächtigen Menschen vorgehen, und die genaueste Befolgung dieser Verordnung sich um so gewisser angelegen sein lassen, als im widrigen selbe die durch Unterlassung des einen oder des anderen entstehenden üblen Folgen allenfalls mit ihrem Vermögen zu vertreten haben würden.

K. mährisch-schlesische Gubernialverordnung. Brünn vom 10. Herbstmon. 1784.

Marktschreier, Quacksalber. N. IV.

Von Marktschreiern, Quacksalbern, und andern dergleichen Vagabunden, die mit Arzneien her-

herumziehen, ist der Landesstelle von den Kreisämtern die Anzeige zu machen.

Sieh im 1. B. S. 197.

Die mit Medikamenten herumziehenden Leute sind einzuziehen. Sieh. im 1. B. S. 198.

Die Generalien wegen der im Lande mit Medikamenten herumstreichenden Vagabunden sollen republizirt, solche eingezogen, und deren Medikamenten in Beschlag genommen werden.

Da ungeachtet dieser Gesetze noch immer verschiedene unbefugte Arzneikrämer mit ihren schädlichen Medikamenten im Lande herumstreichen; so sollen solche ungesäumt republizirt werden, und die Kreisämter haben nicht nur allein selbst Acht zu tragen, sondern auch durch den Kreisphisikus und Kreischirurgus, wie auch durch andere im Kreise befindliche Medizi, Apotheker und Chirurgen auf das genaueste wachen zu lassen, damit dergleichen herumziehende Leute sogleich bei deren Betretung eingezogen, denenselben ihre schädliche Medikamenten in Beschlag genommen, und hievon die schleunige Anzeige an die Landesstelle gemacht werde.

Verordnung in Böhmen vom 16. Hornung 1784.

Ausländer sind mit der Konfiszirung der Medikamenten durch den Schub aus dem Lande zu schaffen.

Die mit Schwitz- Laxier- und Brechpulvern dann verschiedenen Spiritus und Pillen das ganze Land hausirend durchwandernden Ausländer, sind von den Kreisämtern genau zu beobachten, und ist deren unächte Waare im Betretungsfalle sogleich zu

kon-

konfisziren, sie aber selbst durch den Schub aus dem Lande zu schaffen.

Verordnung in Böhmen vom 11. März 1784.

Wie mit den ungarischen Delträgern zu verfahren sei.

Sieh im 1. B. S. 198.

Emigranten. N. V.

Sieh die ältern Gesetze hierüber im 1. B. S. 274—279 nach.

Damit die Unwissenheit des so oft wiederholten, und durch manche Zusätze erörterten Verbotes der Auswanderuug, und der damit im Zusammenhange stehenden Gegenstände von fremden Werbungen, listiger Entführung und gewaltsamer Wegnehmung der Unterthanen, dem Uibertreter nicht zum Vorwande dienen könne: haben Se. Majestät alle diese hierüber einzeln ergangene Gesetze in gegenwärtiges zusammengefaßt.

Die Auswanderung in fremde Länder wird den Unterthanen auf das schärfeste verboten. Damit folgt auch eine Anweisung wie sich bei fremden Werbungen listigen Entführungen u. gewaltsamen Wegnehmungen der Unterthanen zu benehmen sei.

I.

Von der Auswanderung.

§. 1. Als ein Auswanderer ist zu betrachten, wer aus den sämtlichen k. k. Erbländern in auswärtige entweicht, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren.

Ein solcher Vorsatz ist entweder durch die Handlungen des Entwichenen sogleich offenbar, oder eine längere Abwesenheit wird durch Vorschrift und Verfügung des Gesetzes da erklärt.

§. 2. Handlungen, wodurch bei demienigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorsatz nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung sogleich offenbar an Tage liegt, sind 1) wenn iemand sich in fremde Kriegs- oder Zivildienste begiebt, 2) der Eintritt in ein ausländisches Kloster, 3) die häusliche Niederlassung in einem fremden Lande, worinn iemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat; 4) wenn sich eine Weibsperson in Auslanden verehliget.

§. 3. Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz nicht wieder zurückzukehren erklärt, 1) wenn erwiesen wird, daß iemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbewußt war, durch drei Jahre aus den sämtlichen k. k. Ländern abwesend geblieben ist; 2) wenn iemand zwar mit Erlaub auf eine Zeit auser Lande gereiset, aber nach erloschener Urlaubfrist weder um eine Verlängerung angesucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist, wieder zurückgekehret ist; 3) wenn wer immer, nachdem seine Abweseuheit bekannt wird, uud er durch ein öffent-

liches

liches Edikt einberufen worden ist, in der anberaumten Frist weder wiederkehret, noch seine Abwesenheit giltig rechtfertiget.

§. 3. Im allgemeinen ist niemanden erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch iemanden von seinen Kindern, oder von denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden.

In einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbote eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angesucht werden.

5) Eine solche Bewilligung wird zwar der Ordnung nach auf dem offenen Lande und in kleineren Städten bei dem Kreisamte, und in der Hauptstadt bei der Landesstelle angesucht, kann aber von diesen Behörden niemanden, von welchem Stand und Range er auch sein möge, anders als auf eine unmittelbare Hofentschliessung ertheilt werden.

§. 6. Da dem Staate weniger damit berathen ist, die Auswanderung zu bestrafen, als zu verhindern: so wird den Länderstellen, Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten zur besondern Pflicht gemacht die Vorwände und Gelegenheiten zur Auswanderung so sehr, als immer geschehen kann, abzuschneiden, und zu vermindern, auch auf dieienigen eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden, welche durch ihr Betragen den Argwohn erwecken, daß sie Vorhabens sind, auszuwandern.

§. 7. Einer der vorzüglichsten Vorwände zur Auswanderung war immer der vorgeschützte Mangel des Unterhalts. Die Länderstellen, Kreisämter, Magistrate, Güterbesitzer nnd Ortsobrigkeiten sollen daher dem Arbeitenwollenden nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten, zu erleichtern, dieselben nach Beschaffenheit des Landes allenfalls durch Einführung der Spinnerei von Flachs, Hanf, Wolle und dergleichen zu vervielfältigen suchen, den Trägen hingegen auch mit Zwang zur Arbeit, und dadurch zu einer ehrbaren Erwerbung seiner Nahrung verhalten,

§. 8. Auch die Reisen dienen nicht selten zum Vorwande, aus dem Lande zu kommen; oder geben Gelegenheit, nicht wieder zurückzukehren. Damit iedoch durch ein von dieser Seite zu weit getriebene Besorgniß nicht den in Geschäften und Handel und Wandel nothwendigen Reisen Hinderniß gelegt werde: so bleibt iedermann freigelassen, seiner Verrichtungen wegen sowohl aller Orten im Lande, als nach fremden Ländern zu reisen: nur wird er um die Erlaubniß hiezu sich nach Verschiedenheit des Standes bei der Obrigkeit zu melden angewiesen. Landesstände nämlich müssen die Erlaubniß nach fremden Ländern zu reisen, unmittelbar vom Hofe bewirken.

Dem iungen Adel ist ohne wichtige und vom Hofe genehmgehaltene Gründe vor dem 28. Jahre die Erlaubniß zu ausländischen Reisen nicht zu ertheilen, dagegen auch nach diesem erreichten Alter nicht zu versagen.

Unterthanen von der nicht unter der Militärstellung stehenden Klasse, welche auser Lande reisen wollen, haben die Bewilligung, ie nachdem sie in einem Orte wohnhaft sind, entweder bei der Landesstelle, oder bei dem Kreisamte, und eben da auch Kaufleute ihre Pässe zu Handlungsreisen, in Ansehen deren ihnen keine Schwierigkeit

noch

noch Verzögerung gemacht werden soll, anzusuchen.

§. 9. Alle übrige Klassen der Unterthanen, welche auf einige Zeit aus was immer für einer Ursache, es sei in ein fremdes Land, reisen wollen, oder auch in dieienigen k. k. Länder, wohin man ohne durch fremde Staaten zu gehen, nicht gelangen kann, nämlich in die Niederlande, Italien, Oberbreisgau und das schwäbische Oesterreich, müssen bei ihrer Obrigkeit anlangen, die aber hiezu, wie zur Auswanderung, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamts und Einverständniß des Militärs die Erlaubniß zu ertheilen nicht befugt ist.

Die Kreisämter haben auf die Generalien wegen der Emigranten zu achten, solche wieder kund zu machen, und die Dominien dazu zu verhalten.

Weil ungeachtet dieser Anweisung dennoch verläßliche Anzeigen bei dem Hofkriegsrath zum Vorscheine gekommen sind, daß schon mehrere diesseitige Unterthanen ohne die vorgeschriebenen Pässe in fremde Länder zu kommen Gelegenheit gefunden haben: so ist vermög eines Hofdekrets vom 30. des vorigen Monats die Erinnerung vom Hofkriegsrathe mitgetheilt worden, daß die Kreisämter auf die diesfalls bestehenden Generalien achten, diese neuerdings kundmachen, und die Dominien zu unverbrechlicher Nachachtung verhalten sollen.

Hofdekret vom 30. August, Verordnung in Prag vom 9. September 1784.

§. 10.

§. 10. Innerhalb der sämtlichen Elbländer steht dem Adel, allen auser der Militärstellung nicht stehenden Unterthanen und Handelsleuten frei, nach ihrem Wohlgefallen zu reisen, auch von den übrigen Klassen der Unterthanen hat derienige, der nur von einem Orte zu dem andern in dem nämlichen Kreise oder Bezirke, wohin er gehörig ist, übergeht, von seiner Obrigkeit keine Erlaubniß nöthig. Sobald er sich aber in einen andern Kreis oder Bezirk in dem nämlichen Lande, oder in ein anderes Erbland begeben will, muß dazu die Erlaubniß von der Obrigkeit angesucht werden.

§. 11. Fremden in die Erbländer wandernden Handwerksgesellen ist die Wiederauswanderung immer frei, wenn sie sich nur durch ihre Kundschaften als Fremde ausweisen. Aber auch den eingebohrnen Handwerksburschen ist die sogenannte Wanderung innerhalb der Erbländer zugestanden, iedoch sind in ihren Kundschaften die Länder, welche sie auf ihrem Wege durchzureisen haben, allzeit namentlich auszudrücken. Wenn unter der Militärstellung stehende Handwerksbursche nach fremden Ländern, oder nach dem Niederlande, Oberbreisgau, Italien, und dem schwäbischen Oesterreich wandern wollen, kann ihnen die Erlaubniß von der Obrigkeit nicht ohne Vorwissen

des Kreisamts und Werbbezirksregiments ertheilt werden. Diejenigen aber, welche nach fremden Ländern zu wandern gesinnt sind, müssen sich bei der Landesstelle melden, und über die besondere Geschicklichkeit ausweisen, von welcher sich mit Grund erwarten läßt, daß sie mit Nutzen für ihre Gewerbe reisen werden.

§. 12. Diejenigen also, welche nach der vorausgehenden Vorschrift zu reisen, die Erlaubniß zu suchen verpflichtet sind, müssen dazu, daß sie dieselbe auch wirklich erhalten haben, mit Päßen beglaubt sein. Zu Reisen auser Lande werden die Päße von den Gubernien und Kreisämtern, zu dem Uibergange aus einem Werbbezirke in den andern nur von der Obrigkeit, oder falls diese zu weit entfernt wäre, von dem nächsten Beamten ungestempelt und unentgeltlich ertheilt.

§. 13. Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich von selbst, daß die Obrigkeiten bei Ausfertigung der Päße in Ansehen derenjenigen Unterthanen, die der Militärstellung unterworfen sind, sich stets vorläufig mit dem Militär einzuverstehen haben. Es wird ihnen aber vorzüglich behutsam zu sein anbefohlen, damit durch unvorsichtige Ertheil-

theilung der Päſſe nicht vielleicht geſchicktern Künſtlern oder Handwerkern, welche nach dem Verhältniſſe der Fabriken ieder Provinz die nothwendigſten ſind, als die Glasmacher in Böhmen, Eiſenarbeiter in Steiermark u. ſ. w. die Gelegenheit aus dem Lande zu kommen erleichtert, oder auf ſonſt eine Art von den Päſſen ein Mißbrauch gemacht werde.

§. 14. Die Vorſicht gegen die Auswanderung von Künſtlern und Handwerkern muß bei der Vermuthung, daß man dergleichen von auswärts anzulocken ſuche, verdoppelt werden.

Daher wird iedermann, insbeſondere aber den Handelsleuten und Fabrikanten auferlegt, wenn ſie von einer auswärtigen Anlockung etwas erfahren, der Landesſtelle davon unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 15. Sollten aber, wie zuweilen zu geſchehen pflegt, ordentliche Einladungen in Zünfte von auſen eingeſendet werden: ſo haben die Zunftvorſteher dieſelben nach Möglichkeit geheim zu halten, und die eingelaufenen Einladungen in Original, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Gubernien und Hofſtellen einzuſen-

den.

den. Diejenigen, welche von solchen Einladungen nach ihrer Pflicht die unversäumte Nachricht einsenden, werden nach Beschaffenheit der Umstände, und des dadurch dem Staate geleisteten Dienstes belohnet, aber auch diejenigen ernstlich bestrafet werden, die von einer ihnen bekannten fremden Einladung die Anzeige zu machen unterlassen sollten.

§. 16. Um den Misbrauch der gedruckten Pässe, wo dieselben üblich sind, zu verhüten, ist die Vorsicht zu beobachten,

1) daß dieselben aller Orten unter dem Schlüssel desienigen gehalten werden, der dem Amte, wo sie auszufertigen sind, vorsteht;

2) daß nicht mehrere vorhinein unterschrieben, und mit beigedrucktem Insiegel bereit liegen, sondern ieder immer erst, wann er wirklich hinauszugeben ist, unterzeichnet, und das Siegel darauf gedruckt werde;

3) daß über die ausgefertigten Pässe aller Orten ein richtiges Protokoll geführt werden soll.

§. 17.

§. 17. Da die den inländischen Handwerksburschen gegebenen Kundschaften die Stelle der Päſſe vertreten: so iſt dabei eben ſo groſſe Vorſicht zur Verhütung des Mißbrauchs nothwendig. Daher wird

1) den Buchdruckern unter Verluſt ihres Gewerbs anbefohlen, die Kundſchaftsexemplare nur allein an die Gewerbvorſteher, keineswegs aber einzeln an die Geſellen zu verkaufen. Dieſe Vorſteher haben dann dafür zu haften, daß von den Kundſchaften keine anders, als an wirklich wandernde Geſellen verabfolget werde.

2) Jede Kundſchaft wird zwar von den Zunftvorſtehern unterfertiget, muß aber ihre Beſtättigung von dem Ortsmagiſtrate erhalten. Die Beſtättigung einer Kundſchaft ſoll von dem Magiſtrate zwar unentgeltlich, aber nicht eher ertheilt werden, bevor ſie gehörig bei der Zunft ausgefüllt, und von dem Mittelsvorſteher unterſchrieben worden iſt.

3) Gegen die hinausgegebenen neuen Kundſchaften ſind alle alte von den Geſellen abzufodern, und an die Magiſtratskanzleien abzuliefern.

4. Jede mit dem Insiegel der Magistrate nicht bezeichnete Kundschaft ist für unächt anzusehen; und daher der Handwerksbursch, der sie vorzeigt, wenn er zum Dienste tauglich ist, als Rekrut abzugeben, und wenn er zum Dienste nicht tauglich ist, als ein Landstreicher zu behandeln.

§. 18. Nach der vorausgegangenen Vorschrift wird sich dermal bei einer Reise über die Gränzen iedermann, Leute von der unter der Militärstellung stehenden Klasse aber, auch bei einem Uibergange aus einem Lande, oder aus einem Bezirke in den andern mit einem Passe zu versehen haben, in welchem das Land oder Bezirk, wohin sie sich begeben wollen, ausdrüklich bemerkt sein soll. Daher muß sowohl von Seiten der politischen als Militäraufsicht besonders an den Gränzen darüber gewacht, und nach Verhältniß des Standes ieder ohne Paß auserhalb seines Landes oder Bezirks, oder gar in der Uiberschreitung der Gränzen Betretene angehalten, und zur Untersuchung, und einer nach den Umständen gemeinschaftlich mit dem Militär zuerkannten Bestrafung an seine Behörde eingeliefert werden.

Nur bei Einwohnern solcher Ortschaften, welche zwischen fremdem Gebiete eingeschlossen liegen, oder vermischten Gebiets, und durch die Gränz-

ziehung getheilt sind, oder wo österreichische Unterthanen über die Gränzen in fremdem Gebiete Grundstücke besitzen, ist eine Ausnahme zu machen, weil wechselseitige Gemeinschaft und nothwendige Nahrung und Wirthschaftsverrichtungen das augenblickliche Herüber- und Hinübertreten unvermeidlich machen.

Aus gleichem Grunde ist nicht nöthig, von denenienigen, welche in gewöhnlichen Verrichtungen von Zeit zu Zeit aus einem Kreise oder Bezirke in den andern übergehen, und gesendet werden, einen Paß abzufodern.

§. 19. Den Argwohn der Auswanderung erwecken dieienigen, welche ihr Vermögen heimlich auser Lande versenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Ursache von Hause abwesend sind, oder aus einem Bezirke in den andern, besonders an den Gränzen herumstreichen. Alle Stellen, Aemter und Obrigkeiten sind verpflichtet gegen geheime Auserlandversendung des Vermögens wachsam zu sein.

Bei gegründeten gegen iemanden in diesem Punkte entstehenden Vermuthungen ist mit der nöthigen Behutsamkeit die wahre Beschaffenheit zu erheben, gegen weitere Versendung des Vermögens, und die Entweichung des Versenders Vorse-

hung zu treffen, der Fall selbst aber unverzüglich an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu berichten.

Der Anzeiger einer heimlichen Vermögensversendung empfängt, wenn seine Anzeige sich bestättiget, zur Belohnung das Drittheil des durch den Fiskus eingebrachten Vermögens.

§. 20. Wenn Unterthanen, besonders unangesessene, oder von der Klasse des Dienstvolks durch einige Zeit von ihrem Hause, ohne daß die Ursache bekannt ist, abwesend bleiben: so sollen dieienigen, wo sie zu Herberg oder im Dienste sind, oder die Mitnachbarn es sogleich der Obrigkeit, den Beamten oder Ortsrichtern anzeigen, welche die Ursache der Abwesenheit untersuchen, und wenn sich die Entweichung bestättiget, zur Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung zu machen haben.

Die Beamten oder Richter, welche sich in dieser Aufsicht sorglos finden lassen, sollen durch das Kreisamt den Landesstellen zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 21. Dieienigen, welche, allenfalls auch, daß sie mit einem obrigkeitlichen Passe versehen sind,

den-

dennoch nächst den Gränzen von Ort zu Ort herumirren, sind, besonders in den Orten und Gasthöfen, wo sie Nachtlager nehmen, von den Gemeindvorstehern über ihre Verrichtungen, über den Weg und Absicht auszufragen, und, wenn sie durch Reden und Betragen sich, daß sie sich über die Gränzen zu schleichen Vorhabens wären, verdächtig machen, zurück an ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, sie als wirkliche Auswanderer zu bestrafen sind.

§. 22. Sollte ungehindert der Verbote und gemachten Vorkehrungen dennoch iemand auswandern: so sind die von der Klasse des Adels oder Geistlichkeit, und übrigen, die nicht unter der Militärstellung stehen, durch ein den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes, dreimal wiederholtes Amtsedikt einzuberufen, und ihnen vom Tage der ergangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Frist von einem Jahre mit dem Zusatze zu bestimmen, daß nach deren Verlaufe der Fiskus gegen den Ausgewanderten nach seinem Amte handeln werde. Diese Einberufung soll auch gegen ieden verhängt werden, welcher mit Urlaub auser Lande gereiset, und nach Erlöschung der Urlaubszeit binnen 6 Monaten nicht zurückgekehret ist.

§. 23. Bei den übrigen Klassen müssen, sobald die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden ist, die Anverwandten und Nachbarschaft von dem Ortsgerichte abgehört werden, um so viel möglich die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, den Ort, wohin er sich zu begeben die Absicht gehabt hat, zu entdecken, und dadurch, wo möglich, noch innerhalb den Gränzen seine Entdeckung und Einbringung zu erleichtern.

§. 24. Wer einen Auswanderer anzeigt, erhält für den Kopf eine Belohnung von 5 Fl., derjenige aber, welcher einen Auswanderer wirklich einbringt, erhält nebst dem Ersatze der Kösten, die er zu diesem Ende gemacht hat, für den Kopf 12 Fl. Diese Belohnung soll zwar insgemein von dem Vermögen des Auswanderers bestritten, aber auch auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerarium abgefolgt werden.

§. 25. Sollte ein Ausgewanderter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurückkommen: so ist er von seinen Anverwandten oder den Mitbewohnern des Orts sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um seine nochmalige Entweichung zu hindern.

Daher wird auch untersagt, für Anverwandte, welche in fremden Diensten stehen, und auf einige Zeit zurückkehren wollen, auswärts Gewähr — Kauzion — zu leisten.

§. 26. Im Gegentheile soll ein ohne Erlaubniß Ausgewanderter, und wirklich in fremden Kriegsdiensten stehender Unterthan, wenn er in sein Vaterland beurlaubet worden ist, von seiner Obrigkeit angehalten werden.

§. 27. Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desienigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft oder auch auf iede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim.

Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bei kinderlosen Auswanderern Statt. Wenn aber der Auswandernde Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

Dieienigen, welche kein Vermögen besitzen, sind, falls sie eingebracht, oder sonst ergriffen werden, auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 28. Von dieser Auswanderungsstrafe sind iedoch ausgenommen

1) iunge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre auswandern, und nach der Hand freiwillig zurückkommen;

2) ein zu was immer für einer Zeit Zurückkehrender, welcher sich über seine Entfernung und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursachen, zum Beispiele, durch eine zugestossene Krankheit, gewaltsame Hinderniſſe ꝛc. zureichend zu rechtfertigen fähig ist. —

Diese sämmtlich sind von aller Strafe frei; wenn aber

3) iemand aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit auser Lande gegangen ist, und nach der Hand vor der im 3. und 25. §. bestimmten Frist von selbst zurückkehret, ist derselbe mit einem kurzen Arreste zu bestrafen.

Nicht

Nicht nur aber die Auswanderer werden durch eigene Uibertretung straffällig, sondern auch diejenigen, welche davon entweder durch geleistete Hilfe, oder durch zur Verhinderung, derenselben nicht erfüllte Pflicht Theil haben.

Die Schuld ist ohne Zweifel grösser, wenn ein Beamter oder Vorsteher, als wenn sonst ein Unterthan bei der Auswanderung mitverflochten ist. Die Bestrafung muß es daher nach diesem Verhältnisse ebenfalls sein.

§. 29. Ein obrigkeitlicher Beamter oder Gemeindvorsteher, welcher überführt würde, einem Auswanderer Hilfe geleistet zu haben, ist mit 300 Fl. zu bestrafen. Besitzt der Schuldige kein Vermögen, um diese Geldstrafe zu entrichten: so ist er auf 6 Monate zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen. Diejenigen Beamten, welche einem unter der Militärstellung stehenden Unterthan Erlaubniß zur Auswanderung geben, ohne, wie verordnet ist, sich mit dem Kreisamte und Werbbezirke einvernommen zu haben, werden, als ob sie dem Auswanderer Hilfe geleistet hätten, angesehen und bestrafet.

§. 30. Wenn ein Beamter oder Gemeindvorsteher die zur Verhinderung der Auswanderung oder Wiedereinbringung der Entwichenen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Pflichten verabsäumet zu haben überwiesen wird: so ist er für einen, durch seine Saumseligkeit in fremde Staaten Ausgewanderten um 150 Fl., oder im Abgange des Vermögens nach Beschaffenheit des Falles mit Arreste bei dem Kreisamte zu bestrafen.

§. 31. Ein Unterthan, welcher einem Auswanderer in fremde Länder Hilfe, oder auf was immer für Weise Vorschub gegeben zu haben überzeugt wird, soll auf ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

Würde iemand überführt, von dem Vorhaben der Entweichung, oder von einer längeren, und dadurch verdächtigen Abwesenheit, oder von der heimlichen Wiederkehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht zu haben, der soll, nachdem die Umstände beschaffen sind, auf mehrere Wochen oder Monate mit öffentlicher Arbeit bestraft werden.

§. 32. Jedermann hat die Freiheit, seinen unter der Militärstellung stehenden Bedienten in oder auser der Livree auf Reisen in fremde Staaten

ten, oder nach Niederland, Italien, Oberbreisgau, und das schwäbische Oesterreich mitzunehmen, wofern er davon nur vorher die Anzeige machet. Aber wenn der Reisende einen solchen Bedienten unterwegs des Dienstes entläßt, oder wegschickt, und dieser Gelegenheit findet, zu entweichen: so sind für denselben 300 Fl. in den Militärfond zu erlegen. Diese Haftung der Herren für die Entweichung der Dienstleute kann iedoch nicht auf Zufälle erweitert werden.

§. 33. Bei Auswanderungsfällen in der Hauptstadt einer Provinz soll die Untersuchung von der Landesstelle, in den übrigen Städten, und auf dem offenen Lande von den Kreisämtern vorgenommen, aber die Bestättigung des geschöpften Erkenntnisses vor der Vollstreckung stets bei der Landesstelle, und von dieser bei Hofe eingeholt werden.

II.

Von fremden Werbungen.

§. 34. Fremde Werbungen sind innerhalb der österreichischen Staaten verboten, auf was immer für eine Art sie geschehen. Dieienigen, welche sich mit einem Geschäfte von dieser Art abgeben, sind als falsche Werber anzusehen, und von iedermann,

der

der etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bei Strafe wie ein Heeler betrachtet, und nach den mehr oder minder beschwerenden Umständen auf ein oder auch mehrere Jahre zur öffentlichen Arbeit verurtheilt zu werden.

§. 35. Im Gegentheile wird derienige, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten falschen Werber die schuldige Anzeige machet, oder einen falschen Werber ergreift, und festmachet, ohne Unterschied, ob der Anzeigende eine Zivil- oder Militärperson ist, auser der Geheimhaltung seines Namens mit 100 Dukaten belohnet werden.

§. 36. Ein ergriffener falscher Werber ist ohne einigen Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse und Gerichtsgehörde, und ohne Rücksicht, daß er vielleicht bei einem Landgerichte angehalten worden sei, dem nächsten Regimente zur Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern, der Vorfall aber sogleich von dem Regimente an das Generalkommando einzuberichten, welches davon der Landesstelle die Nachricht mittheilen wird. Obgleich das Militär über das Verfahren mit einem solchen Verbrecher, und seine Bestrafung ohnehin die Vorschrift hat: so kann es dennoch zu desto grösserer Abhaltung dienen, dieselbe auch hier einzurücken.

§. 37.

§. 37. Der falsche Werber mag ein Fremder oder Inländer sein: so ist in Ansehung beider der Prozeß standrechtmässig nach den Kriegsartikeln einzuleiten, und nach rechtsbeständig erwiesenem Verbrechen der Schuldige nächst der Gränze an einer Hauptstrasse zu hängen. Auch findet gegen Fremde und Inländer die Vermögenseinziehung Platz. Da diese aber in Ansehen des Fremden sich weiter nicht, als auf dasienige erstrecken kann, welches man, indem er ergriffen wird, bei ihm findet: so fällt hingegen bei einem Inländer das ganze Vermögen, so er zur Zeit der Ergreifung besitzt, nach Abzuge der allenfalls für die Belohnung der Anzeige, oder Ergreifung, den Unterhalt, den Prozeß und die Exekuzion gelaufenen Kösten dem Fiskus anheim.

§. 38. Es macht in Ansehen der gegen falsche Werber gesetzten Strafe keinen Unterschied, ob die innerhalb der Erbländer angeworbenen Eingebohrne oder Ausländer gewesen sein. Wären aber sonst von einer Seite besondere Umstände mit unter, welche der standrechtmässigen Aburtheilung im Wege stünden: so ist zur genauern Rechtspflege die Angelegenheit in das gewöhnliche, aber summarische Rechtsverfahren einzuleiten.

§. 39. Unterhändler und Mitwirker unter was immer für einer Gestalt sind mit eben der Strafe als die falschen Werber selbst anzusehen.

§. 40. Diejenigen, welche von einer fremden Werbung wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen sich haben verleiten lassen, werden, wenn sie Eingebohrne sind, oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthalts in diesen Ländern denenselben gleichgehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer zu betrachten, und in der Bestrafung, wie diese nach der Vorschrift des 31. §. zu behandeln sein. In Kriegszeiten werden beide, wenn sie bei einer feindlichen Macht Dienst nehmen, mit den auf den Landesverrath bestimmten Strafen angesehen.

III.

Von listigen Entführungen.

§. 41. Unter dieser Benennung wird hier bloß die Verleitung der Künstler, Handwerker und Landleute, um sich in fremden Staaten anzusetzen, verstanden. Denn die Anlockung zu auswärtigen Kriegsdiensten unter was für einem Vorwande sie geschehen mag, soll immer als fremde Werbung bestraft werden. Um dergleichen Verleitung der

Un-

Unterthanen vorzubeugen, muß aller Orten von den Obrigkeiten die Aufmerksamkeit auf die Entdeckung solcher Emissäre gerichtet sein, welche den Auftrag haben, Unterthanen auser Lande zu führen, oder zur Auswanderung zu bereden. Die Gestalten, welche dergleichen Betrüger anzunehmen pflegen, sind zu manigfaltig, um, auser der Zweideutigkeit ihres Betragens und des Herumschweifens ohne geltende Ursache, von ihnen bestimmtere Kennzeichen anzugeben. Da dieselben aber sich unter anderen Verkleidungen auch hinter der geistlichen zu verbergen suchen: so sollen auswärtige Weltgeistliche, die keine höhere Würde bekleiden, sich mit Entlassungsschreiben von ihren Bischöfen, und Ordensleute, mit eben dergleichen von ihren Klostervorstehern zu rechtfertigen, oder wenigstens durch irgend einen bestimmten Beweggrund über ihre Reise auszuweisen gehalten sein.

§. 42. Auser der besondern Aufsicht der Polizei, der Magistrate und ieder Ortsobrigkeit, wird noch iedermann anbefohlen, nicht nur gegen solche Verführer und Verführungen auf guter Hut zu sein, sondern auch die unverweilte Anzeige zu machen, wofern man von einem Emissär etwas erfahren sollte. Die Anzeige eines Emissärs wird mit 100 Fl. die wirkliche Ergreifung und Einbringung aber mit 200 Fl. belohnet werden.

§. 43. Die ergriffenen Emissäre sind unverzüglich dem nächsten Kriminalgerichte zur genauesten Untersuchung des Verbrechens, und der einschlagenden Umstände zu überliefern, auch nach der an die Landesstelle gemachten Anzeige von dieser an die Hofstelle Bericht zu geben. Die Strafe des von seinem Verbrechen überzeigten Emissärs ist eine zehniährige öffentliche Arbeit, wobei als ein erschwerender, und die Strafe verschärfender Umstand angesehen werden soll, wenn Unterthanen schon wirklich auser Lande gesendet worden sind.

§. 44. Dieienigen, welche mit einem Emissär heimlich das Land zu verlassen, eingewilliget haben, sind nach dem §. 31. zu bestrafen.

§. 45. Bei dem bestehenden Auswanderungsverbote versteht es sich von selbst, daß Fremden Inländer als Dienstleute auser Lande mit sich zu nehmen überhaupt nicht erlaubt sei. Wo sich aber in einem besonderen Falle Fremde höhern Standes in die Umstände versetzt fänden, ohne einen inländischen Dienstboten nicht abreisen zu können, da kann ihnen von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich eben befinden, wenn es bekannte Personen sind, gegen schriftliche Verpflichtung, unbekannten aber gegen geleistete Bürgschaft, oder gegen Erlag von 300 Fl. als ein Gewährgeld für die Zurück-

rückſendung des mitgenommenen Inländers die ſchriftliche Erlaubniß ertheilt werden, durch deren Vorzeigung ſie an den Gränzen, oder, wo ſie ſonſt darum befragt werden ſollten, ſich zu rechtfertigen haben.

Durchreiſende Fremde ſind in dieſem Stücke beſonders zu beobachten, und falls ſie einen eingebohrnen Dienſtboten ohne erhaltene Erlaubniß mit ſich führen zu wollen, überzeigt werden, für den Kopf mit 300 Fl. zu beſtrafen.

IV.

Von gewaltſamer Wegnehmung der Unterthanen.

§. 46. Es iſt beinahe unmöglich, daß iemand im Lande ſelbſt mit Gewalt weggenommen, oder auſer Lande geführet werden ſollte, wenn von den Kreisämtern und Obrigkeiten innerhalb des Landes, und von dem Militär und Politikum an den Gränzen nicht alle Aufſicht verabſäumet wird. Sollte iemand einen Menſchenraub innerhalb dieſer Staaten zu begehen verwegen genug ſein, gegen dieſen ſoll, wenn er betreten wird, auf die nämliche Art wie gegen fremde Werber mit militäriſchem Standrechte verfahren, der Vorfall aber unverzüglich an

die Hofstelle berichtet werden. Gewöhnlicher sind die Beispiele, daß hiesige in fremde Länder reisende Unterthanen unterwegs mit Gewalt angehalten, und vorzüglich zu Militärdiensten gezwungen werden. Um dergleichen Vorfälle zu vermeiden soll ohne die wichtigste Ursache Leuten, die zu Kriegsdiensten tauglich sind, die Erlaubniß über die Gränze zu gehen, nicht ertheilt, an denenienigen Gränzen aber, wo die Gefahr ist, daß man Reisende gewaltsam zu Soldaten wegnimmt, auch selbst mit einem Passe niemand hinübergelassen werden.

§. 47. Damit sich der Staat überhaupt von dem Erfolge der getroffenen Anstalten überzeugen, und so viel als möglich auf die Lokalgebrechen, die der Wirksamkeit derenselben entgegenstehen, geleitet werden möge, sollen über die ausgewanderten, oder auf was immer für eine Art aus dem Lande verlornen Unterthanen alle Jahre von iedem Wirthschaftsamte an das Kreisamt, von den Kreisämtern an die Landesstelle und von ieder Landesstelle an die Hofstelle die Auswanderungstabellen nach den folgenden Formularien eingesendet werden. Die Art die Tabellen auszufüllen ist zwar in dem Formulare durch Beispiele erörtert, gleichwohl werden folgende wenige Anmerkungen sie noch deutlicher machen.

Nro.

ftzar

Zur Seite 307.

7

Nro. 1. In den Tabellen der Wirthschafts-ämter muß iede über 7 Jahr alte Person Kopf für Kopf ausgeworfen, und bei iedem, wo die wahre Ursache bekannt ist, die wahre, oder, wenn eine mit Grunde vermuthet wird, die vermuthliche Ursache bemerkt werden. In Abgange beider ist wenigstens zu setzen: **Die Ursache unbekannt.**

Nro. 2. Die Kreisämter legen die eingesendeten Tabellen der Wirthschaftsämter bei, ziehen von iedem Orte die Summe, und setzen in dem Fache der Ursache dasienige an, was sich entweder Allgemeines aus den Anmerkungen der Wirthschafts-ämter herausziehen läßt, oder, was sie vielleicht aus eigenen Kenntnissen daran zu berichtigen, oder zu ergänzen haben.

Nro. 3. Auf gleiche Art werden in den Tabellen der Länderstellen, denen die Kreisamtstabellen beigeschlossen werden müssen, die Summarien der Kreisämter eingetragen, und die die Auswanderung in einem oder dem andern Amte vielleicht mehr veranlassenden Ursachen und Gebrechen der Hofstelle vor Augen gelegt.

Patent Wien den 10. August 17[illegible].

Der mähriſche Kammeraloberdirektor hat bei der Vertheilung der Gründe auf die Landesinwohner zu sehen, folglich keine aus andern Provinzen hergelaufene zu nehmen Die Kreisämter haben dieſes zur Vermeidung der Auswanderung den Unterthanen begreiflich zu machen.

Der mähriſche Kammeraldirektor hat bei der Vertheilung der dortigen Gründe lediglich auf die Landesinwohner, die verläßlich und ohne beträchtliche Unterſtützung fortzukommen im Stande ſein werden, den Bedacht zu nehmen, und ſoll keine hergelaufene Leute aus anderen Gegenden und k. k. Provinzen, wenn ſie auch wirklich das zu ihrer Anſiedlung erfoderliche Vermögen mitbrächten, aufnehmen, wenn ſie nicht die nach den Konſkripzionspatenten, und nach den auf die Aufhebung der Leibeigenſchaft ergangenen Verordnungen erfoderlichen Entlaßſcheine vorzuzeigen haben, die ihnen ohnehin von keiner Obrigkeit verſagt werden dürfen, und doch als ein Zeigniß ihrer ordentlichen Austretung aus ihrem bisherigen Domizilium unumgänglich nothwendig ſind. Die k. Kreisämter haben daher auf die Auswanderung der Unterthanen aufmerkſam zu ſein, und wenn ſich ſolche unruhige und auswandern wollende Leute finden ſollten, ihnen begreiflich zu machen, daß ſie in andern Provinzen nicht werden angenommen werden.

Hofdekret vom 9. April, in Böhmen kundgemacht den 22. April 1784.

Emigranten nach Gallizien. N. VI.

Welchen es erlaubet, dahin zu gehen.

Welche dahin aufzumuntern.

Wegen dießfälliger Erlaubnißertheilung.

Sieh die ältern Gesetze im I. B. S. 280—282.

Die Kreisämter haben die Unterthanen vor den Betrügern zu warnen, die sie durch Vorspieglung verschiedener Begünstigungen nach Gallizien locken

Da sich die Auswanderungssucht nach Gallizien schon in mehreren Ortschaften des Königgrätzer und Chrudimer Kreises geäusert hat; ia da sich sogar Unterthanen aus dem Leutmeritzer Kreise bei dem Ansiedlungskommissarius in Wien gemeldet und versichert haben, daß ein gewisser mit dem Namen nicht bekannter Mann aus Gallizien zurückgekommen sei, und die Unterthanen zur Uibersiedlung dahin angereizet habe: so läßt sich vermuthen, daß Betrüger in den Kreisen herumgehen, und durch ihre Vorspieglungen einfältige Leute bereden, daß sie in Gallizien oder anderen Provinzen mit verschiedenen Begünstigungen werden aufgenommen werden. Die Kreisämter sollen daher die Dominien durch Kurrenden auf diesen Umstand aufmerksam machen, und alle Gemeinden vor diesen Betrügern warnen, bei dieser Gelegenheit aber auch die genaue Aufsicht auf diese Werber, die sich diese Gelegenheit, um Leute auser Lande zu entführen, zu Nutzen machen könnten, wiederholt an-

empfehlen, und die hierauf gesetzten Denunziazionsremunerazionen wieder bekannt machen, dessen Publikazion iedoch nur auf eine solche Art, als solches verordnet worden ist, veranlassen.

Hofdekret vom 3. Verordnung in Böhmen vom 8. Juli 1784.

Immigranten. N. VII.

Den Immigranten sind die Geldaushilfen nicht zu geben, sondern den Obrigkeiten, welche für deren Ansiedlung zu sorgen haben.

Was mit den Immigranten zu thun sei, von deren Ansiedlung sich etwas Gedeihliches versprechen läßt.

Wie mit ihnen in Ansehung der ausgemusterten Pferde zu verfahren sei.

Die Kreisämter haben alle Jahre anzuzeigen, wie viel deren untergebracht werden konnten.

Sieh diese Gesetze im 1. B. S. 282——284.

Die bisher für die preussischen und sächsischen Emigranten bewilligte Aushilfe von 50 Fl. wird für

Die bisher zur Aufnahme der preussischen und sächsischen Emigranten bewilligte Aushilfe von 50 Fl. wird ohne Unterschied der Nazionen allgemein bestimmt, und die Kreisämter haben in ihren Kreisen zu publiziren, daß allen einwandernden nützlichen Professionisten und Ackersleuten, welche auf

Pri-

Privatdominien zur Ansieblung angenommen wer- alle Na-
den, von dem Aerarium nach den über die Ver- zionen b-
wendung bereits bestehenden Vorschriften 50 Fl. stimmt.
zur Gründung ihres Gewerbs werden gezahlt wer-
den. Wobei zugleich die wegen der Verwendung
dieser Aushilfe schon ergangenen Verordnungen den
Dominien einzuschärfen sind.

Verordnung vom 3. und in Böhmen vom 17. Mai 1784.

Vierter Abſatz.

Geſetze, welche Vorſchriften bei öffentlichen Unglücksfällen, als Feuer, Wetter, Uiberſchwemmung, Viehſeuche, wütigen Hundsbiſſe, Ertrunkenen, Erſtickten und Erhenkten, ſamt den Maßregeln zu deren Vorbeugung enthalten.

Feuer. N. I.

Rauchfänge ſind von Ziegeln oder Steinen zu bauen. Die Ortſchaften haben ſich die Feuerlöſchrequiſiten anzuſchaffen, und die Kreiskommiſſarien auf ihren Reiſen darauf zu ſehen.

Bei einer entſtandenen Feuersbrunſt müſſen die Nachbarn zu Hilfe eilen.

Die Schmidten ſollen 100 Schritte von andern Häuſern gebauet werden.

Ställe, Heu oder Strohböden ſind nicht anders als mit Laternen zu betreten; auch da iſt kein Tabak zu rauchen.

In Kirchen iſt bei gröſſeren Feierlichkeiten des Nachts Wache, und die Bodinge bereit zu halten.

Bei einer Feuersbrunst wird der beorderten Mannschaft doppelte Löhnung passirt.

Was bei der Anzeige einer in einer Militärstazion ausgebrochenen Feuersbrunst zu leisten sei.

Unterricht wie das Bauholz wider Feuer, Fäulniß und Wurmstiche zubereitet werden kann.

Unterricht, wie die Schindel- und Strohhäuser vor dem Feuer sicher zu halten.

Uibermässige Beleuchtung in Kirchen, und bei Heiligen in Privathäusern wird verboten.

Feuerordnung für Städte,
——— für das Land.

Diese Gesetze sieh im 1. B. S. 285—341.

Zu dem Feuerschadensgeschäfte in Wien ist der Stadthauptmann benennt, welcher die Jurisdikzionsstreitigkeiten zu vernehmen, und die ihm mitzutheilenden Feuerrelazionen in Namen der Regierung zu erledigen hat. Auch das Reichshofraths-personale und die Gesandten sind in Feuersachen an den Stadthauptmann anzuweisen.

Zu dem Feuerschadensgeschäft in Wien ist der Stadthauptmann benennt.

Regierungsdekret vom 12. Jäner 1784.

In Jahrmarktszeiten soll nur bis 8 Uhr Abends Licht und dieß in Laternen in den Hütten gebrennt werden. Auch ist nicht mit Windlichtern hin und wieder zu gehen. Endlich ist sich da des Tabakrauchens und Glutfeuers zu enthalten.

Da künftig der bisher bei dem Anfange eines ieden Jahrmarktes in der Stadt durch einen öffentlichen Ritt gewöhnliche Ruf aufhört: so wird ein für allemal verordnet, daß zu Jahrmarktszeiten in der Stadt in den Kaufmannshütten nicht länger als bis 8 Uhr Abends ein Licht, und dieses nur in Laternen, keineswegs aber frei gebrennet, ferners mit brennenden Windlichtern zwischen den Markthütten hin und wieder zu gehen, oder daselbst durchzufahren niemanden gestattet, endlich das Tabakrauchen, nicht minder Glut- und Kohlfeuer in den Hütten zu haben, gänzlich eingestellt sein soll. Und iedermann hat sich unter der schärfesten Strafe darnach zu achten.

Regierungsverordnung vom 13. & præs. 26. Hornung in Wien kundgemacht den 10. März 1784.

Luftballen sollen nicht in die Höhe getrieben werden.

Weder iene Luftballen mit rarefizirter Luft, die durch wirkiches brennendes Feuer in die Höhe getrieben werden, noch solche, die mit brennender Luft gefüllet sind, sollen zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe getrieben werden.

Regierungsverordnung in Wien vom 17. Mai 1784.

Ins

Ins Wasser fallen. N. II.

Die Vorschrift in Absicht der ins Wasser fallenden Menschen. Sieh im 1. B. S. 341—350.

Wer einen dem Scheine nach Ertrunkenen rettet, erhält 25 Fl. von dem Aerarium. Sieh im 1. B. S. 350.

Künftig sollen die Retter die aus dem Wasser gerettete Person nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, sogleich fortgehen lassen, sondern solche iedesmal der obrigkeitlichen Behörde übergeben, damit einestheils auch von der geretteten Person selbst das Konstitutum gehörig aufgenommen, und anderen Theils beurtheilt werden könne, ob die gerettete Person wirklich durch einen blossen Zufall in das Wasser gefallen sei.

Der Retter hat die aus dem Wasser gerettete Person der Obrigkeit zur Untersuchung vorzustellen.

Hofbescheid vom 1. April 1784.

Selbstmord. N. III.

Der Irrwahn in Ansehung der Hilfleistung gegen Verunglückte ist dem Volke zu benehmen, und selbes zu belehren, daß die Gegend, wo ein solcher Körper begraben liegt, nicht mit Schauer und Mißwachs hergenommen werde. Sieh hierüber im 1. B. S. 353—354.

Wüthiger Hundsbiß. N. IV.

Die Nachricht und den Unterricht sieh hierüber im 1. B. S. 354—362.

Alle Hunde, die ohne Halsband herumirren, sollen durch den Abdecker auf der Stelle erschlagen werden. Sieh im 1. B. S. 362—363.

Unter Strafe von 24 Dukaten ist ein erkrankter, und mit der Wuth behafteter Hund aus dem Hause zu schaffen, und dem Abdeker getödtet, oder zur Tödung zu übergeben. Sieh eben da.

Die Hunde, so nicht zu vertilgen sind, sind mit einem Halsbande zu versehen.

Dieser allerhöchste Befehl wurde ferner durch eine Hofentschliessung vom 8. und präs. den 18. Juli dieses Jahrs noch einmal von der Regierung zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze kundgemacht, daß ieder Hund, der verschonet werden soll, mit einem solchen Halsbande versehen sein müsse, welches auf eine oder die andere Art die Anfangsbuchstaben seines Herrn sichtbar anzeige, und dadurch hinlänglich ausgezeichnet werde, daß der Hund seinen Herrn, folglich auch seine richtige Verpflegung und Aufsicht habe, weil auch iene herumirrende Hunde, die bloß ein kleines Strickchen um den Hals haben, und von denen zu vermuthen ist, daß sie von solchen Leuten gehalten wer-

werden, die selbst oft kaum zu leben, und keine Hunde nöthig haben, von dem Erschlagen nicht werden verschonet werden. Zufolge dessen hat also iedermann, wer er immer sein mag, seinen Hund gehörig zu verwahren, oder mit einem Halsbande auf die obenbeschriebene Art zu versehen, bei dessen Auserachtlassung aber die erfolgende Abnehmung und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, so wie auch ieder, der selbst einen Hund hat, oder in dessen Hause sich Hunde befinden, zur Vermeidung erwähnter Strafe, wohl auf dieselben Obsicht zu tragen haben wird.

Hofdekret vom 8. und Nachricht in Wien vom 20. Juli 1784.

Hornviehskrankheit und Wollsteins Buch.

N. V.

Wie sich bei Krankheiten des Hornviehs zu verhalten sei.

Buch des Professors Wollstein, und wo solches zu haben sei.

Der Genuß eines erkrankten Viehes ist verboten. In den Ställen sind Luftlöcher anzubringen.

Diese Gesetze steh im 1. B. S. 364—367.

Vorsichten zur Verhütung der Viehseuchen.

Se. Maiestät haben mittels eines Hofdekrets vom 12. Jäner d. J. auf die von hieraus über iene bei bei der k. Stadt Bidschof, wie auch bei der Herschaft Khlumetz, Milletin und Dimokur, dann bei der Herrschaft Kostelez im Oktober und November des verflossenen Jahrs ausgebrochenen, iedoch wieder gedämpften Viehseuche unterm 10. Dezember dieses Jahres erstatteten zween Berichte die von dem Professor Wollstein gemachten Anmerkungen zur künftigen Vorkehrung und Belehrung der Landesinsassen hierher ergehen lassen, daß nämlich das herrschende Uibel in allen Orten, wo es Thiere angegriffen hat, in der sogenannten Lösedürre bestehe, die eine ansteckende böse und kontagiöse Krankheit ist, wozu zwo Ursachen Anlaß gegeben haben, und zwar 1) weil man den Thieren verdorbenes Futter gereichet, und das Vieh auf Weiden getrieben habe, die niedrig gelägert und überschwemmet waren, und folglich das Vieh Gras genossen habe, das faul, verdorben, kothig und mit einem Worte ungesund war: 2) weil man das Vieh zu einer Zeit noch ausgetrieben hat, wo das Futter verartet, verdorben, mit Reife bedeckt, durch Schneewasser entkräftet und durch Kälte verdorben war, wozu sich auch ganz gewiß Mangel an gesunder Luft, Mangel an Steinsalze, Mangel oder übertriebene Wirthschaft an hinreichendem guten Futter vergesellschaftet haben mag.

Die

Die königl. Kreishauptleute werden all dieses den gesamten Dominien, Gemeinden und Insassen zur genauesten Beobachtung bekannt zu machen, auch dieselben zum Gebrauche des Steinsalzes für das Vieh, als die einzige, die größte und beßte Präservationsarznei anzufrischen und zu belehren haben, daß selbe auf die Reinigkeit der Ställe, auf die Reinigkeit der Thiere, dann auf die Reinigung und Erfrischung der Luft in den gesagten Ställen, wie auch auf reines Wasser, auf genugsames und gutes Futter ihr beständiges Augenmerk richten, und besonders das Hornvieh im Frühiahre nicht so frühe auf die Weide treiben sollen, weil Gefahr ist, daß sonst die Krankheit im Frühiahre wieder komme, und ärger werde, als sie war.

Dabei haben sie auch den Königgratzer Physikus wegen der Abhäutung des gefallenen Viehs, und wegen des Gebrauchs der Häute auf die von dem Professor Wollstein gemachten Anmerkungen über die Viehseuche im zehnten Abschnitte S. 117., dann auf dessen Buch von den Viehseuchen für die Bauern im 7. Kap. S. 69. zu verweisen.

Hofdekret vom 12. Jäner und Verordnung in Prag vom 26. Jäner 1784.

Wie der bei der in diesem Jahre vorgefallenen Uiberschwemmung zu befürchtenden Viehseuche vorzubeugen sei.

Se. Maiestät haben mittels eines Dekrets vom 22. April zu befehlen geruht, daß gegenwärtige von dem Professor Wollstein Sr. Maiestät überreichte Vorkehrungsanstalten und Regeln, welche dem Landvolke zur Abwendung der besonders dieses Jahr zu befürchtenden Viehseuchen in Ansehung des Austreibens, der überschwemmten Weiden, und dem Verhalten der Thiere möglich sein könnten, und die zum Beßten sowohl der Dominien als der Unterthanen abzielen, um dadurch die schädliche Viehseuche auf das beßte hindanzuhalten, nach den Lokalumständen auf das genaueste befolgt werden möchten.

Man besorgt nämlich, daß die Hornviehseuchen heuer gemeiner und heftiger sein werden, als sie in anderen Jahren gewesen sind. Die Gründe, die diese Sorgen angeben, sind vielfach. Der Winter ist lang, heftig, und, gegen andere Winter verglichen, ausserordentlich kalt gewesen. Weil nichts in der Natur geschieht, was ohne Wirkung ist: so glaubt man, daß diese besondere Witterungskonstitution ihre eigene machen müsse. Für die Thiere, die bereits sieben Monate in Ställen eingesperrt gewesen, während dieser langen Zeit im faulen Dunste gestanden, auf dem Miste gelegen sind, denen es bisher an Bewegung, am Lichte, an Luft, vielleicht an Nahrung und Steinsalze

salze gefehlt, die vielleicht gar Hunger gelitten haben, sind die Eindrücke der vergangenen und gegenwärtigen Witterungskonstituzion zu fürchten.

Diese Ursachen zusammen, müssen die Körper der Thiere verändert, und ihnen mehr geschadet haben, als den Gewächsen, welche die Luft berührt, der Wind bewegt, welche Stamm und Wurzeln in vollem Masse ernähren. Und weil nach einem so langen und schweren Winter, wie der verflossene gewesen ist, das grösste Uibel im Futermangel besteht: so besorgt man, daß die Landleute ihr Vieh zu frühe auf die Weide treiben werden, daß sie den Thieren zu schnell die Luft verändern; daß sie diese Geschöpfe ohne Vorbereitung, vielleicht mit nüchtern Mägen, vielleicht auch bei übler Witterung in die Kälte, in Wind und Regen u. s. f. zu schnell und zu lange Preis geben werden, die neue Eindrücke machen, die die Körper aufs ueue verändert, die ihnen mehr Schaden verursachen kann, als der Winter verursachet hat. Und dieses ist um so mehr zu besorgen, weil bei der Jahrszeit, in der wir itzt sind, und vielleicht bis zur Hälfte des Maies sein werden, wegen des häufigen Schnees in den Gebirgen, das Wasser ungesund, die Luft und die Erde kalt, die jungen Gewächse ohne Kraft, das überwinterte Gras verdorben und verfault sein muß; das folg-

lich das Vieh auf den Weiden keine andere als ungesunde, als schädliche Nahrung finden und geniessen kann. Am meisten aber schadet diese Nahrung, wenn sie die Thiere nüchtern, das ist, bei leerem Magen verschlingen. Daher sind dem Landmanne folgende Warnungen zu geben.

1. Sollen die Landleute, ehe das Vieh aus den Ställen gelassen wird, einige Tage vorher Fenster und Thieren öffnen, und bei Tage beide — besonders bei gutem Wetter — in der Nacht aber die Thüre, iedoch nicht die Fenster zu machen.

2. Sollen die Viehinhaber nach dieser getroffenen Anstalt ihr Vieh vor- und nachmittags bei den beßten Witterungsstunden nach gereichtem Futter und Getränke, eine Weile in reinen und gesäuberten Höfen, oder irgends einem andern reinen Platze — wo sie weder Wasser noch verdorbenes Futter finden — frei herumgehen lassen, bei kalter und nasser Witterung aber in geöffneten Ställen behalten, doch iedem erwachsenen Stücke zweimal des Tags eine Handvoll Steinsalz zu lecken geben.

3. Sollen die Viehinhaber unter dieser Zeit — besonders bei einem heiteren Tage, wo das Vieh länger in der freien Luft bleiben kann —

die

die Ställe ausmisten, von Spinnweben, vom Staube und vom Kothe gereinigten Kühe und Ochsen, iunges und altes Vieh striegeln, putzen, reiben oder mit lauem Wasser den Koth von der Haut abschlämmen, der ihre Theile bedeckt.

4. Sollen die Bauern und Viehinhaber erst alsdann, wenn sie alles dieses gethan, besorgt, und mit Achtsamkeit richtig befolgt haben, ihr Vieh ein paar Stunden des Tags auf die Weide treiben, nachdem es — wohl gemerkt — vorher, soviel es die Umstände zulassen, zu Hause gefüttert, getränkt, und iedes Stück eine kleine Handvoll Steinsalz genossen hat.

5. Wünscht man, daß es die Umstände zuliessen, daß kein Mensch sein Vieh früher auf die Weide treiben müßte, bis das Gras genießbar, bis das Wasser, die Witterung und die Luft gesund, rein und von den Eigenschaften, die krank machen können und müssen, vollkommen befreit wären.

6. Die Gegenden, die überschwemmt — besonders verschlämmt worden sind, die von Natur aus niedrig liegen — haben die Viehinhaber — als Hutweiden betrachtet, im äussersten Grade zu fürchten; dergleichen überschlämmte nasse und nie-

drige Weiden erregen dem Hornviehe die Lösedürre, die Magenseuche, die Ruhr, sie machen es krank; sie bringen ganz unfehlbar eine von diesen Plagen, oder andere Uibel hervor, wenn die Thiere auf solchen Plätzen ihre Nahrung erlangen, besonders wenn sie sie grün genieſſen. Dürr, oder in Heu verwandelt ist das Futter, so darauf wächst, weniger schädlich; allein grün gereicht — macht es entweder krank, oder verursacht wohl gar den Tod.

7. Wäre aber kein Mittel vorhanden, das Hornvieh und die Schafe mit anderem Futter zu nähren, und müßte es schlechterdings auf dergleichen Plätze getrieben werden: so darf es nie nüchtern geschehen, und keinen einzigen Tag, ohne ihm Steinsalz zu geben, gelassen werden.

Hievon sollen also alle Dominien verständiget werden, damit sie von diesem auf ihr eigenes, und ihrer Unterthanen Beßtes abzielenden Vorschlage nach den Lokalumständen von selbst den Gebrauch machen, und die schädliche Viehseuche hindanhalten, welches die Kreisämter zu leisten haben.

Hofdekret vom 22. April, bekannt gemacht in Böhmen unterm 7. Mai 1784.

Epi-

Epidemien. N. VI.

Wie ſich dabei zu benehmen. Sieh im 1. B. 367. — 368.

Viſum Repertum. N. VII.

Wie ſich dabei zu verhalten ſei. Sieh im 1. B. S. 368. — 369.

Wahnwitzige. N. VIII.

Wie mit ſelben zu verfahren ſei. Sieh im 1. B. S. 370 — 372.

Wegen den Wahnwitzigen Geiſtlichen wie ſich zu achten. Sieh eben da.

Schotter und Laimgruben. N. IX.

Mit welcher Vorſichtigkeit die Pächter oder Eigenthümer zur Vermeidung einiges Unglückes bei Schotter u. Laimgrubs vorzugehen haben.

Um allem Unglücke — das ſich bei Grabung der Schotter- und Laimgruben bisher wegen Erſparung mehrer Arbeitskoſten ereignet hat, und noch ferner zu befürchten iſt, wenn man die obere Erde nur unterhölſcht — vorzubeugen, wird auf ausdrücklichen allerhöchſten Befehl allen Inhabern oder Pächtern ſolcher Gruben, auf das ſchärfeſte aufgetragen, daß bei Grabung derenſelben die Erde immer oben herunter weggeräumet, und ſolchergeſtalt abdachungsweiſe bis auf den Schotter

»der Laim gegraben werden soll. Und nach dieser Verordnung haben sich die Inhaber oder Pächter solcher Gruben genau zu achten, die Richter und Gemeinden auf deren Beobachtung zu wachen, und im Uibertretungsfalle die Anzeige davon an das k. Kreisamt zu machen.

Verordnung in Böhmen vom 10. und in Gräz vom 11. August 1784.

Uiberschwemmung. N. X.

Die Anzeige der Mittel die Ungesundheit der Uiberschwemm. ausgesetzten Wohnungen von D. Ferro ist den Ortsvorstehern zu vertheilen, wo die Uiberschwemung war.

Die vom D. Ferro übersetzte Anzeige der Mittel, die Ungesundheit derenienigen Wohnungen zu vermindern, welche den Uiberschwemmungen ausgesetzt waren, ist an iene Ortsvorsteher zu vertheilen, wo solche Uiberschwemmungen gewesen sind.

Hofdekret vom 24. Mai 1784.

Die Anzeige selbst.

Diese angeführte Anzeige ist folgende:

„ Die Uiberschwemmungen sind eine desto
„ fürchterlichere Plage, da sie die schädlichsten
„ Folgen, auch wenn sie vorüber sind, nach sich
„ lassen.

„ Wenn das Wasser sich zurückgezogen hat:
„ so werden die Wohnungen, die im Wasser wa-

„ ren, nothwendigerweise ungesund. Menschen
„ und Thieren verursachen sie mehr oder weniger
„ gefährliche Krankheiten, wenn sie ohne Vorsicht
„ gleich wieder bezogen werden; und wenn alle
„ Inwohner eines Orts dieselbe Uiberschwemmung
„ gelitten haben: so entsteht eine Epidemie. Die
„ stärksten Naturen können diesen schädlichen Fol-
„ gen nicht widerstehen, und die schwächeren fallen
„ in Krankheiten, worinn sie allgemach ihre Kräfte
„ verlieren und sterben.

„ Es ist daher von der größten Wichtigkeit,
„ solchen tödtlichen Folgen vorzubeugen.

„Zum Unglücke aber hat die Kunst ihre Grän-
„ zen, und kann dasienige nur schwer ersetzen,
„ was Luft und Zeit zugleich verrichten, welche
„ von allen noch immer die beßten Mittel sind, die
„ Wohnungen trocken, und daher auch wieder ge-
„ sund zu machen.

Von der Vereinigung der Ursachen, welche die Wohnungen feucht erhalten.

„ Die Natur des Erdreichs, worauf die Woh-
„ nung steht, die Beschaffenheit der Materialien,
„ woraus die Wohnung gebauet ist, ihr mehreres
„ oder minderes Alter, ihre Lage, sind eben so

„ viele Ursachen, die auf die geschwindere oder
„ spätere Herstellung der Gesundheit derenselben
„ einen Einfluß haben.

Vom Erdreiche.

„ Man kann leicht denken, daß, wenn das
„ Erdreich feucht ist, es nicht aufhören werde,
„ Feuchtigkeiten an den Mauern auszuschwitzen,
„ und daß viele Jahre nicht hinreichen, eine Woh=
„ nung zu trocknen, die schon aus der Natur des
„ Bodens beständig feucht ist.

Von den Materialien.

„ Die Steine, das Malter, das Holz, über=
„ haupt alle Materialien, welche man zum Bauen
„ braucht, haben die doppelte Schädlichkeit, viel
„ Wasser in sich zu saugen, und es lange zu be=
„ halten. Dieses wird noch ärger, wenn die Ma=
„ terialien nicht viel taugen.

Von dem Alter der Wohnungen.

„ Wenn die Wohnung neu und gut gebaut
„ ist: so wird sie bald wieder wohnbar. Ist sie
„ aber alt, so kann man sich sobald nicht schmeicheln,
„ sie ohne Schaden wieder bewohnen zu können.

Die

„ Die alten Häuser sind von Natur feucht,
„ weil die Mauern voll flüssigen Salzes sind, das
„ die Eigenschaft hat, die Feuchtigkeiten der Luft
„ an sich zu ziehen, und sie hartnäckig zu behal-
„ ten. Dieß sind die salpetrichten Mauern, die
„ immer feucht sind.

Von der Lage.

„ Wenn ein Haus mit hohen und grossen
„ Gebäuden umgeben, und daher der Luft und den
„ Winden nicht ausgesetzt ist: so wird es durch
„ eine Uiberschwemmung auf eine desto längere Zeit
„ unwohnbar.

Mittel, die Ungesundheit in diesen Umständen zu ändern.

„ Es wäre zu schmerzhaft, nichts als Schäd-
„ lichkeit anzuzeigen, besonders, da es um einen
„ Gegenstand zu thun ist, der so wesentlich die
„ Gesundheit, und selbst das Leben der Menschen
„ angeht.

„ Diesem zufolge macht man hiemit die Mit-
„ tel bekannt, welche zum Theile den üblen Folgen
„ zuvorkommen sollen, denen man in den Woh-
„ nungen ausgesetzt ist, welche Uiberschwemmungen

„ gelitten haben. Diese Mittel müssen einfach sein,
„ um allgemein angewendet zu werden; denn das
„ Volk ist überhaupt nachlässig auf seine eigene Ge-
„ sundheit und Erhaltung, und sieht die Gefahr
„ nicht eher, bis sie völlig auf seine Sinnen wirkt.

Vom Fallen des Wassers.

„ Das Wasser. wie es fällt, und von den
„ Wohnungen weggeht, läßt da überall, wo es
„ war, eine klebrigte Feuchtigkeit zurück, die fett
„ beim Anfühlen ist, und die Mauern bald schimm-
„ licht macht.

„ Diese Feuchtigkeit zieht an den Mauern ihre
„ innere Feuchtigkeit heraus. Diese Gemeinschaft
„ muß gehoben werden.

„ Nebst dem zieht sie die üble mephitische
„ Luft an sich, die in der Erde ist, eine Luft,
„ die im Frühjahre sehr wirksam wird, und da-
„ mals aus der Erde sich entwickelt und heraus-
„ steigt.

Vom Waschen.

„ Die erste Vorsicht von allen, welche man
„ anwenden muß, ist, die Mauern und den Boden

gleich

„ gleich nach dem Zurückziehen des Wassers mit
„ frischem Brunn- oder Bachwasser zu waschen.

Beobachtung.

„ Dieses Waschen benimmt die klebrichte
„ Feuchtigkeit, wovon erst gehandelt worden ist —
„ eine Feuchtigkeit, die nicht, oder wenigstens
„ sehr schwer trocken wird, da indessen das Was-
„ ser bald ausdünstet.

Das Wiederholen des Waschens.

„ Wenn nach einiger Zeit so eine klebrigte
„ Feuchtigkeit wieder ausschwitzet: so muß man an
„ einem schönen Tage das Waschen wiederholen.

„ Dieses nämliche kann man drei bis vier-
„ mal verrichten, wenn es nöthig sein sollte.

Beobachtung.

„ Es scheint zwar widersprechend zu sein,
„ einen feuchten Ort zu waschen; aber nichts be-
„ fördert indessen in diesen Fällen besser und ge-
„ schwinder die Trockne, als das klare frische
„ Wasser.

„ Dieß ist eine Wahrheit, wovon man in „ feuchten und sumpfigten Gegenden schon lange „ überzeigt ist, wie zum Beweise in Holland, wo „ die Häuser ordentlicherweise zweimal die Woche „ hindurch gewaschen werden.

„ Da man das Waschen immer wiederholt, „ und das Wasser gleich ausdünstet: so kann sich „ diese muriatische Feuchtigkeit nicht ansetzen, die „ ein flüchtiges Salz ist, und von selbst nicht aus„ dünstet, und die nur durch den Zusatz des fri„ schen Wassers aufgelöst, und weggeschaffet wer„ den kann.

Vom Kalke.

„ In den Orten, wo der Kalk wohlfeil ist, „ bestreiche man die Mauern mit aufgelöstem Kalke.

„ Man muß aber hier warten, bis die Mau„ ern ihre erste Nässe verloren haben, und dann „ besonders an einem trocknen Tage dieses vor„ nehmen.

Beobachtung.

„ Der lebendige Kalk hat die doppelte Ei„ genschaft, die Feuchtigkeiten an sich zu ziehen, „ und die mephitische Luft an sich zu saugen.

Vom

Vom Feuer.

„ Man mache Feuer in den Zimmern. Ist „ das Zimmer groß, so setze man mehrere stehen„ de Oefen hinein, deren Röhren zum Rauchfan„ ge hin nach Gefallen verlängert, und auch ver„ mehrt werden können.

Von dem Grade der Hitze.

„ Man muß nur eine gelinde Wärme zum „ Trocknen unterhalten, eine starke Hitze trocknet „ zu geschwind die äusere Wand der Mauer, wor„ auf bald die Feuchtigkeit von innen heraus um „ desto stärker hervorkömmt.

„ Und diese innere Feuchtigkeit auf solche Art „ herausgezogen ist ungemein schädlich wegen der „ mephitischen Luft, die sie ausdünstet.

Beobachtung.

„ Man muß nie ein offenes Feuer weder von „ Stroh, noch von Holz in den Wohnungen ma„ chen, die man trocknen will; denn der Rauch, „ welchen dieselben machen, setzt sich dick an den „ Mauern fest, und macht sie noch mehr feucht.

Vom Durchstreichen der Luft.

„ Das Feuer in den Kaminen, und den
„ kleinen stehenden Oefen geben eben so viele Ven-
„ tilateurs ab zum Durchstreichen der Luft.

„ Um sie zu vermehren, kann man nahe an
„ der Oberdecke des Zimmers Löcher in den Mau-
„ ern machen, die eine beständige Gemeinschaft
„ der äuseren und inneren Luft der Wohnungen
„ unterhalten.

„ Diese Löcher machen, daß die äusere Luft
„ immer hineingeht, und die Feuchtigkeit mit sich
„ herausnimmt, die die Mauern ausschwitzen.

„ Dieß ist eine Hauptsache, das Durchstrei-
„ chen der Luft zu befördern; denn die Luft, be-
„ sonders bei trockenem Wetter ist das wirksam-
„ ste Mittel zum Trocknen. Man muß daher be-
„ sonders bei schönen Tagen schon in der Frühe
„ Thüre und Fenster öffnen.

„ Bei feuchtem und regnerischem Wetter aber
„ macht man sie zu.

Vom Lichte.

„ Man muß vorzüglich trachten, Licht in das „ Zimmer zu bringen; das Licht, vorzüglich das „ Licht der Sonne, hat den stärksten Einfluß in „ die Gesundheit einer Wohnung.

„ Die Luft wird bewegt, und die Feuchtig- „ keiten werden gewaltsam ausgezogen, sobald die „ Sonne darauf scheint.

Besondere Vorsichtsregeln.

„ Die allgemeinen Vorsichten aber, welche „ hier angezeigt worden sind, sind nicht hinläng- „ lich, eine Wohnung gesund zu machen, welche „ im Wasser war. Es sind noch besondere Vor- „ sichten nöthig, welche dieienigen für sich brau- „ chen müssen, die diese Wohnungen beziehen.

Vom Kopfe.

„ Man muß den Kopf mehr als gewöhnlich „ bedeckt halten.

Von den Füssen.

„ Man muß nie mit den Füssen auf dem „ blossen Boden gehen, sondern man muß Stroh-

„ sä-

„ säcke, oder noch besser Kotzen auf denselben le-
„ gen, weil die letzteren sich waschen lassen.

Von dem Leibe.

„ Man muß warm angelegt sein, und die
„ größte Reinlichkeit seines Körpers beobachten.

„ Zufolge dessen muß man sich oft den Leib,
„ die Hände und die Füsse waschen, täglich sich
„ kämmen, gesunde Speisen essen, Bewegung ma-
„ chen, und die Ausdünstung durch taugliche Mit-
„ tel zu befördern suchen.

Beobachtung.

„ Die Kleidung des gemeinen Volkes ist mei-
„ stens kalt, weil sie schmutzig ist; sie ist von ei-
„ ner fetten Feuchtigkeit durchdrungen, die der
„ Ausdünstung schädlich ist, und die die Feuch-
„ tigkeit der Luft an sich zieht. Diesem muß ab-
„ geholfen werden, entweder durch das Waschen
„ der Kleidungsstücke zu der Zeit, oder dadurch,
„ daß man den Leuten bessere darreicht.

Vorsichten bei der Nacht.

„ Ist man gezwungen, in diesen Wohnungen
„ zu schlafen: so muß man nie das Bett nahe an
„ die Mauern setzen.

„ Man muß über das Bett eine Art Himmel
„ machen, und ihn mit Vorhängen versehen, um
„ der Kälte nicht ausgesetzt zu sein.

„ Eben so muß man auch die Geräthschaften
„ von den Mauern wegnehmen, damit die Luft
„ desto mehr durchstreiche, und auch damit diese
„ nicht verderben. Gegen die Mauern legt man
„ Strohmatten von Rohr oder Binsen die Nacht
„ über, die man im Tage wieder wegnimmt, und
„ hinaus in die Luft zum Trocknen legt.

Von dem Aufbewahren der Speisen.

„ Man muß in diesen Orten keine Speisen
„ aufbewahren; sie verderben alle.

„ Das warme Brod, wenn es in Truhen
„ und Kästen gelegt wird, welche in einem feuch-
„ ten Orte stehen, verdirbt bald, wird inwendig
„ schimmlicht, weiß und roth, und der Geschmack
„ sowohl, als der Geruch desselben verderben.

Eigenschaften dieser Feuchtigkeit.

„ Die Feuchtigkeit der Wohnungen zu ebe-
„ ner Erde, ob sie gleich nicht so stark, als die
„ der Keller ist, schadet dennoch der Gesundheit
„ viel mehr als die letztere. Sie hat die beson-
„ dere Eigenschaft, die unteren Gliedmassen an-
„ zugreifen, sie steif zu machen, und eine Schwä-
„ che und Kälte in ihnen zu erregen, die bald
„ in Gichtschmerzen bei denen ausbricht, welche
„ damit behaftet sind.

„ Diese Kälte hat dieses Besondere an sich,
„ daß sie der Thermometer nicht anzeigt.

Von den Ställen.

„ Man kann die vorgeschriebenen Vorsichten
„ auch zum Theile auf die Ställe anwenden, ob
„ sie gleich nicht so nöthig, wie die ersteren sind.
„ Sie werden dadurch dem Viehe gesund, und
„ kommen den Viehseuchen zuvor, die von unge-
„ sunden Ställen herrühren, die oft unter der
„ Erde gebaut, und ganz salpetricht durch die
„ Feuchtigkeit der Mauern, und Ausdünstung des
„ Urins, und Mistes sind.

„ Die

„ Die wesentlichste und erste Vorsicht aber,
„ die man hiebei zu nehmen hat, ist, die Misthäu-
„ fen aus den Ställen herauszuschaffen, welche
„ nicht nur allein viel Feuchtigkeit darinn ausdün-
„ sten, sondern auch nebst dem viel Feuchtigkeit
„ aus der Luft an sich ziehen.

Inbegriff des Ganzen.

„ Es ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt
„ worden, die Wohnungen, die im Wasser wa-
„ ren, gleich zu beziehen. Zu dem Ende hat man
„ die Ursachen angezeigt, welche solche Wohnun-
„ gen ungesund machen, und hat die Mittel an-
„ gezeiget, die üblen Zufälle zu vermindern, de-
„ nen Menschen und Vieh dadurch ausgesetzt sind.

„ Diese Mittel sind:

„ Die Mauern und den Boden gleich nach
„ dem Zurückziehen des Wassers zu waschen.

„ Das Waschen zu wiederholen.

„ Die Mauern mit Kalk zu überstreichen.

„ In den Kaminen und Oefen Feuer zu machen.

„ Mehrere stehende Oefen in die Zimmer zu
„ setzen, mit langen Röhren.

„ Eine mässige Wärme darinn zu unterhalten.

„ Nichts, was raucht, in der Mitte der „ Wohnung zu brennen.

„ Viel Durchzug der Luft zu machen, Licht „ und Sonne hineinzubringen.

„ Den Kopf gut bedeckt, die Füsse trocken „ und warm, und den Leib gut gekleidet zu halten.

„ Die größte Reinlichkeit zu beobachten.

„ Sich zu waschen, zu kämmen, gesunde „ Speisen zu nehmen, und die Ausdünstung zu „ unterhalten.

„ Die Better sowohl, als die Geräthschaf- „ ten von den Mauern wegzunehmen.

„ Mit zugezogenen Vorhängen ums Bett zu „ schlafen.

„ Die Nacht über Strohmatten gegen die „ Mauern zu setzen, und diese den Tag über hin- „ aus an die Luft zu legen.

„ Keine Speisen in diesen Wohnungen aufzu- „ bewahren, am wenigsten warmes Brod.

„ In den Ställen von den vorgeschriebenen „ Vorsichten dieienigen zu gebrauchen, die sich da „ anwenden lassen, und die Misthaufen daraus „ wegzuschaffen.

Baden. N. XI.

Das Baden und Fußwaschen in der Donau ist verbo- ten. Sieh im I. B. S. 164.

Meh-

Mehrere auf einander erfolgte Unglücke haben beim Schwimmen und Baden erwachsene Leute, und durch Nachlässigkeit der Aeltern auch ihre Kinder betroffen. Daher werden die grundobrigkeitlichen Magistrate, Stadträthe und Ortsgerichte, wenn sie anders von aller Verantwortung und Bestrafung gesichert sein wollen, bei Flüssen, Bädern, Mühlen, Gräben, Teichen, an allen ienen Orten, wo Timpel, Wirbel, schneller Lauf des Wassers, oder was sonst immer für eine Ursache der Gefahr besteht, ordentliche Verbotszeichen ausstecken, und von dergleichen Orten die Einwohner, die Kinder aber von allen Wässern durch ihre Aeltern und Vormünder auf das sorgfältigste abhalten lassen. Diese Verordnung wird öfters, und vorzüglich während des Sommers zu wiederholen, und im Falle sich dennoch das Unglück der Ertrinkung ergeben sollte, dergleichen Verunglückten eilfertig mit ienen Mitteln beizuspringen sein, welche in dem wegen der Rettung der ertrunkenen Menschen unterm 3. Juli 1769 ergangenen Unterrichte, so in dem 1. Bande dieser Sammlung zu finden ist, vorgeschrieben sind.

Wegen Abwendung der durch Schwimmen und Baden entstehenden Unglücke und Rettung der Ertrunkenen.

Verordnung Brünn vom 7. Juni 1784.

Dritte

Hauptabtheilung.

Studien-

und

Zensurwesen.

Dritte Hauptabtheilung.

Studien und Zensurwesen.

Erster Absatz.

Gesetze die Normalschule betreffend.

Normalschulen. N. I.

Wo Landschulen sind, ist die Katechisazion wöchentlich einmal einzuführen — sieh im 1. B. S. 375.

Wegen der Einführung einer gleichförmigen Schulen- und Kirchenkatechisazion in den Pfarrkirchen zu Gräz und den umliegenden Vorstädten

Um künftig eine gleichförmige Schulen = und Kirchenkatechisazion in den Pfarrkirchen zu Gräz und den umliegenden Vorstädten einzuführen, ist die Vorsehung getroffen worden, daß nicht nur die Schulgehende Jugend, sondern auch diejenigen Kinder, welche dieselben nicht besuchen, ohne alle Rücksicht an Sonntagen in ihren Pfarrkirchen bei dem christlichen Unterrichte erscheinen sollen. Daher werden alle Aeltern, Vormünder, Lehrmeister

und andere, deren Aufsicht einige Jugend untergeben ist, erinnert, daß sie

1. ihre untergebene Jugend zu dem in ihrer Pfarr bestimmten Katecheten führen, sie daselbst einschreiben lassen, und die fernere Verfügung von demselben vernehmen.

2. wird vorzüglich den Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern auf das nachdrücklichste anbefohlen, daß sie nach gesehener Einschreibung ihrer Lehrjungen bei dem Katecheten einige Männer zu bestimmen haben, die bei der Christenlehre unter den Lehrjungen Ordnung zu halten, und Unfug abzuwehren haben.

3. Soll ein jeder nicht in die Schule gehende Katechumen mit dem Katechismus Nro. 4. versehen sein.

4. Sobald die Aeltern, Vormünder, u. d. gl. etwa ihr Quartier verändern, und in dem Bezirke einer andern Pfarre ziehen: sollen sie ihre Jugend dem Katecheten dieser Pfarre nebst Einreichung des katechetischen Zeugnisses aus der vorigen Pfarre zum Einschreiben vorstellen, und das Weitere von ihm vernehmen. Uibrigens wird

5. ohnedieß ein ieder Vater oder Vorsteher der Jugend vermög der Religionspflicht diese für die Aufklärung und Beförderung der reinen und wahren Religion getroffenen weisen Anstalten zu benutzen trachten, und keineswegs der Jugend den für die Seligkeit höchst nothwendigen Unterricht entziehen; widrigens soll ein ieder zur schwersten Verantwortung gezogen werden.

Wien vom 9. Februar 1784.

Wie der Katechismus gelehrt werden soll.

Da von nun an bei den Christenlehren in der Kirche der Katechismus Nro. 4. mit Fragen und Nro. 5. ohne Fragen soll erklärt werden, welcher auch in den Schulen dergestalt zu gebrauchen ist, daß daraus während ieder Woche nach der hiezu verfertigten Abtheilung einerlei erlernet, der ganze Katechismus aber in iedem Jahre vollendet werde: so ist deßwegen von den Katecheten, welche an Sonntagen Christenlehre zu halten haben, folgendes zu beobachten.

1. Da sie in der Kirche keine andere Materie, und von der für iede Woche bestimmten nicht mehr und nicht weniger erklären sollen, als die vorgehende Woche in den Schulen erlernt worden ist: so haben sie in Absicht auf die Materien iederzeit nach der Abtheilung sich genau zu richten, welche in dem Büchel — Nachricht von der Beschaf-

schaffenheit und dem Gebrauche des vorgeschriebenen Katechismus — befindlich ist. Sie werden künftig in iedem Jahre, ehe der Schulkurs angeht, die Abtheilung der Materien gedruckt erhalten, weil sich diese am Ende des Winterkurses verändert, nachdem das Osterfest früher oder später gefeiert wird, und weil während der Fastenzeit mit Vorbeilassung anderer Materien allemal die Erklärung dessen, was zu den heiligen Sakramenten der Busse und des Altars gehöret, vorzunehmen ist, und daher iene Materien, welche bei spät einfallendem Osterfeste vorkommen, in den Jahren, wo Ostern zeitig gefeiert wird, erst die nächsten Wochen nach Ostern können abgehandelt werden.

2. Da der Anfang der gleichförmigen Katechisazion nicht mit dem Anfange des Schuljahrs, sondern mit dem ersten Sonntage in der Fasten des gegenwärtigen Jahres geschieht: so ist der Anfang von der Beicht zu machen.

3. Am Sonntage Miserikordia aber wird der Anfang des Sommerkurses nach abgetheilten Materien mit dem zweiten Hauptstücke von der Hoffnung gemacht.

4. Zur Katechisazion sind bloß die Sonntage bestimmt. In iedem Jahre geschieht der Anfang an dem Sonntage, welcher auf die erste volle Woche nach Allerheiligen folget, wo das Schuliahr angeht. Dieser Sonntag wird in dem gedruckten Verzeichnisse allemal genannt, und den Katechete bekannt gemacht werden: nur am Oster- und dem darauffolgenden weissen Sonntage ist keine Katechisazion. Im Monate September, da die Schulen aufhören, endigt sich auch die Katechisazion, und zwar an dem iedesmal zu bestimmenden Sonntage. Im gegenwärtigen Jahr ist es der 15. nach Pfingsten, welcher auf den 12. September fällt. Durch den Monat Oktober wird wegen der Schulferien keine Christenlehre gehalten.

5. Unter keinem Vorwande soll die an den Sonntagen vorgeschriebene Katechisazion unterlassen werden: das vierzigstündige Gebet, und die Frohnleichnamsprozession, wo solche in der Oktav des Festes sollte gehalten werden, ist eine hinlängliche Ursache, solche auszulassen. Damit aber dennoch dadurch die Materien nicht abgeändert werden: so muß die auf solche Sonntage fallende Materie den nächstfolgenden Sonntag mit iener zugleich abgehandelt werden, welche auf diesen Sonntag fällt, oder wenn diese Materie allzu groß wä-

re,

re, müßte sie in diesem Jahre gar nicht vorgenommen werden.

6. Die Zeit der Katechisazion bleibt in den Kirchen, wo schon katechisirt worden ist, die nämliche, die vorhin gewöhnlich war; in den Kirchen aber, in welchen man vorher nicht katechisirt hat, ist der Anfang um 2 Uhr bestimmt worden. Es ist dazu eine ganze Stunde vorgeschrieben, und diese ist anzuwenden um die katechetische Materie wohl zu erklären, zu erläutern, zu beweisen, darüber zu fragen, und solche den Anwesenden recht ans Herz zu legen. Es ist zwar die vornehmste Sorgfalt auf die Jugend zu verwenden, welche die Schule nicht besuchet, da diese den Unterricht am nöthigsten hat; indessen sind doch auch diejenigen Kinder vorzunehmen, die die Schule besuchen, ia es ist sogar für die Erwachsenen zu sorgen, welche in der Christenlehre erscheinen, um die Glaubenslehren sowohl, als die Pflichten der Religion anzuhören, und an deren Vortrage sich zu erbauen.

7. Zu ieder Pfarrkirche, wo katechisirt wird, sind die in selber befindlichen Schulen, nicht in die Schul gehenden Katechumenen, und alle Lehrlungen zu rechnen. Daher muß ieder Katechet das Verzeichniß des zur Pfarrkirche gehörigen Bezirks,

wie auch der Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts, welche von ihm zu unterweisen ist, erhalten, und zwar das letzte zweimal, nämlich bald nach den Terminen, an welchen die Quartiere gewechselt werden. Der Katechet ist verbunden, ein Buch über die nicht in die Schul gehenden Katechumenen zu halten, in selben die Anmerkungen über das Erscheinen, und die Beschaffenheit der Kenntnisse, die der Katechumen sich von der Religion erworben hat, einzutragen, und sodann nach einem ieden halbjährigen Schulkurse dem Oberaufseher der katechetischen Anstalten einzuhändigen. Doch sind die Schüler der Hauptnormalschule der Stadt Grätz von der Erscheinung der Christenlehre in ihrer Pfarrkirche ausgenommen, welche mit Genehmhaltung des Herrn Fürst Bischofs Ordinarius an Sonntagen in ihren Schulen Unterricht erhalten.

8. Die zur Christenlehre gehörige Jugend muß sich an den Sonntagen in der Kirche einfinden, und die von den Katecheten angewiesenen Plätze, und zwar die Knaben von den Mädchen abgesöndert einnehmen. Den Lehriungen aber ist der Platz um die Kanzel herum anzuweisen. Der Anfang der Katechisazion geschieht gleich nach dem Schlage der hiezu bestimmten ganzen oder halben Stunde. Es wird ein kurzes katechetisches Lied, oder auch nur ein Theil desselben, was eben die

Ma-

Materie enthält, oder allenfalls das allgemeine Lied — Heiliger Geist! komm zu verbreiten u. s. w. — gesungen; dann treten zween hiezu bestimmte Knaben entweder auf kleine Kanzeln, oder, wenn keine vorhanden sind, vor das hohe Altar, und sagen einer nach dem andern laut, deutlich, mit gehörigem Anstande, langsam, und ohne zu stottern folgende Stücke her, nämlich das Vater unser, den englischen Gruß, den Glauben, die 10 Gebote Gottes, die 5 Gebote der Kirche, die Uibung des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, die Reu und Leid, und iedem Menschen zu wissen nothwendige Stücke. Hier ist zu merken, daß, um die Zeit zu schonen von den hiezu bestimmten zween Knaben ieder nur ein einziges dieser Stücke sagen soll, und daß folglich erst ieden sechsten Sonntag diese Stücke von neuem wieder anfangen.

9. Der Katechet begiebt sich gleich Anfangs der Katechisazion auf die Kanzel, kniet beim Gesange, und steht nach selbem auf, die beiden Knaben anzuhören. Um aber nachgehends die Erklärung der katechetischen Materien vorzutragen, muß er dieselben zuvor in 2 Punkte abgetheilt haben. Er nimmt einen Punkt nach dem andern vor; er erkläret und erläutert, was im Texte des Katechismus etwa zu erklären vorkömmt; er erweitert

die

die im Katechismus enthaltene Materie aus dem grösseren, ia er kann sich auch hiezu des ins Deutsche übersetzten römischen Katechismus, oder eines anderen guten dogmatischen Werkes bedienen. Uiberdieß führt er auch wohl über die hauptsächlichsten Sätze die im Katechismus befindlichen Beweisstellen an, und entwickelt, wenn es nöthig ist, zur Aufklärung und Uiberzeugung der Erwachsenen den nervum probandi. Zum Vortrage eines ieden Punktes soll nicht mehr als eine halbe Viertelstunde verwendet werden, weil iunge Leute einen langen Vortrag aufmerksam anzuhören nicht gewohnt, und vieles auf einmal zu behalten nicht im Stande sind; und da sein Vortrag in dem vertrauten Tone eines Lehrers sein muß: so fällt ohnedieß ein förmlicher oratorischer Eingang und sämtliche rednerische Gebräuche weg.

10. Um aber das Gesagte seinen Zuhörern desto besser einzuprägen, muß er gleich darauf seinen Vortrag durchfragen. Die Hauptfragen hiezu kann er sich zu Hause machen, und da er das Verzeichniß der Katechumenen iederzeit vor sich haben muß: so ruft er, nachdem er eine Frage vorgetragen hat, den auf, welcher antworten soll; er wählt aber nur die grössern und bessern Katechumenen aus den Schülern und Lehrlingen zum

Antworten, welche auch laut und deutlich zu antworten ermahnet werden müssen.

Da aber dennoch die übrigen Anwesenden davon das Wenigste verstehen würden: so wiederholt der Katechet die Antworten, und verbessert sie nöthigen Falls; er lasse sich auch die nämlichen Fragen von mehreren Katechumenen beantworten, ehe er die Antwort wiederholt, und, wenn es nöthig ist, verbessert. Er muß mit Fragen über ieden Punkt nicht gar eine Viertelstunde zubringen, aber doch alles durchfragen, was er zur Erweiterung, Erklärung oder Erläuterung vorgetragen hat. Die Fragen des katechetischen Textes, und überhaupt das allein, was im Katechismus steht, muß er nicht leicht brauchen, weil die Katechumenen, welche die Schule nicht besuchen, darüber den Anstellern zu antworten haben, die Schulgehenden aber alles dieses ohnedieß wissen, und weil er bemüht sein soll, etwas mehreres und ausführlicheres, aber doch eben von der Materie den Katechumenen beizubringen. Ist nun der erste Punkt abgehandelt: so fährt er mit Erklären, Erläutern und Zusätzen, wie auch mit Ausfragen über den zweiten auf die obige Art fort. Nach Endigung dessen trägt er

11. durch die noch übrige Zeit für die Erwachsenen einen andern wichtigen, doch eben mit der schon vorgetragenen Materie verwandten Gegenstand vor; er beschließt endlich die Christenlehre mit einer kurzen, aber rührenden Ermahnung, die ebenfalls der Materie angemessen ist. Hiezu wird iedem Katecheten das vortrefliche Büchel — **Katechetische Betrachtungen nach der Ordnung der Materien** ꝛc. — die wichtigsten Dienste leisten.

12. Ehe der Katechet die Kanzel verläßt, bestimmet er nach Maßgabe der gedruckten Abtheilung aus dem Katechismus Nro. 4. ienen Katechumenen, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, was für die künftige Woche in Schulen zu lernen vorgeschrieben ist, und ermahnet einen ieden, solches sich wohl bekannt zu machen.

13. Indem der Katechet von der Kanzel herabsteigt, wird das Lied, so am Schlusse der katechetischen Gesänge gedruckt ist, von den Schülern, hernach auch das zum Segen, wenn einer zu halten eingeführt ist, gesungen, und der Katechet giebt denselben mit dem Ziborium. Hernach werden die Schulkinder entlassen, worauf erst das Ausfragen der Katechumenen folget, welche die

Schule nicht besuchen. Dieses Ausfragen ist nicht die Schuldigkeit des Katecheten, wenn bei der Kirche anders nur Ausfrager für Knaben, und Ausfragerinnen für Mädchen vorhanden sind. Dieses aber wird damal am beßten können zu Stande gebracht werden, wenn die Umstaltung der Christenlehrbruderschaft vor sich gehen sollte.

14. Der Katechet muß aber die zu seiner Kirche gehörigen Katechumenen, welche die Schule nicht besuchen, dazu auch die Lehrjungen der Handelsleute, Künstler und Handwerker gehören, unter die Ausfrager und Ausfragerinnen vertheilen. Diese bedienen sich zum Ausfragen des Katechismus Nro. 4., lesen aus dem Buche die Fragen, welche daselbst für die bestimmte Materie vorhanden sind, und lassen sich iede Frage, soviel möglich ist, alle Schüler, und zwar einen nach dem andern beantworten.

Zu diesem Ende hat sowohl der Ausfrager als die Ausfragerinn über ihre Katechumenen einen Katalog zu führen, welchen sie von dem Katecheten erhalten werden.

Wien den 9. Februar 1784.

Der

Der von den Katechisten abgelegte Eid der Christenlehrbruderschaften wird aufgehoben.

Begüterte Klöster sollen Normalschulen errichten, und die schon errichteten in den vorschriftmässigen Stand setzen.

Wann und wie die Kircheneinkünfte zur Schule verwendet werden.

Geschichte des Parziczek wird als ein klassisches Buch empfohlen.

Interkallarien Einziehung zum Normalfonde betreffend.

Kinder sollen zur Schulbesuchung angehalten werden. Und ieder Pfarrer hat vom Anfange des Schuljahrs die Schulverordnungen vorzulesen, die Aeltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder fleissig in die Schule schicken.

Alle diese Gesetze sieh im I. B. S. 375—379.

Die Aeltern sollen ihre Kinder fleissig in die Schule schicken, wofür den Richtern und Schulaufsehern und Schulleuten,

Diese Verordnung wird mit Beisatze erneuert, daß iene Richter, Schulaufseher, Schulleute und Beamte, die die Anzahl der schulgehenden Kinder um die Hälfte, oder um ein Drittel an ihren Ortschaften vermehrt haben, unfehlbar angemessene Belohnungen, sorglose Aeltern aber, welche den Nutzen der für ihre Kinder, und das ganze Land

welche darauf fleiſſig ſehen, eine Belohnung, den unachtſamen Aeltern aber eine gemeſſene Strafe zugeſichert wird.

durch derenſelben beſſeren Unterricht, und die daraus entſpringende allgemeine beſſere Aufklärung nicht einſehen wollen, und ihre Kinder zu dem Schulbeſuche nicht abſchicken, theils zu dem Erlage des doppelten Schulgeldes angehalten, oder nach den Umſtänden mit der Handarbeit beſtraft werden ſollen.

Die Juden ſollen ihre Kinder in die deutſchen Schulen ſchicken.

Ferner ſind auch die jüdiſchen Aeltern anzuhalten, ihre Kinder in die deutſche Schule zu ſchicken, wenn ſie ſich nicht der ausgeſetzten Strafe ausſetzen wollen. Und da die deutſchen Judenſchulen in den Kreiſen der Oberaufſicht der Kreisdechante anvertrauet worden ſind: ſo ſind von den weltlichen chriſtlichen Schullehrern ſamt den jüdiſchen dort, wo einer vorhanden iſt, ſämtliche ſchulfähige Kinder zu beſchreiben, und dieſe Beſchreibung den Kreisbeamten als Oberaufſehern zuzuſtellen, damit hieraus der Fortgang des Schulinſtituts auch bei den Juden beurtheilet werden könne.

Verordnung in Böhmen vom 24. Juli 1784.

Wie Se. Maieſtät einige Väter wegen beſonderer Anhaltung ihrer Kin-

Auf den erſtatteten Bericht, daß die 4 Väter, Franz Hofman, Joſeph Haunſtein, Andreas Heeger und Chriſtoph Allerſperger, aus dem Dorfe Triebiſchl ihre Kinder durch die mit Schnee an-

ge-

gefüllten Thäler, und über die beeiseten Anhöhen bei den wütendesten Sturmwinden auf ihren Achseln nach Wohlau zur Schule getragen, und sich mit Schaufeln selbst den Weg gebahnt haben, — zum Beweise, wie sehr in der dortigen Gebirgsgegend die Aeltern bedacht sein, ihre Kinder nach der höchsten Vorschrift zur Schule anzuhalten — haben Se. Maiestät entschlossen, daß die Aeltern aus Schmiedeberg, Reischdorf, Drünsdorf, Wohlau, Christophammer, Sorgenthal und Triebischl — weil in dem nämlichen Berichte angezeigt wurde, daß der Presnitzer Schuldirektor ungeachtet des damaligen so ausserordentlichen rauhen Winters und so häufigen Schnees, dennoch eine grosse Anzahl Kinder in diesen Schulen angetroffen habe — in dem Oberamte Presnitz an einem Amtstage samt ihren zur Schule gehenden Kindern vorgerufen, und ihnen bedeutet werden soll, daß Se. Maiestät über ihren für den neuen verbesserten Unterricht und Unterweisung ihrer Kinder bezeigten rühmlichen Eifer, und dadurch an Tag gelegte wahre Vaterliebe das gnädigste Wohlgefallen zu äusern geruht, und ihnen solches öffentlich zu erkennen zu geben befohlen hätten; ferner daß diese 4 Väter besonders ieder mit Namen aufzurufen, und samt diesen ihren vier Kindern vortreten zu lassen, iedem Vater eine silberne Medaille an einem schwarz

ver zur Schule belohnt haben.

und gelben Bande um den Hals zu hängen, iedem dieser vier Kinder aber ein aus den Renten anzuschaffendes, und für diesen feierlichen Tag fertig zu haltendes neues ganzes Kleid samt Huth, Schuhen und Strümpfen abzureichen sei.

Hofdekret vom 20. Hornung 1784.

Der böhmischen Normalschulbuchdruckerei wird das Privilegium beigelassen.

Disziplinarvorschrift des Normalinstituts für die deutschen Schulen.

In Absicht des Unterhalts der Schulmeister.

Wegen erledigten Schulmeisterstellen.

Pflichten gegen den Monarchen sollen dem Lesebuche beigefügt werden.

Stiftungen auf Prozessionen sind zum Beßten der Jugend zu verwenden.

Wie sich bei Legaten für den Normalschulfond zu benehmen sei.

Kein Mädchen ist in der Schule mit einem Mieder zu dulden.

Alle diese Gesetze steh im 1. B. S. 379—399.

Allgemeine Schulbelehrungen in Normalschulen, dann Abänderungen in den vorgeschriebenen Büchern und Anordnungen sind nicht eher in Druck zu geben, bis nicht die Manuskripte von hohem Orte aus begnehmiget sind.

Bei der Einschickung dieses Aufsatzes mit den gemachten gegründeten Bemerkungen des Normalschuloberaufsehers Sucher in Grätz ward mit dessen Zurückschickung der Auftrag gemacht, daß allgemeine Belehrungen in Schulangelegenheiten, und Abänderungen in vorgeschriebenen Büchern und Schulordnungen niemal eher durch den Druck bekannt zu machen sind, bis nicht über die vorläufig einzusendende Manuskripte die Genehmigung vom allerhöchsten Orte aus erhalten ist.

Hofentschliessung Wien vom 27. April 1784.

Dekrete, Schulgebäudeverbesserung, Schulvisitationen. N. II.

Die Schullehrer haben sich um Dekrete zu bewerben. Sieh 1. B. S. 399.

Was die Schulvisitatoren und Kreisdechanten zu leisten haben, Sieh im 1. B. S. 399—405.

Künftig sind alle Normalberichte an den Oberdirektor von Schulstein einzusenden.

Bei der Auflösung der Normalschulkommission in Böhmen ist die unmittelbare Leitung des Normalschulgeschäftes im ganzen Lande unter der Oberaufsicht der Landesstelle dem Oberdirektor Probst von Schulstein übertragen worden. Es haben daher vom 1. April dieses Jahres alle Berichte in

Normalschulsachen ohne Ausnahme unmittelbar an den Probsten von Schulstein einlaufen, von dem darauf die Antworten unmittelbar erfolgen werden, auser in ienen Fällen, wo die Landesstelle auf die von dem Probsten geschehene Anzeige einzuschreiten, und von dem k. Kreisamte unmittelbar Bericht abzufodern, oder an denselben etwas zu verordnen nothwendig findet.

Verordnug Böhmen den 8. März 1784.

Der Normalschulfond ist zum Kamerale abgegeben worden, und sind folglich die dießfälligen Zahlungen daher zu heben.

Da der Normalschulfond bereits an das k. k. Kammeralzahlamt abgegeben worden ist, und folglich sowohl alle in diesen Fond einfliessende Geldbeträge dahin abgeführet, als auch die bei dem Normalfond bestehenden Anweisungen daraus gezahlt werden müssen: so haben die Kreishauptleute die unverzügliche Einleitung zu treffen, daß alle, welche künftig etwas in die Normalschulkasse einzuzahlen, oder daraus zu empfangen haben, sich dießfalls bei dem k. Kammerzahlamte melden sollen.

Verordnung Böhmen vom 19. April 1784.

Die Vikarii foranei haben ihre halbjährigen Berichte an die Kreisämter

Die Vikarii foranei haben die halbjährigen Berichte wie vorhin zur bestimmten Zeit an die Kreisämter, welche solche an den Probsten von Schulstein einzubefördern haben werden, abzugeben,

und

und darinn iede Schule ihres Bezirks, auch iene bei Filialkirchen, und die neuerrichteten genau, und um so gewisser anzumerken, als solche sonst durch eigene Bothen auf ihre Unkösten abgefodert werden würden.

ter zu schicken.

Und weil ihnen auch die Aufsicht über die protestantischen Schulen aufgetragen, und bekannt gemacht worden ist, daß nebst dem für sie zum Lesenlernen abgedruckten Bogen auch der zweite Theil des Lesebuchs für die Schulen der katholischen Kinder verfaßt worden sei: so wird ferner kund gemacht, daß beide in der Normalschulbuchdruckerei unter dem Namen: Namenbüchel zum Gebrauche der Schulen in den k. k. Staaten, und zweiter Theil des Lesebuchs für die Landschulen ohne Fragen zum Gebrauche der Schüler der helvetischen und augsburgischen Konfession, und zwar das erstere um 2 Kr., das letztere aber um 14 Kr. zu haben sind. Hingegen haben diese die übrigen Normalschulbücher auser ienen der Religion, und den benannten Lesebüchern ohne alle Abänderung nach der Normalschulmethode, wie die Schulen der Katholischen zu gebrauchen. Ferner haben die Kreisdechante den untergeordneten Schullehrern zu bedeuten, daß sie alle Zulage oder Belohnung, die sie aus dem Normalschulfond ziehen oder ziehen werden, nicht

In Absicht der Schulbücher für die protestantischen Kinder.

Die Schullehrer empfangen alle Zulage oder Belohnung aus dem

mehr

Kammerzahlamte.

mehr von dem Kassier Langer, sondern von dem Kameralzahlamte zu empfangen, folglich sich an selbes zu verwenden, und die Quittungen zu richten haben.

Verordnung Böhmen vom 13. Mai 1784.

Der Probst von Schulstein soll sich in den Geschäften des Normalschulwesens in Einverständniß setzen.

Zur Beförderung des Normalschulwesens ist dem Probsten von Schulstein mitgegeben worden, daß selber in allen dieses Geschäft betreffenden Gegenständen sich von Amtswegen unmittelbar mit den Kreishauptleuten in das Einvernehmen zu setzen, einverständlich mit ihnen alles, was zur Konsolidirung dieses Geschäftes gehöret, zu berichten, und nur in jenen Fällen, wo die bestehende Schulordnung, oder nachgefolgte Verordnungen nicht ohnedieß schon klares Ziel und Maß geben, oder wo sich gegen die Beobachtung und Befolgung dieser Nachrichten gesetzt wird, folglich sich Anstände ergeben sollten, solche einverständlich mit dem Kreisamte und dem Gutachten, wie solche zu heben sein, und in wie ferne es auf die Wirksamkeit der Landesstelle ankommt, derselben anzuzeigen haben.

Verordnung Böhmen vom 17. Juni 1784.

Spinn-

Spinn- und Strickerei. N. III.

Daß die Jugend die Spinn- und Strickerei erlernen soll.

Allgemeine Schulordnung für die deutschen Hauptnormal- und Trivialschulen.

Die Seidenerzieglung wird in Prag auf der Neustadt unentgeltlich gelehret.

Diese Gesetze steh im I. B. S. 405——420.

Die Verordnung wegen der Seidenerzieglung wird erneuert.

Diese wegen der Seidenerzieglung ergangene Verordnung vom 11. Jäner 1783. wird erneuert, und das Publikum zur Verbreitung der Seidenkultur angeeifert.

Verordnung in Böhmen vom 9. Hornung 1784.

Gesänge. N. IV.

Katechetische sind in Städten und auf dem Lande einzuführen. Sieh im I. B. S. 420——421.

Zu-

Judenkinder. N. V.

Wie sich mit ihnen in Rüchsicht des Schulschickens zu verhalten sei. Sieh im 1. B. S. 421—425.

Akatholische Kinder. N. VI.

Wie in Rücksicht des Schulgehens vorzugehen sei. Sieh im 1. B. S. 425—427.

Zweiter Absatz.

Gesetze über die unteren lateinischen Schulen und dazu zu erhaltenden Stipendien.

Gimnasien, oder die unteren lateinischen Schulen und Lehrer. N. I.

Die unteren lateinischen Schulen gehören zur Studienkommission. Sieh im 1. B. S. 428.

Doch da diese aufgehoben worden ist: so haben die k. Kreisämter in allen ienen Gimnasial- und Studienangelegenheiten, in welchen selbe bisher an die Studienkommission Bericht erstattet haben, solche künftig an die Landesstelle abzugeben.

Die Berichte in Studiensachen sind an die Landesstelle einzusenden.

Verordnung in Böhmen vom 4. Juni 1784.

Die Lehrer dazu können aus allen Orden gewählt werden. Sieh im 1. B. S. 428.

Die Ordensobern haben vor Ende des Schuljahrs ein Verzeichniß der zu den untern lateinischen Schulen sich vorbereitenden Geistlichen einzusenden.

Ohne

Ohne Fertigkeit der lateinischen Sprache ist keiner zur Redekunst zuzulassen.

Lehrer müssen mit den Schülern lateinisch reden, und sie alles lateinisch lehren.

Lehrer müssen den Schülern täglich Okupazionen und Versionen aufgeben.

Vertheilung der Prämien.

In Klöstern sind nur Sängerknaben zu lehren gestattet.

Diese Gesetze sieh im I. B. S. 429—431.

Die Sängerknaben sind von der Bezahlung des Schulgeldes frei zu lassen.

Nebst den Stipendisten und Seminaristen sind auch die Sängerknaben, die in einem Kapellhause erhalten werden, von der Bezahlung des Schulgeldes frei zu lassen.

Hofdekret vom 1. bekannt gemacht in Wien den 18. Weinm. 1784.

In Rücksicht der Schulinstrukzionen, und Verzeichniß der neuen Schulschriften. Sieh im I. B. S. 432—491.

Wegen Holzanschaffung.

Die Testimonien sind unentgeltlich zu ertheilen.

Auf die Sitten der Jugend ist zu sehen, und ein Lehrer der nicht mitwirkt, ist zu entlassen.

Oesterlichen Prüfungen halber.

Diese Gesetze sieh im I. B. S. 493—495.

An-

Andachtspflege. N. II.

Vorschriften in Ansehung der Andachtspflege für die studierende Jugend in den Gimnasien.

Sieh im 1. B. S. 495—499.

Befreiung vom Soldatenstande. N. III.

Welche Studenten vom Soldatenstande frei zu halten sein. Sieh im 1. B. S. 499.

Privatschulen. N. IV.

Werden aufgestellt. Sieh im 1. B. S. 500.

Strakische Stiftung. N. V.

Wenn und wie sie iemanden zu Theil werden kann. Sieh im 1. B. S. 500—502.

Judenstudenten. N. VI.

Wie sich mit ihnen in Gimnasien und auf hohen Schulen zu benehmen sei. Sieh im 1. B. S. 502—504.

Unter welchen Bedingnissen ihnen der Aufenthalt in Wien gestattet sei. Sieh im 1. B. S. 504.

Unterrichts- oder Schulgeld. N. VII.

Der unentgeltliche Unterricht hört auf; ieder hat in Gimnasien, Lizäen und Universitäten ein gewisses Schulgeld zu bezahlen

Seine Maiestät haben verordnet, daß mit dem kommenden November dieses Jahrs, als dem Anfange des nächsten Lehrganges auf den sämtlichen Gimnasien, Lizäen und Universitäten der unentgeltliche Unterricht aufhören, und von iedem Studierenden ein mässiges Unterrichtsgeld bezahlt werden soll, dessen Betrag von Sr. Maiestät gewidmet ist, die Stipendien zur Unterstützung der besseren Talente der unvermögenden Klasse zu vergrössern.

Dieses Unterrichtsgeld ist auf folgende Art bestimmt:

Für die lateinischen Schulen oder Gimnasien, sie mögen einzeln an einem Orte, oder neben den Lizäen und Universitäten bestehen gleich iährlich 12 Fl. — Kr.

Für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lizäen gleich . . 18 = — =

Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Lizäen ebenfalls 18 = — =

Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Universitäten. 30 = — =

Um

Um die Bezahlung zu erleichtern, soll das Jahrgeld auf 10 Lehrmonate untertheilet, und bei den lateinischen Schulen monatlich mit 1 Fl. 12 Kr.

Für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lizäen. . . . 1 = 48 =

Für höhere Wissenschaften auf den Lizäen. . . . . 1 = 48 =

Für die höheren Wissenschaften auf Universitäten. . . . 3 = — =

Vorhinein bei dem zur Einhebung des Unterrichtsgeldes bestimmten Beamten erleget werden.

Dieser Beamte soll auf Universitäten der Universitätskassierer sein, wo einer vorhanden ist. Wo aber dieses Amt aufgehört hat, und bei Lizäen und Gimnasien wird das Gubernium iemanden zuverlässigen entweder von dem k. k. Kassepersonale, und wo dieses nicht thunlich wäre, von dem Kreisamte, oder Ortsmagistrate zu benennen haben, welcher die Unterrichtsgelder einhebe, darüber Rechnung — deren Einrichtung ihm von der Buchhalterei vorgeschrieben ist — halte, und mit dieser zugleich das Eingegangene von Viertel = zu Vierteliahr an die in dem Orte befindlichen öffentlichen Zahlämter abführe. Die Kasse nimmt diesen Eingang inzwischen in Empfang, ohne ihn ie=

doch mit andern Geldern zu vermengen. Nach der Gesinnung Sr. Maiestät soll dieses Geld zu Stipendien verwendet werden, und hierüber die weitere Belehrung zu seiner Zeit nachfolgen.

Das Gubernium hat demnach diese Verordnung bis auf die unterstrichenen Worte: Beamten erlegt werden, ohne Verzug durch den Druck in dem ganzen Lande bekannt zu machen, damit Aeltern, Vormünder, oder wer sonst über die den Studien sich widmende Jugend die Aufsicht führet, darnach ihre Maßregeln zu ergreifen in Stand gesetzt werden.

Verordnung Wien vom 3. Mai, in Böhmen publiziert den 12. Juli 1784.

Diese Verordnung wurde auch in Mähren kund gemacht, vermög eines Zirkulars vom 12. Juli 1784.

Dem In. De. Gubernium zu nöthigen Vorkehrung mitgegeben, vermög Verordnung Wien vom 6. November 1784.

Das General-Seminarium zahlt kein Schulgeld. Wie die Professore sich zu benehmen haben, damit das Schul-

Dieser Verordnung wurde nachgetragen, daß das für die Generalseminarien gewidmete theologische Studium von der Bezahlung für den Unterricht befreit sei, und den Professoren wurde folgende Vorschrift für Universitäten und Lizäen mitgegeben, wie sie sich zu benehmen haben, damit die

die Bezahlung von den anderen Studierenden geleistet wird. — geld von den übrigen geleistet werde.

1) Hat ieder Lehrer von den zu seinen Vorlesungen sich meldenden Schülern, nebst den gewöhnlichen Zeignissen die Quittung über das bei dem bestellten Kassier erlegte Schulgeld zur Einsicht abzufodern, und die Namen derer, welche dem Genüge thun, in ein Verzeichniß einzutragen.

2) Von diesem Verzeichnisse aber bleiben alle diejenigen, welche die Quittung nicht beibringen, ausgeschlossen.

3) Da das Schulgeld monatlich abgeführt wird, müssen die Quittungen auch mit Anfang eines ieden Monats vorgezeigt werden, und sind die Namen der Schüler, welche dieses in der Folge nicht beobachten, aus dem Verzeichnisse wegzustreichen.

4) Mag denienigen Schülern, welche gleich mit dem Anfange, oder in dem Laufe des Schuliahres diese Bedingnisse nicht erfüllen, zwar gestattet werden, den Vorlesungen beizuwohnen; aber zu den Semestralprüfungen können sie nicht zugelassen werden, und mithin keine Attestaten erhalten, als wozu nur die berechtiget sind,

deren Namen in dem Verzeichnisse angemerkt stehen.

Für die Gimnasien hat die nämliche Vorschrift zu gelten, doch mit dem Unterschiede, daß den Schülern, welche das Schulgeld nicht bezahlet haben, auch der Zutritt in die Schulen versagt werden muß.

Verordnung Wien vom 9., und in Prag kundgemacht den 16. Weinmonat 1784.

Schüler der Wundarzneikunst sind von der Bezahlung des Unterrichtgeldes befreit. Können auch Stipendien erlangen.

Auch sind alle Schüler der Wundarzneikunst von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreit, iedoch mit dieser Bedingniß, daß nur iene in der Schule unentgeltlich geduldet werden sollen, die fleissig und fähig sind, wo sie dann auch nach Maß ihrer Talente und Anwendung gleich anderen Studenten ein Stipendium erlangen können.

Verordnung Wien vom 6. in Brünn publizirt den 11. Weinmonat 1784.

Dann alle Stipendisten, Seminaristen und Singerknaben, die in einem Kapell-

hau-

hause erhalten worden, von der Bezahlung des Schulgeldes frei zu lassen. minaristen und Singerknaben.

Hofdekret vom 5, und in Wien publizirt den 18. Weinmonat 1784.

Eine anderweitige Verordnung an das F. De. Gubernium in Absicht der Schulgelder von 10. November 1784. sieh gleich unter der nachfolgenden Rubrik.

„ Da es unbillig wäre, ein Unterrichtsgeld
„ von dem monatlichen Unterrichte abzufodern, wo
„ ein Jüngling diesen nicht genießt: so sind die-
„ ienigen, welche durch Krankheit oder andere an-
„ nehmbare Ursachen einige Zeit die Schulen zu be-
„ suchen gehindert werden, nicht nachzutragen ver-
„ bunden; hingegen ist in Ansehung der Nachläs-
„ sigen auch nicht mit der Ausschliessung vorzuge-
„ hen, da die Nichteinschreibung in den Katalog,
„ und folglich die Versagung des Zeugnisses von
„ selbst die Stelle der Eintreibung vertritt. Jünglingen, die aus guten Ursachen einige Zeit die Schule nicht besuchen können, ist für diese Zeit kein Schulgeldabzufodern. In Ansehung der Nachlässigen ist dabei mit der Ausschliessung nicht vorzugehen.

Verordnung Wien vom 31. Christmonat 1784.

Stipendien, dann theresianisch-savoiische Stiftung. N. VIII.

Die Stipendien sind immer nur auf ein Jahr zu verwilligen, und die Stipendisten dahin anzuhalten, daß sie mit Verlaufe des Jahrs ihre Atte- Die Stipendien sind nur auf ein

Jahr zu verwilligen, und die Stipendisten anzuhalten, daß sie nach Verlaufe des Jahrs ihre Attestate einzulegen, und zeigen, daß sie die erste Klasse erhalten haben.

testate einlegen, und mit solchen erproben, daß sie bei der abgehaltenen Prüfung in der ersten Klasse sich erhalten, und gutgesittet sich betragen haben, wo sodann nach Maß der Attestate das Gubernium den Fähigeren das Stipendium abermal auf ein Jahr zu bestättigen, und anstatt der Minderfähigen, mithin Auszuschliessenden, andere, welche die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, zu wählen haben wird.

Verordnung Wien vom 17. Juli 1784.

Von allen Stipendien soll der Vorschlag zur Vertheilung nach einer strengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienhofkommission gemacht, und Sr. Maiestät angezeigt werden.

Künftig soll sowohl von den theresianisch-savoiischen Stiftplätzen, als von allen für die studirende Jugend gewidmeten Stipendien der Vorschlag zur Vertheilung allemal nach vorhergegangener strengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienhofkommission gemacht, und Sr. Maiestät vorgelegt werden, weil diese Kommission allein sicher und richtig beurtheileu kann, welche Individuen von der ersten Klasse der Trivialschulen an immer in ihren Studien sich mit einem besonderen guten Fortgange ausgezeichnet haben. Und diese allerhöchste Verfügung wollen Se. Maiestät auch von der Vertheilung der Schulgelder, und allen übrigen Stiftungen nach den bisher ertheilten höchsten Vorschriften verstanden haben, und befehlen, daß alle iene Stellen und Partikulärpersonen, welche einige Stiftungsplätze zu vergeben haben, der-

gestalt gebunden sein sollen, daß deren keiner einen solchen Platz an andere verleihe, als die vorläufig von der Studienhofkommission hiezu würdig anerkannt worden sind, und sich von Jahr zu Jahr in der ersten Klasse erhalten haben. Nach dieser allerhöchsten Entschliessung werden sich alle Präsentanten zu achten haben.

Verordnung Gräz vom 22. Brünn vom 26. und Prag vom 29. Juli 1784.

Umstaltung und künftige Verfassung der theresianisch-savoiischen Akademie.

Se. Maiestät haben nach Aufhebung der in Wien bestandenen Erziehungsakademien, diesen Stiftungen eine gemeinnützigere, der künftigen Bestimmung der Jugend angemessenere Verfassung zu geben, zum Gegenstande ihrer Sorgfalt gemacht.

Ihre Aufmerksamkeit war vorzüglich darauf gerichtet, daß alle Kösten, die keinen nutzbaren Einfluß auf den wahren Endzweck der Erziehung haben, alle Ausgaben auf überflüssige Verzierungen, auf manche nicht selten nachtheilige, allzeit mit Aufwand verbundene Bequemlichkeiten in Ersparung gebracht, und zur Vermehrung der Stiftungsplätze verwendet werden sollen.

Durch diese Umstaltung wächst also dem gemeinen Wesen der wichtige Vortheil zu, daß die Anzahl hoffnungsvoller Jünglinge, denen die Stif-

tung Unterstützung giebt, sich zu nützlichen Bürgern auszubilden, um vieles vergrössert, und beinahe verdoppelt werden kann.

Dieser erweiterte Vortheil der öffentlichen Erziehung ist zugleich mit dem Vortheile der Privaterziehung vereinbaret. In den gemeinschäftlichen Erziehungshäusern, wo eine so grosse Anzahl Jünglinge von verschiedenen Gaben, Gesinnungen und Neigungen beisammen wohnte, wo, ohne auf die Fähigkeiten oder Schwäche, auf das Erfoderniß des Temperaments bei Einzelnen sehen zu können, nothwendig alle nach einem gleichförmigen Plane behandelt wurden, mußte sorgfältigen Aeltern nothwendig Manches zu wünschen übrig bleiben. Die landesväterliche Vorkehrung Sr. Maiestät, welche die Stiftungsplätze in Stipendien verändert, setzt sie mit der ihnen zufliessenden Unterstützung zugleich in das Recht ein, ihre Kinder unter ihren eigenen Augen zu haben, ihrer Erziehung selbst vorzustehen, und, indem sie der heiligsten Pflicht Genüge leisten, durch Bildung wohlgesitteter und brauchbarer Bürger dem Staate ihre Dankbarkeit abzutragen.

Die Veränderung empfängt zugleich einen höheren Grad von Wohlthätigkeit durch die huldvolle Rücksicht, welche Se. Maiestät auf die sämtli-

lichen Erbländer zu nehmen, und daher zu erlauben geruhen, daß der Genuß der Stipendien nicht auf Wien allein beschränkt werde, sondern auch auf alle dieienigen fallen könne, welche auf erbländischen Universitäten, Lizäen und Gimnasien studiren, mit dem einzigen Bedingnisse, daß der Akademiedirekzion, zur weitern Uibergebung an die Studienhofkommission, iährlich über die ausgefallenen Prüfungen die Zeignisse der ersten Klasse in Sitten und Studien eingesendet werden.

Einer der vorzüglichsten Vortheile aber, welcher aus dieser abgeänderten Erziehungsanstalt entspringt, ist dieser, daß die adeliche Jugend künftig die höheren Wissenschaften öffentlich auf den Universitäten und Lizäen studirt, wo sie sich von den übrigen Klassen nicht anders, als durch ihren vorzüglichen Fortgang auszeichnen kann; wo die Fähigkeit oder Unfähigkeit, der Fleiß oder die Trägheit der Schüler ohne Unterschied den Augen so vieler Zeugen ausgesetzt ist; wo die unteren Klassen mit den höheren in der Verwendung wetteifern, und die letzteren sich es ohne Zweifel zur Schande rechnen werden, in diesem Wetteifer zu unterliegen; wo endlich die Jugend von allen Klassen, durch freundschaftliche Näherung den Grund zur Ausreutung eines Vorurtheils legen wird, dessen

sen schädlichen Einfluß Bürger desselben Staats unter sich bis ietzt beinahe fremde gemacht hat.

Um nun mit der Ehre der Verwendung auch eine Belohnung für dieselbe zu verbinden, haben Se. Maiestät die Stipendien in drei Klassen getheilt, in denen nach den Stuffen des Fleisses

die erste Klasse = = = = = = 500 fl.
die zweite Klasse = = = = = = 400 fl.
die dritte Klasse = = = = = = 300 fl.

iährlich empfängt.

Es wird daher bloß von dem grösseren oder minderen Fleisse eines ieden abhängen, welcher Klasse der Stipendien er sich für iedes Jahr würdig macht. Denn ieder Jüngling, der in dem Genusse eines Stipendiums steht, muß nicht allein am Ende des Schuliahrs das von seinem Professor über seinen Fortgang erhaltene Zeigniß übergeben, sondern auch geprüft werden, und die erste Klasse erhalten, wonach erst ihm nach dem Masse seiner Geschicklichkeit das Stipendium in einer Klasse bestimmt wird.

Auser dem mit dem grösseren oder geringeren Fleisse verknüpften Vortheile läßt sich erwarten, daß diese Art von öffentlicher Ehre oder Beschämung die Jugend von dem Augenblicke an, als

sie

sie ihren Zusammenhang mit der Gesellschaft einzusehen anfängt, auch auf die Erwerbung und Erhaltung der allgemeinen Achtung aufmerksamer wachen werde.

Aeltern oder Vormünder also, welche für ihre Söhne oder Mündel ein Akademiestipendium zu erhalten wünschen, haben ihren Bittschriften das Taufzeigniß, das Zeigniß des Arztes über den Gesundheitsstand des Jünglings, und das Zeigniß des öffentlichen Lehrers über seine Verwendung nnd Fortgang beizulegen.

Sie haben sich mit ihrem Gesuche entweder an die k. k. böhmische österreichische Hofkanzlei zu wenden, oder können die Bittschriften um die Stiftungsplätze auch an die Behörden oder Personen richten, von welchen die Vergebung abhängt, oder der Vorschlag zu denenselben zu machen ist, nämlich:

An die königl. hungarische und siebenbirgische Hofzanzlei, von welcher die Kandidaten zur Battaszecker Stiftung hungarischer Nazion Se. Maiestät vorgeschlagen werden.

An den Regierer des fürstlichen Hauses von Lichtenstein, welcher die Stiftungsplätze der seligen Herzoginn von Savoien, gebornen Fürstinn von Lichtenstein, Stifterinn der herzoglich-savoiischen Akademie zu vergeben hat.

An das k. k. mährische Landesgubernium, welches zur Besetzung der Feldmarschall freiherrlich teuffenbachischen Stiftungsplätze,

An das innerösterreichische Landesgubernium welches zur Besetzung der schellenburgischen den Vorschlag zu machen hat;

An die niederösterreichischen Landrechte, welche für freiherrlich-kirchbergischen Stiftungsplätze,

An die niederösterreichischen Landstände, welche für die landständischen die Vorschläge zu machen haben.

Nach Erhaltung eines Stiftungsplatzes haben die Aeltern oder Vormünder der Akademiedirekzion zu berichten, auf welcher Universität, Lizäum, oder Gimnasium der Aufgenommene seine Studien fortsetzen wird. Wofern er sich in Wien befindet, muß für eine anständige Wohnung

mung, die Kleidung, Kost, und für alle Studienerfoderniſſe des Stipendirten gesorgt werden. Dieß wird iedermann nach Umständen und Wohlgefallen einzurichten überlassen.

Dieienigen, welche der Akademiedirekzion ihren Aufenthaltsort, und die Zeigniſſe des öffentlichen Lehrers nicht einschicken, können für das künftige Jahr kein Stipendium erhalten.

Das Stipendium für einen ieden Stipendisten wird bei dem k. k. Universalkammerzahlamte gegen die Quittung seines Vaters, Vormünders oder Kurators vierteljährig vorhin gezahlet. Zu diesem Ende wird der Akademiedirektor Freiherr von Stillfried an die k. k. böhmisch-österreichische Hofkanzlei jährlich über alle Stiftlinge ein Verzeichniß mit der Anmerkung der einem ieden ausgemessenen Stipendienklasse überreichen, nach welchem die erfoderliche Anweisung an das Universalkammerzahlamte geschehen wird.

Für dieienigen Stipendisten, die ihre Studien nicht hier, sondern auf anderen inländischen Universitäten und Lizäen fortsetzen, werden die Stipendien auch bei den dortigen Ländern angewiesen werden.

Zum Beßten der in Wien befindlichen Stipendirten haben Se. Maiestät ein bequemes akademisches Haus nahe an der Universität zubereiten lassen, worinn geschickte Lehrer der grammatischen Klassen, der Rhetorik und Poetik, vier Meister der französischen, zween der italienischen, und zween der böhmischen Sprache, auch mehrere Meister in den nützlichen Leibesübungen, nämlich vier im Tanzen, drei im Fechten, Voltigiren und Fahnenschwingen Unterricht geben werden. Für die höheren Wissenschaften deren Vorlesungen auf der Universität besucht werden, sind geschickte Korrepetitores gewählet.

Se. Maiestät erlauben den Akademisten, die Bibliothek, das Naturalien = und Münzkabinet bei Hofe, wie auch den botanischen Garten zu besuchen, wodurch ihnen nicht nur alle Hilfsmittel, deren sie im Theresianum genossen haben, verschaffet, sondern auch ausgebreitetere Gelegenheiten zu ihrer Bildung angeboten werden.

Auf der kaiserlichen Reitschule werden zu ihrem Unterrichte eigends 40 gewählte Schulpferde samt den nöthigen Ober = und andern Bereitern bestimmt.

Morgens um 8 Uhr kömmt ieder Akademist entweder auf die Universität, oder in das akademische Haus. Dieienigen, welche die Universität besuchen, müssen nach Vollendung der Vorlesung zu der Repetizion und anderen Uibungen sich in dem akademischen Hause einfinden. Um 12 Uhr geht ieder nach Hause zum Mittagmahle, um 3 Uhr kehrt er auf die Universität, oder in die Akademie wieder zurück, worinn er wechselweise nach Erfoderniß der Studieneintheilung bis um 7 Uhr Abends verbleibt. Die Sonn = Feier = und Rekreazionstage ausgenommen, ist ieder Akademist seinen Tag bis zur bestimmten Abendzeit zwischen der Universität und dem Akademiehause zu theilen verbunden. Die Zeit, wo der Jüngling sich nicht unter den Augen der Aeltern oder derenienigen, die an ihrer Statt die Aufsicht führen, befindet, wird er in dem neuerrichteten Akademiehause wechselweise den Professoren, Exerzizienmeistern und Sprachmeistern unter gehöriger Oberaufsicht in die Hände gegeben, und auf diese Art, ohne sich selbst überlassen zu sein, iede Stunde des Tags in Verwendung auf Kenntnisse oder Erwerbung irgend einer Geschicklichkeit hinbringen.

Dieser wichtige Theil der Erziehungsanstalt wird gleichsam ganz den Augen der Welt ausgesetzt sein, und hängt selbst die Wahl der

Professoren in den kleinen lateinischen Schulen, so wie die Wahl der Exerzizienmeister und Sprachmeister nicht mehr von dem Vorsteher ab, da künftig alle durch einen öffentlichen Konkurs bestellt werden. Auf diese Art ist für die Geschicklichkeit derenienigen, welchen der Unterricht obliegt, gesorgt worden; aber um den Fleiß der Lehrer und Schüler in Gang zu erhalten, und zugleich über die Sitten der letzteren zu wachen, wird der Direktor stets gegenwärtig sein.

Um die Anstalten des akademischen Hauses gemeinnützigér zu machen, erlauben Se. Maiestät, daß auch Jünglinge, welche kein Stipendium geniessen, nachdem sie die philosophischen Studien angefangen haben, den Unterricht in Sprachen, Leibesübungen, die philosophischen und iuridischen Korrepitizionen in diesem Hause gegen iährliche 100 Fl. gemeinschaftlich mit den Akademisten erhalten können, und wird auf dieienigen, die sich durch Fleiß und Fortgang hier auszeichnen, wenn ihre Umstände ihnen die Unterstützung nothwendig machen, bei Verleihung erledigter Stipendien ein vorzüglicher Bedacht genommen werden.

Der in dem akademischen Hause eingeführten Ordnung sind die Zahlenden nicht weniger als die Stipendirten unterworfen. Würde der Direk-

rektor an einem Jünglinge Mangel der eignen Verwendung, Hinderung der übrigen, oder Unanständigkeit der Sitten wahrnehmen: so wird er denselben zwar das erstemal durch Ermahnung zurecht zu weisen suchen; aber, wo die Ermahnung nicht fruchtet, hat er den Befehl, die Unverbesserlichen der Studienkommission anzuzeigen, wo dann die Zahlenden von der Akademie ausgeschlossen, diejenigen aber, welche Stipendien haben, derselben verlustig werden.

Verordnung Wien vom 1. August 1784.

Wie die Bittwerber um in Erledigung kommende Stiftungen und Stipendien anzusuchen haben.

Die Bittwerber um in Erledigung kommende Stiftungen und Stipendien haben der Jünglinge Alter, Studienklasse, Verdienste ihrer Aeltern, Zeignisse über ihren Studienfortgang in allen für den Jahrgang vorgeschriebenen Lehrgegenständen mit deutlicher Bemerkung der bei iedem Lehrgegenstande insbesondere verdienten 1. Klasse mit oder ohne Eminenz, sittlichen Karakter, und Mittellosigkeit bei der Landesstelle einzureichen, wo sodann dieselbe mit Anschliessung der darüber zu verfertigenden Tabellen und vollkommen zu geschehenden Anmerkung aller obenberührten Umstände, diejenigen Jünglinge mit Ausdrückung der Ursachen, warum sie selbe der allerhöchsten Wohlthat am würdigsten finden, in Vorschlag

bringen, und darüber die Entscheidung der Studienhofkommission abwarten wird. Dabei ist auch zu bemerken, daß iene Jünglinge, die nur die zweite Klasse in Anbetracht ihres Fortgangs erreichen, oder nicht in allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen die Zeignisse beibringen können, zur Erhaltung eines Stipendiums nicht geeignet und in den nach Hofe einzubefördernden Tabellen gar nicht werden angeführt werden.

Verordnung Gráz vom 30. Weinmonat 1784.

Einige Punkte zur Belehrung in Rücksicht der Stipendien und Unterrichtsgelder für das In. De. Landesgubernium.

In Rücksicht der Stipendien und der Unterrichtsgelder wurden dem In. De. Gubernium folgende Punkte zur Belehrung mitgetheilt.

1. Niemand ist von dem Unterrichtsgelde loszusagen, als dieienigen, welche ein Stipendium erhalten.

2. Die Stipendien sind zweifacher Art, bereits gestiftete, oder dieienigen, welche aus dem einkommenden Unterrichtsgelde erwachsen.

Bei allen Stipendien ist zum Grundsatze anzunehmen, daß von wem immer der Vorschlag oder die sogenannte Präsentazion dazu abhängt,

der

her Stipendiat, um dazu fähig zu sein, die erste Klasse in den Studien haben müsse.

Nur bei Stipendien, welche Jure Sanguinis aut loci verliehen werden, hat nach der ausdrücklichen Entschliessung Sr. Maiestät die Ausnahme Statt, daß auch die zweite Klasse dazu fähig mache; die dritte Klasse schließt auch von diesen letzteren Stipendien aus.

Mit den schon bestehenden Stipendien wird übrigens sich in Ansehung der Art, wie dazu vorgeschlagen wird, und der Zeit, in welcher dieselben ausgegeben werden, nach ihrem vorigen Gange zu halten sein; nur ist iedesmal vor der Vertheilung ein mit dem Studienzeignisse der Stipendienwerber belegter Bericht hieher einzusenden.

Die aus dem Unterrichtsgelde erwachsenden Stipendien sind zufällig, ie nachdem nämlich in verschiedenen Jahren bald mehr, bald weniger einkömmt.

Es wird also von allen iährlich einzuberichten sein, wie groß die an Unterrichtsgeldern einkommende Summe ist.

Dieser Bericht kann gleich nach den ersten drei Monaten des Schulkurses erstattet, nämlich aus den bis dahin eingegangenen die ganze Summe für die übrige Kurszeit berechnet werden.

Das eingehende Unterrichtsgeld wird von demjenigen, dem die Einhebung übertragen worden ist, monatlich in die in dem Orte befindliche öffentliche Kasse abgeführet, und bleibt daselbst, bis über die Vertheilung entschieden wird.

Diese Entscheidung geschieht auf folgende Art. Von dem Gimnasium und Lizäum wird über die Stipendienwerber ein getreues Verzeichniß an die Landesstelle eingesendet, und der Vorschlag über dieienigen beigefügt, die man des Stipendiums würdig hält.

Da das Verdienst der Stipendienwerber in ihrer Verwendung besteht: so haben die Präfekten der Gimnasien das von ihnen unterschriebene Verzeichniß der Stipendienwerber der ersten Klasse zu geben, welches dem Vorschlage beiliegen muß. Eben dieses ist auch von den Direktoren der höheren Fakultäten zu beobachten.

Diese eingelaufene einzelne Vorschläge faßt das Gubernium anher in einen Bericht zusammen,

in

in dessen Gutachten der Bedacht genommen werden muß, nach Verhältniß der vorhandenen Summe, und der Zahl der Ansuchenden die Grösse der Stipendien in Vorschlag zu bringen.

3. Bei dem eingeführten öffentlichen Unterrichtsgelde haben die besonderen Kollegiengelder natürlich aufzuhören.

Verordnung Wien vom 10. November 1784.

Unterricht, wie die vorhandenen Stiftungen auf Kinder, Kranke, Arme und Studenten ausgebreitet werden sollen.

Se. Maiestät haben, um die vorhandenen Stiftungen auf Kinder, Kranke, Arme und Studenten mehr auszubreiten, und hieran so viel möglich Theil nehmen zu lassen, vor allem die verläßliche Erhebung dieser Stiftungen in iedem Lande, mithin nicht allein die Anzahl der Menschen, die in iedem derselben unterhalten werden, sondern auch die Art ihrer Verpflegung, und was hiezu für Einkünfte gestiftet, oder sonst für Zuflüsse darauf verwendet werden, allergnädigst anzubefehlen geruhet.

Dieses desto leichter in Vollzug zu setzen, dienet das beikommende Muster zu einer Fassion, die sich auf den Stiftbrief, in dessen Ermanglung aber wenigstens auf das Testament, oder den auf irgends

gends eine andere Art sich erklärten Willen des Stifters oder Wohlthäters gründen muß.

a) Davon ist keine Stiftung, Fundazion, Seminarium, Konvikt, oder Versorgungsanstalt ausgenommen: sie bestehe in öffentlichen Versammlungen, oder sie sei für eigene Familien, oder gewisse Personen bestimmet, oder mit geistlichen Stiftungen vermischt.

b) Gleich in der Uiberschrift wird auser dem Kreise und Orte des Landes, das in selbem befindliche Spital, Waisen = oder Studienhaus, nebst demienigen angezeiget, welcher darüber die Superintendenz oder Verwaltung desselben zu führen hat: auch wird

c) der Patronus der Stiftung, das ist, iener, dem der Stifter das Ernennungsrecht anvertrauet hat, anzuführen sein, um ieden dabei schützen, und ihm von Fall zu Fall das ihm zustehende Recht ertheilen zu können. Gleichwie aber

d) nicht alle, die dermal die Stiftung geniessen, gestiftet sind, sondern durch die in einer langen Reihe von Jahren, dem Hause durch Vermächtnisse und Legaten zugewachsenen Einkünfte sich vermehret haben: so sind die Gestifteten in ei-

ne eigene, und die Ungestifteten in eine besondere Zahl unter einem zu setzen, sodann aber beide zusammenzuziehen.

e) Im Falle die Verpflegung der Armen in Natur geschieht, ist sie in 8 Kathegorien abzusöndern, nämlich a) in die Verköstung, b) Bekleidung, c) Beheizung, d) Beleuchtung, e) Better, f) Unterhaltung des Hauses, g) des Dienstpersonals, und endlich h) auf Doktor, Feldscheerer, Medizin, Wartung und Krankenspeisen.

f) Um die Erträgniß von den Gütern, Häusern und Grundstücken, und zwar von iedem insbesondere, so viel möglich gewiß bestimmen zu können, ist solche aus den letzten 3 Jahrsrechnungen zusammen, und daraus das Mittel auf 1 Jahr zu ziehen.

g) Versteht es sich von selbsten, daß, welches Spital eine oder die andere Rubrik nicht hat, und doch in der Fassion zum Beispiele angeführt worden, solche auch nicht anzusetzen nöthig sei; hingegen müssen alle andere Einkünfte, Regalien und Zuflüsse, welche die Stiftung genießt, getreulich beschrieben werden, obschon sie in dem Fassionsformular nich enthalten sind, auch sind die Grundstücke nach eingeführter Landmaß auszusetzen,

h) Diese Fassionen sind um so gewisser binnen 4 Wochen vom Tage des Empfangs des gegenwärtigen Formulares bei dem betroffenen Kreisamte einzureichen, als im widrigen die Saumseligen die unliebsamsten Folgen auf sich ziehen werden.

Ort

Ort
Jordanow

Kreis
Miseniker

Land Gallizien.

Armenspital unter der Verwaltung des Magistrats, oder N. N. und worüber dem N. N. das Jus præsentandi zusteht.

	Laut Stiftbrief oder Testament dd.	In demselben werden unterhalten	Fl.	Kr.
		Männer 6 Weiber 6		
		12		
		Ihre Verpflegung besteht in baarem Gelde, und zwar der Männer täglich zu 4 und der Weiber zu 3 Kr.		
		Wo aber die Verköstung in Natura geschieht, wird solche zu Gelde angeschlagen, und der tägliche Betrag hier anzusetzen sein.		
		Besitzet an Gütern und Realitäten, und zwar:		
1		An wirklichen Landgütern, die iährlich ertragen . . .		
2		An Häusern, die einen iährlichen Nutzen abwerfen von . .		

An

		Fl.	Kr.
3	An Aeckern Joch		
4	An Weingärten		
5	An Wiesen		
6	An Waldungen		
7	An verinteressirlich anliegenden Stiftkapitalien zu 4 pCto. .		
8	An verinteressirlich anliegenden ungestifteten Kapitalien zu 3½ pCto.		
9	An Almosen und Legaten, die sich iährlich belaufen auf . .		
10	An Beiträgen		
11	An Armenleutgroschen . .		
12	An verschiedenen Empfängen .		
	Summe des iährlichen Empfangs . . .		

Ausgaben.

1	Auf iährliche Besoldungen und Deputaten		
2	Auf Verkösten der Armen . .		
3	Auf Bekleidung		
4	Auf Medizin, Doktor, Wartung, und Speisung für Kranke .		
5	Auf Holz, Licht, und Better .		
6	Auf Wirthschaftsunkosten . .		
7	Auf Haus- und Gebäureparazionen		

Auf

		Fl.	Kr.
8	Auf die Spitalskirchen . .		
9	Auf Passivinteressen von Kapital zu 4 pCto.		
	Summe der jährlichen Ausgabe . . .		

Zu wahrer Urkund dessen unsere hierunter gestellte Handschrift, und Petschaftsfertigung, und unterziehen uns in Uiberweisungsfalle einer Unrichtigkeit der weitern Verantwortung. So geschesten N. den

L. S. N. N.
Vorsteher oder Patronus.

L. S. N. N.
Pfarrer.

L. S. N.
Spitalmeister.

Die-

Stipendien können nur in der ersten Klasse erhalten werden, auser bei jenen, die jure sanguinis aut loci verliehen werden, wo auch die 2. Paly findet

Die Kandidaten zu Stipendien müssen die erste Klasse haben; nur bei Stipendien, die jure sanguinis aut loci verliehen werden, findet die zweite Klasse Statt, doch nicht die dritte. Endlich haben die Stipendienwerber ihre Studienzeignisse beizulegen.

Verordnung Prag vom 23. November 1784.

NB. Was die Fassionirungen der Stiftungen betrifft, sehe man in der 4, Hauptabth. 1. Abschnitt.

Privatstiftungen. N. IX.

Für die Privatstiftungen behalten das jus præsentandi diejenigen, die es bisher gebabt haben, müssen es aber der höchsten Behörde zur Bestättigung einsenden.

Dieienigen, die bisher das jus præsentandi gehabt haben, behalten es noch ferner: doch müssen sie die Studien- und Sittenzeignisse der Jünglinge, die sie hiezu präsentiren wollen, mittels der Landesstelle zur Bestättigung an die höchste Behörde einsenden. Was die überhaupt zur Erlangung solcher Stipendien vorgeschriebene Mittellosigkeit betrifft, wird zwar gefodert, daß solche Jünglinge nicht Kinder wohlbemittelter Aeltern, oder selbst gut stehende Pupillen sein müssen, welche ohne Beihilfe ihre Studien fortzusetzen im Stande wären: es wird aber auch hierunter kein so gänzlicher Armuthsstand verstanden,

daß

daß die Aeltern eines solchen Bittwerbers, oder er selbst institutenmässiger Armenverpflegung geneigt sein müsse.

Hofdekret vom 15. kundgemacht in Böhmen den 31. Weinmonat 1784.

Drit-

Dritter Abſatz.

Geſetze, welche die iuridiſchen, philoſophiſchen theologiſchen und mediziniſchen Schulen und Fakultäten, dann dießfällige Gradus und zur Erreichung höherer Stufen noch andere zu hörende Lehrer betreffen.

Univerſitätsſachen überhaupt. N. I.

Wer das deutſche Staatsrecht hören kann.

Die Bienenzuchtslehrämter ſind aufgehoben.

Der Eid de immaculata Conceptione wird bei Univerſitäten eingeſtellt.

Sieh in I. B. S. 505 — 506.

Die Matrikel bei den Univerſitäten und Lizäen ſollen ferner beſtehen, doch der Willkür der Studirenden überlaſſen werden.

Die Matrikel bei den Univerſitäten und Lizäen, und die damit vereinbarten Taxen ſollen zwar in Zukunft noch beſtehen, iedoch den Studirenden, ob ſie ſich immatrikuliren laſſen wollen, bloß frei gelaſſen werden.

Verordnung Wien vom 8. Juni 1784.

Die

Die Jugend in das Collegium germanicum nach Rom zu schiken wird untersagt.

Das Studium und Priesterhaus ist von Brünn nach Ollmütz übersetzt.

Brüner Universität besteht in Ollmüz als Lizäum.

Die Ertheilung der Doktorswürden zu Graz.

Diese Gesetze steh in 1. B. 506. — 507.

Die auf hohe Schulen bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnliche Tragung der fliegenden Haare, und bebrämten sammeten Mäntelchen ist abzustellen. Die Kleidungen sind durch Versteigerung zu veräußern. Wegen der Pedellen hat es sein Verbleiben.

Die auf den hohen Schulen und Lizäen bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnliche Tragung der fliegenden Haare, und der reichen und bebrämten sammeten Mäntelchen der Rektoren und Dekanen, so wie jener, deren sich die Doktoren zuweilen gebrauchen, soll gänzlich abgestellet werden; folglich steht ihnen frei, bei dergleichen Gelegenheiten in ihren eigenen Kleidern zu erscheinen.

Die dießfälligen Kleidungen sind durch Versteigerung zu veräusern, und das daraus gelöste Geld ist den Kassen der Fakultäten, die eines und das andere angeschafft haben, überlassen, und der von der gleichfalls zu veräusernden Kleidung des Rektors zu lösende Betrag kann unter die 4 Fakultäten vertheilt werden.

Uibrigens hat es in Ansehung der Pedellen bei der bisherigen Gewohnheit zu verbleiben.

Verordnung Wien vom 11. November 1784.

Den Professorenund Doktoren, ihren Ehegattinnen, oder Wittwen ist bei GerichtSitz und in Expedizionen das Ehrenwort Herr oder Frau zu geben.

Den Professoren und immatrikulirten Doktoren und deren Ehegattinnen und Wittwen soll bei gerichtlichen Erscheinungen von den Magistraten der Sitz, und in den Expedizionen die Beisetzung des Ehrenwortes Herr oder Frau gegeben werden.

Hofdekret vom 21. März 1784.

Die Lehrer sind in Rücksicht des Sterbquartals den Dikasterianten gleich zu halten.

Da die öffentlichen Lehrer eben so, wie die k. k. Dikasterianten, k. k. Beamte, durch Dekrete angestellt worden, und normalmässig pensionsfähig sind: so sollen diese nicht minder in Anbetracht des Sterbquartals den Dikasterianten gleichgehalten werden.

Verordnung Wien vom 17. April 1784.

Künftig sollen die öffentlichen Vorlesungen in deutscher Sprachegehalten werden.

Mit Anfang des nächsten Schuljahrs soll die deutsche Sprache zu den öffentlichen Vorlesungen gebraucht und eingeführt werden.

Da=

Dabei ist folgende Vorschrift zu beobachten:

Vorschrift hiezu.

Bei dem theologischen Studium mag der Vortrag in lateinischer Sprache zwar gegenwärtig noch fortdauern, es mögen auch die lateinischen Vorlesebücher ferner beibehalten, die Pastoraltheologie aber muß gleich in deutscher Sprache gelehrt werden.

Bei dem Juridischen sind alle Gegenstände deutsch zu lehren, nur das geistliche Recht für itzt noch ausgenommen, wobei der lateinische Vortrag, und das lateinische Vorlesebuch deßwegen gestattet wird, weil alle theologische Schüler, die der deutschen Sprache nicht immer mächtig sind, es zu hören verbunden werden.

In deutscher Sprache sind zwar auch die Prüfungen für das Doktorat vorzunehmen, die öffentlichen Disputazionen abzuhalten, und die Abhandlung für den Gradus zu verfassen; doch mag den Kandidaten noch einige Zeit die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache freigelassen werden.

Bei dem medizinischen wird der medizinische praktische Unterricht für Wundärzte, und die Lehre der Wundarznei und Hebammenkunst ehehin schon in deutscher Sprache vorgetragen.

Bei dem philosophischen hat der Gebrauch der deutschen Sprache sich über alle Lehrgegenstände zu erstrecken.

Das beigefügte Verzeichniß enthält die theils ursprünglich deutschen, theils in das Deutsche übersetzten Vorlesebücher, deren man sich hier bedienet. Gleichwohl bleibt es iedem Lehrer frei, besonders für das philosophische Studium andere zu wählen, die aber von hier aus zu genehmigen sind, oder sich des bisher üblichen fortzugebrauchen.

Verordnung Wien vom 12. Juli 1784.

Verzeichniß

der Vorlesebücher in deutscher Sprache, welche an der Universität in Wien gebraucht werden.

Verzeichniß der Vorlesebücher in deutscher Sprache, welche in der Universität in Wien gebraucht werden.

Theologisches Studium.

Für die Pastoraltheologie:

Laubers Werk.

Juridisches Studium.

Für das Naturrecht:

Martinis in das Deutsche übersetzte Lehrbuch.

Für das allgemeine Staats- und Völkerrecht:

Martinis übersetztes Lehrbuch.

Für das Lehenrecht:

Hommels Reden.

Für das deutsche Staatsrecht:

Pütters Werk.

Für die Reichsgeschichte:

Pütters Grundriß.

Für die Staatenkunde:

Achenwalls Werk.

Für die Geschichte der römischen Gesetze:

Die Instituten und Pandekten, Heinekzius lateinische Lehrbücher, werden aber in deutscher Sprache erkläret.

Für das peinliche Recht:

Hupkas lateinische Posizionen, werden auch deutsch erklärt.

Medizinisches Studium.

Für die Chimie:

Jacquins Anfangsgründe der medizinischen praktischen Chimie.

Für die Botanik:

Von dem nämlichen Verfasser ein Lehrbuch, welches nächstens herauskommen wird.

Für die Anatomie:

Lebers Werk.

Philosophisches Studium.

Für die eigentliche Philosophie:

Feders Werk.

Für die Mathematik:

Käſtners Anfangsgründe.

Für die Phiſik:

Sigaud de la Fond, Anweiſung zur Experimentalphiſik.

Den zu Graduirenden bleibt frei in deutscher oder lateinischer Sprache die Prüfungen und Vertheidigungen für den Gradus zu machen, ohne die Zeit auf 3 Jahre zu beschränken.

Das J. Oest. Gubernium hat bei der allerhöchst befohlenen unbestimmten Zeit, ohne solche auf 3 Jahre zu beschränken, stehen zu bleiben, nämlich den zu Graduirenden bleibt frei, in deutscher oder lateinischer Sprache die Prüfungen und Vertheidigungen für den Gradus zu machen.

Verordnung Wien vom 24. August 1784.

Juridische Fakultät. N. II.

In Absicht der Prüfung und Aufnahme der Advokaten.

Sieh im 1. B. S. 508.

Theologische Fakultät. N. III.

Uiber die Bulla unigenitus pro & contra zu disputiren wird untersagt.

Das Theologische Studium in Grätz, Ollmütz und Inspruk wird auf den Fuß der k. k. Universitäten gesetzt.

Die Maßregeln der studirenden Religiosen auf den Theologischen Schulen.

Sieh in 1. B. S. 509—512.

Kunf=

An welchen Tage keine theologische Kollegien sein.

Künftig sind nur in folgenden Tagen keine theologische Kollegien zu halten, nämlich

a) alle Sonn- und gebotene Feiertage,

b) alle Donnerstage, und

c) Dienstage Nachmittags,

d) am H. Abend, und an den zween folgenden Weihnachtfesttagen,

e) in der Charwoche vom Mittwoch Nachmittags bis Ostermontag eingeschlossen,

f) iene Tage, binnen welchen die Prüfungen um Ostern und zu Ende des Schuliahrs vorgenommen werden.

Uibrigens hat es noch ferner dabei zu verbleiben, und wird hiemit verordnet, daß am 4. November, oder wenn dieser an einem Donnerstage oder Sonntage fällt, den 5. November die theologischen Vorlesungen angefangen, und bis letzten August fortgesetzet, sodann aber erst die gewöhnlichen Ende- oder Herbstprüfungen vorgenommen werden sollen, und ist nur noch nach Art ver hierortigen Universität, auch in den übri-

gen Universitäten und Lizäen, in so weit es noch nicht eingeführt ist, die Verfügung zu treffen, daß frühe von 8 bis 10 Uhr, und nachmittags von 2 bis 4 Uhr sämtliche theologische Vorlesungen mit Einschluß iener, welche ein Lehrer der iuridischen Fakultät über das von den Seminaristen gleichfalls zuhörende Kirchenrecht abhält, angefangen und geendiget werden.

Verordnung Wien vom 17. April 1784.

Die Religiosen, die sich den österl oder Herbstprüfungen nicht unterziehen, oder in selben die 2. oder nicht einmal diese Klasse erhalten, sollen aus dem Kloster entlassen werden.

Um die Absicht, wegen welcher den studierenden Religiosen die Frequentirung der öffentlichen Schulen anbefohlen wurde, zu erhalten, und da der Staat nicht zulassen kann, daß nachlässige oder unfähige Subjekte den geistlichen Stand wirklich antretten, oder wenn sie die Ordensgelübde schon abgeleget, oder höhere Weihen bereits erhalten haben, zu Volkslehrern und Volksführern auf dem Wege des Heils aufgestellet werden, befehlen Se. Maiestät, daß, wer immer aus den studierenden Klostergeistlichen sich der vorgeschriebenen österlichen oder Herbstprüfung nicht unterziehen, oder bei dieser Prüfung in die 3. Klasse würdig befunden würde, wenn er die Profession noch nicht abgeleget, noch sonst die höheren Weihen schon empfangen hat, aus dem Orden entlassen werden soll; es wäre denn, daß eine rücksichtwürdige Ursache für eine dießfällige Ausnahme einträte,

welche

welche von dem betroffenen Ordensobern der Landesstelle anzuzeigen, und von diesen gutächtlich nach Hofe zu berichten ist.

Die unfähigen Professen ohne die höheren Weihen sollen entweder um ihre Entlassung und Gelübdauflösung bitten, oder zu Laibrüdern gebraucht werden.

Dieienigen Professen aber, die keine Talente besitzen, auch nicht im Stande sind, die in der Jugend nicht erhaltenen litterarischen Vorbereitungen mehr nachzuholen, und die Ordines maiores gleichfalls noch nicht erhalten haben, sollen entweder um ihre Entlassung und Gelübdauflösung gewöhnlichermassen bei den Ordinariis einkommen, oder zu Laienbrüdern, und häuslichen Arbeiten verwendet werden.

Dieienigen die die höheren Weihen haben, sind zu einer bessern Verwendung zu ermahnen. Ist ihr schlechter Fortgang von Unfähigkeit: so sind sie nicht zur Seelsorge zuzulassen.

Was endlich iene betrift, die die Ordines majores wirklich erhalten haben, diese sind durch ernstliche Ermahnung, und angemessene Besserungsstrafen zur fleissigeren Verwendung anzuhalten, und wenn diese fruchtlos sind, oder der schlechte Fortgang iu den Studien von offenbarer Unfähigkeit herrühret, zu keinen seelsorglichen Verrichtungen iemals zuzulassen.

Diese allerhöchste Entschliessung hat das L. L. Gubernium sogleich den Ordensobern zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung zu bedeuten.

Uibrigens hat dasselbe den philosophischen und theologischen Direktoren, oder die Direktorsstelle vertretenden Lehrern aufzutragen, daß sie nach ieder abgehaltenen österlichen oder Finalprüfung dieienigen Religiösen namhaft machen, welche entweder unter die 2. Klasse gesetzt worden sein, oder der Prüfung sich gar nicht unterzogen haben, damit von Seite der Landesstelle, und den ihr untergeordneten Behörden darauf, ob die Ordensobern diese allerhöchste Verordnung gehörig erfüllen, gesehen, und iene Religiosen, welche zufolge des obigen Normale zu seelsorglichen Verrichtungen niemal zuzulassen sind, den Herren Ordinarien bekannt gemacht werden konnten.

Verordnung Wien vom 8. Juni 1784.

Künftig ist das Jus ecclesiasticum universum des Prof. Pehem als ein Vorlesebuch überall zu brauchen.

Künftig wird anstatt des bisher gebrauchten Lehrbuchs über das Kirchenrecht von Paul von Rieger das Jus ecclesiasticum universum des auf der Universität in Wien angestellten ordentlichen Lehrers des Kirchenrechts, Joseph Pehem mit Anfang des künftigen Schuliahrs überall als ein Vorlesebuch vorgeschrieben und gebraucht werden.

Hofdekret vom 24. Herbstmonat, kundgemacht in Grätz den 2. und Prag den 18. Weinmonat 1784.

Me-

Medizinische Fakultät. N. IV.

Den Regimentschirurgen ist erlaubt, auch Zivilpersonen zu kuriren.

Die Aerzte nnd Wundärzte haben sich die Abhandlung des Professors Wollstein von der Viehseuche beizulegen.

Was den bürgerlichen Wundärzten in Ansehung der innerlichen Kuren erlaubt ist, soll den militärischen nicht verboten sein.

Doch wo ein Doktor vorhanden ist, darf kein Wundarzt innerliche Kuren vornehmen.

Die Wundarznei ist eine freie Kunst; ieder kann sich diesem Studium widmen, ohne bei einem bürgerlichen Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.

Diese Gesetze steh im 1. B. S. 513—515.

Diese Verordnung wurde erneuert, und verordnet.

1) Soll das Studium chirurgicum ein freies Studium sein. Die Wundarznei ist eine freie Kunst.

2) Soll

Wenn ein Wundarzt geprüft ist, kann er seine Kunst, frei ausüben; iedoch darf er keine Gesellen halten, oder ein Gewerb errichten, weil die bürgerlichen dergleichen Gewerbe unangefochten und unaufgehoben bleiben sollen.

2) Soll niemand von diesem Studium deßwegen, weil er sonst die gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat, abgehalten werden.

3) Kann ieder Wundarzt, wenn er vorschriftmässig geprüft und approbirt ist, seine Kunst frei ausüben.

Doch sollen dadurch weder die bürgerlichen chirurgischen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten oder aufgehoben, sondern den geprüften Wundärzten zwar die frei Praxis gestattet, keineswegs aber ihnen die Befugniß, Gesellen zu halten, oder ein Gewerb einzurichten eingeräumt werden.

Hofdekret vom 11. Weinmonat, bekannt gemacht in Böhmen den 23. November 1784.

In Rücksicht des chirurgischen Studiums werden gleiche Grundsätze für Innerösterreich vorgeschrieben.

In Rücksicht dieses Studiums und dessen freien Ausübung wurde für Innerösterreich folgende Verordnung erlassen.

Da die Chirurgie künftig so wie die Medizin eine freie Kunst, und kein Handwerk sein soll: so wird allen denenienigen wohl geprüften, in Spitälern geübten, und mit Attestaten versehenen Chirur-

rurgen, sie mögen von Militär- oder Zivilstande sein, die Ausübung ihrer Kunst frei gestattet, ohne daß sie sich ein Gewerb, oder einen Barbierladen anzuschaffen nöthig haben. Daher wird

1. ieder auf einer erbländischen Universität wohl geprüfter mit Zeignissen der erlernten Anatomie, Chirurgie, Geburtshilfe, Vieharzneikunde und der praktischen Medizin, und der Praxis bei den Spitälern versehene Chirurgus in den drei Hauptstädten Gräz, Klagenfurt und Laibach, so wie auf dem Lande sich niederlassen, und seine Kunst frei und ungehindert ausüben können, wenn er bei dem inneröstterreichischtn Landesgubernium durch Einreichung der erwähnten Zeignisse sich ausgewiesen hat.

2. Die in den drei Hauptstädten Gräz, Klagenfurt und Laibach in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshile unterrichteten, geprüften, beeideten, und mit einem ordentlichen Diplom versehenen Wundärzte, so, wie iene in den Hauptstädten anderer erbländischen Provinzen, wo diese Wissenschaften gelehrt werden, solchergestalt unterrichtete und geprüfte erhalteu durch diese allerhöchste Anordnung die Erlaubniß gegen dem, daß sie bei dem gehörigen Kreisamte sich mit dem Aufnahmsdiplom ausweisen, aller Orten in den drei Län-

dern

dern Steiermark, Kärnten und Krain mit Ausnahme der drei Hauptstädte Gräz, Klagenfurt und Laibach sich niederzulassen, und ihre Kunst frei und ungehindert auszuüben. Jedoch wird

3. den solchergestalt die Chirurgie ausübenden Wundärzten nicht gestattet, ordentliche Barbierläden, Baderstuben, dann Gesellen und Lehrjungen zu halten, welches Recht ienen eine Gerechtigkeit besitzenden vorbehalten bleibt. Damit man aber

4. versichert sei, daß auch die mit einer Gerechtigkeit versehenen Wundärzte in den drei Ländern mit Ausnahme der Hauptstädte wirkliche approbirte Chirurgi sein: so haben alle in Zeit von einem Monate nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ihre Aufnahmsdiplomen dem Kreisamte zur Einsicht vorzulegen, das Kreisamt aber den mit keinem Diplome versehenen die Ausübung der Chirurgie einzustellen, dergleichen iedoch unter Anleitung eines oder des andern Chirurgus zu gestatten. Wo es iedoch

5. in Rücksicht der innerlichen Kuren bei den bereits bestehenden Sanitätsgeneralien sein unabänderliches Verbleiben hat.

6. End-

6. Endlich wird hier zu Gräz niemand als Chirurgus geprüft und approbirt werden können, der nicht das Zeigniß der erlernten Vieharzneikunde zugleich beibringen, und aus den Vorlesungen des Doktors Sartorius sich prüfen lassen wird.

Hofdekret vom 22. Jäner in Gräz kundgemacht den 17. März 1784.

Alle ungeprüfte Landwundärzte sollen zur gesetzmässigen Prüfung angehalten werden. 1. B. S. 514.

Wundärzte die mit kreisämtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß ansässig sind, werden davon ausgenommen, wenn keine Klagen wider sie entstanden sind, künftig aber keine ungeprüfte anzunehmen.

Doch sind iene ungeprüfte Wundärzte, welche schon durch mehrere Jahre mit kreisämtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß ansässig sind, und wider welche keine Klage vorgekommen ist, noch ferner ungehindert in ihrem Standorte zu lassen, und nur die Obrigkeiten unter der gesetzmässigen Strafe anzuweisen, künftig keinen Wundarzt anzunehmen, der nicht vorläufig gehörig geprüft ist.

Hofdekret vom 25. März 1784.

Haben sich aber hierüber mit Zeignissen bei der medizinischen

Fakultät auszuweisen.

und wider sie keine Klagen eingelaufen sind, bei der medizinischen Fakultät auszuweisen. Und diese Zeignisse sind durch die Wirthschaftsämter an die Landesstelle einzusenden.

Verordnung vom 23. April 1784.

Studirende Wundärzte sind vom Schulgelde frei, können auch Stipendien erlangen.

Studirende Wundärzte sind von dem Schulgelde befreit, können auch Stipendien erhalten, wenn sie fleissig sind.

Verordnung Wien vom 6. in Brünn vom 11. Weinmonat 1784.

Die Lehrer der prager medizinischen Fakultät haben per Turnum den Fakultätsgeschäften vorzustehen.

Sieh in 1. B. S. 515.

Die gewöhnlichen Taxen für das Parere Medicum sind einzustellen.

Die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das Parere Medicum gewöhnlich gewesenen Taxen sind allgemein einzustellen, und die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte sollen bei der in dergleichen Fällen immer einschreitenden Causa publica ihre Dienste unentgeltlich leisten, und ihr Parere ohne Abfoderung einer Taxe geben.

Hofdekret vom 4. Juni 1784.

Hebammen. N. V.

sind nur geprüft zu dulden.

Sieh im I. B. S. 516.

Prüfungen. N. VI.

Wie oft und wie die Prüfungen künftig vorzunehmen sein.

Da künftig niemand zu den Diensten des Staates angestellet werden soll, der nicht seine Fähigkeit durch ein Zeigniß von einer inländischen öffentlichen Lehranstalt darthun kann; und da ein solches Zeigniß sich auf den Ausschlag der Prüfungen zu gründen hat: so erhellet von selbst, wie wichtig diese sind, und wieviel daran gelegen ist, daß sie diejenige Zuverlässigkeit und Bestimmtheit erhalten, welche zu ihrer Absicht und Wirkung erfoderlich ist.

Um diesen Endzweck zu erreichen, und überall die nöthige Gleichförmigkeit zu bewirken, wird folgende Nachricht ertheilt.

1. Sind die Prüfungen zweimal des Jahrs nach Verlaufe eines ieden Semesters aus allen vorgeschriebenen Gegenständen in Gegenwart des Direktors von dem Lehrer vorzunehmen.

2. Hat der Lehrer die Fragen zu stellen; es steht aber auch dem Direktor frei, dergleichen aufzugeben, oder die aufgegebenen zu erweitern.

3. Müssen die Fragen so beschaffen sein, daß sie zur Entwicklung mehrerer Begriffe Gelegenheit geben, und durch die Antworten hervorleuchte, ob der Schüler den Gegenstand wohl gefaßt, und sich eigen gemacht habe, mithin nicht auf blosse Worterklärungen und materielle Eintheilungen sich beschränken.

4. Sind darnach Fähigkeit und Verwendung, ie nachdem sich diese sehr gut, gut, mittelmässig oder schlecht zeigen, durch bestimmte Klassen anzudeuten, das Schlechte durch die dritte Klasse, das Mittelmässige durch die zweite, das Gute durch die erste, und das sehr Gute durch die der ersten Klasse beizusetzende Note der Eminenz.

5. Da die Prüfung den Beweis der Fähigkeit und Verwendung darstellen soll, diese aber während des Jahrgangs sich am zuverlässigsten äusern: so wird ieder Lehrer über den Fleiß und Fortgang seiner Schüler ein genaues Verzeichniß halten, nach demselben die Klassen entwerfen, und es dem Direktor vorlegen, wo dann im Falle eines Zweifels über die Bestimmung der Klasse das darauf ge-

gründete Urtheil des Lehrers den Ausschlag zu geben hat.

6. Bei Gegenständen, wo sich Fähigkeit und Verwendung auch durch Fertigkeit in der Ausübung zeigen müssen, sollen schriftliche Beweise beigebracht werden; und wenn darüber ein Zweifel entstünde, so muß dieser durch Aufgaben, die von den Schülern sogleich an dem Orte selbst schriftlich auszuführen sind, entschieden werden.

7 Sollen die Zeignisse, welche nach dem Ausschlage der Prüfung zu verfassen sind, in Ansehen der Studien nichts als die deutliche Bestimmung der Klasse, ohne was immer für einen Zusatz enthalten, und die durch Mißbrauch eingeführten Zwischenklassen oder sogenannten Accessus wegbleiben.

8. Ist zu Ende des Jahrgangs die Vorrückung nach dem Laufe des Unterrichts nur denenienigen Schülern zu gestatten, welche die erste oder zweite Klasse erhalten haben. Die von der dritten müssen den Jahrgang wiederholen; und wenn sie auch nach dessen Verlaufe keine bessere Klasse verdienen: so kann man auf Mangel entweder an Fleiß oder Fähigkeit schliessen, und in beiden Fällen sind sie von den Studien abzuweisen.

9. Hat diese Verfügung nur Einheimische, nicht Fremde zu treffen. Als Fremde aber sind solche Schüler anzusehen, welche sich zur Prüfung nicht stellen, und diese sollen auch so lange niemal ein Zeigniß erhalten, bis sie die vernachläßigte Schuldigkeit nicht durch eine scharfe Prüfung ersetzt haben. Was deßwegen bei den Gimnasien in Ansehen der Schüler, die sich der Prüfung entziehen, besonders verordnet ist, hat immerfort zu bestehen.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift, welche für alle Universitäten, Lizäen, Akademien und Gimnasien zu dienen hat, wird den Direktoren und Präfekten hiemit unter eigener Verantwortung aufgetragen.

Verordnung Wien vom 7. Herbstm. 1784.

Unterrichtgeld. N. VII.

Diese Gesetze steh in vorigem Absatze unter N. VII.

Vier=

Vierter Abſatz.

Geſetze über das Zenſur- und Druckereifach.

Zenſurfach. N. I.

Maßregeln in Abſicht des Zenſursfachs.

Wie und von wem künftig die Bücherreviſion zu geſchehen habe.

Den Kreisämtern wird die Bücherreviſion einigermaſſen anvertraut.

Kloſtergeiſtliche haben die von der Bücherreviſion zugeſchickte Aufſätze zu überleſen.

Dieſe Geſetze, ſieh im 1. B. S. 517 — 531.

Ohne Imprimatur. N. II.

Ohne Imprimatur dürfen weder Zeitungen noch Kalender noch ſonſt etwas gedruckt werden.

Sieh im 1. B. S. 531.

Das Imprimatur über die der Zeitung beizulegenden Verordnungen muß von der Regierung bewilliget werden.

Uiber die der Zeitung beizulegenden und einzuschaltenden Verordnungen soll das Imprimatur nicht von dem Bürgermeister ertheilet, sondern die Regierungsbewilligung abgewartet und eingeholt werden.

Regierungsdekret vom 17. Hornung 1784.

Auch die Einladungszetteln, Ankündigungen der Abläße, Titularfeste ꝛc. sind ohne Imprimatur nicht zu drucken.

Sieh im 1. B. S. 532.

Die Kalender, Ankündigungen der Abläße, Feste, Umgänge u. d. gl. sollen künftig von der geistlichen Filialkommission beurtheilt werden.

Künftig sollen alle für den Druck bestimmte Kalender, in Rücksicht auf die darinn vorkommenden Feste, Andachtsübungen, und andere geistliche Gegenstände auch von der hiesigen Filialkommission beurtheilt, und aus denenselben all jenes hinweggelassen werden, was den höchsten Verordnungen, oder der gegenwärtigen kirchlichen Verfassung zuwider läuft. Ein gleiches hat auch in Ansehung der an die Kirchthüren anzuschlagenden schriftlichen, oder gedruckten Ankündigungen der Feste, Abläße, Umgänge u. d. gl. zu geschehen.

Diese Verordnung ist den Kreisämtern mit dem Beisatze mitzugeben, daß sie alle in ihren

Krei-

Kreisen befindliche Buchdrucker darnach anweisen sollen.

Hofdekret vom 24. und präs. 29. und in Wien kundgemacht den 2. Christmonat 1784.

Strafe der Buchdrucker, welche ohne Imprimatur etwas drucken.

Von allen neugedruckten Schriften muß ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek eingeliefert werden.

Allen Schriften muß der wahre Name des Autors beigedruckt werden.

Vigneten unterliegen auch der Zensur.

Wegen der Gassenlieder.

Die Kataloge der Lesekabineter sind der Zensur einzusenden.

Diese Gesetze sieh in 1. B. S. 532—534.

Protestantische Bücher. N. III.

In Absicht der Beurtheilung der Bücher, die als verführerisch anzusehen sind.

Dem Geme inem Volke ist die Bibel zuzulassen.

Geistliche haben sich in die Büchervisitazionen nicht zu mengen.

Wegen Einfuhr der Protestantischen Bücher.

Die Gesangbücher und Kirchenlieder der Reformirten und Evangelischen betreffend.

Diese Gesetze steh in 1. B. S. 534—542.

Nachdruck. N. IV.

Der Nachdruck der innländischen Bücher wird verboten, der ausländischen gestattet.

Der Nachdruck ist nicht mit Veränderung des Orts zu bemänteln.

Die Verordnung des Nachdruckes wird auf die Kupferstecher verbreitet.

Sieh im 1. B. S. 542—543.

Die Gubernien haben die Befugniß, im Mangel oder unbilligem Preise, den Nachdruck der Vorlesebücher zu veranlassen.

Um die Provinzialschulen und Universitäten desto sicherer mit den nöthigen Vorlesebüchern um einen mässigen Preis zu versehen, räumen Se. Majestät dem Gubernium das Befugniß ein, im Falle eines Mangels, oder unbilligen Preises derselben den Nachdruck zu veranlassen; doch ist darüber immer vorläufig die Anzeige zu machen.

Verordnung Wien vom 17. November 1784.

Die in der marianiſchen Bibliothek befindlichen Büchel und Blätter ſollen nicht mehr zur Auflage oder zum Nachdrucke geſtattet werden.

Die in der marianiſchen Bibliothek gemäß dem nachfolgenden Inventarium befindlichen Bücher ſind nicht mehr aufzulegen oder nachzudrucken.

Die Kreisämter haben daher nebſt der Zuſtellung des Inventariums dieſer Büchel und Blätter die Budrucker davon zu verſtändigen.

Verordnung Prag vom 28. Auguſt 1784.

Inventarium

der in der marianiſchen Bibliothek vorfindigen Bücher.

1. Adolefcens academicus ſub inſtitutione Salomonis.
2. Pars 3. & 4. cum cupris vacat.
3. Affectus & amor erga Ieſum.
4. Detto detto erga Mariam.
5. Annus ſanctus, ſive quotidiana pietas.
6. Apophtegmata S. P. Ignatii.
7. Accenſio mentis in Deum per ſcalas.
8. Ars ſemper gaudendi in tres partes diviſa.
9. Blanditiæ ſacræ Hagiophili.
10. Bonæ cogitationis uſus & ſanctus.
11. Bonum ſodalitatis Partheniæ.

12. De ſodalitatis parthen. officiis erga S. S. Dominam.
13. Calendarium politico-chriſtianum vacat.
14. Cœlum Beatorum civitas.
15. Conſiderationes de æternitate.
16. Cor amoris Dei.
17. Cultura ſtudiorum ac virtutum.
18. Deliciæ ſacræ.
19. Dies chriſtianus, ſive ars negotiandi.
20. Epiſtolæ ſelectæ S. Franc. Xav. Ind. Apoſt.
21. Exercitium divinum de præſentia Dei.
22. Gymnaſium patientiæ.
23. Hortulus marianus.
24. Imago filiationis marianæ.
25. Imitatio B. M. V.
26. Inſtructio de eligendo vitæ ſtatu.
27. Iacobus divinæ providentiæ theatrum.
28. Meditationes de quatuor noviſſimis vitæ humanæ.
29. Manuductio animæ ad cœlum.
30. Metamorphoſis veteris hominis.
31. Monita ſalutaria.
32. Mons myrhæ, ad quem ſuos ducit amor Dei.
33. Detto detto ſeu brevis inſtructio.
34. Nicetas ſeu triumphata incontinentia.
35. Oratio angelica.
36. Paradiſus Hagiophilo apertus.

37. Phaeton orbis.
38. Pars 2.) vacat.
39. Pars 3.)
40. Praxis bonarum intentionum.
41. Principia & docnmenta vitæ chriſtianæ.
42. Recta intentio omnium actionum humanarum.
43. Theophilus marianus.
44. Trismegiſtus chriſtianus.
45. Veridicus chriſtianus.
46. Detto libellus 2.) vacat.
47. Detto detto 3.)
48. Veritates chriſtianæ.
49. Via cœli conplanata.
50. Via viri in adoleſcentia.
51. Vita Sanct. Aloyſii Gonz.
52. Vacat.
53. Vita Chriſti, ſacratiſſimæque eiusdem familiæ.
54. Vita Deiparæ & Chriſti Ieſu vacat.
55. Vita fundatorum ſacrorum ordinum.
56. Detto libellus 2.) vacat.
57. Detto detto 3.)
58. Vita ſancti Ignatii Loj Soc. Ieſu fuudat.
59. Vita & mores adoleſcentium.
60. Vita in angelica puritate excellentium, vacat.
61. Vita prædeſtinatorum.
62. Vocatio victorioſa.

63. Zodiacus chriſtianus ſeu ſigna prædeſtinationis.
64. Exempla virtutum & vitiorum.
65. Thomas à Kempis.
66. Hiſtoria vitæ patriarchæ.
67. Detto detto divi Franc. Xav.
68. Vita Joannis Perchmanni.
69. Praxis adjuvandi ad bene moriendum.
70. De vita Franciſci Borgiæ.
71. De vita beatæ Virginis.
72. Hebdomada mariana, ſeu officia parva.
73. Scintillæ Ignatianæ.
74. Academia ſolidæ virtutis.
75. Adoleſcens mariano-academicus ſuis in legibus pie inſtitutus.
76. Diarium marianum.
77. Duplex cultus ſancti Ignatii de Lojola.
78. Breves meditationes de noviſſimis.
79. Cultus angelici juvenis ſancti Aloyſii.
80. Detto detto feſtorum ſolennium B. M. V.
81. Exercitium devotum pro cultu S. Aloyſii.
82. Detto detto ſanctorum Angelorum.
83. Centuria ſanctorum Apophtegmatum.
84. Fœdus Aloyſianum.
85. Manuale hominis chriſtiani.
86. Compendium vitæ ac virtutum ſanct. Franc. Xav.

87. Vita venerabilis Patris Franc. de Hieronymo.
88. Quotidiana pietatis exercitia.
89. Meditations ſur la remiſſion de pechés.
90. Recueil de tous beractes, & de tous les myſteres de la paſſion.
91. Dictamina in ſtatu religioſo tranquille vivendi.
92. Exercitium devotum pro cultu S. Ignatii.
93. Hebdomada meditandæ æternitatis.
94. Cultus B. M.
95. De ſeptem verbis B. M. V.
96. Alphabetum crucis indicæ.
97. Exercitium devotum pro cultu S. Stanislai.
98. Traité de jubilé, avec les diſpoſitions, & œvres neceſſairs pour le gagner.
99. Delecta innocentiæ pericula.
100. Exercitium devotum ad beatam mortem per S. Ioſephi imitationem.
101. Exercitium devotum pro cultu S. Franc. Regis.
102. Detto detto Borgiæ.
103. Hebdomada Sacra.
104. Hebdomada S. F.
105. Exercitium devotum pro cultu S. F. Xav.
106. Ultima Suſpiria pie morientis.

107. De Sodalis parthenii officiis erga S. S. Dominam in v. D.
108. Hebdomada Sacra in P.
109. Duplex cultus S. Ignatii de Lojola. in ſt. D.
110. Pia Suſpiria. geſchnitten.
111. Scintillæ ignatianæ in Led. in ſt. D.
112. Dictamina in ſtatu religioſo tranquille vivendi in ſt. D.
113. Venerabilis Patris Franc. de Hieronymo vita in P.
114. Inſtructio pro eligendo vitæ ſtatu in P.
115. Das Leiden und Sterben Jeſu Chriſti.
116. Andächtige Uibung den heil. Aloiſium zu verehren.
117. —— —— den heil. Franciskus Regis.
118. Neun = und zehntägige Andacht zum heil. Ignaz.
119. Von der Liebe und Ehre gegen Maria.
120. Andächtige Uibung den heil. Franz Borgias zu verehren.
121. Vorbereitung zur Geburt unſers Herrn.
122. Unbeſtürzte Freude, oder Kunſt beharr. Fröhlichkeit.
123. Leben oder ſcheinbare Tugend des heil. Franz. Xav.
124. Tägliche Erinuerungen des Todes.

125. Andächtige Verehrung der Heil. aus der Gesellschaft.
126. Detto detto am Kreuze sterbenden Jesu.
127. Marianische Liebe.
128. Sicherer Himmelsweg.

Normalbuchdruckerei. N. V.

in Prag behält ihr Privilegium — I. B. S. 544.

Kalender. N. VI.

Sieh hierüber im I. B. S. 544.

Direktorien, Breviarien ꝛc. N. VII.

Auswärtige sind verboten — I. B. S. 545.

Indices librorum prohibitorum. sind für solche anzusehen, wenn sie von der Zensur dafür erklärt sind — I. B. S. 545.

Wie sich in Rücksicht der päpstlichen Direktorien zu verhalten sei — I. B. S. 546.

Bücherhandel. N. VIII.

ist den Bilderkrämern untersagt.

Die Titel der auf den Jahrmärkten erscheinenden Bücher sind der Landesstelle einzusenden.

Nachsicht auf die Gebetbücher, Gebeter und Lieder zum öffentlichen Verkauf.

Buchdrukern wird der freie Handel gestattet.

Diese Gesetze siehe in 1. B. S. 547 — 548.

Bücherversteigerungen. N. IX.

Bücherversteigerungen.

Wie die Bücherverzeichnisse der verstorbenen Dechanten, Pfarrer ꝛc. einzusenden sein.

Sonst sind diese Bücherverzeichnisse nicht abzufodern, auch den Erben keine Bücher abzunehmen.

Diese Gesetze siehe im 1. B. S. 549.

Wegen Abfoderung der Katalogen und Abnehmung der Bücher bei Verlassenschaften.

Um den häufigen, besonders bei Verlassenschaften wahrgenommenen Irrungen wegen Abfoderung der Kataloge und Abnehmung der Bücher vorzubeugen, wird verordnet, daß

1. ein Buch von was immer für einer Eigenschaft es sein mag, sobald es in dem Eigenthume eines Privaten ist, welcher damit nicht Handlung treibt, der Zensurauffsicht nicht mehr unterworfen sei, auch unter diese Auffsicht nur in dem Falle wiederkehren könne, wenn es abermal öffentlich zum Verkaufe ausgesetzet, mithin in die

Hand-

Handlung zurückgebracht, und wer es an sich bringen werde, ungewiß gemacht wird.

Nach diesem Grundsatze sind also auch die in Verlassenschaften vorkommenden Bücher zu behandeln, folglich

2. wofern in einer Inventur, es sei eine geringe oder eine zahlreichere Sammlung von Büchern, Bücher vorkommen, die aber nicht zum öffentlichen Gebrauche gebracht werden: hat sich die Zensuraufsicht oder Bücherrevision damit durchaus nicht zu bemengen, mithin kein Verzeichniß, um so weniger also ein Buch abzufodern und zurückzubehalten. Hingegen

3. sobald die in einer Verlassenschaft zurückgebliebenen Bücher durch welch immer für eine gerichtliche oder ausergerichtliche Veranlassung zum öffentlichen Verkaufe oder Versteigerung bestimmt sind, muß vorher das Verzeichniß eingesendet, und bei dem Revisionsamte durchgesehen werden. Eben,

4. wenn aus was immer sonst für einer Ursache oder Veranlassung ein Büchervorrath durch öffentliche Versteigerung veräusert werden soll, muß immer das Verzeichniß von der zu ertheilenden Bewilligung

bei dem Revisionsamte durchgegangen werden. In diesen beiden Fällen nun, da die Bücherverzeichnisse eingesendet werden, können,

5. wenn das Revisionsamt dieselbe durchgeht, sich von zweierlei Gattung verbotene Werke finden, nämlich solche, die nur in dem mitgetheilten ersten und allgemeinen, oder die auch noch in dem zweiten besonderen Verzeichnisse bemerket sind. Von beiden Gattungen müssen die Namen aus dem Versteigerungskataloge, er mag geschrieben, oder zum Drucke bestimmt sein, ausgestrichen werden, damit verbotene Werke nicht in öffentlichen Verkauf kommen. Diejenigen aber, welche in dem besonderen Verzeichnisse der unflätigen, und die christliche Religion überhaupt angreifenden Bücher enthalten sind, sollen nicht nur ausgestrichen, sondern auch abgefodert und zurückbehalten werden.

Hofdekret vom 11. Hornung 1784.

Schriftgiesserei. N. X.

kann ieder errichten — I. B. S. 550.

Vierte

Hauptabtheilung.

Geistliche Sachen

und

Stiftungsangelegenheiten.

Vierte Hauptabtheilung.

Geistliche Sachen und Stiftungsangelegenheiten.

Erster Abschn.

a) Die Vorschriften oder Bestimmung der Geistlichkeit überhaupt.

b) Die Pflichten der Bischöfe, Kapitel- und Domherren, der Pfarrer, Klöster u. s. w.

c) Die Beschränkung ihrer Rechte durch Verkauf, Vermächtniß, Almosensammlung, Meßgelder oder sonstige Geldzuflüsse.

d) Die Untersuchung der päbstlichen Bullen, Breven, uud das hierüber zu ertheilende Plazitum regium.

Bestimmung der Gränze beider Mächte. N. I.

Antwort des Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz auf das Billet des päbstlichen Nunzius wegen der k. k. Verordnungen in Kirchensachen, worinn die Gränzen des kaiserlichen und päbstlichen Hofes bestimmt werden. Sieh im 2. B. S. 3 — 12.

Priesterweihe. N. II.

Ohne hinterlegten theologischen Kurs ist keiner zum Priester zu weihen. Sieh im 2. B. S. 12.

Dieses bezieht sich auf den Regularklerus. Sieh im 2. B. S. 13.

Weihungen in höhere Ordines sind eingestellt. Sieh im 2. B. S. 13.

Die fremden Geistlichen sind wegzuschaffen. Sieh eben da nach.

Jährlich ist den Länderstellen ein Verzeichniß der Ordinirten einzuschicken. Sieh im 2. B. S. 14.

Kein Geistlicher ist vor erhaltener Priesterweihe nach Hungarn zu schicken. Sieh im 2. B. S. 14.

Die päbstlichen Monate sind aufgehoben. Sieh im 2. B S. 15.

Generalseminarium. N. III.

Es soll ein Generalseminarium für iene errichtet werden, die sich dem weltgeistlichen Stande widmen wollen. Sieh im 2. B. S. 15.

Studirende Ordensgeistliche sollen dahin, wo Generalseminarien angeordnet sind, versetzt werden. Sieh im 2. B. S. 18.

Alle Klöster = und Stiftlektores hören auf. Sieh im 2. B. S. 19.

Auch die iungen Religiosen, welche die philosoph. und theol. Wissenschaften nicht geendigt haben, sind gleich in die öffentlichen Schulen zu schicken. Sieh eben da.

Alle Ordensgeistliche, welche die öffentlichen Schulen besuchen, sollen um den Studien mit mehrerer Verwendung obliegen zu können, zur Verrichtung des Chors, auser den Sonn = und Feiertagen, dann zu Handarbeiten, die den Laibrüdern zustehen, nicht angehalten, sondern davon enthoben werden.

Zum Chore sind die öffentlichen studierenden Ordensgeistlichen auser Sonn= und Feiertage nicht anzuhalten.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 22. Mai 1784.

Jene Ordensgeistliche sind aus dem Orden zu entlassen welche sich der Oster- und Herbstprüfung entweder nicht unterziehen, oder in selber die 3. Klasse erlangen, oder auch diese nicht einmal verdienen.

Um die Absicht, aus der den studierenden Religiosen die Besuchung der öffentlichen Schulen befohlen wurde, zu erreichen; und da der Staat nicht wohl zulassen kann, daß nachlässige oder unfähige Köpfe den geistlichen Stand wirklich antreten, oder wenn sie die Ordensgelübde schon abgeleget oder höhere Weihen bereits erhalten haben, zu Volkslehrern und Volksführern auf dem Wege des Heils aufgestellt werden: so befehlen Se. Maiestät, daß iener, wer immer aus den studierenden Klostergeistlichen sich der vorgeschriebenen österlichen, oder Herbstprüfung nicht unterzieht, oder bei dieser Prüfung in die 3. Klasse gesetzt, oder wohl gar nicht einmal dieser Klasse würdig gefunden wird, wenn er die Profession noch nicht abgeleget, noch sonst die höheren Weihen schon empfangen hat, aus dem Orden entlassen werden soll; es wäre denn, daß eine rücksichtwürdige Ursache für eine dießfällige Ausnahme einträte, weiche von den Ordensobern der Landesstelle anzuzeigen, und von dieser gutachtlich nach Hofe zu berichten ist.

Die-

Dieienigen Professen aber, die keine Fähigkeiten besitzen, auch nicht im Stande sind, die in der Jugend nicht erhaltenen litterarischen Vorbereitungen mehr nachzuholen, und die Ordines maiores gleichfalls noch nicht erhalten haben, sollen entweder um ihre Entlassung unb Gelübdauflösung gewöhnlichermassen bei den Ordinariis einkommen, oder zu Laienbrüdern und häuslichen Arbeiten verwendet werden.

Die Professen ohne Fähigkeiten und Ordines maiores haben entweder um ihre Entlassung zu bitten, oder sind zu häuslichen Arbeiten zu verwenden.

Jene, welche die Ordines maiores wirklich erhalten haben, sind durch ernstliche Ermahnung, und angemessene Besserungsstrafen zur fleissigeren Verwendung anzuhalten, und wenn auch diese fruchtlos sind, oder der schlechte Fortgang in den Studien von offenbarer Unfähigkeit herrührt, zu keinen seelsorglichen Verrichtungen iemals zuzulassen.

In Betreff iener, welche die Ordines maiores bereits erhalten haben.

Uibrigens hat dasselbe den philosophischen und theologischen Direktoren, oder den die Direktorsstelle vertretenden Lehrern aufzutragen, daß sie nach ieder abgehaltenen österlichen oder Finalprüfung dieienigen Religiosen nahmhaft machen, welche entweder unter die 2. Klasse gesetzt worden sind, oder der Prüfung sich gar nicht unterzogen haben, damit von der Landesstelle, und den ihr untergeordneten Behörden darauf, ob die Ordens-

Die philosophischen und theologischen Direktoren haben nach ieder abgehaltenen Prüfung dieienigen Religiosen namhaft zu machen, die entweder in die 2. Klasse gesetzt worden sind,

obern

oder sich der Prüfung gar nicht unterzogen haben.

obern diese allerhöchste Verordnung gehörig erfüllen, gesehen, und iene Religiosen, welche zufolge des obigen allerhöchsten Normale zu seelsorglichen Verrichtungen niemal zuzulassen sind, den Ordinariis bekannt gemacht werden können.

Verordnung Wien vom 8. u. 17. Juni 1784.

Jene studirende Kapuziner, die in der Prüfung die 3. oder nicht einmal diese Klasse erhalten, oder sich derselben gar nicht unterzogen haben, sind, wenn sie noch keine Profeß abgelegt haben, aus dem Kloster zu entlassen im Falle der abgelegten Profeß aber in das Generalseminarium abzugehen.

Se. Maiestät haben bei Gelegenheit der mit den studirenden Ordensgeistlicheu vorgenommenen Herbstprüfungen, bei welchen die in Wien studirenden Kapuziner meistens die dritte, theils nicht einmal diese Klasse erhalten, theils aber sich gar keiner Prüfung unterzogen haben, entschlossen, daß iene Studenten der Kapuziner, welche die Profeß noch nicht abgelegt, und sich so schlecht in dem verflossenen Jahre verwendet haben, ohne weiteres aus dem Orden entlassen, die Professen aber in das hiesige Generalseminarium mit Beibehaltung eines Ordensobern alsogleich eingenommen werden sollen. Wenn sie aber auch da die nöthigen Fähigkeiten nicht an Tag legen: so sind dieselben lediglich in ihre Klöster zurückzuschicken, und nach der schon bestehenden höchsten Anordnung zu Hausverrichtungen zu verwenden, ohne iemal die höheren Weihen zu erhalten, falls sie aber mit höheren Weihen versehen sind, niemal zu was immer für seelsorgerischen Verrichtungen, folglich auch nicht

zum

zum blossen Beichthören oder Predigen anzuwenden. Das erzbischöfliche Konsistorium hat demnach diese allerhöchste Entschliessung den Ordensobern der Kapuziner zur Wissenschaft, schleuniger Befolgung, und dießfalls nöthigen Einverständniß mit der Direkzion des hiesigen Generalseminariums ohne allen Verzug, und mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie den oben angeführten, und respektive wiederholt zu erkennen gegebenen allerhöchsten Willen allen jenen Kapuzinerstudenten, die im jüngst verflossenen Schuljahre die hiesige Universität frequentirt haben, und von weiterer Frequentirung vom höchsten Orte nicht dispensirt worden sind, wörtlich eröffnen sollen.

Hofdekret vom 18., in Wien kundgemacht vom 26. November 1784.

Wie die dem geistlichen Stande sich widmende Jugend in den Generalseminarien sowohl in der litterarisch- aes sittlichen Bildung zu leiten sei. Sieh im 2. B. S. 19 — 22.

Bischöfe dürfen aus den Generalseminarien keine Alumnen zur Assistenz gebrauchen. Sieh im 2. S. 22.

Die Geistlichen in den Generalseminarien müssen von jenem unterhalten werden, der sie sonst unterhielt.

Sieh im 2. B. S. 22.

Der Repräsentant hat für schwache Subiekte den Ersatz der Kosten zu leisten.

Sieh im 2. B. S. 23.

Die präsentirenden Bischöfe haben sich an die von den Professoren ausgestellten Attestate zu halten, folglich den Ersatz nicht zu leisten, wenn die präsentirten Kandidaten nach der Hand wegen ihres schlechten Fortganges aus den Generalseminarien entlassen werden.

Dieses Gesetz wurde dahin erläutert, daß sich die präsentirenden Bischöfe in Rücksicht der wissenschaftlichen Fähigkeit der Kandidaten für das Generalseminarium an die Attestate der Professoren zu halten haben, und, wenn ein von ihnen präsentirter Kandidat, der mit guten Zeignissen versehen war, nach der Hand seines schlechten wissenschaftlichen Fortganges wegen aus dem Generalseminarium entlassen würde, für denselben von dem Bischofe, der ihn präsentirt, kein Ersatz dem Generalseminarium zu leisten sei.

Hofkanzleidekret für Grätz vom 12. Hornung, und für Böhmen vom 16. März 1784.

Der Titulus Mensæ wird von den Generalseminarien nicht ertheilt.

S. im 2. B. S. 23.

Die bei den Priesterhäusern auf die Titulos Mensæ gewidmeten

„ Die auf Titulos Mensæ gewidmeten Kapi-
„ talien, welche bei den vormaligen Priesterhäu-
„ sern

„ fern vorhanden gewesen sind, sollen zu dem Ge- Kapitalien sollen zu den Gene-
„ neralseminarium eingezogen werden. ralsemina- rien einge- zogen wer- den.

Hofdekret Gráz betr Wien vom 13. Hornung 1784.

Niemand wird in das Generalseminarium auf- Niemand wird mit ei- nem Leibes- gebrechen in das Gene- ralsemina- rium aufge- nommen, noch da be- halten.
genommen, oder da behalten, der eine fortdauren- de Gebrechlichkeit des Körpers, oder einen den seelsorgerischen Verrichtungen im Wege stehenden körperlichen Mangel oder Fehler an sich hat.

Hofdekret vom 4. April 1784.

Sieh dieß ausführlicher weiter unten sub N. VIII.

Das sogenannte Seminaristikum, oder wie es Das Alum- natikum der Benefizia- ten und Ku- raten ist an die Gene- ralsemina- rien künftig abzuführen
in einigen Diözesen genannt wird, das Alumnati- kum, so die Benefiziaten und Kuraten des Kir- chensprengels entrichten, soll, da es die Erziehung würdiger Seelsorger zum Zwecke hat, von nun an allenthalben an die eigens zu diesem Zwecke er- richteten Generalseminarien abgeführet werden, und die Rektoren haben nach Verhältniß dieses neuen Zuwachses sogleich eine angemessene Anzahl der Alumnen in das Generalseminarium aufzunehmen.

Hofdekret Wien vom 9. Hornung 1784.

Und in jenen Diözesen, wo die Abführung dieses A- Was jeder
lumnatikums bisher nicht üblich war, oder, Pfarrer, Lokalka-
wenn

plan und Benefiziat in ienen Diözesen zu dem Generalseminarienfond zu zahlen hat, wo das Alumnatikum nicht üblich ist.

wenn sie auch einst üblich war, doch gegenwärtig nicht mehr ist, sollen alle Kuraten, und zwar ieder Pfarrer 1 Fl. 30 Kr., ieder Lokalkaplan und Beneficiatus simplex, solange deren noch einige vorhanden sind, 1 Fl. iährlich unter dem Namen eines Alumnatikums zum Beßten des Generalseminariumsfonds entrichten.

Hofkanzleidekret für die k. k. Erbländer vom 5. April 1784.

Die Pfarrer, Lokalkapläne und Benefiziaten haben dieses Alumnatikum bis 11. November eines ieden Jahrs, die Dechanten die Beiträge längstens bis halben November an das k. Kreisamt abzuführen.

In Rücksicht dieses Gegenstandes wurde in Mähren auch dieses bekannt gemacht, daß die Pfarrer, Lokalkapläne und Benefiziaten dieses Alumnatikum längstens bis den 11. November eines ieden Jahres unter sonst zu erwartenden Zwangsmitteln abzuführen haben. Uibrigens sollen die Dechanten die eingegangenen Beiträge längstens bis den halben November an das gehörige k. Kreisamt abführen, und zugleich ein Individuelles Verzeichniß derenienigen, die bezahlt haben, und die in Rückstand geblieben sind, miteinsenden.

Verordnung Brünn den 26. Mai 1784.

Fremde können auch auser dem Generalseminarium zu theologischen Studien zugelassen werden.

Alle Fremde, die nicht k. k. Unterthanen sind, können auch auser dem Generalseminarium zu theologischen Studien zugelassen werden; nur ist die unabweichlich festgesetzte Vorschrift stets vor Augen zu haben, daß in den k. k. Erbländern kein Geistli-

licher zur Seelsorge verwendet werde, welcher nicht in dem Generalseminarium seine Studien vollendet hat.

Hofdekret für alle k. k. Erbländer vom 15. März 1784.

Auch auswärts gebürtige Individuen, die keine österreichische Unterthanen sind, können zwar gegen ihre Bezahlung in das Generalseminarium aufgenommen, aber nur so lange darinn beibehalten werden, als dadurch der erfoderliche Platz für die inländischen Seminaristen nicht beschränkt wird.

Auch können sie gegen Bezahlung hineingenommen werden, wenn sie den Inländischen den Platz nicht nehmen.

Hofdekret Wien vom 17. März 1784.

Gleichwie die allerhöchste Absicht dahin gegangen ist, niemanden in das Generalseminarium aufzunehmen, der in Ansehung seiner Studien unter der zweiten Klasse gestanden ist: so ist auch in Betreff der ferneren Beibehaltung eines Zöglings im Generalseminarium ein Aehnliches zu beobachten. Daher hat der Rektor bei den österlichen sowohl, als Herbstprüfungen genau darauf zu sehen, was ieder Seminarist für eine Klasse erhalten habe. Alle dieienigen, welche nicht einmal in die zweite Klasse gesetzt worden sind, sollen aus dem Generalseminarium entlassen werden; es wäre dann, daß der Rektor für die Beibehaltung eines oder des anderen dergleichen Individuums noch auf ei-

In dem Generalseminarium sind iene, die unter der 2. Klasse stehen, nicht zu lassen.

nige Zeit besonders rücksichtswürdige Ursachen vorhanden zu sein glaubte, in welchem Falle die dießfällige von dem Rektor des Generalseminariums gemachte Vorstellung von dem Gubernium gutächtlich nach Hofe einzubegleiten ist. In Ansehung des Kirchenrechts aber ist den Seminaristen zu fernerer Beibelassung derenselben im Generalseminarium die Erhaltung der ersten Klasse nöthig.

Verordnung Wien vom 27. März 1784.

Alle von den aufgehobenen bischöflichen Seminarien, Priesterhäusern und anderen geistlichen Erziehungshäusern erhaltene Bücher sind zu verzeichnen; die guten sind für das Generalseminarium zubehalten, die kasuistischen als Makulatur zu gebrauchen, die übrigen zu verkaufen.

Alle von den aufgehobenen bischöflichen Seminarien, Priesterhäusern, und anderen geistlichen Erziehungshäusern erhaltene Bücher, sollen von den Vorstehern des dortigen Generalseminariums ordentlich verzeichnet, und dieses Verzeichniß durch die Landesstelle den theologischen Direktoren mit dem Auftrage mitgetheilt werden, daß

1. iene Bücher, die als gute, und dem Zwecke des Generalseminariums anpassende Werke befunden werden, beizubehalten, hingegen

2. iene kasuistische, aszätische und theologische Bücher, deren Verbreitung, und folglich Veräuserung der ächten Aufklärung des Klerus und Volkes nachtheilig oder hinderlich sind, anzuzeigen sein.

Auf diese Anzeige sind die Bücher der ersteren Gattung in dem Generalseminarium aufzustellen, iene der zweiten aber eher durch Ausreissung der Titel, und anderer hie und da gewählten Blätter zu Makulatur zu machen, und dann als Makulatur zu veräusern.

Die übrigen Bücher endlich sind in statu quo verkäuflich hindanzugeben; das aus dieser Veräuserung gelöste Geld aber ist ad Fundum des Generalseminariums einzuziehen.

Verordnung Wien vom 8. Juni 1784.

Wie die Generalseminarien überhaupt mit Büchern zu versehen sein.

Zur Herstellung der für die Musäen der Generalseminarien in dem Plane vorgeschriebenen Handbibliotheken sollen iene Bücher der aufgehobenen Klösterbibliotheken, wovon sich schon Exemplarien in der Universitätsbibliothek befinden, zu Hilfe genommen, iene zu den Handbibliotheken der Generalseminarien erfoderliche, und in dem Plane ausdrücklich benannte Werke aber, welche weder unter den Dubletten der aufgehobenen Klösterbibliotheken, noch unter den aus den ehemaligen Prieſterhäusern erhaltenen Büchersammlungen vorhanden sind, auf Kosten des Religionsfonds von dem Rektor des Generalseminariums auf das wirthschaftlichste bei den Buchhändlern behandelt, und

sodann die dießfälligen Konti zur Anweisung der Zahlung an die Landesstelle übergeben werden.

Sollte ferner der Rektor des Generalseminariums etwa nebst den in dem Plane namentlich ausgezeichneten Werken noch ein oder das andere Buch, besonders von den neuherauskommenden Schriften für die Handbibliotheken der Musäen der Generalseminaristen für nöthig oder sehr nützlich finden: so soll zur dießfälligen Beischaffung mittels der Landesstelle angesuchet werden. — Dabei ist zugleich der vollständige Titel und der Preis des anzuschaffenden Werkes mitanzuzeigen.

Das Gubernium hat den Rektor des Generalseminariums darnach anzuweisen.

Verordnung Wien vom 3. November 1784.

Die Gebäude, die innere Einrichtung, die Mobilien, dann alle nöthige Nachschaffung bei Vermehrung der Seminaristen, ist aus dem Religionsfond zu bestreiten.

Nachdem die Sartatekta der Generalseminarien aus dem Religionsfond zu unterhalten sind: so ist der Religionsfond schuldig, all jenes zu thun, was der Privateigenthümer eines Hauses seinen Inwohnern verfertigen, und ausbessern zu lassen verbunden ist; folglich hat der Religionsfond nebst der Erhaltung des Mauerwerks und Daches auch die Erhaltung der Thüren, Fenster, Fußböden und Oefen, die Fegung der Rauchfänge, das Aus-

weis-

weissen der Gänge und Zimmer und dergleichen zu bestreiten.

Und nachdem die erste Einrichtung der Generalseminarien aus dem Religionsfond zu bestreiten ist: so soll die erste Beischaffung sowohl iener Mobilien, die gleich bei Eröffnung des Generalseminariums nöthig waren, als auch derenienigen, die durch die nach und nach sich vermehrende Anzahl der Generalseminaristen nachgeschafft werden müssen, gleichfalls aus dem Religionsfond hergeholt werden.

Verordnung Wien vom 14. August 1784.

Denenienigen Generalseminaristen, welche sich freiwillig zu ihren Aeltern, Anverwandten oder anderen Leuten von bekannter Rechtschaffenheit während der Herbstferien begeben wollen, ist diese Entfernung aus dem Generalseminarium zu erlauben; es wäre dann, daß der Rektor bei einem oder dem anderen Zöglinge dießfalls ein besonderes Bedenken trüge, in welchem Falle es seiner Klugheit und Einsicht überlassen wird, diese Entfernung entweder gänzlich abzuschlagen, oder auf eine kürzere Zeit zu beschränken.

Den Generalseminaristen ist samt ihren Obern erlaubt, in den Herbstferien zu reisen.

Eine gleiche Erlaubniß wird auch den Oberen des Generalseminariums zu ihrer Erholung dergestalt ertheilt, daß iederzeit wenigstens einer derenselben in dem Generalseminarium zurückbleibe, der sowohl über diejenigen Zöglinge, welche die Herbstferien in dem Seminarium zubringen, die Aufsicht trage, und sie auser den ihnen mit etwas freigebigerer Hand zu gestattenden Erholungsstunden auf eine nützliche und zweckmässige Art beschäftige, als auch die Ordnung des Hauses handhabe. Und dieses ist den Rektoren von den Gubernien zu bedeuten.

Verordnung Wien den 16. August 1784.

Diese Erlaubniß ist eingeschränkt.

Doch haben Se. Maiestät dagegen entschlossen, daß künftig zur Vakanzzeit die sämtlichen Zöglinge der Generalseminarien beisammen verbleiben, und die Professoren mit ihnen die Wiederholung abhalten sollen.

Da aber dieses doch nicht die ganze Vakanzzeit ausfüllen, wenigstens nicht für die gewöhnlichen Studienstunden des Tages hinlängliche Beschäftigung verschaffen würde: so sind vorzüglich diese zwei Monate von den Seminaristen zur Erwerbung des Normalschulunterrichtes, um sich demselben als Pfarrer und Kooperatoren widmen, und ihn übersehen zu können, zu verwenden, wodurch ein ieder Zögling, wenn dieses

durch

durch die 6 Jahre des in dem Generalsemina-
rium zu vollbringenden Kurses fortgesetzt wird,
sich die hinlängliche Kenntniß des deutschen Schul-
wesens werde verschaffen können.

Jedoch wird gestattet, daß, wenn vielleicht einer, oder der andere dieser Zöglinge — besonders wenn man sich auf dessen gute Moralität verlassen zu können glaubt, auf einige Tage, oder auch auf ein Paar Wochen seine Aeltern zu besuchen sehnlich wünschet, ihm die Erlaubniß hiezu ertheilt werden könne.

Verordnung Wien vom 27. Weinm. 1784.

In Rücksicht des Dienstpersonale und der Beköstungsart bei dem Generalseminarium in Grätz wurde folgende Vorschrift mitgetheilt.

Vorschrift in Rücksicht des Dienstpersonale und der Beköstungsart bei dem Generalseminarium in Grätz.

1. Ist kein Krankenwärtersgehilf nöthig, sondern zu dem dießfälligen Dienste im nöthigen Falle der geschickteste Hausknecht zu gebrauchen.

2. Wird der Gehalt für ieden Hausknecht monatlich auf 8 Fl., für den Hausmeister, welcher nicht mehr die Kost in Natur zu geniessen hat, monatlich auf 9 Fl., und für den Pförtner monatlich auf 10 fl. bestimmt.

3. hat sich die Zahl der Hausknechte nach der Zahl der Seminaristen dergestalt zu reguliren, daß allzeit auf 25 Alumnen ein Hausknecht gerechnet werden mag.

4. Ist in Ansehung der Kost mit dem Traktteur Streib der Kontrakt anzustossen, und solcher vorläufig von dem Gubernium ad ratificandum einzubegleiten.

5. In Ansehung der übrigen in dem eingeschickten Verzeichnisse enthaltenen Individuen hat es bei den ausgemessenen Besoldungen sein Bewenden.

Die bewilligten Dienstpersonen erhalten Holz und Licht.

Endlich haben Se. Maiestät in Ansehung aller Generalseminarien gnädigst gestattet, daß allen vom höchsten Orte bewilligten Dienstpersonen auch das nöthige Holz und Licht abgereicht werde. Jedoch haben diejenigen Rechnungsführer, wie auch iene eigens aufgenommene Lehrer des Cantus Gregoriani, die in dem Generalseminarium keine Wohnung haben, weder das Holz, noch das Licht zu empfangen.

Verordnung Wien vom 10. November 1784.

Das

Das theologische Studium für die Generalseminarien ist von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

Das für die Generalseminarien gewidmete theologische Studium ist von der Bezahlung für den Unterricht auszunehmen.

Hofdekret vom 9. Weinmon. 1784.

NB. Sieh dieses Gesetz weitläufiger in dem nämlichen Bande bei den Studiensachen.

Wie sich die Ordensobern in Ansehen ihrer iungen studierenden Religiosen benehmen sollen.

In Ansehung der iungen Geistlichen ist an die Ordensobern folgende Verordnung erlassen worden.

1) Soll den studirenden Religiosen wenigstens einmal in der Woche ein gemeinschaftlicher Ausgang nach Art der Zöglinge in dem Generalseminarium nicht nur erlaubet, sondern sogar aufgetragen werden.

2. Ist auch den studirenden Religiosen, die keine Beichtväter sind, Besuche von Auswärtigen, wenn wider diese nichts gründliches eingewendet werden kann, und dergleichen Besuche nicht allzu oft geschehen, gestattet.

3. Sollen die studirenden Religiosen sowohl von allen den Laibrüdern zustehenden Handarbeiten, als auch von dem Chore, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feiertage dispensirt werden.

4. Ist den unbeschuhten Klosterobern zu bedeuten, daß sie ihren studirenden Religiosen, denen die Tragung der Schuhe und Strümpfe wegen der öfteren täglichen Besuchung der Universität bereits gestattet, und auch künftig zu gestatten ist, nicht, wie es in einigen Klöstern geschieht, wenn sie zu Hause kommen, alsogleich die Ablösung der Schuhe auftragen, sondern die Ablegung derenselben nur allein an solchen Tagen, wo keine Schule gehalten wird, Platz finden könne und solle. Da iedoch

5. einige der hier studirenden iungen Religiosen theils anstatt auf ihre Lehre aufmerksam zu sein, durch unanständiges Schwätzen sich und ihre Mitschüler stören, theils in die Kollegien zu spät kommen, und solche vor geendigten Vorlesungen wieder verlassen, ia wohl gar die Schule umgehen: so haben die Klostervorsteher die dawider handelnden iungen Religiosen mit scharfer Ermahnung, und bei nicht erfolgender Besserung mit angemessenen Strafen anzusehen, und überhaupt ist den iungen Religiosen die den Oberen gebührende Achtung und schuldige Folgleistung einzubinden.

Verordnung Wien vom 1. April 1784.

Kollegium zu Pavia. N. IV.

Die Jugend ist nicht mehr in das deutsche Kollegium nach Rom zu schicken, sondern anstatt dessen wird ein neues Kollegium zu Pavia errichtet — 2. B. S. 24—47.

Konkurs bei erledigten Pfründen. N. V.

Klostergeistliche sind in den zu Pfarrverrichtungen vorgeschriebenen Wissenschaften, besonders in der Pastoral zu prüfen.

Diese Prüfung muß aber durch tüchtige Examinatoren geschehen.

Bei Konkursen über Vergebung der landesfürstlichen Benefizien ist die schriftliche Prüfungsart einzuführen.

Die schriftlichen Konkursarbeiten sind nach Hofe einzusenden.

Wie die Prüfung in Betreff der Redeübung vorzunehmen sei.

Auf iene, die in der Theologie die erste Klasse erhalten haben, ist der Hauptbedacht zu nehmen.

Auf Vorrückung ist nie anzutragen sondern stets der Konkurs zu eröffnen.

Diese Prüfungsart hat auch bei allen Privatpfarr- und Lokalkaplaneivergebungen zu geschehen.

Wie diese Konkurse bei Vikarien vorzunehmen sein.

Sieh im 2. B. S. 47—50.

Maßregeln in Ansehung der Konkursprüfungen zur Besetzung der erledigten Pfarrbenefizien.

In diesem Jahre erschienen in Ansehung der Konkursprüfungen zur Besetzung der erledigten Pfarrbenefizien nachstehende Maßregeln *) wobei iedoch — nachdem die künftigen Seelsorger zu seiner Zeit aus den Zöglingen der Generalseminarien zu bestellen sein werden — nebst diesen Prüfungen auch auf die erhaltenen besseren Zeugnisse über die Studien und Sitten, und weno diese nebst der untadelhaften Aufführung ganz gleich sind, sodann auch auf das senium cæteris paribus der vorzügliche Bedacht zu nehmen sein wird.

Auch wurde von Sr. Maiestät befohlen, daß

1. Die Kalkuli über die Prüfung eines ieden Konkurrenten eigenhändig von den Examinatoren aufgesetzet, und dieser Aufsatz sowohl, als die nach dem beiliegenden Entwurfe von dem Ordinarius zu verfassende Tabelle, woraus man das Alter, die Sitten, die Studien, die in der Seelsorge zugebrachten Jahre, und die Verdienste eines ieden Konkurrenten gleichsam mit einem Blicke

über-

übersehen, und demselben mit den übrigen Konkurrenten leichter vergleichen könne, samt den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Konkurrenten nach Hofe eingesendet werden soll, dieses letztere jedoch, die Einschickung nach Hofe, komme nur von jenen Fällen zu verstehen, wo um ein Benefizium, so collationis regiæ sei, der Konkurs abgehalten worden; im übrigen aber so wie zur Besetzung aller Pfarreien und Lokalkaplaneien juris patronatus privatornm dex Ordinarius von den geprüften und tauglich befundenen Subiekten dreie anzuzeigen, der Patronus aber einen davon zu wählen habe. Darnach sollen auch bei dergleichen Privatvergebungen die Konkurse und Konkursprüfungen nach den hier vorgeschriebenen Maßregeln eingetheilt werden.

2. Kann, zur Ersparung der oft beträchtlichen Reisekösten, derienige Konkurrent, welcher sich künftig einer Konkursprüfung unterzogen, und die erste Klasse erhalten haben wird, binnen einem Jahre für solche Kuratstellen, die in eben dieser Diözes, wo er die Konkursprüfung überstanden hat, in Erledigung kommen, konkurriren, ohne daß er neuerdings der dießfälligen Prüfung sich zu unterziehen verbunden ist.

3. Damit auch in der Zwischenzeit von dem Tode des Seelsorgers an bis zur ordentlichen Anstellung eines andern die Seelsorge nicht leide, muß von dem Ordinarius, wie es sein Amt ohnehin erfodert, ein schon geprüfter Administrator indessen bestellt werden.

Die Konkursprüfung aber ist längstens binnen zweien Monaten von dem Tage der Erledigung an zu halten, auch bei den beneficiis collationis regiæ die Erhebung des Erträgnißausweises, und alles übrige Erfoderliche dergestalt einzuleiten, damit binnen dreien Monaten von dem Tage der Erledigung von dem Gubernium der Bericht über die Besetzung dieses Beneficii unfehlbar nach Hofe erstattet werde.

Die Herren Ordinarii sind zum genauen Vollzuge ohne Verschub anzuweisen, und zugleich iene Lehrer an den k. k. Universitäten, die zu den Konkursprüfungen als Examinatores zuzuziehen sind, davon zu verständigen.

Verordnung Wien für die k. k. Erbländer vom 9. Horung 1784.

Vor-

*) Vorschrift,

nach welcher die Konkursprüfungen zur Besetzung der Kuratbenefizien künftig abzuhalten sind.

In Erwägung, von was für einem ungemein grossen und wichtigen Einflusse auf die Religion, die Sitten, und den Staat das Amt der Seelsorger sei, da es bei diesen Lehrern und Predigern der Religion unstreitig am meisten beruht, wie lange noch der Aberglaube herrschen, und die Gedankenlosigkeit der größte Fehler des Bauers sein soll, und wie viel folglich daran liege, daß zu diesem Amte aus den Kompetenten die tauglichsten der Kirche und des Staats stets gewählt werden; zur sicheren Erreichung des so heilsamen Endzweckes der Konkurse, und um nach Möglichkeit in iedem Falle versichert zu sein, daß die würdigsten Kandidaten zu den Pfarrbenefizien geiangen, befehlen Se. Maiestät, daß alle zur Besetzung der Kuratbenefizien künftig abzuhaltenden Konkurse nach folgendem Normale eingeleitet, und vorgenommen werden sollen.

I. Von den Examinatoren.

Um von Seiten der Examinatoren sicher zu sein, daß hiezu genug tüchtige, und in den ächten Grundsätzen der geläuterten Theologie sowohl, als des Kirchenrechts selbst hinlänglich bewanderte Individuen gezogen werden, sind bei ienen bischöflichen Konsistorien, wo im Orte zugleich öffentliche k. k. Schulen sind, stets nebst dem bischöflichen Examinator die dasigen öffentlichen Lehrer der Moral, Pastoral und des Kirchenrechts als Examinatoren zu den Konkursprüfungen zuzuziehen.

Bei ienen bischöflichen Konsistorien hingegen, wo dergleichen öffentliche Lehrer nicht zur Hand sind, sollen wenigstens keine andere, als die in den Grundsätzen der geläuterten Theologie, und des ächten Kirchenrechts genug bewandert sind, angestellt werden, und haben iederzeit an der Zahl nicht weniger als vier Examinatoren die Konkursprüfungen vorzunehmen.

II. Art der Konkursprüfungen.

Die Konkursprüfungen sind

a) alle schriftlich abzufassen.

b) Die katechetischen und Predigerprüfungen müssen zugleich auch mündlich abgehalten werden, indem es Fälle geben kann, daß ein Konkurrent zwar ein guter theoretischer Theolog sei, dem es aber am mündlichen guten Vortrage, und anderen zum Predigen und Katechisiren erfoderlichen Eigenschaften gebricht, und der folglich diese beiden Hauptverrichtungen des Pfarrers nicht mit Anstand und gewünschtem Erfolge verwalten kann.

III. Gegenstände derenselben.

Was die Gegenstände dieser Prüfungen betrifft, muß erstens überhaupt nicht nur die Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, sondern auch das Kirchenrecht zum wesentlichen Gegenstande dieser Prüfungen gewählt werden, und zweitens müssen die daher schriftlich vorzulegenden Fragen nur aus den Hauptlehren, und aus solchen Materien hergenommen werden, die auf die Seelsorge einen näheren Einfluß haben.

Und diese bestimmt die Gegenstände der theoretischen Prüfung.

IV. Praktische Predigprüfung.

Die praktische muß über iene Gegenstände angestellt werden, die in der Seelsorge die vorzüglicheren und Hauptgeschäfte ausmachen. Es muß daher mit sämtlichen Konkurrenten 1) eine Predigprüfung vorgenommen werden, die dergestalt einzurichten ist, daß erstens den Konkurrenten ein Thema, nicht aber die Eintheilung, die Beweise, und der ganze Bau der zu entwerfenden Predigt vorgelegt werde, da eben vorzüglich aus diesen letztern, nicht aber aus der Grösse und Weitläuftigkeit der Ausarbeitung, die Fähigkeit der Konkurrenten erkennet wird.

Zu diesem Thema ist nicht ein von ungefähr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine Katechismuslehre, oder ein von der Kirche für diesen oder ienen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium zum Thema zu geben, mit der ihnen hievon zu eröffnenden Ursache, daß man sie dadurch erinnern wolle, daß der Hauptzweck des Predigers sei, den Katechismusunterricht zu erweitern, und denselben auf das alltägliche Leben anzuwenden, welcher viel besser erreicht würde, wenn man nicht stets über einzelne aus dem auf diesen Tag einfallenden Evangelium ausgehobene

Tex-

Texte, bei welcher Art die Zuhörer nie einen zusammenhängenden und vollständigen Begriff von der Religion, und christlichen Pflichten empfangen, sondern vielmehr über die Katechismuslehren damals predigte, wenn in dem auf diesen Tag einfallenden Evangelium nichts anpassendes vorkömmt.

V. Praktische Katechisirungsprüfung.

Da nebst den Predigten das Katechisiren ein Hauptgeschäft der Seelsorger ausmacht, indem sie dem Keime der anvertrauten Christenheit die gehörige Richtung zu geben haben, welche Arbeit in mancher Absicht, besonders auf die allgemeine Volksaufklärung, wichtiger, und gewiß auch schwerer ist, als die Arbeit einer Predigt: so muß die Konkursprüfung auch allerdings auf diesen Punkt sich erstrecken.

Und zwar ist die Prüfung aus der Katechetik erst mündlich vorzunehmen, wo der Examinator sich in die Stelle des zu Katechisirenden versetzen muß, und wozu nach Möglichkeit stets der Lehrer der Pastoral anzuwenden ist. Hernach aber muß diese Prüfung auch schriftlich aufgesetzt werden.

Diese Prüfungen aber sind auf folgende Art anzustellen.

Es sind a) den Konkurrenten über eine Katechismuslehre, zum Beispiele von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächsten, von der Erlösung des menschlichen Geschlechts, von der Keuschheit ꝛc. die wesentlichen dießfälligen Fragen vorzulegen. Eine Katechismuslehre ist deßhalb zu wählen, weil der Landeskatechismus bei Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß; denn dieser ist und bleibt für das gemeine Volk das Handbuch der Religion.

b) Diesen Fragen dürfen nicht die richtigen Antworten, sondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falschen Antworten untersetzt werden.

c) Uiber diese Antworten müssen nun die Konkurrenten iene Fragen beisetzen, durch welche dem Kinde seine unrichtige Vorstellung benommen, und dasselbe auf die richtige Vorstellung und Antwort geleitet wird.

Und auf dieß ist hauptsächlich bei den Kandidaten zu sehen, weil in diesem die Hauptsache der ächten Katechisirungskunst besteht. Denn dem un=

unrecht antwortenden Kinde bloß sagen, daß es unrecht habe, und ihm die rechte Antwort vorsagen, heißt nicht Katechisiren. Das Kind muß durch Fragen so weit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antwort selbst einsehe, und auf die rechte Antwort geleitet werde.

d) Endlich bei öffentlichen Katechisazionen hat der Katechet nicht bloß Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich, auf die er nicht weniger, als auf iene zu sehen hat. Dieß geschieht zwar theils dadurch, wenn er nicht nur seine Fragen laut und deutlich ausspricht, auch die Antworten der Kinder, die gemeiniglich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden können, auf eben diese Weise wiederholt, und der Gemeinde bekannt macht, theils aber, und vorzüglich auch dadurch, daß er von Zeit zu Zeit die vorgetragenen Wahrheiten in ein Paar Perioden zusammenfaßt, und noch einmal vorträgt, sie durch eine oder zwo Anmerkungen noch mehr erläutert, durch neue Beweise bestättiget, und ihren Einfluß in die Beruhigung und Ermunterung der Seele zur wahren Frömmigkeit zeigt. Da also der Katechet von Zeit zu Zeit auch an die ganze Versammlung einige Reden und Anmerkungen beizufügen hat: so haben die Konkurrenten zu Ende dieser schriftlichen Ka-

techisazion auch eine dergleichen Rede oder Anmerkung für die Erwachsenen beizusetzen.

VI. Prüfung über den Religionsvortrag an Kranke.

Unter die vorzüglicheren Ausübungen der Seelsorge gehört auch der Religionsvortrag an Kranke. Die Pfarrkandidaten sind demnach auch über diesen Religionsvortrag an Kranke zu prüfen, und zwar

1) sollen sie schriftlich die Fragen beantworten a) wie man den Kranken und Sterbenden auf eine kluge und heilsame Art beistehen soll; b) was für hie und da eingeschlichene Mißbräuche dabei vorzüglich zu vermeiden sein.

2) Sollen die Konkurrenten eine Religionsunterhaltung mit Kranken, die Trost und Belehrung aus der Religion wünschen, schriftlich aufsetzen, in der zu zeigen kömmt, wie und auf was für Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu stillen, die beängstigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hoffnung und Vertrauen zu erfüllen sei. Und da manche Kranke der moralischen Besserung eben so sehr, als der Wiederherstel-

stellung der Gesundheit bedürfen, bei denen folglich der Stand der Krankheit zu einem moralischen Rettungsstande, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann: so haben die Kandidaten in dieser schriftlichen Religionsunterhaltung mit Kranken auch mit darzuthun, auf welche Art mit dieser Gattung der Kranken insbesondere umzugehen sei, damit in ihnen eine unverstellte Reue über erkannte Sünden erwecket, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung, mit edlen Entschliessungen der Demuth, Wachsamkeit und Tugend, Treue, mit Vertrauen, Dank und Liebe erfüllt, zur Uibung des Gebets, und zum rechten Gebrauche der Tugendmittel angeführt, und auf ieden Fall das Herz zur Standhaftigkeit, und freudigen Ergebung im Glauben, an Gottes Verheissung und Kraft ermuntert, und mit himmlischer Hoffnung eines bessern Lebens gestärket werde.

Den Kaplänen ist nicht mehr gestattet, die Konkursprüfungen durch die Vicarios foraneos auszustehen.

Den Kaplänen ist nicht mehr gestattet, wegen Ersparung der Reisekosten ihre Konkursprüfungen für die Lokalkaplaneien durch die Vicarios foraneos auszustehen.

Hofdekret Böhmen vom 8. Juni 1784.

Die theologischen Lehrer unterliegen bei Verleihung der Kuratbenefizien dem Konkurse nicht.

Die öffentlichen theologischen Lehrer, wenn sie um Erhaltung eines Kuratbenefiziums das Ansuchen machen, haben sich zwar bei dem Konkurse anzumelden, und daselbst die Umstände, welche der Ordinarius zur Anfüllung der vorgeschriebenen Konkurstabellrubriken noch zu wissen nöthig hat, anzuführen, iedoch der Konkursprüfung, mit Ausnahme der einzigen Probepredigt, sich nicht zu unterziehen. Zur letzteren sind sie aber darum anzuhalten, um sich zu überzeigen, ob sie nebst der gehörigen Theorie der auf dem Predigtstuhle vorzutragenden Lehren, auch einen anständigen Vortrag, gehörige Stimme, und den der Würde und der Absicht des Predigers entsprechenden äuserlichen Anstand eigen haben. Welche Begünstigung auch ienen Individuen, die einst öffentliche Lehrer waren, ihr Lehramt aber entweder freiwillig niedergeleget, oder bei Redukzion der Universitäten zu Lizäen verloren haben, dergestalt zu statten kommen soll, daß sie von Verlassung der Lehrkanzel an

durch

durch 3 Jahre in Ansehung der Konkurse den wirklichen theologischen Lehrern gleich zu halten sind.

Hofdekret für die k. k. Erblande vom 19. Mai 1784.

Wie die Konkurse auszuschreiben sein, und was die Kandidaten beibringen sollen.

Ferner ist in Ansehung der abzuhaltenden Konkursprüfungen in Betreff der erledigten Kuratbenefizien folgendes entschlossen worden.

1. Um sicher zu sein, daß die bevorstehenden Abhaltungen der Konkurse der Welt- und Klostergeistlichkeit gehörig kundgemacht worden sein, soll, sobald das Konsistorium die Erledigung eines Kuratbenefiziums in Erfahrung gebracht hat, alsogleich von demselben der Tag des abzuhaltenden Konkurses bestimmt, und hievon mittels einer Kurrende, die nachher nebst Anzeige des Tags, an welchem das Pfarrbenefizium erledigt worden sei, den Konkursakten in Original beizulegen ist, der gesammten Welt- und Ordensgeistlichkeit die Nachricht ertheilt werden.

2. Ist allgemein kund zu machen, daß die Kandidaten für irgend eine von landesfürstlicher Vergebung abhängende Kuratstelle beim Konkurse zugleich eine an allerhöchsten Ort gerichtete Bittschrift mitbringen sollen, worinn sie ihr Vaterland, ihren Kirchsprengel, ihr Alter, ihre Kenntniß der Sprachen, dann den Ort, und den mit

Attestaten bewiesenen Fortgang, wo und wie sie ihre Studien hinterlegt, anzuzeigen haben, wie auch ihre Verdienste, und was sie sonst zur Erfüllung ihres Wunsches zuträglich zu sein glauben, anführen können; hingegen ist die Nachtragung der Bittschrift nach abgehaltenem Konkurse dem Kandidaten nicht zu gestatten; iene Bittschriften aber, die, ungeachtet dieser Weisung, noch bei den Kreisämtern, oder bei der Landesstelle selbst eingereicht würden, sind zur Vermeidung einer unnöthigen Vermehrung der Berichte und Beilagen dem betroffenen Kandidaten, wenn keine besondere Ursache deren Zurückbehaltung und Einsendung nach Hofe veranlaßt, bloß mit dem Bescheide wieder hinauszugeben, daß sie ihre Bittschrift beim Konsistorium einzureichen haben.

3. Sollen künftig die Alternativen und Bitten um unbestimmte Pfarrbenefizien bei den Konsistorien nicht mehr angenommen, sondern von den Kompetenten iedesmal nur eine Pfründe, und zwar mit ausdrücklicher Benennung derenselben angesucht werden.

4. Haben die Gubernien den Konsistorien mitzugeben, daß sie a) selbst das Original der von den Konkursexaminatoren gemachten Klassifikazion einzureichen, b) in dieser Klassifikazion auch

die

die Beschaffenheit des mündlichen Vortrags der Konkurrenten mit anzuführen, c) wenn mehrere Kandidaten aus allen Prüfungstheilen, die erste Klasse erhalten, nnd durch einen guten mündlichen Vortrag sich ausgezeichnet haben, diese nicht nach der alphabetischen, oder einer willkürlichen Ordnung, sondern nach der doch immer noch vorhandenen gewissen Vorzüglichkeit in diesem, oder ienem Prüfungstheile, in dem mündlichen Vortrage, in dem Stile und der Mundart anzusetzen habe.

Verordnung Wien vom 19. Juni 1784.

Auf die Anfrage des J. Oe. Guberniums wegen Vergebung der Pfarrbenefizien Collationis episcopalis wird verordnet, daß auch iene Kuratbenefizien, die bloß Collationis episcopalis sind, durch den Konkurs vergeben werden müssen.

Auch die Kuratbenefizien Collationis episcopalis müssen durch den Konkurs vergeben werden.

Hofdekret vom 19. Weinmonat 1784.

Die Beneficia curata regularia sind nicht durch den Konkurs zu vergeben — 2. B. S. 50.

Doch sind künftig nur solche Ordensgeistliche dahin anzustellen, die sich der im Jahre 1782. an-

Auf die Kuratbenefizien der Stifter und Klöster sollen geprüft

Ordensgeistliche angestellt werden.

angeordneten allgemeinen Pastoralprüfung unterzogen haben, oder nachträglich unterziehen.

Hofdekret Gráz betr. vom 1. Juni 1784.

Predigen. N. VI.

Geistliche haben sich von Kontroversien und Schmähungen wider die Glaubensgegner zu enthalten.

Regeln, welche die Prediger zu beobachten haben.

Von erhabenen Streitfragen und Beschimpfungen sich zn enthalten.

Der Trautsonische Hirtenbrief wird allen Predigern zur Belehrung mitgetheilt.

Von Schwärzungen das Volk abzumahnen.

Sieh im 2. B. S. 51.—68.

Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis. N. VII.

Wie zu publiziren, und gesamte Verordnungen, welche in das Protokoll einzutragen

Sieh im 2. B. S. 68—189.

Kein

Kein Ordinarius soll sich künftig anmassen, allgemeine Belehrungen, Anweisungen, Anordnungen, oder wie immer geartete Schriften, in was immer für einen Form dieselben gekleidet sein mögen, an ihre Pfarrer oder Seelsorger schriftlich, oder in Druck ergehen zu lassen, wo nicht vorläufig der ganze Inhalt dem Gubernium, als der Landesstelle, zur Einsicht vorgeleget, und die Erlaubniß der dießfälligen Erlassung eingeholt worden ist.

Die Ordinarien sollen ohne vorläufige Einsicht der Landesstelle an ihre Seelsorger keine Belehrungen, Anweisungen und Anordnungen geben.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 2. April 1784.

Weil das Predigen eine wesentliche Pflicht der Kuratgeistlichkeit ist: so soll bei der neuen Pfarreinrichtung darauf gesehen werden, daß die Stellen der blossen Sonntags- oder Feiertagsprediger aufhören, die auf diese Art dermal angestellten Prediger aber als ordentliche Seelsorger unterbracht werden.

Die blossen Sonntags- und Feiertagsprediger sollen durch Anstellung zur Seelsorge aufhören.

Hofdekret vom 25. Jäner, in Böhmen bekannt gemacht den 6. Hornung 1784.

Von Zeit des kundgemachten Ehepatents haben viele allzu nahe Blutsverwandte, besonders auf dem Lande um die Ehedispensazion das bittliche Ansuchen gemacht, wozu sie der Irrthum, als

ob

Die Pfarrer und Seelsorger sollen ihren Pfarrkindern das Ehepatent zweckmäßig erklä-

ben, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten recht begreiflich machen.

ob die dießfällige Dispens ungeachtet des neuen Ehepatents dennoch erhalten werden könne, verleitet hat, durch welchen Irrthum sie auch öfters zu einem verbotenen Umgange geführt worden sind.

Die Ordinarien haben daher allen Pfarrern und Seelsorgern aufzutragen, daß sie ihren Pfarrkindern bei sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmässig erklären und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen, um sich der wiederholten fruchtlosen Vorstellungen und sträflichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.

Hofdekret vom 19. in Wien kundgemacht den 26. Juli 1784.

Titulus Mensæ. N. VIII.

Kann kein Stift oder Kloster ohne Bewilligung der Landesstelle verleihen.

Richtschnur zum verleihenden Titulo Mensæ.

Unvermögend werdende Titularisten werden von dem Religionsfonde erhalten.

Sieh im 2. B. S. 190 — 191.

In

In Rücksicht dieses Gegenstandes haben Se. Maiestät neuerdings entschlossen, daß

1. künftig iene Kandidaten, die sich dem Weltpriesterstande wiedmen, und sich die zu diesem Stande erfoderliche Bildung in dem Generalseminarium beilegen, des Titulus Mensæ nicht mehr bedürfen, sondern wenn sie durch einen widrigen Zufall einst zur Seelsorge untauglich werden, in irgend ein Stift oder Kloster übersetzt, und daselbst aus dem Religionsfond unterhalten werden sollen.

Die Kandidaten zum Weltpriesterstande bedürfen keinen Titulus Mensæ, sondern werden im Falle der Unfähigkeit aus dem Religionsfond unterhalten. Die wirklichen Titulisten haben sich an ihre Patrone zu wenden.

2. Die bereits in höheren Weihen befindlichen und daher mit dem Titulus Mensæ schon dermal versehenen Weltpriester sind, wenn sie vor Erhaltung eines Benefiziums zur Seelsorge untauglich werden sollten, von den Ausstellern der Titulorum Mensæ zu unterhalten; sollten sie aber erst dann untauglich werden, wenn sie bereits mit einem Benefizium versehen sind: so sindsie auf die N. 1. erwähnte Art zu versorgen.

Uibrigens wird verordnet und gewissermassen bestättiget, daß niemand in das Generalseminarium aufgenommen, oder daselbst behalten werde, der eine fortdaurende Gebrechlichkeit des Körpers, oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im

We-

Wege stehenden körperlichen Mangel oder Fehler an sich hat; dann daß sämtlich vorhandene Stiftungen auf Titulos Mensæ dem Generalseminarium iedoch mit dem Onere zugetheilt werden sollen, ienen mit höheren Weihen bereits versehenen Weltgeistlichen, die auf diese Stiftung den Titulus Mensæ erhalten haben, falls sie in den untauglichen Stand vor Erhaltung eines Benefiziums verfallen, die nöthige Versorgung abzureichen.

Hofdekret vom 4., bekannt gemacht in Böhmen und Gräz den 16. April 1784.

Missionarien. N. IX.

Wie sich in Absicht der Missionärs zu achten sei.

Sieh im 2. B. S. 191 — 192.

Die Franziskaner in Bosnien können, um sich zu Missionen fähig zu machen, in k. k Staaten studiren.

Den P. P. Franziskanern in Bosnien wird erlaubt, daß ihre iunge Geistlichen, um sich zu den Missionen fähig zu machen, noch ferner ihre Studien in den k. k. Staaten machen und vollenden können.

Hofdekret Gräz betr. vom 27 Juli. 1784.

Bischöfe und Ordinarien. N. X.

Auswärtswohnende Ordinarien sind wie inländische zu behandeln. Bei deren Präsentirung ist auf Inländer zu sehen. Ihre Hirtenbriefe sind ohne Genehmignng nicht zu verkündigen.

Die Exempzion der Klöster von bischöflicher Macht ist aufgehoben.

Die päbstlichen Freiheiten der Pauliner werden für nichtig erklärt — 2. B. S. 69.

Die Malthesergeistlichen sind dem ordentlichen Bischofe unterworfen.

Der weltlich und regulirte Klerus ist aufzuzeichnen, und dessen Abgang der geistlichen Kommission stets anzuzeigen.

Wie der Eid der Bischöfe abzulegen seie.

Die von der Geistlichkeit abzuführende Cathedratica ist aufgehoben.

Diese Gesetze steh im 2. B. S. 192 — 197.

Domherr. N. XI.

Kann kein anderer, als der wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge gestanden ist, erwählet werden.

Sieh im 2. B. S. 197.

Meßgelder. N. XII.

Es sind keine Stipendien oder Meßgelder aus den k. k. Staaten zu verschicken.

Wie die gestifteten Messen vertheilt und erfüllt werden.

Sieh im 2. B. S. 198 — 199.

An die Klöster nach Trient sollen keine Gelder für Messen, oder andere Andachtsübungen versendet werden.

Von nun wird dem ganzen Klerus säkularis und regularis unter schwerer Strafe verboten, nicht den mindesten Geldbetrag für Meßstipendien, und andere Andachtsübungen an die Klöster nach Trient zu übermachen.

Hofdekret für die k. k. Erbländer Wien vom 9. Hornung 1784.

Die aus anderen Diözesen sich hier befindlichen, und sich bloß mit dem Meßlesen um das Geld

Bei Gelegenheit, daß der Zufluß der Manualmessen sich hier sehr vermindert, und da ein grosser Theil des sowohl von andern Diözesen sich hier aufhaltenden als des eigenen Diöcesanklerus säkularis seinen Unterhalt durch diesen Weg nicht

mehr in dem vorigen Verhältnisse findet, haben Se. Maiestät befohlen, daß

sich abgebenden Weltpriester sind durch das Konsistorium abzuschaffen.

1. in Absicht auf die von anderen Diözesen sich hier aufhaltenden Weltgeistlichen diejenigen, welche ohne einige andere Anstellung oder Geschäfte sich bloß mit dem Meßlesen um das Geld abgegeben, durch das Konsistorium hinweg- und in ihre Diözesen zurückgewiesen werden sollen, in die sie ursprünglich gehören, gleichwie hierüber schon die wiederholten Verordnungen ergangen sind.

Da sich aber bei einigen der Fall ergeben kann, daß es ihnen an dem nöthigen Reisegelde mangle: so sind Se. Maiestät geneigt, in dergleichen besonderen Fällen, und bei erkannter wahren Noth ihnen einige Unterstützung aus dem Religionsfond angedeihen zu lassen; um nur den weiteren Folgen ihres hiesigen Aufenthalts vorzubeugen, worüber also nach Maß der vorfallenden Umstände von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen ist.

2. Hat das Konsistorium in Betreff der hiesigen Diözesanweltgeistlichen die Obsicht zu tragen, und durch die Sakristeidirekzion die Einleitung zu treffen, damit die in den Kirchen

verschiedentlich noch eingehenden Manualmessen vorzüglich unter dieienigen Weltpriester, die mit keinem andern Zuflusse versehen sind, sondern bloß von Meßstipendien leben müssen, vertheilet, und nicht etwa mit deren Nachtheile solchen Priestern zugewendet werden, die pensionirt, angestellt sind, oder ohnehin zu leben haben.

Hofdekret vom 22. Juli, in Wien kundgemacht den 30. August 1784.

Verbindung der Religiosen mit dem Generalen und fremden Klöstern. N. XIII.

Wegen Verbindung der in k. k. Staaten befindlichen Orden mit auswärtigen Gemeinden.

Wie der Nexus des Kapuzinerklosters zu Passau mit anderen bewilliget sei.

Auf welche Art die Ordensgeistlichen die Wahl ihrer Obern dem Generale nach Rom bekannt machen dürfen.

Von den Ordensgeneralen ist auf keine andere, als die gestattete Art ein Brief anzunehmen.

Ausländische Breviarien, Missalien, Antiphonalien, wird einzuführen verboten.

Die Ordinarien sollen fleissig über der Aufhebung des Nexus der Religiosen wachen.

Die Aebte des Zisterzienserordens haben ihre Zusammenkünfte zu unterlassen.

Die Provinzseparirung von den hungarisch-kroatisch- und slavonischen Klöstern.

Nexus activus mit auswärtigen Hospizien oder Pfründen, wie solcher zu gestatten.

Die Provinzabtheilung soll nicht nach Maß der Diözesen sondern nach Landesgränzen nach Möglichkeit bestimmt werden.

Sieh alle diese Gesetze im 2 B. S. 199 — 210.

Auf die Bitte des Provinzials der barmherzigen Brüder um Beibelassung der erbländischen Klöster in Zusammenhang einer Provinz, haben Se. Maiestät bewilliget, daß der Nexus der Ordensprovinz, iedoch ohne den mindesten Zusammenhang mit einem ausländischen Kloster, oder einer Obrigkeit inner den k. k. Erbländern noch wie bisher bestehen könne.

Der Nexus der Ordensprovinz der barmherzigen Brüder kann inner den k. k. Erbländern, doch ohne den mindesten Zusammenhang mit einem ausländischen Klosternoch ferner bestehen.

Hofdekret vom 13. u. präs. den 21. Hornung 1784.

Geistliche Verlassenschaften. N. XIV.

Was der zur pfarrlichen Verlassenschaftssperre, Inventur ꝛc. beorderte Kommissar an Taxen oder sonstigen Zuflüssen zu ziehen habe.

Die Abnahme der Taxen für die Testamentskonfirmazion von den geistlichen Verlassenschaften wird verboten.

Wie die Abhandlung bei Sterbefällen der Exnonnen vorzunehmen sei.

Wegen der Verlassenschaftsinventur landesfürstlicher Pfarrer.

Wie die Bücherverzeichnisse einzusenden sein.

Diese Gesetze sieh im 2. B. S. 210 — 215.

Verlassenschaftsabhandlung bei geistlichen Todesfällen steht den Justizgehörden zu.

Nachdem den Justizgehörden die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen bei erloschener Jurisdikzion der Konsistorien eingeräumt worden ist, folglich sie auch die dießfällige Verlassenschaftsabhandlungspflege auf sich haben: so liegt ihnen von Amtswegen ob, in allen Fällen, wo nach dem Gesetze der Kirche ein Theil der Verlassenschaft zufällt, dafür zu sorgen, daß dieser gesetzmässige Antheil von dem Universalerben berichtiget, sich vor der Erbseinantwortung hierüber ausgewiesen, falls übrigens hierwezen ein Streit, oder sonstige Bedenklichkeit entweder in der Sache selbst, oder über den Betrag ausfallen sollte, der

Kir-

der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwischen selbem, und dem Erben die ordentliche Auseinandersetzung getroffen werde.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 12. Mai, und 8. und 11. Weinmonat 1784.

Verkauf = Vermächtniß = Erbschaften.

N. XV.

Kein Noviz kann ad pias Causas testiren, was die 1500 fl. dotem übersteigt.

Dieses Dozionsquantum zahlt keine Erbsteuer.

Die Klöster sind berechtigt, Bergwerke zu bauen, Bergantheile oder Kuxen zu kaufen und zu besitzen.

Ein Ordensgeistlicher, wenn er in den Weltpriesterstand tritt, ist aller Erbschaften befugt.

Wann Exklostergeistlichen und Nonnen Vermögen erwerben, und wie sie damit schalten können.

Von den geistlichen Gütern ist nichts ohne landesfürstlichen Konsens zu veräusern.

Diese Gesetze steh im 2. B. S. 215. — 223.

Das Gesetz, vermög dessen eine geistliche Gemeinde gegen Uiberkommung einer Realität eine andere von gleichem Werthe hindanzugeben gehal- Geistliche Gemeinden haben bei Uiberkommung

einer Realität keine andere hindan zugeben.

ten ist, hat nach dem nunmehr errichteten geistlichen Fond, da selber zum Beßten der Religion nach Bedarf verwendet wird, aufzuhören, weil auch die Güter ipso facto aufhören, manus mortuæ zu sein.

Verordnung Wien vom 14. Juli 1784.

Von der Verlassenschaft eines mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, die noch nicht als Weltpriester cum facultate testandi erklärt sind, fällt ein Drittel ihrer Kirche zu. In Ansehung der bestehenden Klöster bleibt es bei der damaligen Verfassung

Von ienen ausgesetzten mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöstern, die noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden sind, soll ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden.

In Ansehung aber der noch bestehenden Stifter und Klöster, welchen das Jus præsentandi zusteht, und wo selbe noch ferner ihre eigene und geprüfte Geistliche aussetzen, hat es bei der dermaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben, daß zwar das pfarrliche Vermögen dem betroffenen Stifte anheimfallen dürfe, dasselbe aber dagegen wie vorhin den Seelsorger so wie dessen Pfarrhaus und Kirche samt allen Erfodernissen zu unterhalten schuldig sein soll.

Verordnung Wien vom 23. Weinmonat, kundgemacht in Wien und Grätz den 4. Wintermonat 1784.

Kan-

Kandidaten und Novizen. N. XVI.

Sin ohne Normalatteſtat nicht in das Noviziat zuzulaſſen. Sieh im 2. B. S. 223.

Ihre Entlaſſung ſoll mit Vorwiſſen der Aeltern, Verwandten und Ortsobrigkeiten geſchehen. Sieh im 2. B. S. 223.

Sind nicht über die beſtimmte Anzahl aufzunehmen. Sieh im 2. B. S. 224.

Die Diözes ſoll für iede obligate Militärperſon, welche den geiſtlichen Stand antreten will, 200 Fl. bezahlen. Sieh im 2. B. S. 225.

Mendikantenklöſter ſollen keine aufnehmen. Sieh im 2. B. S. 225.

Eide der Kleriker, in den Orden bleiben zu wollen oder dem Kloſter den Erſatz der Koſten zu leiſten, werden verboten. Sieh im 2. B. S. 225.

Ordensgelübde. N. XVII.

Deren Diſpenſazion iſt bei den Ordinarien anzuſuchen — 2. B. S. 226.

Sind nicht vor dem Profeßalter abzulegen — 2. B. S. 226.

Wahnwitzige Geistliche. N. XVIII.

Sind bei den Barmherzigen, und in deren Ermanglung im Kloster als Kranke zu verpflegen — 2. B. S. 227.

Dem Kreisamte ist davon die Anzeige zu machen — 2. B. S. 218.

In Ermanglung der Barmherzigen sind selbe im Kloster als Kranke wohl zu verwahren.

Was den Barmherzigen für einen Wahnsinnigen zu bezahlen. — 2. B. S. 227 — 228.

Klosterkerker. N. XIX.

Sind abzuschaffen, und wie die Korrekzionszimmer in Klöstern zu bewahren. — 2. B. S. 228 — 231.

Almosensammlung. N. XX.

Prager Altstädter Karmeliter dürfen in Prag sammeln. — 2. B. S. 231.

Den Franziskanern und Trinitaren ist die Sammlung zur Auslösung der bei den Türken gefangenen Christen verboten. — 2. B. S. 231.

Doch soll nach Aufhebung der Trinitaren das von diesen Geistlichen bisher verwaltete, theils eigenthümliche, theils zur Erlösung der gefangenen Christen gehörige Vermögen zu keinem andern als dem bestimmten Endzwecke verwendet werden. In dieser preiswürdigsten Absicht haben Se. Maiestät anbefohlen, die schon in den Niederlanden mit sehr gutem Erfolge bestehende Einrichtung des Auflösungswerkes auch in allen übrigen Erbländern dergestalt einzuführen, daß nach der Aufhebung der Trinitarenklöster, deren sämtliches theils zur Erlösung der gefangenen Christen, theils zu ihrem Unterhalte bestimmtes Vermögen zur Religionskasse eingezogen und öffentlich erklärt werde, daß eben dieses sämtliche Vermögen auch noch ferner zur Auslösung iener erbländischen Unterthanen würde verwendet werden, die, ohne sich ihres Vaterlandes auf immer begeben, und fremde Kriegs- oder Schiffsdienste angenommen zu haben, in die Sklaverei der Türken oder der übrigen barbarischen Völker verfallen sind.

Das Vermögen der Trinitarenklöster bleibt noch ferner zur Auslösung der gefangenen Christen gewidmet.

Verordnung Wien vom 28. Hornung 1784.

Die übrigen Gesetze in Rücksicht des Sammelns Sieh im 2. B. S. 232 — 237.

Die

Die barmherzigen Brüder sind noch ferner in allen wie bisher frei zu lassen.

Die barmherzigen Brüder, als Sammler und Diener ihres Krankenhauses, sollen in allen Fällen, in welchen sie bisher befreit waren, auf die nämliche Weise freigelassen werden. Und hierüber ist bereits an alle Linien- und Wegmautbeamte der Auftrag erlassen worden.

Verordnung vom 26. Jäner und präs. den 3. Hornung 1784.

Resignazion geistlicher Benefizien.

N. XXI.

sind mit oder ohne päbstliche Einwilligung verboten.

Sieh im 2. B. S. 237.

Resignazionen, wo sich der Resignant einen Theil der Einkünfte vorbehält, werden künftig nicht gestattet.

Da iene Resignazionen der Kuratbenefizien, bei welchen der Resignant einen gewissen Theil der iährlichen Einkünfte der resignirten Pfründe sich die noch übrige Lebenszeit vorbehält, dem ächten Geiste der kirchlichen Zucht nicht angemessen sind, und die ehehin hiebei vorgewendete, oft auch wahrhafte Nothwendigkeit solcher Vorbehaltungen dermal dadurch wegfällt, daß alle iene Seelsorger, die mit einem Benefizium investiret sind, sobald sie in den untauglichen Stand verfallen, von dem Religionsfond in die Versorgung übernommen werden: so sollen alle iene Resignazionen, wobei der Resignant einen Theil der Einkünf-

künfte des Benefiziums sich vorbehält, künftig in keinem Falle erlaubt, noch g.ltig angesehen werden.

Hofdekret vom 4. November, in Wien kundgemacht den 6. Christm.. in Grätz den 16. Christm., in Prag den 17. Christm. 1774.

Bulla in Cœna Domini. N. XXII.

ist aus allen Ritualen zu reissen, und zu vertilgen.

— 2. B. S. 238.

Welche Facultas absolvendi für null und [nichtig anzusehen seie.

Die Bulle de largitione munerum soll allen Denensgeistlichen verboten werden.

Sieh im 2. B. S. 238 — 239.

Bulla Unigenitus. N. XXIII.

ist verboten.

Sie ist nicht für existirend zu halten, das Lehren, Schreiben hievon, oder pro et contra disputiren, wird verboten.

Sieh im 2. B. S. 239 — 241.

Brevier. N. XXIV.

Die anstössige Stelle in Festo Gregorii VII. ist in Brevieren unter Strafe zu verpicken.

Eben

Eben so sind die Stellen, die den landesfürstlichen in Aufhebung des Nexus der Religiosen entgegenstehen, in ihren Constitutionibus generalibus zu verpicken.

Sieh im 2. B. S. 241 — 243.

Die Ordensgeistlichen sollen die in ihren Ordensregeln befindlichen den landesfürstlichen Gesetzen widrigen Stellen verpicken.

Allen Ordensobrigkeiten in den Klöstern wird aufgetragen, daß diejenigen Stellen und Ausdrücke, welche in ihren Ordensregeln oder Konstitutionen etwas den ietzigen und künftigen landesfürstlichen Verordnungen entgegenlaufendes in sich fassen, ausgelöschet und wohl verpicket, dann niemal vorgelesen werden sollen, weil im Gegentheile die Ordensobern auf eine nachdrückliche Art gestraft werden würden.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 14., in Wien kundgemacht den 23., in Grätz den 26. August 1784.

Was noch weiter in Brevieren in Lect. Noct. II. in Fest. S. Bononis zu verpicken. — 2. B. S. 243.

Titel eines Protonotarii. N. XXV.

soll ohne landesfürstliche Erlaubniß von niemanden angesucht werden, und was in Sachen weiters verordnet worden. — 2. B. S. 244 — 246.

Pla-

Placitum Regium. N. XXVI.

ist vor der Kundmachung päbstlicher Breven, Bullen, und anderer Verordnungen nöthig. — 2. B. S. 246 — 252.

Cassa Parochorum. N. XXVII.

Die Beiträge daraus zur Bücherbeischaffung werden noch ferner gestattet — 2. B. S. 252 — 253.

Kirchweihtage. N. XXVIII.

Deren Besuchung wird den Pfarren untersagt, und die Gastereien dabei abgestellt. — 2. B. S. 253.

Klagen wider Seelsorger. N. XXIX.

sind von den Kreisämtern der geistlichen Gehörde anzuzeigen. — 2. B. S. 254.

Abgaben. N. XXX.

Haben die Pfarrer nicht abzufodern, wenn sie nicht gesetzmässig sind. — 2. B. S. 254.

Direktorien ohne Zensur. N. XXXI.

sind allen Klosterobern verboten. — 2. B. S. 254.

Mißliche Umstände. N. XXXII.

der Klöster sind zu erheben und gutächtich einzubegleiten. — 2. B. S. 255.

Einstandrecht. N. XXXIII.

hat die Geistlichkeit bei Veräuserung eines unterthänigen Immobilis nicht. — 2. B. S. 256.

Kapitalien. N. XXXIV.

Kein geistliches Individuum kann Kapitalien aufkünden oder erheben.

Die Kreditores der Klöster sollen ihre Schuldforderungen liquidiren.

Der Sekular- und Regulargeistlichkeit ist iede Aufnahme eines Passivkapitals verboten.

In Absicht der zurückzuzahlenden Kapitalien.

Die Kirchen- und Stiftungskapitalien sind in öffentlichen Fonds anzulegen.

Die unsichern Kapitalien sind aufzukünden.

Sieh im 2. B. S. 256 — 259.

Welche Stiftungs- und Kirchenkapitalien in fundis publicis anzulegen sein.

Da bei der höchsten Stelle von mehreren Orten dringende Beschwerden eingelaufen sind, daß einige Kreisämter die über Anlegung der geistlichen und Stiftungskapitalien in öffentlichen Fonds ergangene Verordnungen auch dahin ausgedehnt haben, daß selbst die von den Grundeigenthümern auf ihren Gütern gestifteten jährlichen Geld- oder Naturalabgaben für Pfarren, Kirchen, Spitäler u. d. gl. von denenselben zu Kapital angeschlagen, und diese Kapitalien in Baarem bei den Ständen unter sonst zu befahrenden Zwangsmitteln angeleget werden sollen: so ist die höchste Weisung erfolgt, daß die obengedachten über wirklich existirende, und bei einem Dritten erliegende Stiftungs- Kirchen- und geistliche Kapitalien erlassenen Befehle keineswegs von dergleichen auf eigenen Gütern gestifteten Kapitalien, oder radizirten jährlichen Zinsen verstanden werden mögen, weil solche nicht nur ohne Umsturz vieler Güterbesitzer nicht wohl in Kapitalien und baares Geld verwandelt werden können, sondern auch diese gezwungene Auszahlung gegen die gerechte Gesinnung Sr. Maiestät streiten würde, welche keinen Stifter zu so harten Bedingnissen, welche weit über die Gränzen seiner Stiftung, und gegen seine Absicht offenbar gehen würden, ohne alle Nothwendigkeit — indem die vollkommene Sicherheit für dergleichen Stiftungen in der Spezialhipothek der betroffenen Re-

alität selbst ohnehin vorhanden sein, und verschafft merdrn müsse — verhalten, und dadurch seine, und seiner Vorfahren wohlthätige Gesinnungen und menschenfreundliche Handlungen zu seinem, und seiner Erben äusersten Nachtheile, und zum abschreckenden Beispeile anderer vielleicht gutgesinnter Gutbesitzer verkehrt wissen wollen.

Hofdekret vom 25. Christmonat 1783., und publizirt den 2. Jäner 1784.

Die Stiftungskommission wird aufgehoben, und sind über iede Stiftung deutliche Fassionen einzureichen.

Se. Maiestät haben die bisher bestandene Stiftungskommission zu dissolviren, und anzuordnen befunden, daß die weltlichen Stifungsgeschäfte ohne Ausnahme von der Landesstelle verwaltet werden sollen: und da solche bereits von der dissolvirten Stiftungskommission übernommen worden sind: so erfodert es die Wichtigkeit des Geschäfts, die gute Ordnung, der Wille der Stifter, und die allerhöchste Absicht überhaupt in die genaue Kenntniß von dem wahren und eigentlichen Zustande einer ieden weltlichen Stiftung insbesondere, und aller was immer für Namen habenden weltlichen Stiftungen überhaupt, ohne Ausnahme einer einzigen zu gelangen.

In dieser Absicht hat man für nothwendig befunden, eigene Fassionsformularien, wie der

ganze

ganze Bestand einer ieden Stiftung anzuzeigen ist, entwerfen zu lassen.

Diese Formularien hat das Kreisamt sämtlichen Stiftungsvorstehern oder Verwesern ohne Verzug mit dem Auftrage zustellen zu lassen, daß vom Tage der an den Stiftungsvorsteher oder Verweser ergehenden kreisämtlichen Verordnung nach zweien Monaten die nach dem Formulare abzufassenden Formularien mit genauester Beobachtung der in den Formularien enthaltenen Vorschrift deutliche und vernehmliche Fassionen an das Kreisamt über alle vorhandene was immer für Namen habende weltliche Stiftungen onhe Uibergehung einer einzigen unter ihrer eigenen persönlichen Dafürhaltung einzubringen haben.

Diese Fassionen hat das Kreisamt aus dem ganzen Kreise zu sammeln, und wenn alle beisammen sind, alle auf einmal, folglich keine abgesöndert, mittels einer Hauptkonsignazion in demienigen Falle hieher, und zwar unmittelbar zu Handen der k. Kammerbuchhalterei einzusenden, als die Fassionen nach den vorgeschriebenen Formularien abgefaßt zu sein befunden worden sind; widrigenfalls aber, und wenn an diesen Fassionen etwas Vorschriftwidriges oder undeutliches wahrgenommen wird, solche alsogleich zurückzu-

schicken, und sub termino præclusivo die erfoderliche Abänderung oder Aufklärung abzufodern, und bei Nichteinlangung mittels Briefbothen einzuholen ist, und so, wie man demselben die eigentliche Absicht bei diesen einzuhebenden neuen Fassionen zu erkennen gegeben hat, eben so erwartet man von demselben die zweckmässige Mitwirkung, damit keine was immer für Namen habende weltliche Stiftung, oder etwas, so zu einer oder der anderen derenselben gehöret, unangezeigt gelassen werde, und wird nicht entstehen, zu seiner Zeit, wenn aus diesen einlaufenden Fassionen der Stand aller Stiftungen einer Stadt oder Kreises bearbeitet, und in ein einziges Rapulare gebracht sein wird, dem Kreisamte hievon in der Absicht die Mittheilung zu machen, damit selbes seines Orts gleichfalls von dem ganzen Stande der in seinem Distrikte befindlichen Stiftungen unterrichtet, und hiedurch in Stand gesetzt sein möge, in allen vorkommenden Fällen nach den nämlichen Absichten, welche die Landesstelle dabei im Ganzen vor Augen hat, zu Werk zu gehen, mit dem nämlichen Auftrage: mittels dessen den Stiftungsvorstehern oder Verwesern die Fassionsformularien zugestellt werden, hat das Kreisamt auch denenselben mitzugeben, daß sie ohne weitere Erinnerung von halben zu halben Jahren vom Tage der eingeschickten Fassionen,

uen, die etwa in diesem halben Jahre bei dieser oder iener Stiftung sich ergebenden Verordnungen, sie mögen erheblich oder nicht erheblich sein, an das Kreisamt anzuzeigen haben, welche sohin gleichfalls zu sammeln, und wenn sie alle beisammen sind, auf einmal mittels einer Hauptkonsignazion hieher einzubegleiten sind.

In ienen Oertern, wo sich in dem Stiftungsstande in dem verflossenen Semestri gar keine Veränderung ergeben hat, ist auch dieses anzuzeigen.

Verordnung Prag vom 4. Juni 1784.

Auf diese Verordnung sind die anbefohlenen Fassionen größtentheils eingelangt, und wird hievon der erfoderliche Gebrauch gemacht; nachdem aber inzwischen mittels eines Hofdekrets vom 25. August d. J. Se. Maiestät einen besonderen tabellarischen Ausweis aller vorhandenen Stiftungen verlangen, welche durch die k. k. Steuerbuchhalterei verfasset werden muß, und damit dieser verfertiget werden könne, anbefohlen haben, daß von allen Stiftungsvorstehern nach einem eigentlichen hieher eingelangten Formulare, und dazu gehörigen Unterrichte alle

Uiber die Stiftungen sollen vorschriftmäßige Fassionen eingereicht werden, um selbe auf Kinder, Kranke, Arme und Studenten mehr auszubreiten.

Stiftungen erhoben werden sollen: so wird den k. Kreishauptleuten in der Beilage die angemessene Anzahl des dießfälligen Formulars mit dem Auftrage zugefertiget, um solches alsobald den sämmtlichen Stiftungsvorstehern und Verwesern mit dem Auftrage zustellen zu lassen, daß selbe mit genauester Beobachtung der in dem Formulare enthaltenen Vorschrift deutliche und vernehmliche Fassionen unter ihrer eigenen persönlichenen Dafürhaftung binnen 4 Wochen vom Tage des Empfangs an das k. Kreisamt einbringen, wobei sich das k. Kreisamt in Absicht auf ihre Eiutreibung, Revidirung, Emendirung und Einbegleitung auf die nämliche Art zu benehmen hat, wie es in Ansehung der in der vorigen Verordnung vorgeschriebenen Fassionen angeordnet worden ist. Zur Ersparung der überflüssigen Schreiberei aber ist es in ienem Falle, wo es auf die Belegung dieser neuen Fassionen mit einigen Allegaten ankomme, wenn diese Allegaten bereits den zufolge der vorigen Verordnung verfaßten Fassionen beigelegt worden sind, nicht mehr nöthig, daß solche auch den neuen Fassionen noch einmal angeschlossen werden, sondern genug, wenn darinn angemerkt wird, daß diese oder iene Allegaten schon

bereits den zufolge der vorigen Verordnung verfaßten Fassionen beigelegt worden sein.

Wenn es aber auf neue Allegaten ankömmt: so sind solche unfehibar beizuschliessen, und sich durchgängig an die Vorschrift des neuen Fassionsformulars und des beigefügten Unterrichts zu halten.

Uibrigens hat es bei der vorigen Verordnung sein Verbleiben, daß von halben zu halben Jahren alle sich ergebende Verübungen anzuzeigen sein.

Verordnung vermög Hofdekrets vom 25. August in Prag vom 14. November 1784.

Unterricht.

Se. Maiestät haben, um die vorhandenen Stiftungen auf Kinder, Kranke, Arme und Studenten mehr auszubreiten, und hieran, soviel möglich, Theil nehmen zu lassen: vor allem die verläßliche Erhebuug dieser Stiftungen in iedem Lande, mithin nicht allein die Zahl der Menschen, die in iedem derenselben unterhalten werden, sondern auch die Art ihrer Verpflegung, und was hiezu für Einkünfte gestiftet, oder sonst für Zuflüsse darauf verwendet werden, anzubefehlen geruhet.

Dieses desto leichter in Vollzug zu setzen, dienet das beikommende Muster zu einer Fassion, die sich auf den Stiftbrief, in dessen Ermanglung aber wenigstens auf das Testament, oder den auf irgend eine andere Art sich erklärten Willen des Stifters oder Wohlthäters gründen muß.

1. Davon ist keine Stiftung, Fundazion, Seminarium, Konvikt oder Versorgungsanstalt ausgenommen, sie bestehe in öffentlichen Versammlungen, oder sie sei für eigene Familien, und gewisse Personen bestimmt, oder mit geistlichen Stiftungen vermischt.

2. Gleich in der Uiberschrift wird auser dem Kreise und Orte des Landes das in selbem befindliche Spital, Waisen- oder Studienhaus, nebst demienigen angezeiget, welcher darüber die Superintendenz, oder die Verwaltung desselben zu führen hat. Auch wird

3. Der Patron der Stiftung, das ist, iener, dem der Stifter das Ernennungsrecht anvertrauet hat, anzuführen sein, um ieden dabei schützen, und von Fall zu Fall das ihm zustehende Recht ausüben zu können, Gleichwie aber

4. nicht alle, die dermal die Stiftung geniessen, gestiftet sind, sondern durch die in einer langen Reihe von Jahren dem Hause durch Vermächtnisse und Legaten zugewachsene Einkünfte sich vermehrt haben: so sind die Gestifteten in eine eigene, und die Ungestifteten in eine besondere Zahl unter einem zu setzen, sovann aber beide zusammenzuziehen.

5. Im Falle die Verpflegung der Armen in Natur geschieht, ist sie in 8 Kategorien abzufodern, nämlich a) in die Verköstung, b) Bekleidung, c) Beheizung, d) Beleuchtung, e) Betten, f) Unterhaltung des Hauses, g) des Dienstverso-

nals, und endlich h) auf Doktor, Feldscherer, Medizin, Wartung und Krankenspeise.

6. Um die Erträgniß von den Gütern, Häusern und Grundstücken, und zwar von iedem insbesondere, soviel möglich, gewiß bestimmen zu können, ist solche aus den letztern 3 Jahrsrechnungen zusammen, und daraus das Mittel auf 1 Jahr zu ziehen.

7. Versteht es sich von selbst, daß, welches Spital eine oder die andere Rubrik nicht hat, und doch in der Fassion zum Beispiele angeführt worden ist, solche auch nicht anzusetzen nöthig sei; hingegen müssen alle andere Einkünfte, Regalien, und Zuflüsse, welche die Stiftung genießt, getreulich beschrieben werden, obschon sie in dem Fassionsformulare nicht enthalten sind. Auch sind die Grundstücke nach eingeführter Landmaß auszusetzen.

8. Diese Fassionen sind um so gewisser binnen 4 Wochen vom Tage des Empfangs des gegenwärtigen Formulars einzureichen; als im Widrigen die Saumseligen die unangenehmsten Folgen auf sich ziehen werden.

§. 4. des Unterrichts
tung genieſſen, geſtiftet ſind,
ren dem Hauſe durch Vermächt
vermehrt haben: ſo ſind die G
ſetzen, ſodann aber beide zuſa
rem Gelde, und zwar die Män
aber die Verköſtung in Natur g
der tägliche Betrag hier auszu
beizuſetzen iſt.

rn und

– –

– –

ut N. pr.

– –

– –

– –

– –

– ,

ama

Jähr=

2. Auf Verköstung der

3. Auf Bekleidung.

4. Auf Medizin.

Doktor.

Feldscheerer.

Wartung und

5. Auf Holz.

Licht.

Better.

6. Auf Regie und Wirth

7. An Haus- und Geb

8. Auf die Spitalkirche

n Ausgaben.

andschrift und

ier Unrichtig=

N. N.

Vorsteher.

N. N.

pitalmeister.

Was die Stiftungen der aufgehobenen Klöster betrifft. — Sieh im folgenden Absatze.

Bischöfliche und Konsistorialtaxe.

N. XXXV.

An das Konsistorium sind wegen eines erhaltenen Kuratbenefiziums keine Taxen abzuführen.

Von den neueinzuführenden, und von allen übrigen Pfarrern, Kuraten oder Seelsorgern soll überhaupt an das Ordinariatskonsistorium, oder dessen minderes Personale keine Taxe oder Gebühr, wie solche immer auch Titulo honorarii Namen haben mag, wegen Erlangung oder eines schon wirklichen Besitzes eines Beneficii curati bezahlt werden.

Hofdekret für die k. k. Erbländer. Wien vom 3. März 1784.

Die bischöflichen Kanzleitaxen werden bestimmt.

Um denenjenigen, welche aus bischöflichen Amtskanzleien Bescheide, oder sonst Urkunden zu erheben haben, die zu entrichtende Taxe zu erleichtern, zugleich auch die Einförmigkeit in den k. k. Ländern zu erhalten, wird verordnet, daß

1) vom 1. Juli 1784. alle bisher bestandene Anordnungen und Gewohnheiten als aufgehoben angesehen, und die bischöflichen Taxen nach keiner andern Richtschnur, als nach der gegenwärtigen allgemeinen Taxordnung abgenommen werden sollen. Und zwar ist

2) im Allgemeineu bei diesen Kanzleitaxen iedermann ohne Unterschied des Standes, Karakteurs, Religion oder Würde auch ohne zwischen den k. k. Unterthanen und den auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten.

3) Nur sollen dieienigen, welche ihre Mittellosigkeit dürch ein obrigkeitliches Zeigniß, oder sonst auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieser Taxe gänzlich freigelassen werden.

4) Die hier bewilligte Taxe ist einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bestimmet, indem für die Verwaltung des Hirtenamts, und alle dahin gehörige Amtshandlungen weder dem Bischofe selbst, noch iemanden seiner geistlichen Beamten, oder des Konsistorialpersonale das geringste zu entrichten ist.

5) Der Betrag der nach dieser Vorschrift abgenommenen Taxe ist bei iedem ertheilten Bescheide oder ausgefertigten Urkunde genau und getreulich anzumerken.

6) Eigene Urkunden sollen nur in den Fällen, die in gegenwärtiger bischöflichen Kanzleitaxordnung ausdrücklich benennet sind, ausgefertiget, alle übri-

ge bischöfliche Bewilligungen aber bloß durch Bescheide, ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde, ertheilt werden. Würde eine bischöfliche Amtsurkunde, die in der gegenwärtigen Taxordnung nicht benennet ist, dennoch ausgefertiget: so ist dafür nichts zu bezahlen.

7) Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist die Ausfertigung über das Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einstweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben.

8) Die nach diesen Gesetzen einfliessenden Taxen gehören in den Diözesen, wo das bischöfliche Kanzleipersonale von dem Bischofe besoldet wird, dem Bischofe, in ienen Diözesen aber, wo das bischöfliche Kanzleipersonale aus dem Religionsfond bezahlt wird, sind sie dem Religionsfond zu verrechnen, und dahin abzuführen.

9) Wenn eine höhere Taxe, als in diesem Gesetze bestimmt ist, oder eine Taxe in einem Falle abgenommen würde, für welchen in diesem Gesetze keine Taxe ausgezeichnet ist: so soll von demienigen, der sich dieser nicht gebührenden Abnahme angemasset hat, das, was widerrechtlich eingehoben worden ist, zehnfach der Landesstelle

zur Strafe abgeführt werden, dem Denunzianten aber die Hälfte dieser Strafe zukommen.

Die allgemeine bischöfliche Kanzleitaxordnung.

Erste Rubrike — sechs Kreuzer.

Diese Rubrike ist bestimmt:

Allgemeine bischöfliche Kanzleitaxordnung.

a) für ieden Bescheid, der auf ein dem Bischofe, oder seinem Konsistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand ertheilet wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt,

b) für ieden halben Bogen einer Abschrift, die aus der bischöflichen Kanzlei verlanget wird, und ist sich gegenwärtig zu halten, die Parthei durch zu grosse Weitläuftigkeit nicht zu beschweren.

Zweite Rubrike — dreissig Kreuzer.

In diese Rubrike gehört:

a) iede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, für Minoren, das Subdiakonat, Diakonat, die Weihe zum Priesterthume,

b)

b) iede Erlaubnißurkunde, in einer anderen Diözes, oder von einem andern Bischofe die Weihe zu erhalten,

c) die erste Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß — die blosse Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln —

d) die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten Gerichtsbarkeit,

e) die Urkunde über die erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung erledigt stehende Seelsorge,

f) die bischöfliche Legalisirungsurkunde eines Tauf = Trauungs = Todtenscheins, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde, iedoch nur, wenn diese Legalisirung von der Parthei selbst gefodert würde, indem sie derselben in keinem Falle aufgedrungen werden kann,

g) die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen die Messe zu lesen. — Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln —

h)

h) die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß in einer Privatkapelle die Messe zu lesen — Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln —

i) die Bewilligungsurkunde zur Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrei,

k) ein auf der Parthei Anlangen in der bischöflichen Kanzlei ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche und weltliche Behörde,

l) die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars,

m) die Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

Dritte Rubrike — drei Gulden.

Diese Rubrike ist festgesetzet:

a) für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in eine Pfarrei, Kaplanei, oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme,

b) für die Urkunde der einem Kandidaten zur Weihe wegen eines ihm im Wege stehenden

bloß

bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens,

c) für die Urkunde über die Weihung einer Kirche,

d) für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes,

e) für die Entlassungsurkunde eines Geistlichen aus der Diözes,

f) für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefes,

g) für die Ausführung eines Portatile; doch darf für den Stein oder sonstige Zugehör nichts weiter gefodert werden.

Vierte Rubrike — Zwölf Gulden.

Diese Rubrike ist allein bestimmt:

für die Urkunbe, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe, oder sonst zu einer geistlichen höheren, und unter den oben in a) angezeigten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellet wird. Jedoch versteht sich dieses nur von denenienigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren

Ertheilung oder Bestättigung dem Bischofe eine dergleichen Urkunde in seiner Kanzlei ausfertigen zu lassen, bewilliget ist.

Diese Taxordnung ist zur iedesmaligen Einsicht der Partheien stets in den bischöflichen Kanzleien aufzubehalten.

Verordnung für die k. k. Erbländer. Wien vom 24. April 1784.

Die Zustellung einiger Geschäfte an einzelne Pfarrer geschiehtdurch die Dechanten, an alle durch den Druck.

Mit dieser Belehrung erschien zugleich folgende Weisung, daß in ienen Fällen, wo das Geschäft der Zustellung bloß einzelne Pfarrer, das ist, Partikulärfälle betrifft, von dem Herrn Bischofe iedesmal die Zustellung an den Dechant geschehen, und von diesem hievon nichts bezahlt werde, der Dechant aber die weitere Zustellung dergestalt besorgen soll, daß der Empfänger für iede Zustellung nicht mehr als 6 Kr. zu bezahlen habe.

Sobald hingegen die Zustellung an alle Pfarrer geschieht, und solche Amtsgeschäfte betrifft, welche bischöflichee Anweisungen, Belehrungen, oder gefaßt Entschliessungen enthielten, folglich auf das Allgemeine eine Beziehung hätten, da müssen dergleichen bischöfliche Zuschriften ohnehin mit Vorwissen und Begnehmigung der Landesstelle erlassen, und zur Vermeidung der Schreiberei in Druck auf-

ge-

gelegt werden, wo sodann deren Zustellung am füglichsten durch die Kreisämter geschehen kann.

Verordnung Wien vom 2. April 1784.

„ Die angeführte Taxordnung vom 21. April „ wurde dahin erläutert, daß in Ansehung der Ehe„ dispensen welche das Ordinariat ertheilet, die „ Partheien 6 Kr. entrichten sollen.

Für die Ehedispensen sind von den Partheien 6 Kr. zu entrichten.

Verordnung für die k. k. Erbländer. Wien vom 30. Juni 1784.

Se. Maiestät haben für billig befunden, den vierten Theil der Hoftax in Ansehung der neuzuverleihenden landesfürstlichen Pfarren und Benefizien, deren Einkünfte iährlich 600 Fl. übersteigen, von nun an so, wie es in Ansehung iener Pfarren und Benefizien, deren iährliche Einkünfte von 3 bis 600 Fl. sich erstrecken, bereits angeordnet ist, nicht mehr entrichten, und anstatt dieser Taxe nur die Expedizionstax mit 3 Fl. abnehmen zu lassen.

Bei den neu zu verleihenden landesfürst. Benefizien, deren Einkünfte 600 Fl. übersteigen, soll nur die Expedizionstax mit 3 Fl. abgenommen werden.

Verordnung Wien vom 17. Mai 1784.

Der nämliche Verbot, durch welchen die Abreichung einiger Taxen oder Honorarien pro actu installationis bei den Pfarrern oder sonstigen Benefizien an den Bischof, und an das ganze Konsistorialpersonale aufgehoben ist, erstreckt sich allerdings

Geistliche Installazionskommissarien sollen keine Taxen abnehmen.

auch auf die Erzpriester, wenn sie als Repräsentanten des Ordinariats ad actum installationis abgeordnet werden; folglich hat es von der Abgabe einiger Taxen an dieselben ebenfalls abzukommen, und sind alle Taxen und Honoraria verboten, welche durch das Patent, und die höchsten Verordnungen nicht ausdrücklich gestattet werden.

Hofdekret vom 22. Juni, in Gräz kundgemacht den 8. Juli 1784.

Der Installandus hat dem Erzpriester die Reisekösten zu vergüten

„ Doch muß der Installandus dem in das „ Ort der Pfarre sich verfügenden Erzpriester die „ Reisekösten der Billigkeit nach allerdings ver„ güten.

Hofentschliessung vom 14. Juli, und in Gräz intimirt den 22. Juli 1784.

Zehniähriges Domizilium. N. XXXVI.

Die zehniährigen Domizilien verschaffen den Geistlichen das Recht eines Eingebohrnen. Will ein solcher Geistlicher ein beneficium curatum erlangen, Ordensoberer werden

Die zehniährigen Domizilien sollen den Geistlichen eben so, wie den Weltlichen das Recht eines Eingebohrnen verschaffen; insofern aber ein solcher Geistlicher ein Beneficium curatum, oder das Amt eines Ordensobern zu erhalten verlanget, hat sich derselbe nebst dem zehniährigen Domizilium auch darüber auszuweisen, daß er seine Studien des geistlichen Faches in den k. k. Erbländern zurückgelegt,

leget, oder wenigstens alle vorgeschriebene Prüfungen darüber ausgestanden habe.

den, muß er die Prüfung über die Studien des geistlichen Faches ausgestanden haben.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 9. März 1784.

Belehnung. N. XXXVII.

Belehnungen sollen von den Pfarrern, Kirchenvorstehern und Besorgern der Piarum Causarum bei Zeiten angesucht werden.

Es ist hervorgekommen, daß einige Pfarrer, Kirchenvorsteher und Besorger der piarum Causarum die Belehnung der zu Privatherrschaften und Jurisdizenten als lehenrührenden Pfarr = und Kirchengrundstücke, Zehende und Gerechtigkeiten, welche sie zu geniessen haben, oder die Nutzungen zum Beßten der Kirchen, oder anderer piarum Causarum zu verwenden verpflichtet sind, zu gehöriger Zeit bei sich ergebenden rechtmässigen Rekognoszirungsfällen anzusuchen schon öfters unterlassen haben, wodurch Kaduzitätsklagen und nachtheilige Rechtsgänge entstanden sind. Um nun diesen vorzubeugen, wird allen Pfarrern, Beneficiaten, Kirchenvorstehern, nnd Besorgern anderer piarum causarum das k. k. Kreisamt aufzutragen haben, das selbe wegen bereits ergebenen, und auch künftig sich ergebenden Fällen, in welchen die zu Pfarren, Kirchen, Benefizien, und anderen piis Causis gehörigen wo immerhin zu den Privatlehenherren als lehenrührende Grundstücke, Zehen-

de und Gerechtigkeiten rechtmässig zu rekognoszirer sind, die Belehnung zur gehörigen Zeit, und guter Ordnung nach so gewiß ansuchen, als widrigens sie für den durch ihre Unterlassung und Nachlässigkeit den piis causis erwachsenen Schaden und Nachtheil zu haften haben, und folglich der Regreß bei ihnen unnachsichtlich erholt werden soll.

Verordnung Gráz vom 16. April 1784.

Emeriten = oder Desizientenfond.

N. XXXVIII.

Die in Ersparung kommenden Kapitalien des Desizientenfonds sollen jährl. von den Bischöfen verrechnet werden.

Die Ordinarien sollen in Betreff des gestifteten Emeriten = oder Desizientenfonds, und der etwa aus dießfälliger Ersparung erhaltenen Kapitalien vom 1. November des verfl. J. jährliche Rechnungen erlegen, damit, wenn etwa ein oder der andere Bischof kein Priesterhaus errichtete, dieser Fundus dem etwa anders sich entschliessenden Nachfolger unberührt, und samt dem mitlerweile getragenen Interesse zukomme.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 17. April 1784.

Prie=

Priesterhaus. N. XXXIX.

Jeder Erz- und Bischof soll ein Priesterhaus überkommen. Die Emeritenfonds werden eingezogen.

Um der Einrichtung und Bestellung einer wohlgeordneten Seelsorge an nichts gebrechen zu lassen, was solche einer mehreren Vollkommenheit zuführen könne, haben Se. Maiestät in verschiedenen Rücksichten weiters erfoderlich zu sein erkannt, daß einem iedem Erz- und Bißthume für die seiner Diözes angemessene Zahl der Weltgeistlichen ein Priesterhaus, wodurch der Ordinarius die iungen Geistlichen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge über ihre Sitten und Grundsätze genauer zu prüfen die Gelegenheit erhält, bestimmet, und die Mittel dazu aus dem Religionsfond ausgemessen, dagegen aber die ohnehin hie und da sehr schwachen Emeritenfonds, deren zum Theile wohl gar keine bestehen, zur Religionskasse eingezogen werden sollen.

Hofdekret für die k. k. Erbländer Wien vom 16. Herbstmonat 1784.

Kirchenrechnungen. N. XL.

Vorschrift nach der künftig die Rechnungen gelegt werden sollen.

Nachdem aus den bisher einbegleiteten summarischen Kirchenrechnungsextrakten zu ersehen war, daß weder die Rechnungsleger in den an die Vogtobrigkeiten einzureichenden Rechnungen, noch die

Patronatsherren oder Vogtobrigkeiten, die aus selben die Summarextrakte zu verfassen, und an die Kreisämter einzureichen haben, die genaue Kenntniß der in Bezug auf solche Rechnungen und Extrakte im Jahre 1774. getroffenen Verfügung und vorgeschriebenen Formulars besitzen: so wird die Vorschrift und das Rechnungsformular unter A zum allgemeinen Gebrauche wiederholet, auch endlich durch den unter B beigedruckten Entwurf eines summarischen Rechnungsextrakts alles auf folgende Art und zur künftigen Richtschnur erläutert.

1. Wird ieder Vogtobrigkeit in allen innerösterreichischen Ländern obliegen, nach dem vorgeschriebenen Formular B die summarischen Rechnungsextrakte zu verfassen, und von Jahr zu Jahr bei dem vorgesetzten Kreisamte einzureichen.

2. Uiber die in dem gedruckten Rechnungsformular A. am Ende unter der Anmerkung Nota 3. wird folgende Erläuterung gegeben, daß nämlich sämtliche Vogtobrigkeiten sich buchstäblich an das Formular zu halten, somit am Anfange des summarischen Extrakts die Empfangsposten anzusetzen, nachhin die Empfänge zusammenzuziehen, sodann auf gleiche Weise die Ausgabsposten anzumerken, und ebenmässig zusammenzuziehen haben.

3. Ist

3. Ist zum Absatze — Stiftungskapitalien — die Anmerkung beizurücken, ob die Stiftungen bereits berichtiget, und mit landesfürstlichen Willbriefen versehen sein. In Hinsicht der Willbriefe aber wird die fernere Belehrung gegeben, daß unter dem Namen Willbriefe, oder den Worten — Stiftung ist berichtigt — nicht nach der bisherigen irrigen Meinung einiger geistlichen Vorsteher, die mit Genehmhaltung des Ordinariats errichtete Stiftungen verstanden sein, sondern eine Stiftung eher nicht für berichtigt, und mit Willbrief versehen, angenommen werden könne, als wenn in Steuermark der Willbrief von der gewesenen inneröst. Regierung, seit dem Jahre 1775. aber von dem J. De. Gubernium, in Kärnten und Krain hingegen von den vor dem Jahre 1783., und respektive 1784. bestandenen dortigen Landeshauptmannschaften ausgefertiget ist. Wenn also

4. einige Stiftungen noch unberichtigt sein sollten: so ist am Ende der Stiftungskapitalien die Anmerkung zu machen, welche Stiftung, und unter wessen Namen selbe noch nicht berichtiget sei.

5. Zum Absatze — Eigenthümliche Kirchengelder — ist beizusetzen, ob die Kapitalien versichert sein oder nicht, welche Versicherung bei ständischen Gülten durch Einsicht des Landtafelextrakts, dann des sogenannten Befunds = oder Rektifikazionsauszugs beurtheilt werden muß, wohingegen iene, die auf Grundstücken haften, die Herrschaften unterthänig sind, die Grundschätzung beizubringen, und in Erwegung zu ziehen ist.

Verordnung Gräz vom 24. Mai 1784.

Mal=

Zu

Zusamme

An verbliebenem Raitre
= Zinsungen von Re
= Interessen. .
= Vermächtnissen und
= Opfer. . .
= Funeralien. .
= verschiedenen Empf

auf gestift

Dem Pfarrer wegen A
Messen ut Quitt
= Musikanten eben w
= Kaplan den iährli
chentlichen Segen
= Pfarrer wegen der
= Schulmeister wegen

Summe	190	—
	90	—
	10	—
	10	—
Summe	110	—
	9	—
Summe	9	—
ermög Quittung	50	—
	40	—
Summe	90	—
zel.	4	—
Summe	4	—
räthe.		
	—	—
Summe	—	—
	2	—
Summe.	2	—

Aus der bei der
vi

An dem mit Ende
= von Realitäten
= Interessen von
detto Kirch
= Vermächtnissen
= Opfer. .
= Funeralien. .
= Verschiedenen

Auf gestiftete Jah
= Kirchenerfoder
= Landesfürstlich

b

. . .	40	—	—
. . .	—	—	—
. . .	10	—	—
. . .	5	—	—
umme aller Auslagen	235	—	—
5200 Fl. —			
235 —			
anden 4965 —			
. . .	165	—	—
o. März 1761. bei dem landesfürstlichen			
. . .	1900	—	—
755. bei der Landta- lichen Willbriefe nicht			
. . .	1500	—	—
5. August 1776. bei Hipothek versichert,			
. . .	500	—	—
= = ohne Obli- t der landesfürstliche			
. . .	300	—	—
bei dem herrschaftli- er Hipothek . .	500	—	—
. . .	100	—	—
Summe	4965	—	—
. . .	1000	—	—
völligen Vermögens.	5965	—	—

Maltheserordensritter. N. XLI.

Die Maltheserordensritter sind in Personalsachen von ihren Ordensobern zu beurtheilen

Die Maltheserordensritter sind in Personalsachen von ihren Ordensobern zu beurtheilen

Die Maltheserordensritter sind dem ordentlichen Bischofe unterworfen.

Sieh im 2. B. S. 195.

Auf eine von dem Maltheserorden vorgelegte Vorstellung wegen der Jurisdikzion haben Se. Majestät entschlossen, daß ein Maltheserordensritter in den blossen Personalsachen als ein Geistlicher, und folglich von seinem Ordensobern zu beurtheilen sei, in allen Realsachen aber, und wo es um Vermögen, Kontrakte, Besitzungen, Geld oder Schulden zu thun ist, unter allgemeine Gerichte gehöre.

Verordnung Wien vom 15. Juni 1784.

Die Gerichtsbarkeit der inner den Linien befindlichen, und in das Grundbuch des Maltheserordens dienstbaren Realitäten steht in Streitsachen dem Magistrate in Wien zu.

Da von Seiten der Maltheserritterordenskommenda St. Johann die Erklärung eingelangt ist, daß selbe in Rücksicht der inner den Linien befindlichen, in ihr Grundbuch dienstbaren Realitäten eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen, oder nobili officio judicis nicht ausübe, auch in Zukunft nicht anspräche, sondern diese dem Magistrate der k. k. Haupt = und Residenzstadt Wien schon itzt zustehe, und auch künftig zu verbleiben habe, dadurch aber die Gesinnung Sr. Majestät, die

die vermischte Gerichtsbarkeit inner dem Bezirke der Linien der Stadt Wien aufzuheben, bei diesem Gesuche erreicht werde: so haben es Höchstdieselben dabei zu lassen geruht.

Hofdekret vom 17. Christm. 1784.

Geistliche Visitazion. N. XLII.

Die Ankündigung der geistlichen Visitazionen soll nicht eher als 2, höchstens 3 Tage vorher geschehen. Die Visitazionen selbst müssen ohne Unkösten der Pfarrer geschehen.

Die vorläufige Ankündigung der geistlichen Visitazionen in den Fällen, wo der visitirende Bischof oder Dechant solche nöthig findet, hat nicht eher als zween, höchstens drei Tage vorher zu geschehen, und der visitirende Erz- oder Bischof, oder Dechant soll bei den Pfarrern auf dem Lande die Visitazion ohne alle mindeste Unkösten der Pfarrer machen, und auser der den Kräften des Pfarrers angemessenen Bewirthung auch kein Dechant, vielweniger iemand von dem übrigen Personale oder Gefolge unter was immer für einem Titel nicht das geringste von den Pfarrern, oder von dem Kirchenvermögen anzunehmen, und somit auch nichts zu fodern befugt sein.

Uibrigens ist bei der Installirung eines Pfarrers dem Dechanten lediglich ein Dukaten, dem Gefolge aber nichts zu geben.

Bei der Installirung eines Pfarrers, ist dem Dechanten ein Dukaten zu geben.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 2. und publizirt in Böhmen und Gráz den 18. November 1784.

Wahl der Klosteroberu. XLIII.

Se. Maiestät haben die bei den unter keinem Abten stehenden Klöstern und Orden üblichen Wahlen und Ernennungen des Ordens- und Klosteroberu, um die damit verbundenen mehreren Nachtheile abzuändern, und anstatt denenselben nachfolgende allgemeine Einrichtung festzusetzen sich bewogen gesehen.

Vorschrift für die Wahlen der Ordens- u. Klosteroberu.

1. Hat künftig iedes Kloster und Konvent sich seinen Prior, Guardian, Rektor, kurz seinen unmittelbar ersten Vorsteher, selbst zu wählen. Dabei steht dem Provinzial lediglich zu, entweder die Wahl zu bestättigen, oder den Unfähigen die Exclusivam zu geben.

Die Wahl ist unter der Leitung des Superior, Vikarius, oder wie sonst der zweite Vorsteher des Klosters heißt, von allen Ordensprofessen mit alleiniger Ausschliessung der Laienbrüder vorzuneh-

nehmen. Der Vocis passivæ aber sind nur iene Ordensprofessen fähig, die zu Priester ausgeweiht sind, sie mögen in eben dem Konvente, wo die Wahl vorgeht, oder in einem andern zur Ordensprovinz gehörigen Kloster sich befinden.

Zur Giltigkeit der Wahl werden Vota absolute maiora erfodert; wenn iedoch auch bei dem dritten Scrutinio keine Vota absolute maiora sich vorfinden, ist derienige, der im dritten Scrutinio die maiora für sich erhalten hat, als der neuerwählte Obere anzusehen. Alle drei Jahre ist eine neue Wahl anzustellen, wobei auch der alte Obere so oft bestättigt werden kann, als er für tauglich befunden wird.

2. Die auf diese Art erwählten Prioren, Guardianen ꝛc. haben selbst ihre Superioren und Vikarios, oder wie sonst die zweiten Klostervorsteher genannt werden, wie auch die übrigen mindern Klosterofizialen zu ernennen.

3. In den Provinzialkapiteln, wo es in Zukunft lediglich um die Wahl eines neuen Provinzials zu thun ist, haben nur nebst dem wirklichen Provinzial die Priores, Guardianen, Rektoren, kurz, die ersten Obern eines ieden einzelnen Klosters zu erscheinen, und den neuen Provinzial zu

wäh-

wählen, oder den alten zu bestättigen. Das Provinzialat hat künftig durch 6 Jahre fortzudauern. Daher sind auch nur nach Verlaufe eines Zeitraums von 6 Jahren die Provinzialkapitel wieder abzuhalten. Auch ist iedesmal der erwählte neue oder bestättigte alte Provinzial den Herren Ordinarien, in deren Diözesen die Ordensprovinz ein oder das andere Kloster hat, wie auch dem Gubernium als der politischen Landesstelle zur Bestättigung bekannt zu machen.

4. Von der feruern Beibehaltung der Definitoren und Diskretten hat es gänzlich abzukommen. Und da in Zukunft

5. die Superioren, Vikarien, oder einen andern Namen führenden zweiten Klostervorsteher, und die übrigen mindern Klosteroffizialen von den Prioren, Guardianen ꝛc. ernannt werden, hat es auch von der bei iedesmaligen Provinzialkapiteln vorgenommenen Verschickuug der Religiosen aus ihrem dermaligen Klosterstandorte in ein anderes ihres Ordens künftig abzukommen, und kann der Provinzial nur alsdann, und nur in ienen Fällen einen Religiosen übersetzen, wenn es besonders wichtige Umstände erheischen.

6. Die bisher üblichen auf die ganze Ordensprovinz sich erstreckenden Visitazionen der Provinzialen sind einzustellen, und kann der Provinzial nur in ienen Fällen, und in ienen Klöstern die Visitazionen vornehmen, wenn und wo Unordnungen, oder andere wichtige Vorfälle und Umstände seine persönliche Anweisung und Visitazion unentbehrlich machen.

7. Endlich hat die Wahl der Vorsteher der einzelnen Klöster, nämlich der Prioren, Guardianen ꝛc. schon binnen den drei letzten Tagen dieses zu Ende gehenden Jahrs vor sich zu gehen. Die Provinzialkapitel aber sind wegen der von den Klosterobern zu machenden Reisen erst im Monat Mai des nächstkommenden Jahrs abzuhalten.

Hofdekret vom 30. November, in Wien publizirt den 6. Christmonat 1784.

Bei den barmherzigen Brüdern hat die Wahl durch die Laibrüder zu geschehen.

Bei den barmherzigen Brüdern, von welchen in der vorhergehenden Verordnung wegen der Wahlart keine besondere Erwähnung gemacht worden ist, hat in Rücksicht auf die eigene Verfassungsart ihres Ordens die Wahl der Prioren durch die Laibrüder, welche die Ordensgelübde bereits ab-

abgelegt haben, zu geschehen. Und eben so sind nur Laienbüder der Vocis passivæ fähig.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 17. Christmonat 1784.

In Ansehung dieses Ordens wird weiter anbefohlen, daß, da die Beschaffenheit der dahin gehörigen Individuen von den übrigen geistlichen Gemeinden ganz unterschieden ist, in ihren Klöstern nur diejenigen Laibrüder zu Oberen erwählt werden dürfen, die von dem Provinzial als wahlfähig anerkannt worden sind.

Doch können nur jene Laibrüder zu Oberen erwählt werden, welche von dem Provinzial uls wahlfähig erkannt worden sind.

Uibrigens sollen die bisher üblichen Provinzialvisitazionen, da ohne diese weder Zucht noch Ordnung bei den Klöstern wohl erhalten werden kann, noch ferner Statt haben.

Die Provinzialvisitazionen haben noch ferner Statt.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 3. Jäner 1784.

Wahl der Kirchenpröbste. N. XLIV.

Erwählung der Kirchenpröbste, und die Kirchenkasse Verwaltung steht den weltlichen Vogtobrigkeiten zu.

Die Erwählung der Kirchenpröbste, und die Kirchenkasseverwaltung steht den weltlichen Vogtobrigkeiten zu.

Verordnung in Grätz den 5. August 1784.

Pfarrer. N. XLV.

Die hierüber ergangene Gesetze muß man im 4. Abs. dieser Hauptabth. in der 4. Rubrik Pfarreinrichtung — nachsehen.

Diözeseneintheilung. N. XLVI.

In Königreich Böhmen.

Die neue Abtheilung der prager — leutmeritzer — königgratzer, und in Mähren und Schlesien der ollmütz — brünn — und breßlauer bischöflichen Diözesen ist folgende:

Vermöge Hofdekret vom 17. Hornung 1784.

Biß-

Erzbißthum Prag hat folgende Kreise zu seinem Kirchsprengel, als den — Kaurzimer
— — — — Rakonitzer.
— — — — Berauner.
— — — — Pilsner.
— — — — Ellbogner.

Mit Ausnahme des sich darinn erstreckenden Antheils der Regensburger Diözes und die Grafschaft Glatz in Preussen.

Bißthum Leutmeritz hat nachstehende Kreise als den — — — Leutmeritzer.
— — — — Bunzlauer.
— — — — Saatzer.

Bißthum Königgratz hat zu seinem Kirchensprengel den — — — Königgratzer.
— — — — Czaßlauer.
— — — — Chrudimer.
— — — — Bidschower.

Bißthum Budweiß hat zu seinem Kirchensprengel den — — — Budweißer.
— — — — Prachiner.
— — — — Taborer
— — — — Klattauer.

Bißthum Regensburg hat in dem Egerischen Bezirk 43 Kurazien.

Mähren und Schlesien.

Erzbißthum Ollmütz hat folgende Kreise.

den — — — — Prerauer.

— — — — Ollmützer.

— — — — Hradischer.

Bißthum Brünn hat zu seinem Kirchsprengel

den — — — — Iglauer.

— — — — Znaimer.

— — — — Brünner.

Bißthum Breßlau hat den Jägerndorfer und

— — — — Teschner.

Zwei-

Zweiter Absatz.

Aufhebung der Klöster, und Ausmaß der Pensionen für Exmönche und Exnonnen, wohin die Verwaltung und Verwendung der Religioskasse gehört, als a) das Einkommen aller geistlichen Güter, Herrschaften, Gebäude, und Realitäten, b) die zurückgelassenen Kapitalien erwähnter Klöster, c) alle Kapitalien, welche zu Andachten und anderen Sachen, bei Bruderschaften und dergleichen bestimmt waren.

Exiesuiten. N. I.

Die älteren Gesetze. Sieh im 2. B. S. 260 — 263 nach.

Exiesuiten sind zur Seelsorge, zum Schulwesen oder sonst anzustellen.

Alle Jesuitenpriester sollen ihrer Tauglichkeit wegen zur Seelsorge oder Schulwesen geprüft — wenn es noch nicht geschehen ist — und bei erledigten Stellen angestellt werden. Ein gleicher Bedacht ist auf deren Laibrüder zu nehmen, wenn sich eine Eröffnung für sie ergiebt.

Hofdekret vom 4. Christmonat 1783., bekannt gemacht in Böhmen den 9. Jäner 1784.

Eremiten und Waldbrüder. N. II.

sind aufgehoben. Sieh 2. B. S. 263 — 264.

Frauen- und Mannsklösteraufheb ung.

Was hierüber bereits ergangen ist. Das Recht der Aebtissinn bei St. Georg bei der Könung betr.

Sieh im 2. B. S. 264 — 269 nach.

Verzeichniß

aller vom Jahre 1784. bis 1785. eingeschlossen in den sämtlichen k. k. Staaten erloschenen Manns- und Frauenorden.

Im Jah.	In Krain.	See-len.
1784	Augustiner beschuhte zu Laibach.	15
		15
	In Mähren.	
1784	Zisterzienser zu Saar	59
	zu Welhrad	63
	Prämonstratenser zu Bruck an der Taia	91
	— Hradisch	80
	— Obrowitz	71
	Augustiner beschuhte zu Gewitsch	9
	unbeschuhte zu Fratting	16
	Dominikaner zu Boskowitz	4
	— Brünn	33
	— Iglau	14
	— Schönberg.	16
	Franziskaner zu Brünn	43
	— Kremsier	28
	— Triebau	31
	— Znaim	32
	Kapuziner zu Brünn	42
	— Gaia	21
	— Iglau	22
	— Namirs	2
	— Nikolburg	32
	— Ollmütz	36
	— Prostnitz	3
	— Wischau	22
	— Znaim	29
	Minoriten zu Ollmütz	27
	Paulaner zu Morzitz	11
	zu Pirnitz	11
	zu Wranau	26
	Serviten zu Jamerz	13
	zu Wesseli	17
		914
1784	**In Oesterreich über der Enns.**	
	Benediktiner zu Gleinck	21
	— Laibach	28
	— Monsee	34
	Chorherren St. Augustin. zu St. Florian	69
	— Suben	25
	Zisterzienser zu Baumgartenberg	24
	Kapuziner zu Freistadt	2
	— Braunau	28
	— Ried	22
	— Steier	29
	— Ufer bei Linz	20
	— Wels	29
	Dominikaner zu Münzbach	12
	— Steier	29
	Franziskaner zu Grein	23
	— Pupping	31

Im Jah.		See- len.
	Minoriten	
	zu Enns	13
	— Linz	24
	— Wels	21
	Paulaner	
	zu Tollheim	9
		513
1784	In Oesterreich unter der Enns.	
	Chorherren St. Augustin.	
	zu St. Pölten	37
	Franziskaner	
	zu Bruck an der Laitha	22

Im Jah.		See- len.
	Franziskaner	
	— Klosterneuburg	23
	— Stockerau	23
	— Waidhofen an der Thaia	20
		125
1784	In Tirol.	
	Franziskaner	
	zu Innsbruck	53
	Jesuiterinnen, oder das k. Stift zu Hall	42
		95

Das nämliche Verzeichniß vom Jahr 1782 bis 1783 steh im 2. B. S. 269 — 272.

Aus-

Ausmaß der Pensionen für die Exnonnen. Sieh im 2. B. S. 266.

Se. Maiestät haben über die künftig zu beurtheilenden Pensionen der aufgehobenen Klöster eines Ordens folgende Entschliessung ertheilt. — Ob das Vermögen zureiche oder nicht, kann nur aus dem Stande aller aufgehobenen Klöster eines Ordens, nicht aber aus ienem eines Klosters allein beurtheilt werden. Wo also ein Zweifel obwaltet, ist immittels blos die Exiesuitenpension von 16 Fl. monatlich anzuweisen, und sind die fähigen Subiekte in der Seelsorge auf das möglichе zu unterbringen.

Den aufgehobenen Klostergeistlichen sind indessen 16 Fl. zur Pension anzuweisen

Die fähigen Subiekte sind zur Seelsorge anzustellen.

Hofreskript für die k. k. Erbländer vom 4. April 1784.

Dritter Orden. N. IV

Wird aufgehoben. Sieh im 2. B. S. 272 — 273.

Pensionsquittungen. N. V.

sind von den Obrigkeiten zu untersertigen. Sieh im 2. B. S. 273.

Müssen gestempelt sein. Sieh im 2. B. S. 273.

Dieses Gesetz wurde dadurch erneuert, daß alle Pensionsquittungen, die den Werth von 1 Fl. übersteigen, künftig dem klassenmässigen Stem-

Die Pensionsquittungen der aufgehobenen Ordens geistlichen

männlichen und weiblichen Geschlechts unterliegen dem klassenmässigen Stempel.

pel zu unterliegen haben, folglich auch die Quittungen der Exiesuiten und aufgehobenen Ordensgeistlichen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Hofdekret vom 31. Jäner 1784.

Austritt in die Welt. N. VI.

ist den Exnonnen gestattet, die noch keine neuere Gelübde abgeleget haben. — 2. B. S. 274.

Die Gesetze in Absicht der Abhandlung bei Sterbfällen, und Erwerbung des Vermögens, sieh im vorigen Absatze.

Klostergeräthschaften. N VII.

Wie damit vorzugehen sei. — 2. B. S. 275 — 289.

Foderung an Klöstern. N. VIII.

sollen die Gläubiger liquidiren, die aufgehoben sind, dann was weiter hierüber ergangen ist. Sieh 2. B. S. 290 — 291.

Trinitaren in Gallizien. N. IX.

Werden aufgehoben, die Schuldigen bestraft, dann auch die übrigen Klöster aufgehoben. — 2. B. S. 291 — 292.

In-

Interkalareinkünfte. N. X.

von geistlichen Benefizien gehören zum Religionsfond.
— 2. B. S. 293.

Stiftungen der aufgehobenen Klöster. N. XI.

In Ansehung der bei den aufgehobenen Klöstern befindlichen Stiftungen haben Se. Maiestät folgende Maßregeln zu bestimmen geruht.

Maßregeln nach welchen sich in Ansehung der bei den aufgehobenen Klöstern befindlichen Stiftungen zu benehmen ist.

1. Sind die gestifteten Messen, Aemter und Almosen ietzt und künftig in so lange fortzusetzen, als der Stiftungsfond vorhanden und hinreichend ist; iedoch sollen alle Messen, Aemter, wie sie Namen haben, auf das Land zur besseren Subsistenz der unter der Kongrua stehenden Pfarrer und der errichteten Kaplaneien vertheilt werden.

2. Die übrigen Stiftungen — falls der Fond existirt, und zur Verrichtung der Stiftungsschuldigkeiten zulangt — sind nur solange fortzusetzen, als deßhalben wegen der dabei hier und da vielleicht obwaltenden Mißbräuche, oder deren nützlicherer und mehr erbaulichen Anwendung nichts anders verordnet werden wird.

3. Wenn der Stiftungsfond zwar existirt, aber unzureichend ist: so müssen auch die Stiftungsschuldigkeiten vermindert werden.

4. Ist aber der Stiftungsfond mehr als zureichend: so hat der Religionsfond das Uiberflüssige zu geniessen, iedoch mit der immer anklebenden Last, daß — falls etwa einst die zur Bezahlung der Stiftungsschuldigkeiten exszindirten Kapitalien weniger als ietzt abwürfen, oder die Unterhaltung der Stiftungsschuldigkeiten höher als dermal zu stehen kämen — der Pfarrfond nach Verhältniß des eingezogenen Superplus zur gänzlichen Entrichtung dieser Stiftungsschuldigkeiten beizutragen habe.

5. Und obgleich die für die fortzusetzenden Stiftungen erfoderlichen Kapitalien zu einer abgetheilteren Rechnungsführung, und zur weiteren Spekulazion itzt exszindirt werden können: so hat sich doch die Landesstelle gegenwärtig zu halten, was sie für ein grosses Kapital, oder welche Realität oder Pfarrfond für iede Stiftung erhalten hat, um auf diese Art iederzeit mit Grund bestimmen zu können, ob und was, wenn das exszindirte Kapital unzureichend wird, der Pfarrfond zur Bedeckung nachtragen müßte, so, wie im Gegentheile sich mit Grund wird bestimmen lassen,

wie viel — falls eine unveräuserte Stiftungsrealität ohne Schuld gänzlich, oder zum Theile zu Grunde geht — von dem exszindirten Kapitale in dem Pfarrfond einzuziehen, folglich wie die dießfälligen Stiftungsschuldigkeiten zu mindern sind.

Dieses letztere wird durch den angenommenen Fall näher aufgeklärt. Z. B. Jemand hätte zur Lesung 50 Messen durch das Jahr ein Haus pr. 700 Fl. zum Stiftungsfond angewiesen, der Pfarrfond exszindirte also für diese 50 Messen, da sie nach dem gewöhnlichen Stipendienfuß jährlich 25 Fl. betragen, ein Kapital von 625 Fl. gleich nach Exszindirung des Kapitals brinnt das Haus durch einen Zufall dergestalt ab, daß der Pfarrfond für die Veränserung der stehenden Mauern und des Platzes nicht mehr als 400 Fl. erhält. In diesem Falle wäre das exszindirte Kapital pr. 625 nicht ferner so ganz exszindirt zu lassen, sondern der Pfarrfond hätte, weil solcher für das abgebrennte Stiftungshaus nur 400 Fl. genießt, von dem exszindirten Kapitale pr. 625 Fl. 225 Fl. einzuziehen, und wäre folglich nicht mehr 50, sondern nur 32 Messen lesen zu lassen schuldig.

6. Wenn einst ein exszindirtes Stiftungskapital mehr Zinsen als itzt abwürfe, oder die Verrichtungen und Erfüllungen der Stiftungsobliegenheiten leichter als itzt erhalten würden: dann ist das Uiberflüssige des exszindirten Kapitals in den Pfarrfond zurückzuziehen.

7. Die Vertheilung der Stiftungen soll ferners den Ordinarien gegen monatliche Ausweisung, und bis zur vollständigen Einrichtung der Kurazien überlassen, und zwar was die Messen und gesungenen Hochämter, Requiem cum vel sine libera, und andere dahin einschlagende Verrichtungen betrifft, ist für diese nach Maß der in den Diözesen öffentlich bestimmten Stipendien und Taxen den unter der Kongrua stehenden Pfarrern auf dem Lande, wie es der erste Punkt enthält, zu bezahlen, andere Stifungen aber, z. B. eine beständig brennende Lampe, wenn sie für eine itzt zu sperrende Kirche gemacht worden wäre, sind auf andere bedürftige Pfarrkirchen, in welchen das hochwürdige Gut beständig aufbehalten wird, und vor welchem eine beständige Lampe zu erhalten der Kirchendisziplin angemessen ist, nach Gutbefinden der Ordinarien, zu vertheilen, die aber von allen diesen getroffenen Interimsanstalten den Bericht durch die Landesstelle hieher zu erstatten haben.

8. Bei der Vertheilung des gestifteteten Almosens ist immer auf die Pfarrgemeinde, zu welcher das diese Stiftung ehemals besitzende, und nun aufgehobene Kloster gehört hat, oder der Lage nach hätte gehören sollen, die vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Dahingegen haben

9. iene gottesdienstliche Verrichtungen, welche die aufgehobenen Klöster aus freiem Willen, auch aus einem Vertrage, ohne iedoch einen dießfälligen Stiftungsfond erhalten zu haben, verrichtet, von selbst aufzuhören. Jedoch hat aus Dankbarkeit gegen sämtliche bekannte und unbekannte Stifter, deren Stiftungen in den Pfarrfond eingezogen worden sind, ieder Pfarrer und Lokalkaplan, der aus dem Pfarrfond entweder ganz errichtet würde, oder doch mehr als die Hälfte zu seiner Errichtung erhielte, iährlich eine Messe für diese Stifter zu lesen, um dadurch gewissermassen die ehemaligen Konventualmessen in den aufgehobenen Klöstern zu ersetzen. Endlich

10. kommen iene gottesdienstlichen Verrichtungen, die für Stiftungsschuldigkeiten zwar ausgegeben, keineswegs aber erwiesen werden, so zu betrachten, als ob sie gar nicht existirten.

Hofdekret Wien vom 31. August 1784.

Pau=

Pauliner. N. XII.

Die Pauliner werden ganz aufgehoben, und haben die Dispensazion zum Weltpriesterstande bei ihren Ordinarien anzusuchen

Die Tauglichen sind zur Seelsorge anzustellen.

Die Pauliner sollen ganz aufgehoben, ihre Habschaften eingezogen, und die Realitäten derselben versteigert werden. Sie haben also zu dem Weltpriesterstande die Dispensazion von dem Gelübde bei dem Ordinariat anzusuchen. Uibrigens sind die zur Seelsorge tauglichen, sobald es nur möglich ist, zu unterbringen, immittels aber in Ansehung der Austrittszeit wie die übrigen aufgehobenen Ordensgeistlichen zu behandeln. Die zween in Kärnten auf der Mission sich befindenden Pauliner sind da zu lassen.

Hofentschliessung vom 25. November 1784.

Dritter Abſatz.

Geſetze in Eheſachen, Kindstaufen, Begräbniſſen, Opfergängen, Glockengeläute, Stollgebühren und Taxen.

Eheſachen. N. I.

Sieh die ältern Geſetze im 2. B. S. 294 — 326 nach.

In Abſicht der Ehedispenſazionen ſoll es bei dem Patente ſein Bewenden haben.

Auf die gemachte Vorſtellung, daß ein ieder, der die Diſpenſazion im 3. und 4. Grade der Verwandſchaft und Schwägerſchaft, oder in Anſehung der dreimaligen Aufbietung bereits ſchon von der weltlichen Behörde erhalten habe, ſich nebſt dieſem, auch an ſeine geiſtliche Obrigkeit zu verwenden habe, iſt die höchſte Entſchlieſſung erfolgt, daß es bei dem neukundgemachten Patente ſein Bewenden habe, und die Biſchöfe dahin anzuweiſen ſein, daß allen Pfarrern die Macht ertheilt und aufgetragen werde, an den von der weltlichen Behörde diſpenſirten Fällen des 3. und 4. Gra-

des, und der Aufkündigung keine unnützen Schwierigkeiten zu machen, wozu — wenn sich die Bischöfe nicht befugt zu sein glauben — von Rom die Fakultäten dem Herrn Erzbischof, wie iedem andern unbenommen bleiben.

Hofdekret vom 13. und in Prag kundgemacht den 23. Jäner 1784.

Die geistliche Verwandtschaft ist kein Ehehinderniß mehr.

Da in dem neuen Ehevertragspatente §. 2. ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß alle diejenigen den Ehekontrakt eingehen können, welche durch dieses Patent nicht ausdrücklich für unfähig erklärt worden sind: so folgt von selbst, daß — weil in diesem Patente von der geistlichen Verwandtschaft keine Meldung geschehen ist — auch dieses von der weltlichen Macht vormals eingeführte Hinderniß durch diese angeführte neue Anordnung bereits aufgehoben worden ist.

Hofdekret vom 30. Jäner 1784.

Zur

Die Pfarrer sollen keine beurlaubte Soldaten ohne vorläufig beigebrachten schriftlichen Regimentskonsens trauen.

Zur Vorbeugung, auf daß die beurlaubten Soldaten nicht bloß gegen Vorweisung ihrer Taufscheine, und ohne Vorwissen der Regimenter getraut werden können, sollen die Namen der eintreffenden Beurlaubten — welche nebst dem Urlaubspasse auch einen Urlaubszettel mitbekommen, und ersteren bei sich behalten, letzteren aber der Obrigkeit, bei der sie sich zu stellen haben, einhändigen müssen — mit Bemerkung der Regimenter, unter denen sie stehen, immer sogleich den Pfarrern mittels einer Kurrende bekannt gemacht, und diesen zugleich aufgetragen werden, keinen dergleichen Mann ohne vorläufig beigebrachten Regimentskonsens zu trauen.

Verordnung Wien vom 14. Hornung 1784.

Die Konsistorien und Bischöfe sollen den Brautleuten in tertio & quarto gradu affinitatis tangente secundum die Trauung nicht verweigern

Bei Gelegenheit, daß das hiesige passauische Konsistorium den Brautleuten N. N. die Dispensazion zu ihrer Verehligung in quarto gradu affinitatis tangente secundum verweigerte, mußte diesem von der Regierung die unverzügliche Trauung dieser Brautleute aufgetragen, und dem Herrn Bischofe sowohl, als dem Konsistorium diese Verweigerung mit dem Beisatze scharf verwiesen werden, daß bei einem nochmaligen ähnlichen Vorgange beide empfindlich gestraft werden würden.

Verordnung Wien vom 28. Hornung 1784.

Wenn der zweite Grad der Verwandtschaft mit dem dritten eintritt ist es nicht nöthig deßwegen eine Erlaubniß zu erhalten.

Da vermög des Ehevertragpatents, wenn der zweite Grad mit dem dritten eintritt, die Ehe wirklich erlaubt ist: so ist nach vorläufig eingesehenen Schema genealogicum, und richtig befundenem Grade, einer solchen Verwandtschaft nicht nöthig, den Partheien deßwegen eine Erlaubniß zu ertheilen, sondern es steht den Partheien frei, wenn sie wollen, die bischöfliche Dispens anzusuchen, welche ihnen iedoch allemal unentgeltlich ertheilt werden muß.

Hofdekret vom 22. März 1784.

Die Geistlichkeit soll, wo kein Ehehinderniß ist, keinen Anstand oder Aufenthalt machen. Wird doch eine Dispensazion verlangt, so ist sie unentgeltlich zu ertheilen.

Die Geistlichkeit soll in keinem Falle, wo das Ehevertragspatent die Ehen einzugehen erlaubt, folglich kein Hinderniß vorhanden ist, oder wo die weltliche Obrigkeit in Ansehung der Verkündigung für sich allein dispensiret hat, den betroffenen Theilen den mindesten Anstand und Aufenthalt des priesterlichen Beistandes machen; iene Ehekontrahenten aber, die bloß aus eigenem Antriebe, aus Gewissensskrupel die Ordinariatsdispensazion in einem der besagten Fälle freiwillig suchen, sollen sie unentgeltlich erhalten. Die Mittheilung dieser Macht bloß in dem letzten Falle können die Ordinarien ihren Konsistorien, und allen Dekanen und Vicariis foraneis, wenn dieselben glaubten, daß die Pfarrer mit Aufklärung des Grades der Ver-

wandt-

wandschaft sich zu helfen nicht im Stande wären, ein für allemal zu Statten kommen lassen.

Hofdekret vom 1. April 1784.

Wie den Ordinarien in Rücksicht des Ehehindernisses die Anstände zu beantworten sein.

Da einige Ordinarien sowohl in Ansehung des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft, als auch anderer in dem Ehevertragspatente enthaltenen Punkte Anstände gemacht haben: so befehlen Se. Maiestät, daß den Ordinarien auf die Anstände und Anfragen, die sie etwa dießfalls machen, ohne iedoch vorhin und gegenwärtig an dieselben etwas zu erlassen, zur Antwort bedeutet werden soll, daß sie ihre Befehle pünktlich vollzogen wissen wollten, übrigens aber ohnehin iedem Ordinarius freigelassen hätten, alles das von sich selbst, oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen, was dießfalls ieder nach seiner Uiberzeigung und Gewissen nöthig zu sein erachtet, wovon sie keine Rechenschaft fodern en, sobald hierunter nichts gegen die ausdrücklichsten höchsten Anordnungen geschehe.

Zugleich sind dieselben auf die ergangene allerhöchste Entschliessung, vermög welcher alle und iede von dem Ordinariat an die Geistlichkeit ergehende allgemeine Verfügungen vorläufig der Lan-

desstelle zur Einsicht und Begnehmigung vorgelegt werden sollen, anzuweisen.

Hofdekret vom 17. April 1784.

Die Dispensazion wegen Aufkündigung der Ehen ist bei der weltlichen Behörde anzusuchen.

Die Partheien haben die Dispensazion der dreimaligen Aufkündigung der Ehen bloß bei der weltlichen Behörde anzusuchen, eben so, wie in ienen Fällen, wo es um die Ehedispensazion in einem in dem Ehepatente verbotenen Grade zu thun ist; wo hingegen in ienen Fällen, wo kein verbotener Grad obwaltet, folglich nach dem Ehepatente eine Dispensazion gar nicht nöthig ist, und dennoch Personen eines so zärtlichen Gewissens solche bei ihrem Ordinarius freiwillig ansuchen, dieselbe unentgeltlich ertheilt werden muß.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 16. April 1784.

Die Pfarrer sollen keine in Patentalversorgung stehende Invaliden ohneschriftliche Erlaubniß des Invalidenhauptamts verkünden odertrauen

Den Offizialen wird verordnet, die untersthenden sämtlichen Pfarrer anzuweisen, daß sie sich zufolgende bestehender Generalien bei schwerer Verantwortung enthalten sollen, einen mit der Patentverpflegung auf dem Lande stehenden Invaliden ohne beigerbachte Erlaubniß des Militärinvalidenhauptamts zu verkünden oder zu trauen.

Verordnung Wien vom 20. April 1784.

Da

Da sich öfters zwischen den Brautleuten solche Fälle einer Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ergeben, welche aus einer mit dem Vater oder Mutter, oder deren nächsten Geschwistern begangenen fleischlichen Vermischung herrühren, mithin zu bestimmen schwer sind, ob das Verbrechen für publik und notorisch gehalten werden soll: so wollen Se. Majestät, daß die blosse Notorietas facti nicht als eine zureichende Hinderniß ad effectus civiles des Ehevertrages angesehen, ~~sondern~~ über dieses auch die Notorietas juris, die durch den Spruch des iudicis competentis geschieht, mit erfodert werde, wie es auch auf eine ähnliche Art in Betreff des aus einem Ehebruche entstandenen Ehehinderni sses §. 18. des Ehepatents angeordnet worden ist, daß nämlich der vor der Ehe vorausgegangene Ehebruch nur alsdann ein Ehehinderniß sei, wenn solcher gerichtlich erwiesen worden ist.

Die Blutsverwandtschaft aus einer unerlaubt fleischlichen Vermischung ist nur stante Notorietate juris ein Ehehinderniß.

Hofdekret vom 19. Mai 1784.

Da von der Zeit des kundgemachten Ehepatents viele allzu nahe Blutsverwandte besonders auf dem Lande um die Ehedispensazion angesucht haben — wozu sie der Irrthum, als ob die bieß-fällige Dispens ungeachtet des neuen Ehepatents dennoch erhalten werden könne, verleitet hat, und

Die Seelsorger sollen bei Gelegenheit den Pfarrkinderndas Ehepatent wohl begreiflich machen.

durch welchen Irrthum sie auch öfters zu einem verbotenen Umgange geführt worden sind: so befehlen Se. Maiestät durch die Ordinarien allen Pfarrern und Seelsorgern auftragen zu lassen, daß sie ihren Pfarrkindern bei sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmässig erklären, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen, um sich der wiederholten fruchtlosen Vorstellungen und sträflichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten.

Hofdekret vom 19. Juli 1784.

Von der dreimaligen Verkündigung ist nicht so leicht iemand zu dispensiren

Bei dem Vernehmen, daß die Kreisämter in Ertheilung der Dispensen wegen der öffentlichen Eheverkündigung allzu leicht sein sollen, befehlen Seine Maiestät zur Beseitigung der daraus entstehenden Unordnungen, daß künftig niemand von der dreimaligen Verkündigung, auser in ganz besonderen, und höchst dringenden geheimen Fällen dispensirt werden soll.

Hofdekret vom 22. Weinm. und in Wien kundgemacht den 2. Christm. 1784.

Zur

Zur Beseitigung der sich oft ergebenden Irrungen mit der geistlichen Behörde in Ansehung des allgemein bekanntgemachten Ehevertragspatents und insbesondere wegen der darinn aufgehobenen Ehehindernisse haben Se. Maiestät verordnet, daß, gleichwie dieses Ehevertragspatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht aber die Giltigkeit des Sakraments gesetzmässige Vorschrift enthält, so auch den Pfarrern von dem Gubernium die Trauung der dießfälligen Partheien nur in ienem Falle aufzutragen sei, wenn sich die Partheien selbst beschweren, und sich nach Zulassung des Ehevertrags ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen.

Den Pfarrern ist von der Landesstelle die Trauung der Partheien nur in ienem Falle aufzutragen, wenn sich die Partheien beschweren, und sich nach Zulassung des Ehevertrags ruhig und richtig in ihren Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen

Hofdekret vom 24. November, in Gräz kundgemacht den 10. Christm. 1784.

Ehesachen der Akatholischen. N. II.

Gesuche und Ehedispensen und Ehescheidungen der Akatholischen.

Wie bei der Kopulazion zweierlei Religionsverwandten vorzugehen seie.

Sieh im 2. B. S. 327 — 328.

Die Aufkündigung der akatholischen Ehen hat auch in den betroffenen katholischen Pfarren dreimal zu geschehen.

Künftig sollen die akatholischen Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so, wie in ihren Bethäusern dreimal aufgekündet werden. Und dieses ist nicht durch ein eigenes Nachtragspatent, sondern durch eine gedruckte Kurrende in den Ländern kund zu machen, um eines Theils dadurch zu verhindern, daß so leicht keine Ehen eingegangen werden können, denen etwa erhebliche Hindernisse entgegen stehen, von welchen oft mehr ihre vorige katholische Mitnachbarn, als ihre dermaligen Glaubensgenossen unterrichtet sein dürften, anderentheils aber auch dadurch die wegen Fortsetzung des allgemeinen Kenntnisses des Bevölkerungsstandes zu führen anbefohlenen Kopulierbücher der Pfarrer desto verläßlicher zu unterhalten.

Hofdekret vom 6. Mai 1784.

Stolordnung. N. III.

Für Wien in der Stadt und auf dem Lande.

Sieh im 2. B. S. 328 — 354.

Zur

Für die abgeführten Stolgebühren sollen die Pfarrer Bescheinigungen ausstellen.

Zur Hindanhaltung verschiedener hier und da noch im Schwung gehender Ausschweifungen gegen das unterm 13. Dezember 1774. kundgemachte Patent, mittels dessen die Stolgebühr in den k. k. Erbländern nach Verschiedenheit des Standes aller Klassen von Personen festgesetzt ist, dann zur Warnung aller Pfarrer und Seelsorger, die sich sowohl durch vorschriftswidrige Abfoderung einer höheren Stolgebühr, als durch sich angemaßte Abnahme eines ausdrücklich verbotenen Neutanf- Beicht = oder Versehgelds einer Uibertretung des landesfürstlichen Gesetzes schuldig wissen, wird durch gegenwärtige Kurrende nicht allein die genaue Beobachtung des gedachten Patents neuerdings auf das nachdrücklichste, und unter schärfester Ahndung gegen die Zuwiderhandelnden anbefohlen, sondern auch verordnet, daß ieder Pfarrer für die abgenommenen Stolgebühren eine Bescheinigung ausstellen soll, damit iede Grundobrigkeit sich in allen Fällen der geschehenen Abnahme versichern, die Begräbnißkosten in das Inventarium eintragen, und bei vorkommenden Beschwerden den Bestand oder Unbestand derenselben anzeigen könne.

Verordnung Gráz vom 19. Juni 1784.

Dem

Für die Trauungen, wo die Braut in eine andere Pfarre geführt wird, soll keine höhere Taxe abgenommen werden.

Dem Vernehmen nach soll in einer und der andern Diözes der Gebrauch bestehen, daß für die Trauungen in solchen Fällen, wo die Braut in eine andere Pfarrei geführt wird, eine höhere Stolgebühr eingehoben werde. Da aber solches als ein Unfug angesehen wird, und dießfalls einen umständlichen Bericht zu erstatten anbefohlen worden ist, und zu diesem Ende man die vorläufige Vernehmung der Herren Ordinarien nöthig erachtet: so wird die hierüber abzugebende standhafte Aeuserung ehestens gewärtiget.

Verordnung Gräz vom 3. November 1784.

Kindstaufe. N. IV.

Dabei ist das sogenannte Kindertragen oder Witzen verboten — 2. B. S. 354.

Für die Taufe ist nichts zu bezahlen. — 2. B. S. 355.

Dem Meßner ist bei der Taufe kein Geschenk zu machen.

Auch soll dabei dem Meßner kein Geschenk gemacht, sondern die ganze Handlung unentgeltlich vorgenommen werden.

Hofentschliessung vom 8. November 1783.

Aus

Bei den Kindstaufen werden alle Gastereien, wie bei der Einsegnung der Kinderbetterinnen verboten.

Aus Gelegenheit, da in dem Riesengebirge entdeckt worden ist, daß da bei den Kindstaufen sehr viele Taufpaten eingeladen, und von iedem derenselben dem Pfarrer etwas in Gelde abgereichet, dann vor und nach der Taufe in dem Hause des Kindesvaters Gastereien gehalten würden, ist befohlen worden, daß nicht nur in dem Riesengebirge, sondern allgemein, wo diese Mißbräuche üblich sind, und entdecket werden, solche abgestellt, und nur zu den Taufen, die in den Sinodal- und Diözesanverordnungen bestimmte Pathen und Zeigen zugelassen, und die häufigen Begleitungen bei der Einsegnung der Kindbetterinn untersagt werden sollen. Zugleich haben auch die Pfarrer ihre Gemeinden von der Würde und Erhabenheit des Sakraments der Taufe, und wie wenig sich dasselbe mit den sinnlichen Handlungen der Schwelgerei vereinbaren lasse, wohl zu unterrichten, und das Volk durch den ächten Begriff von allem dergleichen Unfuge abzubringen und sich die genaue Beobachtung der Stolordnung angelegen sein zu lassen.

Hofdekret vom 14. April 1784.

So-

Die Pathen und Zeigen, haben sich nach Taufen und Trauungen zur Unterfertigung in die Pfarrkirche zu begeben.

Sowohl nach katholischen als akatholischen Trauungen und Taufen haben sich die Pathen und Zeigen zur vorschriftmässigen Unterfertigung in die katholische Pfarrkirche, auch dann, wenn Taufe und Trauung nicht in der Pfarrkirche geschieht, zu begeben.

Hofdekret vom 6. Mai 1784.

Bei der Vorsegnung sollen die Pfarrer zwischen ehelichen und unehelichen Müttern keinen Unterschied machen.

In manchen Pfarren des Laibacherkreises wurde bisher bei der Vorsegnung der Mütter der Unterschied beobachtet, daß die ehelichen Mütter bei grossen Kirchthüren, die Mütter aber, die auser der Ehe geboren haben, bei der Sakristeithüre zur Kirche eingeführt wurden. Da aber diese Behandlung sehr schimpflich ist, und in der Folge gefährlich werden könnte: so wird hiemit aufgetragen, diesen Unterschied, wo solcher besteht, mittels Verfügung an alle Pfarrer nnd Seelsorger abzustellen, und selbe dahin anzuweisen, daß alle Weibspersonen, ob sie ehelich oder unehelich gebohren haben, bei einer und der nämlichen Thüre zur Vorsegnung eingeführet werden sollen.

Verordnung Gráz vom 21. Weinmonat 1784.

Begräbnisse. N. V.

Die Leichen sollen nur in Kirchen beigesetzt und in die Freidhöfe geführt werden.

Schriftliche Zeigniſſe der Richter über Verſtorbene in Ortſchaften, wo keine Seelſorger ſind.

Sieh im 2. B. S. 355 — 356.

Gottesäcker ſollen in entfernten Oertern errichtet werden.

Auf den unterm 6. Nov. nach Hofe erſtatteten Bericht wegen eines neuherzuſtellenden Gottesackers bei den Auguſtinern im Münzgraben wird dem J. De. Gubernium bedeutet, daß dieſe Herſtellung ganz überflüſſig ſei, folglich um ſo mehr zu unterbleiben habe, als die Verſtorbenen noch fortan dahin zu begraben ſind, wohin ſie bis nun begraben wurden, ehe noch die Auguſtinerkirche eine Pfarre war; wie denn auch nach den vorgeſchriebenen Grundſätzen den neuen Pfarren zwar die Pfarrlichen Verrichtungen obliegen, die dafür eingehenden Stolgebühren iedoch an die alten Pfarren abzuführen ſind. Vielmehr hat das Gubernium in Abſicht auf den Geſundheitsſtand zu ſehen, damit ſonderlich in den Hauptſtädten die Begräbniſſe in den Kirchen und Krüften der Städte und Vorſtädte ganz abgeſtellt, und die Pfarreu, wel-

welche die Stolgebühren von den Begräbnissen ziehen, zur Errichtung neuer Gottesäcker in entfernteren abseitigen Orten verhalten werden. In dieser Absicht wird dem J. Oe. Gubernium im Anschlusse eine Abschrift von den der N. Oe. Landesregierung vorgeschriebenen Direktivregeln zugefertiget.

Hofentschliessung vom 1. Christmonat 1783.

Direktivregeln zur Errichtung einiger Freidhöfe auser den Linien.

Direktivregeln zur Errichtung einiger Freidhöfe auser den Linien.

Se. Maiestät haben über den hierüber erstatteten Vortrag der N. Oe. Regierung entschlossen, daß zur Errichtung der darinn gedachten Freidhöfe der nöthige Raum von der St. Marxer- der Matzleinsdorferlinie, wo schon der Freidhof besteht, vor der Hundsthurner- der Währingerlinie, dann für die Pfarren der Leopoldstadt iener höchste Platz in der Brigittaau, welcher keinen Uiberschwemmungen unterworfen ist, dergestalt bestimmt werden soll, daß anfangs kein allzu grosser Raum hiezu mit Mauern umfangen werde, weil man leicht nach mehreren Jahren ein oder andere daran liegende Aecker wird zu Hilfe nehmen, und erst alsdann die Mauer um selben herumführen können; auch werde um so mehr ein minderer Raum

für

für dermal zureichen, wenn man für die Grabstätte tiefe Schachten errichtet, worinn die Todtentruhen übereinander geschlichtet werden können, und nur, wenn ein solcher Schacht mit einigen hundert Truhen angefüllt ist, solche schließt, und erst dann eine andere öffnet.

Es ist dabei keineswegs nöthig, daß bei einem iedem Freidhofe eine Kapelle erbauet werde, sondern geschieht genug daran, daß bloß bei einem ieden Freidhofe ein Kreuz aufgerichtet wird; dahingegen ist die Erbauung einer Todtengräberwohnung allerdings nothwendig, um diese Freidhöfe nicht ganz ohne alle Bewachung zu lassen.

Wenn eine Familie, oder die Freundschaft des Verstorbenen demselben ein besonderes Denkmaal der Liebe, Hochachtung oder Dankbarkeit errichten wollen: so kann ihnen solches ohne Anstand gegen dem bewilliget werden, daß selbe innerhalb der Mauer an solche auf eine Art aufgeführt werden, daß den Grabstätten hindurch kein übermässiger Raum entzogen werde; und da der Antrag ist, die Freidhöfe mit Pfeilern von Mauerarbeit zu umfangen, und die Zwischenräume zwischen den Pfeilern mit einer einen halben Ziegel dicken Mauer auszufüllen: so geben eben diese

Zwischenräume einen ganz schicklichen Platz zu diesen Denkmälen ab.

Den Protestanten und Schismatikern befehlen Se. Maiestät anstatt des eingezogenen dermaligen Freidhofes freizulassen, ob sie einen neuen auserhalb der Linie, wozu ihnen der Raum unentgeltlich anzuweisen ist, sich zu erbauen gedenken, oder ihre Leichen auf den katholischen Freidhof begraben lassen wollen. Für die Juden und Türken aber hat die Regierung auch einen Ort auser der Linie anzuweisen.

Den alten Pfarren, welche die Stolgebühren ziehen, liegt bo, diese neuen Freidhöfe zu erhalten, und nach der Verhältniß zu der Beköstung ,des Todtenwagen beizutragen.

Eben diese alte Pfarren haben auch die ersten Errichtungskösten auf sich zu nehmen, wozu die Anzahl der Seelen, von welcher iede dieser alten Pfarren die Stolgebühren abzieht, den Dividenten abzugeben hat; iedoch kann der Antrag der Regierung, die Stolgebühr zu erhöhen, nicht Platz finden.

Indessen haben Se. Maiestät zu bewilligen geruht, daß, um diese Errichtung der Freidhöfe nicht auzzuhalten, der Relgionsfond einswelen den ganzen erfoderlichen Betrag alsogleich vorschiessen, die dermaligen Freidhöfe aber von dem Kammeraladministrator Holzmeister übernommen, und mit der gehörigen Vorsicht, daß an ienen Plätzen, wo die todten Körper erst kürzlich begraben worden sind, vor ihrer Verwesung die Erde nicht umgegraben werde, käuflich hindan gegeben werden sollen, wo sodann ieder Theil des Vorschusses, welcher durch diese zu erlangenden Kaufschillinge nicht getilget werden wird, auf die oben gemeldete Art unter iene Pfarren, welche die Stolgebühren ziehen, nach Verhältniß der Volksmenge, von welcher sie solche einnehmen, zu vertheilen kömmt, und iene Pfarren, welche genug bei Mitteln sind, um den auf sie fallenden Antheil gleich abführen zu können, solchen alsogleich zu bezahlen haben, ienen aber, welche den Religionsfond nicht gleich itzt befriedigen können, leidentliche Zahlungsfristen allenfalls gegen zu zahlen habenden mittlerweiligen Zinsen einzugestehen sind.

Wo übrigens mit Erkaufung der Gründe zu den neuen Freidhöfen alsogleich der Anfang zu machen, und zur Errichtung derselben ordentliche

Kontrakte mit einem oder mehreren Baumeistern auf das wirthschaftlichste anzuschliessen sind.

Hofentschliessung vom 9. Weinmonat 1783.

Die Gruften, Schachten in Spitälern bei den Barmherzigen u. Elisabethinerinnen sind abzustellen.

Alle Gruften und Kirchhöfe — Gottesäcker — welche innerhalb eines bewohnten Ortes sind, sollen geschlossen, und an entfernte Oerter verlegt werden. Die Gruften in Klöstern und die sogenannten Schachten und Kalkgruben in Spitälern, bei den Barmherzigen und Elisabethinnerinnen sind abzustellen, und die Todtengräber schadlos zu halten.

Hofdekret vom 20. August 1784.

Auf den Freidhöfen sollen die Verstorbenen in raummäßiger Ordnung begraben werden.

Da an vielen Orten noch immer der Mißbrauch besteht, daß die Verstorbenen neben ihren Anverwandten, und nicht in raummäßiger Ordnung auf den Freidhöfen begraben werden, und dadurch geschieht, daß öfters halbverwesene Körper aufgegraben, und dadurch der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen sich verbreiten: so wird den Kreisämtern aufgetragen, an allen Orten ihrer Bezirke, wo dieser Mißbrauch noch im Schwunge geht, dessen Abschaffung zu veranlassen, und auf dessen künftige Unterbleibung zu wachen, auch im Falle einer Widersetzlichkeit den Todtengräber mit Arrest und Herrschaftsarbeit, den Pfar-

rer

rer aber, der diesen Mißbrauch ferners gestattete, das erstemal mit 3, das zweitemal aber mit 6 Reichsthalern zu bestrafen.

Hofdekret vom 5. Christmonat 1785.

Die bei den Begräbnissenvorkommenden stillen Seelenmessen können nach der halbstündig getroffenen Regulirung der Messen in ieder Pfarre immerfort gelesen werden.

Bei der dermaligen in den Pragerstädten neu eingeführten Kirchenordnung können die bei den Begräbnissen vorkommenden stillen Seelenmessen nach der halbstündig getroffenen Regulirung der Messen in ieder Pfarre immerfort gelesen werden, ohne daß solches die Gottesdienstordnung im mindesten irre, oder es deßwegen mehrerer Messen zugleich, als allgemein erlaubet sind, bedürfe.

Hofdekret vom 27. April 1785.

Vorschriften wegen der Leichenbegängnisse

In Rücksicht der Leichenbegängnisse haben Se. Maiestät ferner folgende Vorschriften vorzuschreiben geruht.

1. Von nun an sollen alle Gruften, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und anstatt solcher die auser den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

2. Sollen alle und iede Leichen wie bisher, so auch künftighin von ihrem Sterbhause aus nach

der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stol- und Konduktsordnung bei Tage oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführet, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebetern eingesegnet und beigesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die anser den Ortschaften gewählten Freidhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.

3. In diesen Freidhöfen ist ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solcher Erdengattung ist, daß selber die Fäulung verhinderte. Ist nun dieser Grund ausgesucht, so ist solcher mit einer Mauer zu umfangen, und mit einem Kreuze zu versehen.

4. Da bei der Begrabung kein anderes Absehen sein kann, ais die Verwesung so bald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlicher ist, als die Eingrabung der Leichen in Todtentruhen: so wird für gegenwärtig geboten, daß alle Leichen in einen leinenen Sack ganz blos ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todtentruhe gelegt, und in solcher auf den Gottesäcker gebracht werden sollen.

5= Soll bei diesen Kirchhöfen iederzeit ein Graben von 6 Schuh tief und 4 Schuh breit gemacht, die dahin gebrachte Leiche aus der Truhe allemal herausgenommen, und wie sie in den leinenen Sack eingenäht ist, in diese Grube geleget, mit ungelöschtem Kalk überworfen, und gleich mit der Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen: so können mehrere in die nämliche Grube gelegt werden; iedoch ist unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, daß ieder Graben, in welchen todte Körper gelegt werden, alsogleich mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren ist, daß iederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuh zu lassen ist.

6. Zur Ersparung der Kösten ist die Veranlassung zu treffen, daß iede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemessene Anzahl gutgemachter Todtentruhen von verschiedener Grösse sich beischaffe, weche iedem unentgeltlich darzugeben sind; sollte aber dennoch iemand eigene Todtentruhen für seine verstorbenen Verwandten beischaffen, so ist es ihm unbenommen; iedoch können die Leichen nie mit den Truhen unter die Erde gebracht werden, sondern müssen aus solchen wieder herausgenommen, und diese zu anderen Leichen gebraucht werden.

7. Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonders Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen; diese sind aber lediglich an dem Umfang der Mauern zu errichten, nicht auf aber den Kirchhof zu setzen, um da keinen Platz zu benehmen.

8. Endlich, da alle Gruften und Begräbnisse in den sämtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachten bei den Spitälern, barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen nun aufhören, und alle da Verstorbene ebenfalls auf den Freidhöfen derienigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen: so sollen diese Klöster und Spitäler wegen Enschädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit selben ein billiges Abkommen treffen, und iene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfange diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erfoderniß grösser gemacht werden.

Hofdekret vom 23 August und 13. September 1784

Auf

Auf die verschiedenen Anfragen der k. k. Kreisämter, und eingelaufenen Anzeigen der Dominien wurde folgende Belehrung mitgegeben.

Die Wahl des Ortes zur Beerdigung, die Einzäunung des Freidhofes, dann die Begräbnißart selbst betreffend.

1. Sollen die Grabstätten nicht in dem Orte selbst, sondern auser diesem gewählt werden. Hiezu sind auf dem Lande ohnehin vorfindige öde Plätze oder Hutweiden. Wenn solche auch etwas weiter entfernt sind: so sind da und dort schon vor dem Orte drausen gelegene Kirchen mit Gottesäckern versehen, und kann ein solcher ohne Anstand hierzu verwendet werden, weil nur die in der Kirche befindlichen Gruften zu vermeiden sind. Ferners müssen die neuen Gottesäcker nicht bei einer ieden dermal befindlichen Kirche angelegt werden, sondern kommen nun dermal bei den bestehenden Pfarren anzulegen, und werden in Zukunft bei den neuzuerrichtenden Pfarren oder Kaplaneien nach dem vollbrachten Pfarrregulirungssisteme eingeleitet werden — nur dahin beschränken sich die dermal zu errichtenden neuen Kirchhöfe. Diese herzustellen und einzuschränken kann

2. aus dem Kirchenvermögen die nothwendige Anlage gemacht werden, wenn die Kirchen ein entbehrliches Vermögen besitzen, und diese Last tragen können, ohne das Kapltal anzugreifen, wozu iedoch das Dominium und die Gemeinde

mit Materialien zu konkurriren haben; im widrigen Falle hat die Gemeinde und das Dominium die Auslagen zu bestreiten. Jeder Körper wird

3. zur Grabstätte in der Todtentruhe hinausgeführt, und ohne Truhe in das bereitete Grab geleget, ehe er aber in die Truhe eingelegt wird, in einen leinenen Sack eingenäht. Es hört also die Furcht des Eckelhaften von sich selbst auf, nur muß beobachtet werden, daß, wo es sich um einen in Petetschen, oder anderer ansteckenden Krankheit entseelten Körper handelt, die Todtentruhe sogleich auf dem Gottesacker verbrennt werden müsse.

Verordnung Prag vom 7. Weinmonat 1784.

Die Grabstätten der neuen Beerdigungsart sind nur bei Pfarreien, und in weniger nutzbare Orte anzulegen, welche auf Kosten der Kirche oder der Patronen mit den Pfarrkindern zu erbauen sind.

Da ungeachtet dieser Belehrung einige Kreisämter fernere Fragen gestellt haben, als: ob hiezu auch nutzbare Felder genommen, von wem die Einschliessung der Grabstätte hergestellt, und, von wem der Kalk beigeschafft werden soll: so sind zur Behebung dieser Anstände folgende Maßregeln nachgeschickt worden.

1) Müssen

1) Müssen die Grabstätten nur bei ienen Pfarreien auser den Ortschaften nach dem Verhältnisse der Volksmenge verlegt werden, welche schon dermal als wirkliche Pfarreien bestehen, und noch ferner zu verbleiben haben, weil bei der neuen Pfarregulirung erst bestimmt werden wird, welche Filial- oder sonstige Kirchen zu Kuratbenefizien erhoben, und welche gänzlich aufgehoben werden sollen, wo alsdann erst wegen Anlegung der Grabstätten bei den neuen Pfarr- oder Lokalkaplaneien das Nöthige zu veranstalten sein wird. Und da

2) bei der Anweisung der Plätze für die Grabstätten noch auf die weitere oder nähere Entfernung derselben zu sehen, und es doch sicher ist, daß ein iedes Ort theils öde Plätze, theils Hutweiden, theils Trische, und andere dergleichen der geringeren Versteuerung unterliegende Plätze besitze: so ist immer darauf Bedacht zu nehmen, damit zu den neuen Grabstätten die in der mindesten Versteurung stehenden Plätze gewählt werden, welche durch die alten Grabstätten hinlänglich vergütet werden können.

3) Die

3) Die Einschliessung dieser neuen Grabstätte, wozu die Materialien von den alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn solche zureichendes Vermögen ohne die erfoderlichen Kirchenkapitalien anzugreiffen, besitzet; widrigens muß solche von den Patronen mit den Kirchkindern hergestellt werden. Was hingegen den Kalk betrifft, mit dem die todten Körper zu bestreueu sind: dieß wird der Klugheit der Seelsorger überlassen, ob solcher leicht und in geringem Preise zu haben sei oder nicht. Im ersten Falle muß solcher gebraucht, im letzten Falle aber dieser Mangel dadurch ersetzt werden, daß die Leichen tiefer vergraben werden.

Und da

4) wiederholte Anfragen geschehen, wie es mit jenen Leichen zu halten sei, die in der Gefahr auszubersten, oder wirklich schon grossen Gestank von sich geben: so sind die Seelsorger dahin anzuweisen, daß in dergleichen besonderen Fällen die Todtentruhen so einzurichten sind, damit der Körper ohne die Truhen ganz zu eröffnen, in das Grab gesenket, die Todtentruhen aber, wie bereits die Weisung gegeben worden ist, sogleich verbrannt würden, und weil zur Einwicklung des Körpers keine neue kostbare Leinwand erfodert wird, und dazu alte Leinwand gebraucht werden kann: so vermag die

Bei=

Beischaffung derselben den Unterthanen nicht schwer fallen.

Verordnung Prag vom 10. Christmonat 1784.

Sollte sich aus Gelegenheit der neuen Beerdigungsart ein Tumult, Auflauf oder eine gewaltthätige Widersetzung ereignen: so haben sich die Seelsorger an die Kreisämter um Hilfe zu verwenden, diese aber solche alsogleich zu leisten.

Den Seelsorgern ist von den Kreisämtern bei einem wegen der neuen Beerdigungsart entstandenen Tumulte Hilfe zu leisten.

Verordnung Prag vom 20. Christmonat 1784.

Gewitterläuten. N. VI.

wird verboten — 2. B. S. 356.

Ungeachtet dessen aber müssen die vorher dem Schulmeister abgereichten Wettergarben, oder Geldbeiträge noch ferner bezahlt werden, da ihnen solche zur Subsistenz nöthig, die Gemeinden für die Erhaltung ihrer Schulleute zu sorgen schuldig sind, und das Wetterläuten nicht aus Willkür der Schulmeister, sondern auf allerhöchsten Befehl, und zwar nicht in der Absicht unterlassen wird, um den Gemeinden, denen doch durch die Fortsetzung dieser Abgaben keine neue Last zuwächst, einige Ersparung zu verschaffen.

Doch sind den Schulmeistern die sonst abgereichten Wettergarben oder Geldbeiträge zu zahlen.

Hofdekret vom 9., in Prag kundgemacht den 25. Weinmonat 1784.

Ma-

Matriken. N. VII.

Jeder Pfarrer hat in seinem Sprengel ein Trauungsbuch, ein Tauf- und Sterbregister zu führen.

Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von grosser Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebohrnen, über die vergrösserte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde haben Se. Maiestät geglaubt, dem Wohle ihrer Unterthanen die Sorgfalt schuldig zu sein, diesen Registern, deren Gestalt bis itzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machen, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbaret.

§. 1.

§. 1. Jeder Pfarrer aiſo hat von nun über ſeinen Sprengel drei abgeſönderte Bücher zu führen, ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebohrnen, und ein Buch über die Geſtorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem unter N. 1. beigefügten Formular folgende Rubriken haben: N. 1.

Jahr, Monat und Tag der Trauung, den Numer des Hauſes, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und das Alter desſelben, ob er unverheirathet oder Wittwer iſt, Tauf- und Zuname der Zeigen, oder ſogenannten Beiſtände und ihren Stand.

§. 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von dem ienigen eingetragen, der die Trauung verrichtet. Die Zeigen aber ſollen, wenn ſie des Schreibens kündig ſind, ſich iedesmal eigenhändig einſchreiben. Können ſie nicht ſchreiben: ſo ſchreibt der Schulmeiſter, oder ſonſt iemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müſſen ſie die an ihrer Statt gemachte Einſchreibung mit einem Kreuze, oder ſonſt einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es ſonſt bei Teſtamenten oder Verträgen üblich iſt, bekräftigen.

§. 3. Am Ende einer ieden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden ist: so muß bei iedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet lediglich mit dem Beisatze: Kooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet: so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

§. 4. Um sowohl die Zahl der Gebohrnen überhaupt, als die Zahl der Kinder von iedem Geschlechte, dann ob sie in oder auser der Ehe erzeugt worden sein, sehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formular unter N. 2. folgende Rubriken zu geben:

N. 2.

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnumer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehlich oder unehlich, der Tauf- und Zuname und Stand der Pathen — Gevattern —

Bei

Bei unehligen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweideutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bei unehlichen Kindern der Name des Vaters beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt.

Die Pathen müssen gleich den Zeigen im Trauungsbuche entweder sich eigenhändig einschreiben, oder wenn iemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen.

§. 5. Die Sterbregister bei den Pfarrern sind aller Orten nach dem Formular N. 3. mit sechs Rubriken zu führen, nämlich Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnumer, Name, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, iedoch ein Kreisphisikus, oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt zu den vorigen noch die siebente Rubrike, nämlich der Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu Nro. 3.

diesem Ende werden die Kreisphiſizi und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bei iedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen worden sind, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

§. 6. Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten, und von demselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen, bei einzelnen Familien aber derienige Rabiner, welcher dem Orte am nächsten wohnet.

§. 7. Bei Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich iedesmal die Trauungsbücher, Geburt und Sterbregister vorlegen zu lassen.

§. 8. Auch die Kreisbebamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden.

§. 9. Zu Ende eines ieden Jahres sollen die Pfarrer, wie auch die Rabiner von allen 3 Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammenziehen,

und

Zur Seite 578

Zur Seite 578

und dieselbe längsten bis halben Jäner nebst dem Konskripzionsbezirk, auch an das Kreisamt einschicken.

Verordnung für die k. k. Erbländer vom 20 Hornung 1784.

„ Da vermög dieser Verordnung die Zeigen „ bei Trauungen, und die Pathen bei Taufen sich „ eigenhändig in die Matrikel unterschreiben, oder, „ wenn sie des Schreibens unkündig sind, ein „ Kreuz oder ihr Handzeichen beisetzen müssen; so „ haben sowohl nach katholischen als akatholischen „ Trauungen und Taufen die betroffenen Zeigen „ und Pathen, wenn auch die Trauung oder Taufe „ auser der Pfarrkirche geschieht, sich in die ka„ tholische Pfarrei zur dießfälligen Unterfertigung „ unfehlbar zu begeben.

Wenn die Trauung und Taufe auser der Pfarrkirche geschieht, müssen sich die Zeigen und Pathen in die Pfarrei zur Unterfertigung begeben.

Verordnung für die k. k. Erbländer vom 6. Mai 1784.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränkt sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in geheim verübte Gewaltthat bei dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet: auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohlgeführte Sterbregister ihm über Epidemien, über die ver-

Über die Sterbfälle der Kirchkinder sollen ordentliche Beschauregister geführt werden.

mehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterbregistern künftig dienige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese mannigfaltigen Kenntnisse vereinbaren.

§. 1. In den Städten also, wo eine Todtenbeschau angestellt ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare unter N. I. eingerichtet werden. In die erste Rubrike ist der **Monat** und **Tag** einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Folgt int der Nebenrubrike der **Name** desselben. Unter der nächsten **Geschlechtsrubrike** wird die Person mit der Zahl 1. in das Fach von **männlich** oder **weiblich** eingetragen, dahin sie gehörte. Aus Zusammenziehung beider Geschlechtssummen erwächst die **Hauptsumme** der Gestorbenen. Das **Alter** ist in 5 Fächer untergetheilt. Der Beschaute wird abermal mit der Zahl 1. in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die Todtesart hat zwo Haupuntertheilungen, deren iede in 3 Rubriken gesondert ist. In iede

diese

diese Rubrike ist der Kopf nicht blos mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formulare Lungensucht, erhenkt, vom Gerüste gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viel von iedem Geschlechte, von ieder Alterabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

§. 2. Zu Ende eines ieden Jahrrs sollen diese Todtenbeschauregister in eine Hauptabelle zusammengezogen, und längstens mit dem halben Jäner an die Kreisämter eingeschickt werden.

§. 3. Jedes Kreisamt hat aus den sämtlichen bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregistern, deßgleichen aus den von den Pfarrern und Rabinern eingekommenen Trauung-Geburts- und Sterbregistern die Zahlen in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare Nro. 2. gedruckt hinausgegeben, und nur augefüllt werden dürfen; zusammenzuziehen, und solche längstens bis Ende Jäners der Landesstelle einzusenden.

§. 4. Wofern aus den eingesendeten Regi-stern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbeson-dere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, wor-inn sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ur-sache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5. Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen, und begleiten die-selbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende des Hor-nungs die Tabellen aus allen Ländern eingelangt sein sollen.

§. 6. Die summarischen Hauptstadt = und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterb-lichkeit sind als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen von den Lan-desstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

Verordnung für die k. k. Erbländer vom 21. Herbst-monat 1784.

Uiber

Nro. 1. Zur Seite 532

[illegible]e Todtenbes[illegible]

[illegible]ht

Uiber den von dem Stadtmagistrate in Rücksicht der künftigen Benehmungsart bei den in dem Universalkrankenspital sich ergebenden Todesfällen erstatteten Bericht hat die Regierung verordnet, daß den dahin abzuordnenden Todtenbeschauern von ienem Wundarzte des Spitals, der die Beschau vorgenommen hat, von Tag zu Tag das Verzeichniß der daselbst Verstorbenen nach ihrer Eigenschaft, iedoch mit Bedachtnehmung, daß die Gattung der Krankheit bloß nach dem, von dem Gutbefunde des das betroffene Krankenzimmer zu übersehen habenden Arztes iedesmal beizusetzeu sei, gefertigt, überreichet, und zum Drucke befördert werden soll, wo übrigens in Kriminalfällen die ordentliche Beschau in Gegenwart eines magistratischen Kommissärs, und zweener in dem Krankenhause beeidigter Wundärzte vorzunehmen, und bei der Aufnahme des Verwundeten in das Krankenhaus iedesmal das Verbandzettel dem Magistrate zu übergeben ist,

Wie sich mit der Todtenbeschau in dem Universalkrankenhause zu benehmen sei.

Regierungsverordnung vom 26. Mai 1784.

Um in einer so wichtigen Sache, als die Matrikelführung ist, die Gleichförmigkeit in allen Stücken zu erreichen, ist folgende Verfügung ergangen.

Wie mit der Matrikelführung wegen der Gleichförmigkeit in allen Stücken vorzugehen sei.

1. Haben die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibet sind, zur Vermeidung aller Irrungen für ieden Ort abgesönderte Matrikeln zu führen, und am Schlusse des Jahrs auch für ieden Ort eine eigene Tabelle einzusenden.

2. Wird zwar den Konsistorien freigestellt, die Pfarrer zu einer Art von Kontrolle in der geistlichen Amtsverwaltung zu verbinden, die Sakramentsadministrirung, und den Begräbnißort der Matrikel über die Gestorbenen einzutragen; iedoch darf hiezu keine eigene neue Rubrik gezogen, sondern diese Anmerkung nur, so viel geschehen kann, bei der Ortsrubrike gemacht, übrigens aber, da dieselben auf das Politikum keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt iährlich einzusendenden Tabellen nicht mit eingerückt werden.

3. Haben die Pastoren ihre Trauungs = Tauf= und Sterbmatrikel oder Ausweise, welche sie der bestehenden Ordnung gemäß an die katholischen Pfarrer einsenden müssen, nach dem gesetzmässigen Formulare zu verfassen, und nach deren Vorschrift darinn sich selbst, wie auch die Beistände und Pathen eigenhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber solche ihren Matrikeln beizulegen und wohl zu bewahren, damit sowohl die visitirenden Ordinariati und Kreisämter sich von der richtigen Eintragung

gung der Register überzeugen, als bei einem sich ereignenden Zweifel die Glaubwürdigkeit der sich hierauf gründenden Urkunden bestättiget werden möge.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 19. Juli, in Prag den 3. in Wien den 9. August kundgemacht 1784.

Da künftig zur genauen Kenntniß des Populazionsstandes auch über die bei den Regimentern sich ergebenden Tauf- Trauungs und Sterbfälle die patentmässigen Register von den Regimentskaplänen geführt, und nach Verlaufe eines ieden Jahrs die Summarien davon durch den Weg der Generalmilitärkommandi an die politischen Landesstellen zur Verfassung des Totalausweises abgegeben werden: so ist den Ortspfarrern die Weisung zu geben, daß sie die von ihnen getauften, getrauten und begrabenen Militärpersonen künftig zwar in ihren Pfarregistern eintragen, hingegen aber aus den an die Kreisämter einzusendenden Jahrtabellen hinweglassen sollen, weil sonst die Militärpersonen zweimal erschienen, und solches die Populazionsberechnung verwirren würde.

Die Pfarrer haben zwar die Militärpersonen in ihren Tauf- Trauungs- und Sterbregistern einzutragen, doch in den an die Kreisämter einzuschickenden Tabellen auszulassen.

Hofdekret vom 1. in Gráz kundgemacht den 16. Juni 1784.

Alle angestellte Seelsorger sollen eine iede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militär-

Die Seelsorger sollen iede von ihnen getaufte,

getraute oder begrabene Militärperson nicht nur in ihre Register eintragen, sondern auch den gehörigen Feldkaplänen einberichten.

person nicht allein in ihre Pfarregister eintragen, sondern auch den betroffenen, und ohnedieß meistens in der Nähe wohnenden Feldkaplänen genau einberichten, und zwar mit beigefügter Anzeige des Blattes, wo sie selbe in ihre Pfarrprotokolle eingeschrieben haben, damit im Falle eines vorkommenden Zweifels dort nachgeforscht werden könne.

Verordnung für die k. k. Erbländer vom 30. August, in Wien publizirt den 6. Herbstm. 1784.

Nebst diesen haben sie einen Auszug beizulegen, oder dem Ordinariatskonsistorium einzusenden.

Bei Gelegenheit, daß das passauische Offizialat hierüber Anstände gemacht hat, ist beschlossen worden, daß zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks die Pfarrer aus Gelegenheit der beim Ausgange eines ieden Jahrs ohnehin einzusendenden Protokollsextrakten auch einen besondern Auszug dieser angeführten Fälle dem Kreisamte beizulegen, oder aber an ihr Ordinariatskonsistorien einzuschicken, und diese gesammelten Anzeigen sofort von dem letzteren den Feldsuperior, und durch diesen den betroffenen Regimentern zuzukommen haben.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 25. November publizirt in Wien den 6. und in Gräz den 10. Christmonat 1784.

Vier-

Vierter Absatz.

Kircheneinrichtung in Bezug auf den Gottesdienst und Religionsgebräuche.

Kerzenhandel. N, I.

Wird in den Kirchen verboten, ingleichen auch die Wachsfiguren. Sieh 2. B. S. 357 — 359.

Kirchenbeleuchtung. N. II.

Dabei soll Wache gehalten werden. — Sieh 2. B. S. 359.

Abstellung der Portiunkulatafeln. N. III.

Sieh über diesen Gegenstand, dann über die Ablässe, Generalkommunion, die Gürtel des heil. Franziskus, die Toties - Quoties - Tafel, Herz Jesu u. d. gl. im 2. B. S. 360 — 373.

Pfarr=

Pfarreieneinrichtung. N. IV.

Oerter, wo neue Pfarreien nöthig sind, sollen angezeigt werden. — 2. B. S. 373.

Die Kosten dazu sind von den Patronen und Grundobrigkeiten zu tragen. — 2. B. S. 374 — 375.

Wenn sich auch die Obrigkeiten ihres Patronatrechts auf Pfarren oder Lokalkaplaneien wegen der Unkösten entschlagen wollen: so sind sie dennoch verbunden die Gebäude herzustellen.

Bei Gelegenheit, daß sich verschiedene Obrigkeiten ihres Patronatsrechts auf Pfarren oder Lokalkaplaneien zur Vermeidung der damit verbundenen Unkösten entschlagen, und solches auf den Religionsfond übertragen wollten, haben Se. Majestät entschlossen, daß dergleichen Obrigkeiten in solchen Fällen ungeachtet dessen zu der ihnen als Patronen obliegenden Herstellung der Gebäude nach der Vorschrift der Generalien zu verhalten sein, und daß nur bei ienen Pfarren und Lokalkaplaneien, welche erst ietzt durch die neue Pfarreinrichtung auf obrigkeitlichem Grunde neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das Ius patronatus samt der damit verbundenen Last nicht auf sich nehmen wollen, solches an den Religionsfond zu übergehen haben.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 3. Herbstmonat 1784.

Da das Predigen eine wesentliche Pflicht der Kuratgeistlichkeit ist: so soll bei der neuen Pfarreinrichtung darauf gesehen werden, daß die Stellen der blossen Sonntags- oder Feiertagsprediger aufhören, die dermal angestellten dergleichen Prediger aber als ordentliche Seelsorger untergebracht werden.

Die Sonntags- und Feiertagsprediger sollen durch Anstellung zur Seelsorge aufhören.

Hofdekret vom 25. Jäner 1784.

In jenen Fällen, wo es auf das Suplementum einer Congrua für die dermal bestehenden Pfarrer und Lokalkapläne aus dem Religionsfond ankömmt, muß die allerhöchste Einwilligung eingeholt werden.

Zum Suplementum der Congrua für die Pfarrer und Lokalkapläne aus dem Religionsfond muß die allerhöchste Einwilligung eingeholt werden.

Hofdekret vom 25. Jäner 1784.

Da die Chor- oder Kollegiatstifter, dann die Præbendarii und Præsentiarii weder der Seelsorge obliegen, noch dem Ordinarius mit ihrem Rathe dienen: so soll künftig mit allen dergleichen Stellen die ordentliche Seelsorge dergestalt verbunden werden, daß sie entweder in ordentliche Kurat-

Die Chor- oder Kollegiatstifter sollen in Kuratbenefizien umgeändert, oder zur Dotirung der neuen Pfarreien verwendet werden.

ratbenefizien umgeändert, oder zur Dotirung der neuen Pfarreien verwendet werden.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 9. Hornung 1784.

Pfarrer, die geringer als mit 600 Fl. dotirt sind, sollen in erledigte mit 600 Fl. gestiftete Pfarren versetzt werden.

Jene alte Pfarrer, welche sich in der Seelsorge besonders auszeichnen, und weniger als 600 Fl. von ihrem Benefizium ziehen, sollen bei künftigen Erledigungen in die mit 600 Fl. gestifteten Pfarreien nach Thunlichkeit übersetzt werden.

Hofdekret Wien vom 9. Hornung 1784.

Präsentazionsbriefe auf landesfürstliche Pfarreien werden künftig nicht mehr unter allerhöchster Unterschrift ausgefertiget werden.

Künftig sollen zur Abkürzung der vielen Schreibereien über die Ersetzung einer landesfürstlichen Pfarre und geistlichen Pfründe keine Präsentazionsbriefe unter der allerhöchsten Unterschrift, wie bisher gewöhnlich war, mehr ausgefertiget, sondern solche nach einem ganz kurz zu verfassenden Formulare in Druck aufgelegt, sodann der Name des Orts und des Präsentandi, welcher der Landesstelle von der höchsten Hofbehörde nahmhaft gemacht werden würde, darinn schriftlich ausgedrückt, und einem solchen Präsentazionsbriefe bloß die Unterschrift von dem Landeschef beigesetzt

setzt werden, mit welcher Präsentazion sich der Impetrant wegen seiner Installirung in Spiritualibus bei dem Ordinarius zu melden hat.

Hofdekret vom 30. Mai 1784.

Die stillen Seelenmessen bei Begräbnissen können immerfort gelesen werden.

Bei der neueingeführten Kirchenordnung können die bei den Begräbnissen vorkommenden stillen Seelenmessen nach der halbstündig getroffenen Regulirung der Messen in ieder Pfarre immerfort gelesen werden, ohne daß solches die Gottesdienstordnung im mindesten irre, oder es deßwegen mehrere Messen zugleich, als allgemein erlaubt sind, bedürfe.

Hofdekret vom 27. April 1784.

Den zur Seelsorge angestellten, oder anzustellenden baarfüssigen Mönchen sind 30 Fl. auf Schuhe und Strümpfe u. d. gl. verwilligt.

Se. Maiestät haben den in der Seelsorge angestellten, und künftig bei der Errichtung anzustellenden barfüssigen Mönchen zur ersten Anschaffung der nöthigen Schuhe, Strümpfe und dergleichen 30. Fl. allzeit für allzeit zu verwilligen geruht.

Hofdekret Wien vom 11. Mai 1784.

Den

In den öffentlichen Klöstern und Nebenkirchen können die Messen eine nach der andern gelesen werden.

Den öffentlichen Kloster- und anderen Nebenkirchen — obschon kein feierlicher Gottesdienst bei der neueingeführten Andachtsordnung darinn gehalten werden darf, bleibt doch immer unbenommen, daß so viele Messen in den allgemeinen gewöhnlichen Stunden eine nach der anderen bei offener Thüre gelesen werden können, als Geistliche vorhanden sind.

Hofdekret vom 15. Mai 1784.

Uiber die den Pfarrern und Lokalkaplänen zuzutheilenden Kirchensachen sollen zwei ordentliche Inventarien verfaßt werden.

Uiber die iedem Pfarrer und Lokalkaplane bereits zugetheilten und in Zukunft zuzutheilenden Kirchensachen sollen zwei ordentliche Inventarien verfasset, und eines hievon in den Händen des Seelsorgers, das zweite aber bei der Kammerbuchhalterei, welche auf die Richtigkeit der mitgetheilten Sachen auf das genaueste Obsicht zu tragen hat, aufbewahrt werden.

Hofdekret vom 25. Mai 1784.

Die

Die als Kooperatores exponirten Kloster-geistlichen, wenn sie sich unruhig betragen, sollen zur Seelsorge nicht mehr verwendet, sondern zur Besserung in ihre Klöster zurückgeschickt werden.

Die als Kooperatores angestellten Klostergeistlichen sind bei unruhigem Betragen ins Kloster zurückzuschicken.

Hofentschliessung vom 10. August 1784.

Die Pfarrer und Lokalkapläne haben die Seelsorge mit der Religions- und Sittenlehre zugleich zu verbinden. Daher sollen bei künftiger Bestellung der Pfarren und Lokalkaplaneien dazu nur solche Individuen gewählt, und in Vorschlag gebracht werden, welche bereits den Normalschulkurs, insoweit solcher das Katechisiren und die Sittenlehre betrifft, als Präparanten vollendet, und hierüber das nöthige Zeigniß beigebracht haben werden.

Zu Pfarrern und Lokalkaplänen sollen nur solche gewählt werden, welche den Normalschulkurs in Rücksicht des Katechisirens und der Sittenlehre als Präparanten vollendet haben.

Hofdekret vom 30. Herbstmonat 1784.

Die Pfarreintheilungen steh im 2. B. S. 375—404.

Nebenkapellen. N. V.

sind zu beseitigen — 2. B. S. 404.

Bruderschaften. N. VI.

Die ältern Gesetze sieh im 2. B. S. 405 — 407.

Die Legaten für die aufgehobenen Bruderschaften sollen zur Stiftungskasse eingezogen werden.

Da die Bruderschaften abgesöndert, nicht mehr bestehen: so können sie zwar keine pia legata mehr abgesöndert überkommen; indessen aber haben doch diese Legata nicht dem Universalerben gegen den Willen der Testatoren zuzuwachsen, nachdem diese zahlreichen Bruderschaften eigentlich in eine einzige der thätigen Nächstenliebe zusammengeschmolzen sind, und in derselben also virtualiter existiren, sondern alle dergleichen Vermächtnisse sind zur Stiftungskasse einzuziehen, nnd nach der von Se. Maiestät dem Bruderschaftsvermögen überhaupt gegebenen Bestimmung genau zu verwenden.

Hofdekret vom 23. Hornung 1784.

Das Bruderschaftsvermögen ist nebst allen dazu gehörigen Einflüssen an Interessen oder sonst einzuziehen und ad depositum zu nehmen.

Alle was immer Namen habende Einflüsse der aufgehobenen Bruderschaften an Interessen oder sonst sind alsogleich einzuziehen. Die k. Kreisämter haben daher ohne Verzug das hierinn vom Tage der Resoluzionaufhebung der Bruderschaften und anbefohlenen Einziehung ihres Vermögens von den Bruderschnftsvorstehern oder wem immer

ein-

eingehobene oder eingegangene zum Erlage zu bringen zu trachten, und ad depositum zu nehmen, davon nur die Stiftmessen und gestifteten Almosen bestreiten zu lassen, den Uiberrest, soweit er zur Abstossung der Passiven, oder sonstigen statutenmässigen frommen mit der Andachtsordnung, oder sonst bestehenden Vorschriften vereinbarlichen Obliegenheiten nicht erfoderlich ist, mittels auf den Namen der Bruderschaft, von welcher der Uiberfluß herrührt, anzulegen.

Verordnung vom 23. November 1784.

NB. In Absicht der Bruderschaft der Liebe des Nächsten sieh vorwärts in der 2. Hauptabth. 3. Abs. unter der Rubrike — Armeninstitut — nach.

Verkauf der Sitze und Klingelbeutelabschaffung. N. VII.

Der Verkauf der Sitze in den Kirchen, und die Sammlung mit dem Klingelbeutel für den Prediger wird verboten — 2. B. S. 407.

Aufputz der Heiligen und Privatandachten.

N VII.

Sieh hierüber im 2. B. S. 407. dann im 1. B. in der 2. Hauptabth. im 2. Abs. nach.

Den Statuen in den Kirchen sind die besonderen Anzüge, und Kleidungsstucke abzunehmen, und dafür andere Kircheneinrichtungen anzuschaffen.

Es sind die in den meisten Kirchen bestehenden, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zu sinnlichen unächten und äuserlichen Andachten, den Akatholischen aber zum Spotte Anlaß gebenden Mißbräuche ohnehin bekannt, vermög welcher den Statuen und Bildern besondere Kleider, Hemde, Strümpfe, Schuhe angeleget, Perücken aufgesetzt, goldene, sil berne und andere Herzen, Füsse, Hände, Ringe und dergleichen angehängt, und andere Pußwerke beigebracht werden. Nun ist nichts mehr zu wünschen, als daß alles dieses bei Seite geräumt, und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen, oder falls deren kein Mangel ist, anstatt dieser meistentheils elend gestalteten oder gemachten Statuen und Bildern bessere und kunstmässige beigeschafft würden. Ingleichen sind die inneren Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Füsen, Krücken, Säbeln, Panzern, Ketten und

der-

dergl eichen Zeignissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet als gezieret, und daher ist allerdings auch dahin zu sehen, daß solche, ohne bei dem Volke ein Aufsehen zu erregen, nach und nach weggeschaffet, und diese Opfer, insoweit sie einen inneren Werth haben, viel gedeihlicher zur Vergrösserung des Peculii Ecclesiæ verwendet werden mögen. Da aber zur Hinwegräumung sothaner Putzwerke und Opfer, um allen Bedenklichkeiten auszuweichen, die thätige Mitwirkung der Ordinarien unumgänglich nöthig ist: so ist diese höchste Willensmeinung den sämtlichen Ordinarien mit dem Beisatze zu erkennen zu geben, daß Se. Maiestät die weitere Einleitung der Sache mit Beseitigung alles Aufsehens ihrer klugen Einsicht und Vorkehrung überlassen, von ihnen aber zugleich binnen 3 Monaten vom Tage des Empfangs eine bei der Landesstelle einzureichende, und nach Hofe zu begleiten kommende Anzeige erwarten, was sie hierüber veranstaltet haben.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 9. Hornung 1784.

Den Frauenbildern ist eine einfache Kleidung zu gestatten.

Auf diese Verordnung folgte in Rücksicht der Statuen der berühmten und noch immer auserordentlich stark besuchten Frauenbilder die weitere Entschliessung, daß bei diesen allein eine in keine seltsamen Verzierungen ansartende einfache Kleidung ohne Perücken, Hemde und Anhängseln, vorzüglich damal, wenn diese Statuen entweder keine geschnitzte Kleidung an sich haben, oder durch das Alter der Zeit so verstellt sind, daß sie renovirt werden müssen, noch zur Zeit gestattet werde.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 30. Mai 1784.

Das Weitere hierüber steh gleichfalls hier unten unter der Rubrike N. XII. Opfer.

Prozessionen. N. IX.

werden abgestellt. — 2. B. S. 408.

Wenn auch kein Geistlicher dabei erscheint, und das Volk in Haufen einem Vorbeter folgt: so sind die Wallfahrtszüge und Prozessionen verboten.

Da ungeachtet dieses Gesetzes noch hier und dort ein Haufe betender Personen unter der Begleitung eines besondern Vorbeters nach einem gewissen Orte zieht, und man glaubt, daß es — wenn nur der Seelsorger, oder sonst ein anführender Geistlicher nicht dabei erscheint — keine

wirk-

wirkliche Prozession, nnd daher unter der erwähnten höchsten Verordnung nicht begriffen sei: so haben Se. Maiestät, um der Vereitlung des Gesetzes Schranken zu setzen, verordnet, daß alle Wallfahrtszüge und Prozessionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers gehalten werden, von nun an überhaupt und ausdrücklich zu verbieten sein, und daß — falls dergleichen Wallfahrtszüge und Prozessionen, besonders mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, oder unter Anführung eines Vorbeters vorgenommen würden — dieselben, und vorzüglich die Urheber dergleichen unbefugten Wallfahrtszüge und Prozessionen mit einer von der Landesstelle nach Umständen zu bestimmenden Strafe angesehen werden sollen.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 21. März 1784.

Die grossen Fahnen werden abgestellt.

In Absicht der Stiftungen auf Prozessionen, der Statuen bei Prozessionen, der Prozession nach Mazell, des Hirtenbriefes des Bischofs zu Seggau.

Die Tragung der Geheimnisse der Bruderschaftsröcke bei Prozessionen wird verboten.

Sieh im 2. B. S. 409—417.

Frühmesse. N. X.

Nach dieser soll auf dem Lande an Sonn- und Feiertagen eine kurze Auslegung des Evangeliums besonders wegen der Viehhälter eingeführt werden 2. B. S. 417.

Feiertage. N. XI.

Dienstleute sind an abgewürdigten Feiertagen zur Arbeit anzuhalten.

Sieh im 2. B. S. 418.

Opfer. N. XII.

Sieh die Gesetze im 2. B. S. 419 — 420.

Opfer und Opfertafeln sollen von den Kirchenwänden entfernt werden.

Den Ordinarien und Konsistorien ist aufzutragen, daß, da ohnehin alle Exempzionen, die bei den meisten Gnadenbildern bestunden, aufgehoben sind, es für den gesamten geistlichen Fond, den sie ausmachen, erwünschlich wäre, wenn die in Gold, Silber oder anderen Preziosen bestehen-

den

den Opfer in Geld verwandelt würden, weil dadurch die Beiträge, die ieder nach seinem Vermögen und Einkommen wohl vermuthlich hinführo zu leisten haben würde, vermindert würden.

In Ansehung der häufigen Bildel, so in den Kirchen als ex Voto da hängen, diese sind insgesamt abzunehmen, und nur auf grossen Tafeln der Name und die Jahrzahl solcher sich ex Voto Angegebenen aufzuzeichnen, und an die Wände der Kirchenthüren zu hängen, daß also ieder seinen Namen als ein besonderer dankbarer Verehrer dieses oder ienen Gnadenbildes gegen eine angemessene Vergeltung zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen an die Kirche auf die Tafel eintragen lassen können.

Jede Statue und deren Kleidung hat aus der Materie allein, aus der sie verfaßt ist, zu bestehen.

Was die Statuen, und die Kleidung der Bilder betrifft, hat eine iede Statue nur allein aus der Materie, aus der sie verfaßt ist, zu bestehen, und muß folglich auch ihre Kleidung eben so von Stein, Holz, Gold oder Silber sein, ohne daß sie mit einer anderen Materie bedeckt oder gekleidet würde. Und dieses ist ebenfalls in Rücksicht auf die Bilder zu verstehen.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 29. April und 1784.

Die Opferstöcke sind nicht verboten.

Da bei der wegen der Störung der Andacht abgestellten Sammlung in der Kirche die Haltung der Opferstöcke nicht verboten worden ist, in welche die freiwillig opfern Wollenden das Opfer ebenso wie in eine Büchse einlegen können; und da die Anstellung eines besondern Almosensammlers der Kirche nur mehrere Unkösten verursachen würde: so wird solches mit dem Anhange erinnert, daß den geistlichen Vorstehern unbenommen bleibe, ihrem Volke auch von der Kanzel kund zu machen und zu ermahnen, daß iene, welche zur Ehre Gottes und Erhaltung seiner armen Kirche ein freiwilliges Opfer abreichen wollen, solches eben so, wie vorhin in die Sammlungsbüchse, wodurch das Volk nur in der Andacht gestört worden ist, nunmehr in den Opferstock hineinlegen möchten.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 14. Mai 1784.

Reliquien. N. XIII.

Das Beleuchten und Zuküssengeben der Reliquien, dann der Handel mit geweihten Kerzen,

Von nun an sollen die Beleuchtnngen, und das Zuküssengeben der Reliquien, da durch das erste das an das Aeuserliche allzu gewöhnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab=, und zur Verehrung der Kreaturen zu sehr hingeleitet wird, das zweite aber dem Begriffe der

wah=

wahren Verehrung nicht entspricht, wie auch das öfters zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfenninge, Kreuze und dergleichen an die Reliquien eingestellet, dann allen Manns- und Frauenklöstern, und selbst der Weltgeistlichkeit die Verfertigung oder Austheilung der Amuleten, und der den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nur noch nährenden Skapulieren und Gürtel untersagt, auch niemanden mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken und anderen dergleichen Sachen zu handeln erlaubt werden.

Rosenkränzen und Rauchwerken wird verboten.

Die Austheilung der Amuleten Gürtel und Skapuliere wird untersagt.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 28. April, in Böhmen und Gräz publizirt den 11. Juni 1784.

Ferner haben Se. Maiestät die Gesinnung geäusert, daß iene Aussetzungen der Reliquien, mit welchen ein sehr auffallender Prunk verbunden wird, oder wobei die Reliquien selbst über das Hochwürdigste hinaufgestellt, oder in der Mitte des Altars, wo der für das Hochwürdige gebührende Ort ist, mit zween oder mehreren darneben stehenden Leuchtern und brennenden Kerzen ausgesetzt zu werden pflegen, und andere dergleichen Aussetzungen, wodurch das an das Sinnliche sehr gewöhnte Volk leicht von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und vielmehr zur Verehrung

Die Reliquien sollen nicht mit Prunk, oder an dem dem hochwürdigsten Gute gebührenden Orte ausgestellt werden.

der

der Reliquien der Heiligen hingeleitet werden kann, beschränkt werden mögen. Zugleich lassen es Se. Maiestät der Klugheit der Ordinarien über, wie dieses ohne Verursuchnng eines Auffehens zu bewirken sei.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 19. Mai, und publizirt in Böhmen und Graz den 11. Juni 1784.

Fleischessen. N. XIV.

Bei allgemeiner Erlaubniß des Fleischessens in der Fasten soll die Geistlichkeit allen Pfarrgemeinden die christliche Pflicht der Mässigung, Ausübung anderer guten Werke, und besonders der Wohlthätigkeit gegen die Armen nachdrucksam einbinden.

In Rücksicht der heuer obwaltenden, iedem in die Augen leuchtenden, besonders wichtigen Umstände soll die allgemeine Erlaubniß zum Fleischessen während der bevorstehenden Fastenzeit in gleicher Art, wie es in vorigen Jahren gewöhnlich war, bewirket, und von Seite der Ordinariaten und ihrer unterstehenden Geistlichkeit die christliche Pflicht der Mässigung, der fleissigen Ausübung anderer guten Werke, und besonders der Wohlthätigkeit gegen die Armen allen Pfarrgemeinden eingebunden werden.

Hofentschlieffung vom 15. Hornung 1784.

An-

Andachten der Charwoche. N. XV.

Die Andachten in der Charwoche sollen vollkommen nach dem römischen Gebrauche ohne Zusatz und Abnahme gehalten werden.

Da in der öffentlichen Ankündigung der Andachten ebenfalls enthalten ist, daß die Charwoche künftig nach dem römischen Gebrauche gehalten werden soll: so wird den Konsistorien neuerdings erinnert, daß diese Andachten gleich mit der künftigen Charwoche ohne Zusatz noch Abnahme gänzlich nach dem römischen Gebrauche, sowohl was die Besuchung der Kirchen am Grünendonnerstage, und die Einstellung der Gräber am Charfreitage, als daß am Charsamstage Nachmittage gar nichts gehalten werde, betrifft, zu beobachten sein.

Verordnung Wien vom 24. März 1784.

Segensprüche. N. XVI.

Segensprüche sind abgestellt, und ist sich keiner anderen Segen, Weihungen und Generalabsoluzionen zu gebrauchen,

Künftig sollen nicht nur die an gewissen Tagen noch hie und da üblichen Segensprüche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, über Kerzen, Saamen, Früchte, dann der St. Vinzenzisegen und die Generalabsoluzionen der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften allgemein abgestellet, und alle diese Segensverkündigungen aus den Kirchenkalendern hinweggelassen,

son-

als die in dem Rituali romano enthalten sind.

sondern auch die hiesige Säkular = und Regulargeistlichkeit durch die Ordinarien angewiesen werden, sich keiner anderen Segen, Weihungen oder Generalabsoluzionen zu gebrauchen, als die in dem Rituali romano ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 5. März 1784.

Fünf=

Fünfter Absatz.

Gesetze die Toleranz betreffend.

Toleranz. N. I.

Was hierüber in Rücksicht des Bethauses bereits ergangen ist, sieh im 2. B. S. 421. — 425. nach.

Es ist zwar den Pastoren durch das allerhöchste Verbot alle Abhaltung des Gottesdienstes auser den Bethäusern eingestellt worden; es wird ihnen aber doch unbenommen, da, wo protestantische Schulen sind, in dem dießfälligen Schulzimmer die akatholische Jugend, iedoch ohne Lärm und Aufsehen zu machen, zu katechisiren, wie dann auch der Privatunterricht in den Glaubenslehrsätzen einzelner protestantischer Kinder in ihren Wohnhäusern den Predigern niemals verboten worden sei. Und darnach haben sich die Kreisämter bei künftigen dergleichen Fällen in der Entscheidung zu achten.

Den Pastoren bleibt unbenommen in den Schulzimmern zu katechisiren, und den akatholischen Kindern Privatunterricht in den Glaubenslehrsätzen in ihren Wohnhäusern zu geben

Verordnung Wien vom 19. August 1784.

Den

Die Pastoren dürfen zwar ihre Glaubensgenossen besuchen, und Unterricht den Kindern ertheilen, doch darf dabei kein Katholik erscheinen.

Den Pastoren kann die Besuchung ihrer Glaubensgenossen, und die Ertheilung des Unterrichts für die Kinder des Besuchten gestattet werden; doch soll dem Pastor ausdrücklich bedeutet werden, daß bei diesen für die Kinder des Besuchten zu ertheilenden Unterrichts auser dem Hausvater und den akatholischen Dienstbothen des Hauses niemand gegenwärtig sein dürfe.

Hofdekret vom 28. Weinm. 1784.

Wegen Abreichung des Abendmahls auser den Bethäusern. Sieh weiter unten.

Was in Rücksicht der akatholischen Schulen ergangen ist — Sieh im 2. B. S. 425 — 426.

Die Pastoren können unter Beobachtung der Normalvorschriften die akatholischen Schulen visitiren.

Den hierländischen Pastoren sollen, bis ein Superintendent angestellt wird, die gewöhnlichen halbjährigen Schulvisitazionen der akatholischen Schulen dergestalt eingeräumt werden, daß sie darüber die halbjährigen Berichte erstatten, und überhaupt allen bestehenden Normalvorschriften sich genau fügen sollen. Zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Unterrichts aber haben die Kreisdechanten doch auch wenigstens einmal des Jahrs fleissig nachzusehen.

Hofentschliessung vom 17. Hornung 1784.

Uiber

Uiber die Jura Stolæ. Sieh im 2. B. S. 429 — 432.

nach

Uiber die den hiesigen Pastoren gemachten Beschwerden, daß sie die Tauf = Trauungs = und Sterbebücher an die betroffenen katholischen Pfarrer entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit abgeben, ist verordnet worden, daß dieselben nicht nur allein die seit dem 1. Monate d. J. vorgefallenen Geburts = und Trauungsfälle sogleich, sondern auch die künftigen iederzeit gleich nach geschehenem Akte bei den betroffenen Pfarren anzuzeigen, übrigens aber die Anzeigen der Sterbefälle zu unterlassen haben.

Die Pastoren haben die Tauf- und Trauungsfälle den betroffenen katholischen Pfarrern gleich nach dem Akte, die Sterbfälle aber gar nicht anzuzeigen.

Hofdekret vom 12. kundgemacht in Wien vom 18. Wintermonat 1784.

Unruhen irrgläubiger Unterthanen. N. II.

Die ältern Gesetze. Sieh im 2. B. S. 449.

Bei Gelegenheit eines einem katholischen Unterthan zugleich abgeuommenen alten lutherischen Evangelienerklärungsbuches, und der dabei angethanen Nachsuchung in den Häusern, nach derglei-chen mit Schimpfungen angefüllten Büchern; haben Se. Maiestät entschlossen, daß dergleichen Nachforschungen in Häusern niemal Platz zu greifen haben, sondern vielmehr den katholischen Pfarrern

Nachforschungen in den Häusern nach akatholischen Büchern, finden nicht Platz sondern die katholischen Pfarrer sollen sich in ihren Predigten

und Christenlehren ohne Schimpfen oder Bezeigung einer Abneigung gegen die Akatholischen verhalten.

und Seelsorgern auf das nachdrücklichste wiederholt einzubinden sei, ohne Schimpfen oder Bezeigung einer Abneigung in Predigten und Christenlehren ihre Kirchkinder auf eine vernünftige Art wohl zu unterrichten.

Hofentschliessung vom 17. Wintermonat 1784.

Wenn ein akatholischer Unterthan gegen die katholische Religion mit schweren Schimpfreden und Spöttereien, mit Widersetzlichkeit, odrr Verführung anderer Unterthanen sich dergestalt vergeht, daß er eine schwere Bestrafung verdient: so soll die Bestrafung dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten nicht überlassen werden.

Wenn irgend ein akatholischer Unterthan gegen die katholische Religion mit schweren Schimfreden oder Spöttereien, mit Widersetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen sich dergestalt vergeht, daß er eine schärfere Bestrafung verdienet: so ist dieses allemal von den Obrigkeiten an die Kreisämter, und von diesen an die Regierung anzuzeigen, weil mit dergleichen häklichen Fällen die Bestrafnng dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten, besonders wenn es um eine solche Strafe zu thun ist, die in den schon bestehenden Verordnungen nicht deutlich vorgeschrieben sind, nicht wohl überlassen werden kann.

Verordnung Wien vom 5. Juli 1784.

Die Unterthanen haben sich von wechselseitigen

Die Unterthanen sollen durch die Kreisämter und Obrigkeiten angewiesen werden, sich von wechselseitigen Schmähungen bei scharfer Bestra-

strafung nach dem ohnehin bestehenden höchsten Anordnungen zu enthalten. Die dawider handelnden sind nachdrücklich zu strafen. Dann ist den katholischen Seelsorgern durch die Ordinarien aufzutragen, die beständige ausdrückliche Verdammung der Akatholischen, und alle harte Ausdrücke gegen die tollerirten Religionsverwandten wegzulassen, und ihre Pfarrkinder zu einem tollerirten Betragen gegen ihre irrenden Nebenmenschen zu ermahnen, und ihnen hiezu durch ihr eigenes Betragen ein Beispiel zu geben. Endlich soll den protestantischen Pastoren durch ihre Superintendenten eingebunden werden, sich bescheiden und friedfertig zu betragen, um desto mehr aber alle harte Ausdrücke gegen die dominante Religion, die Kirche und Katholiken zu meiden.

Schmähungen, die Seelsorger der Verdammung der Akatholischen auf den Kanzeln zu enthalten

Die Pastoren sollen sich bescheiden und friedfertig betragen, und alle harte Ausdrücke gegen die katholische Religion und Kirche meiden.

Verordnung vom 28. Weinmonat 1784.

N. III. ist aus einem Verstoß übergangen worden.

Die sich nach der Zeitfrist anmeldenden Akatholiken. N. IV.

Wie mit ihnen vorzugehen sei. — Sieh 2. B. S. 459—464.

Deisten, Israeliten. N. V.

Wie mit ihnen, wenn sie sich melden, zu verfahren sei. — Sieh im 2. B. S. 465.

Wie mit den sich meldenden Deisten zu verfahren sei.

Diese Verordnung wurde dadurch erneuert, daß iene, die sich zum Deismus bei ihren Behörden öffentlich, nnd also muthwillig erklären, gar nicht angehöret, am wenigsten zu einem sechswöchentlichen Unterrichte verhalten, sondern, sobald sie sich melden, sogleich nach der wiederholten allerhöchsten Entschliessung wegen dieser Hartnäckigkeit nicht wegen dessen, was sie innerlich glauoder nicht glauben, mit 24 Stock = oder Karbatschstreichen bestraft werden sollen.

Hofdekret vom 13. in Prag kundgemacht den 29. April 1784.

Betragen bei dem Gottesdienste. N. V.

Welches von den tollerirten Religionsverwandten gegen die herrschende Religion zu beobachten sei.— Sieh 2. B. S. 466.

Besuchung der Kranken. N. VII.

Was die katholischen Seelsorger zu thun haben, wenn ein abgefallener Katholik erkranket.

Ein Akatholischer, der noch in der Prüfangszeit ist, darf von keinem akatholischen Geistlichen besucht werden, wenn er auf dem Sterbebette liegt — Sieh 2. B. S. 467 — 468.

Se. Maiestät haben auf die von dem mähriſch-ſchleſiſchen k. Gubernium gemachte Anfrage, ob den Paſtoren erlaubt ſei, ihre von dem Bethause entfernte Glaubensgenoſſen zu beſuchen, und bei ihnen den Gottesdienſt und Ausſpendung der Sakramente zu verrichten, zu entſchlieſſen befunden, daß den akatholiſchen Geiſtlichen zwar geſtattet werden könne, ſowohl ihre entfernte, als nahe anliegende Glaubensgenoſſen zu beſuchen, und dieſen, iedoch bloß in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen, auſer dieſen Krankheitsfällen aber ſei ihnen ſowohl die Ausſpendung des Abendmahls, als die Abhaltung aller anderer Religionsübungen und des Gottesdienſtes auſer ihrem ordentlichen Bethauſe durchaus zu verbieten.

Den Paſtoren iſt nicht erlaubt, auſer in Krankheitsfällen, ihren Glaubensgenoſſen auſer ihren Bethäuſern das Abendmal zu reichen.

Hofentſchlieſſung Wien vom 17. Mai 1784.

Taufe, Trauung, Begräbniſſe. N. VIII.

Was hierüber ſchon ergangen iſt. — Sieh im 2. B. S. 468 — 472.

Das Singen der Akatholiſchen auf den katholiſchen Freidhöfen iſt unterſagt. — 2. B. S. 472.

Die Akakholiken können, wenn ſie irgendwo einen abgeſönderten Kirchhof haben, auf ſolchen bei der Einſegnung ihrer Leichen ſingen, und auch

Die Akatholiken dürfen nur auf ihren eigenen Kirch-

Höfen singen und Leichenreden halten.

eine Leichenrede halten; auf katholischen Kirchhöfen aber ist solches nicht zuzulassen.

Hofentschliessung vom 8. Jäner 1784.

In Rücksicht der Freidhöfe. — Sieh weiter im 2. B. S. 296.

Kundmachung der Gesetze. N. IX.

Ist den Pastoren in ienen Sachen, die sie betreffen, zu leisten. — 2. B. S. 473.

Emigranten wegen der Religion. N. X.

Wie mit ihnen vorzugehen sei, wenn sie bei der Tollerirung zurücktreten. — Sieh 2. B. S. 297—298.

Anrede des Papstes. N. XI.

Bei seiner Anwesenheit in Wien, und gehaltenen Konsistorium. — Sieh 2. B. S. 475—476.

Abgaben. N. XII.

Die Akatholischen sind zu keinen andern als in den höchsten Resoluzionen und Errekzionsinstrumenten gegründeten Abgaben an die katholische Geistlichkeit zu verhalten.

Die Akatholischen sind zu keinen anderen Abgaben an die katholische Geistlichkeit zu verhalten, als welche in den höchsten Resoluzionen und den Errekzionsinstrumenten gegründet sind. Mithin werden sie zu deren Abholung in seelsorglichen Verrichtungen, Kirchenbaufuhren und Wachen nicht mehr gezwungen werden.

Hofdekret für die k. k. Erbländer vom 12., kundgemacht in Prag den 25. Hornung 1784.

Aug-

Augspurgisches Konsistorium und Superintendent. N. XIII.

Zur Erreichung der Gleichförmigkeit und Erhaltung guter Ordnung unter den augspurgischen Konfessionsverwandten haben Se. Maiestät zu entschliessen geruhet, daß der bereits in Oesterreich über der Enns angestellte Superintendent Thurlisch die Vorlande und Tirol, und die daselbst befindlichen Akatholischen seiner Religion, der in Niederösterreich befindliche Fok, die gesamten J. De. Lande zu respiziren, in Böhmen ein besonderer Superintendent vorgeschlagen und angestellt wrrden, der bei dem teschnischen Kosistorium als Rath und Beisitzer zugleich zugebrauchende Superintendent Mähren, und das ganze Antheil Schlesien, und allenfalls auch Gallizien zu besorgen haben soll.

Benennung der Superintendenten Anweisung derenselben in ihre Bezirke.

Unter der Leitung dieser Superintendenten sind nachmals die erfoderlichen Senioren allenfalls für zehn akatholische Gemeinden einer zu bestellen. Zu diesem Ende hat der Superintendent die getroffene Auswahl sothaner Senioren seiner vorgesetzten Landesstelle zur erfoderlichen Bestättigung anzuzeigeigen, selbe hingegen nur diese erste Anstellung sowohl, als die künftigen Veränderungsfälle sothaner Senioren hieher zur Wissenschaft bekannt zu machen.

Nach der Aufstellung dieser Senioren werden die Superintendenten nach der Vorschrift der dem Gubernium seiner Zeit mitgetheilt werdenden Instrukzion des neuvermehrten teschner Konsistorium mit Zuziehung einiger Paar Senioren, alle vorfallende Glaubensstreitigkeiten, Zweifel und Kirchenanliegenheiten abzuthun, und die Landesstelle hiernach, wenn an sie Rekurse eingebracht werden, entweder gleich zu entscheiden, oder in schwerern Fällen ihre Berichte nach Hofe zu erstatten haben, worüber sodann derselben mit, oder ohne vorläufige Vernehmung des Konsistoriums zu Teschen die weitere Weisung zukommen wird.

Uibrigens sollen künftig die allseitigen Superintendenten die für ihre Diözes erfoderlichen Prediger selbst zu prüfen, und zu ordiniren haben, von deren wirklichen Anstellung aber sie allemal ihrer Landesstelle zur Bestättigung vorzuschlagen gehalten sind. Und da nur die Prediger sächsischer und preusischer Nazion von dem Predigamte in den k. k. Erbstaaten ausgeschlossen sind, so mögen auch geprüfte, wohlgesittete fremde Prediger, iedoch niemals ohne Vorwissen der Landesstelle zu predigen, zugelassen werden.

Verordnung Wien vom 6. November 1783.

Die

Die Kreisämtee haben den akatholischen Gemeinden der augspurgischen und helvetischen Konfession zu bedeuten, daß den bei den Superintendenten der augspurgischen und helvetischen Konfession Laso und Kavas, in Ansehnng der zu machenden Visitazionsreisen, und der immettels auszuhaltenden Diakonen, ersteren 300 fl. letzterem 500 fl. iährlich vom allerhöchsten Orte bewilliget worden sein. Doch sollen diese Ausgaben von den Gemeinden selbst bestritten werden, mithin haben die Gemeinden ihren Superintendenten diesen Betrag zu leisten.

Den beiden akatholischen Superintendenten ist ein Gehalt von 300, und resp. 500 Fl bewilliget worden, welche Ausgaben aber die Gemeinden zu bestreiten haben.

Verordnung vom 16. August 1784.

Bei dem Umstande, daß das teschner Konsistorium von den übrigen österreichischen Provinzen allzuweit entfernt ist, haben Se. Maiestät entschlossen, daß solches nach Wien übersetzt, auch für die in den deutschen und böhmischen Erbländern befindlichen Reformirten ein gleiches Konsistorium hier hergestellt werden soll, die Besoldungen für das Personale aber aus den eingehenden Taxen, oder wenn diese nicht zureichten, mittels eines geringeren Beitrages von einer ieden protestantischen Haushaltung zu bestreiten sein.

Das Konsistorium von Teschen ist nach Wien zu verlegen, so wie daselbst auch für die Reformirten ein gleiches hergestellt werden soll.

Uibrigens soll von den Länderstellen von Amtswegen darauf gesehen werden, daß von den Pa-

tronen oder Vorstehern der protestantischen Bethäuser mit den Kirchenfonden nicht willkürlich gebahret, sondern solche richtig verrechnet werden, weil auch das Kirchenvermögen der Akatholiken der Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen werden muß.

Verordnung Wien vom 20. September 1784.

Repertorium.

des

sechsten Bandes.

A.

Seite

Abendmahl zu reichen ist den Pastoren auser in Krankheitsfällen nur in Bethäusern gestattet. 9 u. 612

Abfahrtsgeld (unterthäniges) wann die Obrigkeiten nehmen können. 23

Abgaben (zu) sind die Akatholischen zu keinen andern zu verhalten, als welche in den höchsten Resoluzionen und Errekzionsinstrumenten gegründet sind. 614

Abhandlung bei Sterbfällen der Exnonnen steht der Zivilgerichtsbarkeit zu. 486

Abläßen (bei) die Abstellung der Misbräuche. 587

Absoluzion (General) der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften werden abgestellt. 587

Abstellung der Porziunkulatafeln. 587

Adel (unter) auswärtigen in wie weit der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen sei. 159

Advokatenaufnahme wird der k. k. Appellazionskammer überlassen. 408

Aeltern sollen ihre Kinder in die Schule schicken, und wie sie im widrigen anzusehen sein. 357

Aeltern, so ihre Kinder fleissig in die Schule geschicket haben, werden belohnt. 358

Seite

Affen (mit) herumgehende Italiener sind nicht zu dulden. 274

Akatholiken (für) errichtendes Bethaus und Schulen. 607

Akatholiken betreffende Eheaufkündigung hat auch in den betreffenden katholischen Pfarren dreimal zu geschehen 554

Akatholiken, so sich nach der Zeitfrist anmelden. 611

Akatholiken (kranker) Besuchung betr. 612

Akatholiken betr. Ehesachen. 553 u. 613

Akatholiken ihre Stollrechte. 609

Akatholiken sind zu keinen andern, als in den höchsten Resoluzionen und Errekzionsinstrumenten gegründeten Abgaben an die katholische Geistlichkeit zu verhalten. 614

Akatholische, so mit Schimpfreden gegen die katholische Religion sich auslassen, wie zu bestrafen. 610

Akatholische, wie sich bei dem Gottesdienste gegen die katholische Religion zu benehmen haben. 610

Akatholischen wie die Pastoren in Glaubenssätzen Unterricht geben können. 608 u. 610

Akatholischer Kinder in die Schuleschickung betr. 608

Almosen soll niemand den Bettlern weder in Kirchen noch Häusern abreichen. 266

Almosen erhält vom Armeninstitut niemand, der durch ein Memorial darum einkömmt. 271

Almosen (auf) Gelder gilt keine Zession oder Verbot. 271

Almosensammlung der Geistlichen betr. 490

Alumnatikum der Benefiziaten und Kuraten ist an die Generalseminarien künftig abzuführen. 447

Alumnatikum wo es nicht üblich, was ieder Pfarrer, Lokalkaplan und Benefiziat zu zahlen hat. 447

Alum=

Seite

Alumnatikum wann solches abzuführen. 448
Amuletenverfertigung und Austheilung wird untersagt 603
Andachten in der Charwoche sollen nach dem römischen Gebrauche ohne Zusatz und Abnahme gehalten werden. 605
Andachtspflege bei der studierenden Jugend in Gimnassen wie zu halten. 369
Anrührung der Bilder, Rosenkränze nnd dergleichen an die Reliquien wird untersagt. 603
Anverwandten (neben ihren) sollen nicht immer die Verstorbene begraben werden. 564
Apotheker müssen Preistafeln aushängen, und die Apothekertaxordnung nicht überschreiten, endlich aber nach Medizinalgewicht dispensiren. 135
Apothekern (zum) Nachtheile sind die Wundärzte auf dem Lande nicht befugt, innerliche Arzneien zu verfertigen. 135
Apotheker auf dem Lande sollen ein Gremium ausmachen, darüber ist ein Decanus Facultatis medicæ zu setzen, dessen Pflichten. 133
Apothekern gehörige Arzneien dürfen die Materialisten nicht alla Minuta verkaufen. 133
Apothekergremium (Wiener) hört aus Strafe auf. 133
Armen wie in Krankheiten Hilfe zu leisten. 132
Armenkassezuflüsse. 273
Armeninstitut ist bei erlangtem Vermächtnisse von Erbsteuer und Sterbtax frei. 270
Armeninstitut, wann zum Erben eingesetzt wird, ist der Stiftungshofkommission anzuzeigen. 270

Seite

Armeninstitut (von) erhält niemand ein Almosen, der durch ein Memorial darum einkömmt, sondern ieder hat sich darum an seinen Pfarrer zu verwenden. 271

Armeninstitutsvortheile haben die Seelsorger den Gemeinden wohl begreiflich zu machen. 176

Armeninstitutseinführung. 176

Armeninstituts halber bezeigende höchste Zufriedenheit. 178

Armeninstituts halber ergangener Unterricht für die Seelsorger, Armenväter und Rechnungsführer, was dieselben bei Aufstellung der Zeigniße in das allgemeine Krankenspital, in das Siechen- Waisen- und Findelhaus zu beobachten haben. 233

Armeninstituts halber ergangener Untereicht. 246

Arsenikumsverkauf. 131

Arzneien, so den Apothekern gehörig, dürfen die Materialisten nicht alla Minuta verkaufen. 133

Arzneien (innerliche) zu verfertigen sind die Wundärzte auf dem Lande zum Nachtheile der Apotheker nicht befugt. 135

Auferstehung in der Charwoche betr. 605

Aufhebung der Frauen- und Mannsklöster. 534

Aufkündigung der Ehen halber ist die Dispensazion bei der weltlichen Behörde anzusuchen. 550

Aufputz der Heiligen und Privatandachten werden eingestellt. 596

Aufruhren (bei) wie die Militäraffistenz zu leisten, und sich ob der Zulage zu benehmen sei. 550

Augspurgisches Konsistorium und Superintendent. 615

Seite

Ausländer, die 10 Jahre hier sind, sind Inländer. 161
Ausschank des fremden Landbiers auser eigenem Konsumo in herrschaftlichen Häusern wird verboten. 110
Ausspielen des Hafnergeschirres ist abzuschaffen. 76
Austritt in die Welt ist den Exnonnen gestattet, die noch keine neuere Gelübde abgeleget haben. 538
Auswanderungspatent. 279

B.

Baden und Fußwaschen in der Donau ist verboten, und wie den entstehen könnenden Unglücken vorzubeugen. 114 u. 340
Büchern (mit) wie die Generalseminarien zu versehen. 450 u. 453
Barmherzigen (bei den) Brüdern kann der Renus in den k. k. Erbländern, doch ohne mindesten Zusammenhang mit einem ausländischen Kloster noch ferner bestehen. 485
Barmherzige Brüder sind noch ferner in allen wie bisher frei zu lassen. 492
Barmherzigen (bei den) Brüdern hat die Wahl der Obern durch die Laibrüder zu geschehen. 528
Barmherzigen (bei den) und Elisabethinarinnen sind die Schachten abzustellen. 564
Bau der Häuser in Gallizien. 147
Bauüberschlägen (bei) wie vorzugehen. 147
Bauern ist verboten, anstatt der Pferdbespannung Zugochsen anzuschaffen. 53
Beamten, (für) wenn sie Unterthanen drücken, haben die Obrigeiten zu haften. 8

Seite

Beamten haben die Zahlungsquittungen beim Kreisamte zu produziren. 64

Bedrückungen (für) der Unterthanen von Beamten, haben die Grundobrigkeiten zu haften 8

Begräbnissen Tauf und Trauung der Akatholiken betreffend. 613

Begräbnisse betr. 559

Begräbnissen (bei) wie die stillen Seelenmessen zu lesen. 555

Behem Prof. Ius ecclesiasticum universum ist als ein Vorlesebuch überall zu brauchen. 412

Belehnungen sollen von den Pfarrern, Kirchenvorstehern und Besorgern der Piarum causarum bei Zeiten gesucht werden 517

Beleuchtung (bei) der Kirchen soll Wache gehalten werden. 587

Beleuchtung und Zuküssengeben der Reliquien, dann der Handel mit geweihten Kerzen, Rosenkränzen und Rauchwerken wird verboten. 602

Bergwerke, können Klöster bauen. 436

Berichte in Studiensachen sind an die Landesstelle einzusenden. 367

Berichte in Normalschulsachen sind an Direktor Schulstein einzusenden. 361 u. 275

Beschauregister über Sterbfälle müssen geführt werden. 579

Bett (in das) der Aeltern sollen Kinder unter 5 Jahren nicht gelegt werden. 11

Betgeräthschaften im Hauptspital betr. 510

Betteln und Scherzen ist denen zur Gemeindarbeit verurtheilten Verbrechern nicht zu gestatten. 168

Seite

Betteln ist unter schärfesten Strafen verboten. 266

Betthauseserrichtung für die Akatholischen. 607

Betthäusern (nur in) außer Krankheitsfällen dürfen die Pastoren ihren Glaubensgenossen das Abendmahl abreichen. 613

Bettlern (mit) wie zu verfahren, wenn sie das erstemal zweite und drittemal einkommen. 269

Bettlern ist weder in Häusrrn noch Kirchen Almosen zu geben. 266

Betrügern (vor) die die Unterthanen nach Gallizien locken, Warnung. 309

Beurlaubte in Dienst zu nehmen. 50

Beurlaubte Soldaten sollen die Pfatrer ohne beigebrachten schriftlichen Regiments = Konsens nicht trauen. 547

Bevölkerungs (zur) Beförderung in Gallizien die vorgeschriebene Maßregeln. 20

Bienenzuchts Lehrämter sind aufgehoben. 400

Bier = und Methbräuensverpachtung ist den Juden in Gallizien verboten. 113

Bier (land) auser eigenem Konsumo in herrschaftlichen Häusern auszuschänken wird verboten. 110

Bierausstoßregister und Biertaz in Oesterreich 109

Biereinfuhr in die prager Städte wird untersagt. 109

Bierhäuser erledigte sind dem Magistrate anzuzeigen. 110 u. 112

Bierschanksgerechtigkeiten sind ohne Rücksicht des Werbers, ob er ein Hausbesitzer sei, oder daß er sie allein treibe, und nicht in Bestand gebe, zu verleihen. 111

Seite

Bilder, Rosenkränze ꝛc. an die Reliquien anzurühren wird untersagt. 603
Bilder ex Voto in Kirchen betr. 600
Bilderkrämern ist der Bücherhandel untersagt. 433
Bildhauer (auf die) Kunst wird niemanden mehr das Bürger = und Meisterrecht verliehen. 160
Billarderverbot im I. Stok wird aufgehoben. 76
Bischöfe (der) ihr Eid wie abzulegen. 481
Bischöfe und Konsistorien sollen den Brautleuten in tertio & quarto gradu affinitatis tangente secundum die Trauung nicht verweigern. 547
Bischöfliche Kanzleitaxen werden bestimmt. 507
Bißthümer wie sie in Diözesen eingetheilt werden. 53
Bittschriften wie sich in Absicht derselben zu benehmen. 5
Blutsverwandtschaft (die) aus einer unerlaubt fleischlichen Vermischung ist nur stante Notorietate Iuris ein Ehehinderniß. 551
Braut (bei Ausführung der) aus der Pfarr, soll keine höhere Trauungstaxe, als die Klassenmässige abgenommen werden. 556
Brautleuten soll die Trauung in tertio & quarto gradu affinitatis tangente secundum von Konsistorien nicht verweigert werden. 547
Breslauer Diözes wie sie besteht. 532
Breviarien auswärtige sind verboten. 433
Brevier (in) welche Stellen zu verpicken. 493
Brod (über) und Wein, Wasser, Kerzen, Saamenfrüchte werden die Seegen abgestellt. 605
Bruderschaften betr. Gesetze. 594

Seite

Bruderschaften sämtl. werden umgestaltet und was dem anhängig. 179

Bruderschaften (für) aufgehobene sollen die Legaten zur Stiftungskasse eingezogen werden. 594

Bruderschaftseid wird aufgehoben. 357

Bruderschaftsvermögen wie zu übernehmen. 179

Bruderschaftsvermögen ist nebst allen dazu gehörigen Einflüssen an Interessen, oder sonst einzuziehen. 594

Brünner Universität ist nach Ollmütz übertragen. 401

Brünner Diözes wie sie besteht. 530

Brünner Waisenhaus betr. 258

Bulla Unigenitus darüber zu disputiren wird untersagt. 408

Bulla Unigenitus ist verboten. 493

Bulla in Cœna Domini Vertilgung. 493

Bücher, welche in der marianischen Bibliothek vorfindig. 427

Bücherhandel ist den Bilderkrämern untersagt. 433

Bücherversteigerungen halber, wie sich zu achten. 434

Bücher (zur) Beischaffung werden die Beiträge ex Cassa Parochorum noch ferner gestattet. 495

Bücher (nach die) bei Akatholiken ist in Häusern nicht nachzuforschen. 609

Bücherrevision betreffende Gegenstände. 423

Büchern (mit den) der aufgehobenen bischöflichen Seminarien Priesterhäuser was zu thun. 450

C.

Cassa Parochorum betr. 495

Cathedratica ist aufgehoben. 481

Seite

Charwoche (in der) sollen die Andachten nach dem römischen Gebrauche ohne Zusatz und Abnahme gehalten werden. 605

Chirurgischen Studiums halber wie sich zu benehmen. 414

Chor und Kollegiatstifter sollen in Kuratbenefizien umgeändert oder zur Dotirung der neuen Pfarreien verwendet werden. 589

Chor (zum) sind studirende Geistliche auser Sonn- und Feiertagen nicht anzuhalten. 441

Cioccoladegewicht. 117

D.

Darlehen zu Erkaufung des Salzes von den Beamten oder Pächtern zu nehmen, sollen die gallizischen Unterthanen nicht gezwungen werden. 7

Defizienten oder Emeritenfond soll verrechnet werden. 518

Deisten (mit) und Israeliten wie zu verfahren. 611

Dekrete (um) haben sich Schullehrer zu bewerben. 361

Deserteursverheeler und Forthelfer wie mit selben das Verhör vorzunehmen sei. 169

Deutscher (in) Sprache sollen die öffentlichen Vorlesungen gehalten werden, und welche Bücher hiezu zu gebrauchen. 402

Dienstbothenentlaßscheine, welchem Stempel unterliegen. 23

Dienstbothenordnung für das Landgesind. 23

Dienstbothenordnung für die Städte. 136

Diözeseneintheilung. 530

Direktorien, wie sich damit zu verhalten sei. 433

Seite

Direktorien ohne Zensur sind allen Klosteroberen verboten. 495

Dispensazion von der dreimaligen Eheverkündung ist nicht so leicht iemand zu ertheilen. 552

Dispensazion in Ehesachen, wo keine Hinderniß ist, soll unentgeltlich ertheilt werden. 553

Dispensazion wegen Aufkündigung der Ehen ist bei der weltlichen Behörde anzusuchen. 550

Disziplinarvorschrift. 360

Doktoren und Professoren ihren Ehegattinnen, oder Wittwen ist bei Gericht Sitz, und in Expedizionen das Ehrenwort Herr oder Frau zu geben. 402

Doktor (wo ein) vorhanden ist, darf kein Wundarzt innerliche Kuren vornehmen. 413

Dommherr kann nur iener werden, der 10 Jahre in der Seelsorge war. 482

Dorfobrigkeit hat das Recht Gewerbe zu ertheilen. 150

Dorfrichtern (mit den) und deren Wahlen, wie sich zu achten. 52

Dritter Orden wird aufgehoben. 537

Druck (in) ist in Normalschulsachen ohne hochortige Begnehmigung nichts zu geben. 361

Druckprivilegium wird der Normalbuchdruckerei beigelassen. 361

Dürrkräuterhändler sind an die medizinische Fakultät zur Prüfung in der Kräuterkunde anzuweisen. 161

Seite

E.

Eheaufkündigung der Akatholiken hat auch in den betreffenden katholischen Pfarren dreimal zu geschehen. 554

Ehe ist in tertio & quarto gradu affinitatis, tangente secundum von Konsistorien nicht zu verweigern. 547

Ehedispensen (für die) sind von den Partheien 6 Kr. zu entrichten. 515

Ehedispensazionen halber hat es bei dem Ehepatente sein Bewenden. 545

Ehe halber, wenn der zweite Grad der Verwandtschaft mit dem dritten eintritt, ist es nicht nöthig, deßwegen eine Erlaubniß zu ertheilen. 548

Ehenaufkündigung halber ist die Dispensazion bei der weltlichen Behörde anzusuchen. 550

Ehen halber vorgeschriebene Maßregeln in Gallizien. 20

Ehehinderniß ist die geistliche Verwandtschaft keines mehr. 546

Ehehinderniß, wo keines ist, soll die Geistlichkeit keinen Anstand oder Aufenthalt machen, und wird doch eine Dispensazion verlangt, so ist sie unentgeltlich zu ertheilen. 548

Ehehinderniß ist die Blutsverwandtschaft aus einer unerlaubt fleischlichen Vermischung nur stante Notorietate Juris. 551

Ehehindernissen (bei obwaltenden) so mittels des Eheverlagspatents aufgehoben worden, sind die Partheien ungehindert zur Trauung zu lassen, wenn sie in ihrem

Seite

rem Gewissen ruhig sich ohne weiterer Dispens verheurathen wollen. 553

Ehepatent ist im Predigen dem Volke recht begreiflich zu machen. 477

Ehepatent (über das) sind die von den Ordinarien gemachten Anfragen mit dem zu beantworten, daß Se. Maiestät Ihre Befehle pünktlich vollzogen haben wollen. 549

Ehesachen betreffende ältere Gesetze. 545

Ehesachen der Akatholischen betreffend. 553

Eheverkündigung dreimaliger wegen ist nicht so leicht iemand zu dispensiren. 552

Eid de immaculata Conceptione wird bei Universitäten eingestellt. 400

Eid der Bruderschaften wird aufgehoben. 357

Eid der Bischöfe wie abzulegen. 481

Eid der Kleriker im Orden bleiben zu wollen, oder dem Kloster den Ersatz der Kosten zu leisten, wird verboten. 489

Eigenthum unterthäniger Gründe betr. 23

Einfuhr fremder verdächtigen Zinngefässe wird verboten. 158

Eingebohrnen (eines) Recht verschaffen die zehnjährigen Domizilien auch bei der Geistlichkeit. 516

Einsegnung (bei) der Kindbetterinn und Kindstaufen werden Gastereien verboten. 557

Einstandrecht, wo es sein Verbleiben habe, und wo nicht, 51

Einstandrecht soll künftig im Falle einer gerichtlichen Versteigerung nicht mehr Statt finden. 51

Seite

Einstandrecht hat die Geistlichkeit bei Veräuserung eines unterthänigen immobilis nicht. 496

Ellen (alte) sind verboten, und die Wiener zimentirten zu gebrauchen. 118

Elisabethinerinnen (bei den) und Barmherzigen sind die Schlachten abzustellen. 554

Emeriten oder Defizientenfond soll verrechnet werden. 518

Emeritenfonds werden für die Priesterhäuser eingezogen. 519

Emigranten betr. Gesetze. 279

Emigranten nach Gallizien betreffende Gesetze. 309

Emigranten (für) preussische und sächsische bewilligte Aushilfe von 50 fl. wird für alle Nazionen bestimmt. 310

Einführungen (von) listigen. 275 u. 309

Entlaßscheine oder Loßbriefe unterliegen dem 15 kr. Stempel. 23

Epidemien halber wie sich zu benehmen. 325

Erben (zum) wann das Armeninstitut eingesetzt wird, ist der Stiftungshofkommission anzuzeigen. 270

Erblich sind nicht die Personalgewerbe. 149

Erbschaften ist ein Ordensgeistlicher, wenn er in die Welt tritt, befugt. 487

Erbschasten, wann und wie solche die Exklostergeistlichen und Novizen erlangen können, und wie damit zu schalten. 538

Erbsteuer und Sterbtax frei ist das Armeninstitut. 270

Eremiten oder Waldbrüder sind aufgehoben. 534

Ertrunkenen wer rettet, erhält 25 Fl. von dem Aerario, und wie sich dabei zu achten. 31

Evangelium soll auf dem Lande nach der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen ausgeleget werden. 600

Seite

Exekuzion in Absicht der Steuerresten betr. 58
Exekuzionsordnung für Innerösterreich. 59
Exemzion der Klöster von bischöflicher Macht ist aufgehoben. 481
Exiesuiten betreffende ältere Gesetze. 533
Exiesuiten sind zur Seelsorge, zum Schulwesen oder sonst anzustellen. 533
Exklostergeistlichen und Nonnen, wann und wie Erbschaften erlangen können, und wie damit zu schalten. 538
Exnonnen ist der Austritt in die Welt gestattet, die noch keine neuere Gelübde abgeleget haben. 538
Exnonnen absterbender Abhandlung betr. 538
Exnonnen wird Pension ausgemessen. 537

F.

Fahren geschwindes wird verboten. 115
Fahrzeuge müssen bezeichnet und angeschlossen werden. 147
Falsche (auf) Gelder zu sehen. 64
Fasten (in der) das Fleischessen betr. 604
Feldban Emporbringungspatent. 516
Feldkaplänen sollen die Seelsorger die von ihnen getauft, getraut oder begrabenen Militärpersonen anzeigen. 585
Ferro (D.) Anzeige der Mittel die der Uiberschwemmung ausgesetzten Wohnungen betr. 326
Festungen Pleß und Theresienstadt zugestandenen Begünstigungen. 137
Feuer (zum) Schadensgeschäfte in Wien ist der Stadthauptmann benennt. 312

Seite

Feuer = Wetter = Wasser und andere Landesbeschädigungen betr. 65

Feuers (ob der) Gefahr bestehende Gesetze, als die Feuerlöschordnung, wie Rauchfänge und Schmidten zu erbauen, den Nachbarn Hilfe zu leisten, das Bauholz wider Feuer zuzubereiten. 312

Findelhaus (für das) betreffende Vorschrift. 205

Findelhäuser (wegen) erhalten die Seelsorger und Armenväter Unterricht. 273

Fischsatzung wird aufgehoben. 78

Fleisch unter der Satzung verkaufende sind von dem Beitrage zur Tilgung der Fleischhacker Schulden ausgenommen. 75

Fleischessen in der Fasten betr. 604

Fleischhacker neu angehenden haben einen Beitrag zur Tilgung der Fleischhacker Schulden zu leisten. 75

Fleischliche Wollust zu verhindern. 82

Fleischverkauf. 75

Fliegenstein zu verkaufen wird verboten. 79

Flucht wegen Soldatenstellung betr. 49

Foderung an wen die Unterthanen bei Veränderung der Grundbesitzer machen können. 9

Franziskaner in Bosnien können, um sich zu Missionen fähig zu machen, in den k. k. Staaten studiren. 489

Franziskanersammlung zur Auslösung der bei den Türken gefangenen Christen betr. 490

Frauen = und Mannsklösteraufhebung. 534

Frauenbildern ist eine einfache Kleidung zu gestatten. 598

Freidhöfen (auf den) sollen die Verstorbenen in raumässiger Ordnung begraben werden. 564

Seite

Freidhöfeerrichtung mehrere Gesetze. 569
Freidhöfe der Akatholischen betr. 613
Freidhöfe sollen in entfernten Oertern errichtet werden. 559
Freidhöfe wie zu errichten wird vorgeschrieben. 560
Freistädte betr. 137
Fremde ohne Paß, Urlaubszettel und Kundschaft, sind nicht über Nacht zu behalten. 274
Fremde die das Land ausspähen betr. 275
Fremden Werbungen wegen. 168
Fremde können auch auser dem Generalseminarium zum theologischen Studium zugelassen werden. 448
Fremde (in) Länder ist nicht vor dem Alter von 28 Jahren zu reisen. 82
Frohn- und Gerichtsdiener, dann Kerkermeister sind als ehrliche Leute zu achten. 113
Frühmesse (nach der) soll auf dem Lande an Sonn- und Feiertagen eine kurze Auslegnng des Evangeliums eingeführt werden. 600
Fußwaschen und Baden in der Donau ist verboten. 340

G.

Gabenbüchel der Unterthanen betr. 64
Gärtner, Hausmeister und Portier sind in Absicht ihrer Wohnungen nach dem Dienstbothenpatente zu behandeln. 136
Gallizien (in) die Ehebeförderung betr. 20
Gallizien (nach) die Emigranten betr. Gesetze. 309
Gallizien (nach) unter verschiedenen Begünstigungen lockende Unterthanen betr. 309
Gallizische Unterthanen betreffende Vorschrift. 7

Seite

Gallizischen Unterthanen sollen künftig nicht gezwungen sein, von den Beamten oder Pächtern zur Erkaufung des Salzes ein Darleben zu nehmen. 7

Gassenbezeichnung. 114

Gassensäuberung. 115

Gastereien werden bei Kindstaufen und der Einsegnung der Kindbetterinnen verboten. 557

Gebährhaus (für das) betreffende Vorschrift. 205

Gebährhaus (wegen) erhalten die Seelsorger und Armenväter Unterricht. 233

Gebäude bei Pfarreien haben Patronen herzustellen. 588

Geburt auswärtige betr. 159

Gehalts Ausmessung und Bestreitung der Superintendenten. 588

Geheime Rathswürde, wie anzusuchen. 159

Geistliche fremde sind wegzuschaffen. 396

Geistliche Verlassenschaftsabhandlung steht den Justizgehörden zu. 487

Geistliche Gemeinden haben bei Uiberkommung einer Realität keine andere hindanzuhalten. 486

Geistliche aus anderen Diözesen, so sich bloß mit Meßlesen um das Geld abgeben, sind abzuschaffen. 482

Geistliche Installazionskommissarien sollen keine Taxen abnehmen. 515

Geistliche Verwandtschaft ist keine Ehehinderniß mehr. 546

Geistlichkeit (katholische) hat von den Akatholischen keine andern Abgaben zu fodern, als welche in Resoluzionen und in den Exekzions instrumenten gegründet sind. 614

Seie

Geistliche Visitazion wie vorzunehmen, und was dabei zu beobachten. 524

Geistlichen verschaffet das zehnjährige Domizilium das Recht eines eingebohrnen. 516

Geistlicher Güter Veräuserung ist ohne landesfürstlichen Konsens nicht gestattet. 487

Gelder (auf) falsche zu sehen. 64

Gelübde sind vor dem Profeßalter nicht abzulegen, und die Dispensazion ist bei den Ordinarien anzusuchen. 489

Geiübde neuere, wenn die Exnonnen nicht abgeleget, ist der Austritt in die Welt gestattet. 538

Gemeindrealitätenregulirung. 67

Generalabsoluzionen der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften werden abgestellt. 605

Generalen (wegen der) Verbindung mit fremden Klöstern. 484

Generalseminarium betr. Gesetze. 441

Generalseminarium zahlt kein Schulgeld. 372

Gerichte haben den Professoren und Doktoren, ihren Ehegattinnen, oder Wittwen Sitz und in Expedizionen das Ehrenwort Herr oder Frau zu geben. 402

Gerichts- und Frohndiener dann Kerkermeister sind als ehrliche Leute zu achten. 113

Gerichtsbarkeit der inner den Linien befindlicher, und in das Grundbuch des Maltheserordens dienstbarer Realitäten steht in Streitsachen dem Magistrate in Wien zu. 523

Seite

Gerichtsschäden (für die) von der Kauzionsleistung, wenn die Unterthanen befreit sind. 13

Gerichtsschreiber und Grundwächter unterstehen der Polizeidirekzion. 115

Gesänge katholische sind in Städten und auf dem Lande einzuführen. 365

Gesetze sind in den Kreisen und in Kirchen auf den Kanzeln kund zu machen, und wie sich dießfalls bei Kriminalgesetzen zu benehmen. 16

Gesetzen (bei Kundmachung der) sollen die Seelsorger kein Wort ändern. 17

Gesindordnung für das Land. 23

Gesindordnung für die Städte. 136

Gestohlene Sachen zu kaufen wird verboten. 78

Gesundheitswässerverkauf. 134

Gewehrsvisitazion (ob) bei Unterthanen, wie sich zu benehmen, und auser einem besonderen Umstande ist von den Kreisämtern keine Anzeige zu erstatten. 51

Gewerbe sind nur iene als radizirt anzusehen, welche in der Gewehr eingetragen sich befinden, auser in dem Falle, wenn iemand, das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesöndert gekauft hätte und dieser Verkauf gerichtlich bestättiget worden wäre. 46

Gewerbe welche für radizirt anzusehen, und was bei deren Verkaufung zu thun seie. 45

Gewerbe auf die Person sind nicht erblich, sind auch nicht in Bestand zu verlassen. 150

Gewerbe zu ertheilen, hat die Dorfobrigkeit das Recht. 149 u. 150

Gewerbs (bei) befugnissen Vergleichung der Taxgebühren. 151

Seite

Gewicht und Maß betreffende Gesetze. 117
Gewitterläuten wird verboten und was deme anhängig. 573
Giftverkauf. 131
Gimnasien (in) und Universitäten das Schulgeld betr. 370
Gimnasien (in) die Andachtspflege betr. 360
Gläubiger der aufgehobenen Klöster sollen ihre Forderung liquidiren. 538
Gottesäcker sollen in entfernten Oertern errichtet werden. 559
Gottesäcker wie zu ereichten wird vorgeschrieben. 560
Gottesdienst (bei dem) wie sich von den tollerirten gegen die katholische Religion zu benehmen. 610
Graduirenden bleibt frei in deutscher oder lateinischer Sprache die Prüfungen und Vertheidigungen für den Gradus zu machen. 408
Gräberbesuchung in der Charwoche betr. 605
Grieslerei betr. Gesetze. 81
Gruften Schachten in Spitälern bei den Barmherzigen und Elisabethinerinnen sind abzustellen. 564
Gruften sollen alle geschlossen werden. 559
Gründen (bei) Vertheilung auf wen Bedacht zu nehmen. 17
Gründen (bei) Vertheilung ist auf die Landesinwohner zu sehen, folglich keine aus andern Provinzen hergelaufene zu nehmen. 308
Grundbesitzers (bei) Veränderung, an wen die Unterthanen, in Ansehung der Vergütungen ihre Forderung zu machen haben. 9

Seite.

Gürtel, Skapulier, Amuleter Austheilung wird untersagt. 603
Gurkenverkauf in unverzinntem kupfernem Geschirre wird verboten. 78

H.

Haare fliegende und Mäntelchen sammetene bei Universitäten Tragung. 401
Haarpuder und Stärk Verschleiß. 163
Händeklatschen und Schreien auf der Gassen wird verboten. 114
Hafnergeschirr auszuspielen wird untersagt. 76
Handel mit geweihten Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken, Amuleten, Gürtel, Anrühren der Bilder wird verboten. 603
Handel der Wachsfiguren und Kerzen in den Kirchen wird verboten. 587
Handel an Sonn- und Feiertagen. 79
Hannoverische Wittwensozietät. 127
Häuserbau in Gallizien. 147
Häuser baufällige die von ihren Eigenthümern nicht reparirt werden, sollen den Meistbietenden überlassen werden. 148
Häusern (in) der Akatholiken ist nicht nach die Bücher nachzuforschen. 609
Hausiren in wie weit den Christen und Juden gestattet. 80
Hausiren der Tiroler mit Teppichen betr. 80
Hausiren wird den Juden auser den Jahrmärkten verboten. 80

Seite.

Hausirungsverbotsübertretter sind ohne mitverbundener Einschwärzung dem Magistrate, mit dieser, dem nächsten Mautamte zu übergeben. 80

Hausmeister, Gärtner und Portier sind in Absicht ihrer Wohnungen nach den Dienstbothen-Patent zu behandeln. 136

Hazardspiele welche verboten sind. 76

Hebammen sind nur geprüfte zu dulden. 419

Heiligen (der) Aufputz und Privatandachten werden eingestellt. 596

Herrschaften (wider die) sollen die Unterthanen die Klagen nicht schriftlich, sondern mündlich anbringen. 6

Hochzeitmahle bei den verheiratheten unterthänigen Mündeln werden verboten. 48

Hofquartier Aufhebung. 127

Holzanschaffung in Schulen betref. 368

Holz kann ieder einbringen. 149

Holz haben die Obrigkeiten den Unterthanen aus ihren Wäldern zu geben, 16

Holzsatzung und die Holzschreiber, Holzversilberer sind aufgehoben. 149

Holzschwemmung nach Prag ist iedermann gestattet. 148

Hornviehskrankheit betr. Gesetze. 317

Hütten (in) zu Jahrmarktszeiten soll nur bis 8 Uhr Abends das Licht in Laternen gebrennt werden, auch ist nicht mit Windlichtern hin und wieder zu gehen, endlichen ist sich des Tabakrauchens und Glutfeuers zu enthalten. 314

Seite.

Hundbisses (wüthigen) halber betreffender Unterricht. 316

Hunde, die ohne Halsband herumirren, sollen erschlagen werden. 316

J.

Jahrmärkten (außer den) wird das Hausiren der Juden verboten. 80

Jahrmarktszeiten (in) soll nur bis 8 Uhr Abends Licht und dieß in Laternen in den Hütten gebrennt werden, auch ist nicht mit Windlichtern hin und wieder zu gehen, endlichen ist sich des Tabakrauchens und Glutfeuers zu enthalten. 314

Immigranten betreffende Gesetze. 310

Imprimatur (ohne) nicht zu drucken. 423

Imprimatur über die der Zeitung beizulegende Verordnungen muß von der Regierung bewilliget werden. 424

Innleute (für) welche in Gallizien zu halten sind. 7

Installazionskommissarien sollen bei der Geistlichkeit keine Taxen abnehmen. 515

Installirung (bei) eines Pfarrers ist dem Dechante ein Dukaten zu geben. 525

Interresse und Pferdsteuer Ausschreibung. 65

Interessen von Gabenrükständen dörfen nicht genommen werden. 64

Interkalareinkünfte von geistl. Benefizien gehören zum Religionsfond. 539

Interkalarien sind zum Normalfonde eingezogen. 357

Seite.

Invaliden sind von Pfarrern nicht zu verkünden oder zu trauen. 550

Inventarien (zwei) sollen über iene Kirchensachen, so den Pfarrern und Lokalkaplänen zugetheilt werden, verfaßt werden. 592

Israeliten (mit) und Deisten wie zu verfahren. 611

Italiener mit Affen, Hunden und Tanzbären sind nicht zu dulden. 274

Juden sollen ihre Kinder in die deutschen Schulen schiken. 358

Judenkinder in die Schule zu schiken, und wie sich dießfalls zu achten. 366

Juden wie in Gallizien Häuser bauen sollen. 147

Juden in Gallizien ist die Verpachtung des Bier- und Metbräuens, dann die Uiberlassung der obrigkeitlichen Schankhäuser verboten. 113

Juden wird das Hausiren auser den Jahrmärkten verboten. 80

Juden sollen ihre Steuern richtig abführen. 59

Juden (für die) wie die Fleischhacker das Fleisch aushauen dürfen. 75

Judenstudenten unter welchen Bedingnissen ihnen der Aufenthalt zu Wien gestattet sei. 369

Judenstudenten wie sich mit ihnen in Gimnasien und auf hohen Schulen zu benehmen. 369

Jurisdikzions (nach der) Norma ist sich bei Streitigkeiten zwischen Vogtherrn und Vogtholden zu benehmen. 16

K.

Seite,

Kalender auswärtigen halber, wie sich zu achten. 433
Kalender Ankündigungen der Abläße, Feste u. d. gl. sollen von der geistlichen Filialkommission beurtheilt werden. 424
Kanzleitaxordnung für die Konsistorien. 507
Kapellen (neben) sind zu beseitigen. 593
Kapitalien der Geistlichkeit betreffend. 496
Kapitalien welche in Fundis publicis anzulegen. 497
Kapuziner studirende Geistliche betref. 444
Karmeliter in der Altstadt zu Prag dürfen alda sammeln. 490
Katastral (wegen der) Abschrift haben sich die Unterthanen an das Kreisamt zu wenden. 67
Katechisazion ist in Landschulen wöchentlich einmal und wie gleichförmig einzuführen. 35
Katechismus wie er gelehret werden soll. 347
Kauzions (von der) Leistung für die Gerichtsschäden sind die Unterthanen in Klagrechten wider ihre Herrschaften unter Vertretung des Fiskalamts befreit. 13
Kerkermeister, Frohn- und Gerichtsdiener sind als ehrliche Leute zu achten. 113
Kerzenhandel wird in den Kirchen verboten. 587
Kerzen (über) werden die Segen abgestellt. 605
Kerzen und Seifentaxe hört auf. 130
Kerzen, geweihte, Rosenkränze, Rauchwerk ꝛc. zu handeln wird verboten. 602
Kinder sollen zur Schulbesuchung angehalten werden und was deine anhängig. 357

Seite.

Kinder unter 5 Jahren sollen in die Wiege oder andere dergleichen Orte und nicht in das Bett der Aeltern gelegt werden. 116

Kindermords (zur) Verhinderung was anzuwenden sei. 170

Kinder (die) verlassende Aeltern sind anzuzeigen. 115

Kindern der Akatholischen wie die Pastoren in Glaubenssätzen Unterricht geben können. 608

Kindertragen oder Witzen nach Empfang der heiligen Taufe wird verboten. 556

Kindstaufe (für die) ist nichts zu bezahlen. 556

Kindstaufen (bei) werden alle Gastereien wie bei der Einsegnung der Kindbetterin verboten. 557

Kirchen (in) die Kundmachung der Gesetze betr. und wie sich ob den Kriminal-Gesetzen dießfalls zu benehmen. 16

Kirchen (in) wird der Kerzenhandel, uud der Wachsfiguren verboten. 587

Kirchen (aus den) sollen die Opfer und Opfertafeln geschaffet werden. 596 u. 600

Kirchen (in) sind den Statuen die besondere Anzüge und Kleidungsstücke abzunehmen. 596

Kirchen (bei) Beleuchtung soll Wache gehalten werden. 587

Kircheneinkünfte sind nebst den Stiftungen für Prozessionen auf die Schulen und Jugend zu verwenden. 357

Kirchenrechnungen wie zu legen sind. 519

Kirchensachen (über) so den Pfarrern und Lokalkaplänen zugetheilt wird, sollen zwei Inventarien verfaßt werden. 592

Seite.

Kirchen (in) wird der Verkauf der Sitze, und die Sammlung mit dem Klingelbeutel für den Prediger verboten. 595

Kirchenpröbstewahl und Kirchenkasseverwaltung steht den weltlichen Vogtobrigkeiten zu. 530

Kirchtagsbesuchung. 128

Kirchwänden (von) sind Opfer und Opfertafeln zu entfernen. 600

Kirchweihtagebesuchung wird den Pfarrern untersagt. 495

Klagen der Unterthanen wider ihre Herrschaften sind nicht schriftlich, sondern mündlich anzubringen. 6

Klagen wider Seelsorger betr. 495

Kleidung einfache ist den Frauenbildern zu gestatten. 598

Kleidungsstücke besondere und Anzüge sind den Statuen in den Kirchen abzunehmen. 596

Klerikern ein Eid abzulegen, in Orden bleiben zu wollen, wird verboten. 489

Klingelbeutelsammlung für den Prediger wird in den Kirchen verboten. 595

Klöster und Stiftlektoren hören auf. 441

Klöster begüterte sollen Normalschulen errichten, und die schon errichteten in vorschriftmässigen Stand setzen. 357

Klöster welche aufgehoben. 535

Klöster (an die) sollen die Gläubiger ihre Foderung liquidiren. 538

Klöstern (bei aufgehobenen) wie sich in Absicht der Stiftungen zu benehmen. 531

Klöstern (für von den aufgehobenen) freiwillig entrichtete Gottesdienste sollen die neuen Pfarrer und Lokal-

Seite.

Lokalkapläne mit einer jährlichen Messe für Stifter ersetzen. 539

Klöstern (in öffentlichen) und Nebenkirchen kann eine Messe nach der andern gelesen werden. 592

Klöstergeräthschaften (mit) wie vorzugehn. 538

Klostergeistliche aufgehobene sind zur Seelsorge anzuwenden. 537

Klosterobern wie sich in Ansehung ihrer studierenden Religiosen zu benehmen haben. 442

Klostergeistliche (studierende) sind auser Sonn- und Feiertagen nicht zum Chore anzuhalten. 441

Kloster (aus dem) sollen die Religiosen entlassen werden, wenn sie sich den gehörigen Prüfungen nicht unterziehen. 410

Klostergeistliche, so als Kooperatoren angestellet, sind bei unruhigem Betragen ins Kloster zurückzuschicken. 593

Klosterkerker sind abzuschaffen. 490

Königgrätzer Diözes wie sie besteht. 530

Kollegiat und Chorstifter sollen in Kuratbenefizien umgeändert, oder zur Dotirung der neuen Pfarreien verwendet werden. 589

Konkurs (durch den) müssen auch die Kuratbenefizien Collationis episcopalis versehen werden. 475

Konkursprüfungen zur Besetzung der erledigten Pfarreien betr. Gesetze. 459

Konkursprüfungen ist den Kaplänen durch die Vicarios foraneos auszustehen nicht mehr gestattet. 472

Konkurs Ausschreibung und was die Kandidaten beibringen sollen. 473

Seite.

Konkurse (dem) bei Verleihung der Kuratbenefizien unterliegen die theologischen Lehrer nicht. 472

Konsens (ohne) des Regiments sollen die Pfarrer keinen Beurlaubten Soldaten trauen. 547

Konsistorien und Bischöfe sollen den Brautleuten in tertio & quarto gradu affinitatis tangente secundum die Trauung nicht verweigern. 547

Konsistorien erhalten Taxordnung. 507

Konsistorium Augspurgisches und Superintendenten betreffend. 615

Konsistorium (an das) sind wegen eines erhaltenen Kuratbenefiziums keine Taxen abzuführen. 507

Konsistorium von Teschen wird nach Wien verlegt. 617

Kontribuzionsresten halber wie sich zu benehmen. 58

Kontribuzions (aus der) Kasse einen Beitrag ziehende Wundärzte müssen ein Zeugniß der Pazienten beilegen, und wie sich wegen der Abholung und Belohnung zu benehmen. 64

Kooperatoren (als) angestellte Klostergeistliche sind bei unruhigem Betragen ins Kloster zurückzuschicken. 593

Kornteige (aus) werden Spielwerke den Lebzeltern verboten. 79

Kostgeld für die Kinder wie zu berechnen. 196

Kranken (in) Häusern die Todtenbeschau betr. 583

Kranken (akatholische) wie zu besuchen. 612

Krankenspital (wegen) erhalten die Seelsorger und Armenväter Unterricht 233

Krankenspital (für das) die betreffende Vorschrift. 205

Kräuter (in der) Kunde müssen sich Dürrkräuterhändler bei der medizinischen Fakultät prüfen lassen. 161

Seite.

Kreditoren der aufgehobenen Klöster sollen ihre Foderungen liquidiren. 538

Kreisämtern (bei den) sind die Klagen der Unterthanen wider ihre Herrschaften nicht schriftlich, sondern mündlich anzubringen. 6

Kreisdechanten was in Rükficht der Schulleute thun müssen. 361

Kreiskasse betreffende Gesetze 64

Kriminalgesetze können durch weltliche Personen auser der Kirche kundgemacht werden. 16

Kritiken, sie mögen treffen, wen sie wollen, sind nicht verboten. 423

Kundmachung (bei) der Gesetze sollen die Seelsorger nichts ändern. 16

Kundmachung der Kriminal und anderen Gesetzen. 16

Kurat (in) Benefizien sollen die Chor oder Kollegiatstifter umgeändert oder zur Dotirung der neuen Pfarreien verwendet werden. 589

Kurpfalz wie sich in Betref des Ausdruckes zu benehmen. 127

L.

Laibrüder der Exiesuiten Anstellung betr. 533

Laim (bei) und Schottergruben, wie zu Vermeidung alles Unglückes vorzugehen. 325

Landbier auser eigenem Konsumo in herrschaftlichen Häusern auszuschänken wird verboten. 110

Landgesindordnung 23

Lateinische Privatschulen sind abzustellen. 363

Seite.

Lateinische Schulen und Lehrer gehören zur Studienkommission. 367

Lateinischer Sprache halber betreffende Gesetze. 368

Lebzeltern und Wachsziehern wird der freie Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen verboten. 129

Lebzeltern werden Spielwerke aus Kornteige verboten. 79

Legaten in das Armenhaus oder Armeninstitut unterliegen keiner Erbsteuer, Sterbtaxe und Abfahrtsgelde. 273

Legaten dem Normalschulfond zufliessenden halber wie sich zu achten. 360

Legaten für die aufgehobenen Bruderschaften sollen zur Stiftungskasse eingezogen werden. 594

Lehrer zu lateinischen Schulen können aus allen Orden gewählt werden. 367

Lehrer sind in Rükficht der Pension und des Sterbquartals den Dikasterianten gleich zu halten. 402

Leibes (mit) Gebrechen wird niemand in das Generalseminarium aufgenommen, noch da behalten. 447

Leichen können zwar in die Kirche getragen, müssen iedoch sonach ohne Gepränge in den auser dem Orte befindlichen Freidhöfen begraben werden. 559

Leichen sind in leinenen Säcken zu begraben. 565

Leichenbegängniß Vorschriften. 565 u. 569

Leichenreden dürfen die Akatholiken nur auf ihren eigenen Freidhöfen halten. 613

Leibeigenschaftsaufhebung. 20

Seite.

Leinwandsabgabe für ein iedes Stück in Gallizien wird abgeschafft. 7

Leutmeritzer Diözes wie sie besteht. 530

Listigen (von) Entführungen. 302

Lokalkapläne, die aus dem Pfarrfond dotiret, sollen alle Jahre für die Stifter der aufgehobenen Klöster eine Messe lesen. 539

Loßbriefe oder Entlaßscheine unterliegen dem 15 kr. Stempel. 23

Luftballen solle nicht in die Höhe getrieben werden. 314

M.

Mährische Diözes wie sie besteht. 532

Makel unehelicher Geburt wird aufgehoben. 113

Mahlung des Getreides. 81

Maltheserordensritter sind in Personalsachen von ihren Ordensobern zu beurtheilen. 523

Manns- und Frauenklöster Aufhebung. 534

Marianischen (in der) Bibliothek befindlichen Bücher sind nicht mehr aufzulegen oder nachzudrucken. 427

Marktschreier, Quacksalber betr. Gesetze. 132

Maß und Gewicht betr. Gesetze. 117

Materialisten dürfen die den Apothekern gehörige Arzneien nicht alla Minuta verkaufen. 133

Matrikel bei Universitäten und Lizäen sollen ferner bestehen, doch der Willkühr der Studierenden überlassen bleiben. 400

Matrikelführung. 574

Matrikelführung über Militärpersonen. 585

Matri=

Seite.

Matrikelführung halber wie die Gleichförmigkeit in allen Stücken vorzugehen. 583

Mäusegiftesverkauf. 131

Medikamenten (mit) herumstreichende Mäkler und Ausländer betr. 278

Mediziner sind von Entrichtung des Schulgeldes befreit. 374

Medizinischer Fakultäts = und Sanitätsgeschäfte müssen die Lehrer per Turnum besorgen. 418

Mehlverkauf betr. Gesetze. 81

Meldzettel der Unterthanen, welcher Klasse des Stempels unterliegen. 24

Memorialien, wie sich in Absicht derselben zu benehmen. 5

Messen (stille) bei Begräbnissen wie zu lesen. 565

Messen gestifteter wegen wie sich zu benehmen, und wie sie auf das Land zu vertheilen. 539

Messen können in den öffentlichen Klöstern und Nebenkirchen eine nach der andern gelesen werden. 592

Meßgelder nach Trient sollen keine geschickt werden. 482

Meßgelder (die) betreffende Gesetze. 482

Meßlesen (mit) um das Geld sich abgebende Geistliche aus andern Diözesen sind abzuschaffen. 482

Meßner ist bei der Taufe kein Geschenk zu machen. 556

Meth und Bierbräuens Verpachtung ist den Juden in Gallizien verboten. 113

Mieder sind den Mädchen in Schulen nicht zu dulden. 360

Mieder zu tragen wird verboten. 132

Militäraffistenz gegen aufrührische Unterthanen, wie zu leisten. 50

Militäraffistenz und wie bei Privataufruhren wegen der Zulage sich zu benehmen. 50

Seite

Militärpersonen, so getauft, getraut oder begraben, sollen von den Seelsorgern den Feldkaplänen angezeiget werden. 585

Militärpersonen, so getraut, getauft und gestorben, sollen die Pfarrer in ihren Jahrstabellen an die Kreisämter hindanlassen. 585

Missethäter Behandlung und Ausfolgung betr. 169

Missionarien halber, wie sich zu achten. 480

Mönchen baarfüssigen zur Seelsorge anzustellenden sind 30 fl. auf Schuh, Strümpfe zu verwilligen. 591

Mohn- nnd Nußbengel kann ieder verkaufen, der darum anlangt. 80

Monarchen (gegen) die Pflichten sollen dem Lesebuch beigefüget werden. 360

Montirungsstücke zu verkaufen wird allen Regimentern untersagt. 78

Montirungsstücke zu kaufen wird verboten. 78

Mündeln (bei Verheirathung unterthäniger) werden die Hochzeitmahle verboten. 45

Mündlich und nicht schriftlich sind die Klagen der Unterthanen wider ihre Herrschaften anzubringen. 6

Musik an welchen Tagen verboten. 76

N.

Nachdruck betr. Gesetze. 426

Nachdruck im Mangel oder unbilligen Preise der Vorlesebücher hat die Landesstelle zu veranlassen. 426

Naturalien obrigkeitliche sind von den Herrschaften keineswegs ihren Unterthanen zum Kaufe oder Verkaufe anzubringen. 11

Seite

Nebenkapellen sind zu beseitigen. 593

Nebenkirchen (in öffentlichen) und Klöstern kann eine Messe nach der andern gelesen werden. 592

Normal (in) Schulsachen haben die Vicarii foranei ihre halbjährigen Berichte an die Kreisämter zu schicken. 362

Normal (ohne) Attestat sind die Novizen nicht in das Noviziat zuzulassen: 489

Normalberichte sind in Böhmen an Direktor von Schulstein einzusenden. 301. 364

Normalbuchdruckerei wird das Druckprivilegium beigelassen. 360

Normalfonde (zum) sind Interkalarien eingezogen. 357

Normalschulfond ist zum Kamerale abgegeben worden, und sind die dießfälligen Zahlungen daher zu heben. 352

Normalschul (den) Kurs welche vollendet, nur derlei sollen zu Pfarrern und Lokalkaplänen gewählt werden. 593

Normalschul wenn ein Legat erhält, wie sich zu benehmen. 360

Normalschulen sollen begüterte Klöster errichten, und die schon errichteten in vorschriftmässigen Stand setzen. 357

Normalschulsachen (in) ist ohne hochortiger Begnehmigung nichts in Druck zu geben. 361

Normalschulen, erhalten Ordnung. 360 u. 365

Novizen kann ad pias causas nicht testiren, was die 1500 fl. dotem übersteiget. 487

Seite

Novizen und Exklostergeistlichen wann und wie Erbschaften erlangen können, und wie damit zu schalten sei. 487

Novizen (der) Entlassung soll mit Vorwissen der Aeltern, Verwandten und Ortsobrigkeiten geschehen. 489

Novizen sind nicht über die bestimmte Anzahl aufzunehmen. 489

Novizen sollen die Mendikantenklöster keine aufnehmen. 489

Novizen sind ohne Normalattestat nicht in das Noviziat zuzulassen. 489

Nuß- und Mohnbeugel kann iedermann verkaufen, der darum anlangt. 80

O.

Obere der Ordens und Klöster wie zu wählen. 525

Obrigkeiten haben für alle Unterthansbedrückungen ihrer Beamten zu haften. 8

Obrigkeiten haben den Unterthanen das nöthige Holz aus ihren Wäldern zu geben. 16

Obrtgkeiten (an) wie die Verordnungen zu stellen sind. 17

Obrigkeitliche Naturalien sind von den Herrschaften keineswegs ihren Unterthanen zum Kaufe oder Verkaufe anzudringen. 11

Obst unreifes wird zu verkaufen verboten. 79

Ochsen statt Pferdebespannung anzuschaffen wird den Bauern verboten. 53

Oelträgern (mit ungarischen) wie zu verfahren. 132

Oesterlichen Prüfungen halber wie sich zu achten. 368

Ofenkehren von Buben wird verboten. 114

Seite

Olmützer Diözes wie sie besteht. 530

Opfer und Opfertafeln sollen von den Kirchenwänden entfernt werden. 596 u 600

Opferstöcke sind nicht verboten. 602

Ordensgelübden (von) ist die Dispensazion bei den Ordinarien anzusuchen, und sind solche vor dem Profeßalter nicht abzulegen. 489

Ordinarien können sich wegen der Ehehindernissen ungehindert nach Rom verwenden. 549

Ordinarien sollen ohne vorläufige Einsicht der Landesstelle an ihre Seelsorger keine Belehrungen, Anweisungen und Anordnungen abgeben. 477

Ordinarien sind wie Auswärtige zu behandeln, bei deren Präsentirung ist auf Inländer zu sehen, ihre Hirtenbriefe sind ohne Genehmigung nicht zu verkündigen. 481

P.

Pabstes Anrede bei seiner Anwesenheit in Wien. 614

Päbstliche Monate sind aufgehoben. 441

Panschank Mißbräuche sind abzustellen. 147

Parere (für) medicum sind die Taxen einzustellen. 418

Parcziezeck Geschichte ist als ein klassisches Buch empfohlen. 357

Paß betreffende Gesetze. 274

Paß (ohne) Kundschaft, Urlaubszettel sind Fremde nicht über Nacht zu behalten. 274

Seite

Pastoren ist nicht erlaubt, auser in Krankheitsfällen ihren Glaubensgenossenen auser ihren Bethäusern das Abendmahl zu reichen. 608

Pastoren wie sie Matrikel führen sollen. 609

Pastoren haben die Tauf- und Trauungsfälle den betreffenden katholischen Pfarrern anzuzeigen. 609

Pastoren können unter Beobachtung der Normalvorschriften die Schulen der Akatholiken visitiren. 608

Pastoren wie die Gesetze bekannt zu machen. 614

Pastoren sollen sich bescheiden und friedfertig gegen die katholische Religion betragen. 610

Pastoren bleibt unbenommen in den Schulzimmern zu katechisiren, und den akatholischen Kindern Privatunterricht in den Glaubenssätzen in ihren Wohnhäusern zu geben. 607

Pathen und Zeugen haben sich nach Taufen und Trauungen zur Unterfertigung in die Pfarrkirche zu begeben. 558

Patronen haben bei der Pfarreinrichtung die Gebäude herzustellen. 583

Pauliner Freiheiten päpstliche werden für nichtig erklärt. 481

Pauliner werden ganz aufgehoben, und haben die Dispensazion zum Weltpriesterstand bei ihren Ordinarien anzusuchen. 544

Pauliner (taugliche) sind zur Seelsorge anzustellen. 544

Pavia (zu) wird ein Kollegium errichtet. 459

Pedellen bei Universitäten betr. 401

Pension der aufgehobenen Klostergeistlichen. 537

Pension und Sterbquartal haben die Lehrer so wie die Diskasterianten zu erhalten. 337

Seite

Pensionenausmaß für die Exnonnen. 537

Pensionsquittungen sind von den Obrigkeiten zu unterfertigen, und müssen gestempelt sein. 537

Personalgewerbe sind nicht erblich, sind auch nicht in Bestand zu verlassen. 149

Perückenmachermeister in den Vorstädten können in der Stadt, und die aus der Stadt in den Vorstädten ihre Arbeit verkaufen. Jeder Meister kann Gesellen halten, wie er will. 160

Pfarrei (zur neuen) Dotirung sollen die Chor- oder Kollegiatstifter umgeändert werden. 589

Pfarreien (auf) landesfürstlichen werden die Präsentazionsbriefe nicht mehr unter allerhöchster Unterschrift ausgefertiget werden. 590

Pfarreintheilung. 593

Pfarreieinrichtung. 588

Pfarrern (zu) und Lokalkaplänen sollen nur solche gewählet werden, welche den Normalschulkurs in Rücksicht des Katechisirens und der Sittenlehren vollendet haben. 593

Pfarrern und Lokalkaplänen wenn von Kirchensachen was zugetheilt wird, sollen zwei Inventarien verfaßt werden. 592

Pfarren (in katholischen) hat die Eheaufkündigung der Akatholiken eben dreimal zu geschehen. 554

Pfarrer sollen für die abgeführten Stollgebühren Bescheinigungen ausstellen, und sich nicht beigehen lassen, in der Stollordnung nicht begriffene Taxe abzunehmen. 555

Seite

Pfarrer sollen ohne Erlaubniß des Invalidenhauptamts keinen Invaliden trauen oder verkünden. 550

Pfarrer wie sie das Kostgeld für die Kinder zu berechnen haben. 196

Pfarrer, die aus dem Pfarrfond dotirt, sollen alle Jahre für die Stifter der aufgehobenen Klöster eine Messe lesen. 539

Pfarrer (die) sollen keinen beurlaubten Soldaten ohne vorläufig beigebrachter schriftlichen Regimentskonsens trauen. 547

Pfarrer haben in ihren Predigten ohne Schimpfen und Bezeigung einer Abneigung gegen die Akatholischen sich zu verhalten. 510

Pfarrer sollen in ihren Einlagen an die Kreisämter über die Getraut, Getauft und Gestorbene die Militärpersonen hindanlassen. 585

Pfarrer, die geringer als mit 600 fl. dotirt sind, sollen in erledigte mit 600 fl. gestiftete Pfarren versetzt werden. 590

Pfarrer hat in seinem Sprengel ein Trauungsbuch, ein Tauf- und Sterbregister zu führen. 574

Pfarrer, der gestatten würde, daß die Verstorbenen immer neben ihren Anverwandten begraben würden, wie anzusehen. 548

Pfarrer sollen bei der Vorsegnung zwischen ehelichen und unehelichen Müttern keinen Unterschied machen. 564

Pfarrer sollen keine Kirchweihtage besuchen. 129

Pfarrer haben Abgaben nicht abzufodern, wenn sie nicht gesetzmässig sind. 495

Seite

Pfarrkirche (auser der) wenn Taufe und Trauung geschieht, müssen sich die Zeugen und Pathen in die Pfarrei zur Unterfertigung begeben. 558

Pfefferküchlern Handel an Sonn- und Feiertagen. 79

Pfefferküchlern mit Spielwerken von Kornteig. 79

Pferd- und Interessesteuer Ausschreibung. 65

Pferdbespannung (statt) Zugochsen anzuschaffen wird den Bauern verboten. 53

Pferdkompletirung ist konskripzionsmässig nach der Rektifikatur vom Jahre 1779. und 1780. aufrecht zu erhalten. 55

Pflichten gegen den Monarchen sollen dem Lesebuch beigefüget werden. 360

Placitum Regium ist vor Kundmachung päbstlicher Bullen, Breven nothwendig. 495

Pleß und Theresienstadt zugestandene Begünstigungen. 137

Podgorze in Gallizien welche Freiheiten erhält. 138

Polizeizunftstar. 128

Polizei- und Sicherheitswesen wer in Prag besorget. 165

Portier, Gärtner, Hausmeister sind in Absicht ihrer Wohnungen nach dem Dienstbothenpatent zu behandeln. 136

Porziunkulatafeln Abstellung. 587

Präsentazions Briefe auf landesfürstliche Pfarreien werden künftig nicht mehr unter allerhöchster Unterschrift ausgefertiget werden. 590

Prager Diözes wie sie besteht. 530

Predigen halber betreffende Gesetze. 476

Predigen (in) ist von Seelsorgern dem Volke das Ehepatent recht begreiflich zu machen. 551

Seite

Prediger haben ſich in ihren Lehren ohne Schimpfen und Bezeigung einer Abneigung gegen die Akatholiſchen zu verhalten. 476

Prediger (bloſſe Sonn- und Feiertags-) ſollen durch Anſtellung zur Seelſorge aufhören. 589

Prieſterhaus ſoll ieder Erz- und Biſchof überkommen, die Emeritenfonds werden hiezu eingezogen. 519

Prieſterweihe betr. 440

Privatſchulen lateiniſche ſind abzuſtellen. 369

Privatſtiftungen behalten das Jus præſentandi, diejenigen, die es bisher gehabt haben, müſſen es aber der höchſten Behörde zur Beſtättigung einſenden. 398

Prämienvertheilung ſoll mit der genaueſten Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit geſchehen. 368

Profeſſoren (unfähige) ohne die höheren Weihen ſollen entweder um ihre Entlaſſung und Gelübdauflöſung bitten, oder zu Laibrüdern gebraucht werden. 411

Profeſſoren wie ſich zu benehmen haben, damit das Schulgeld ſicher geleiſtet werde. 372

Profeſſoren und Doktoren, ihren Ehegattinnen oder Wittwen iſt bei Gericht Sitz, und in Expedizionen das Ehrenwort Herr oder Frau zu geben. 402

Prohibitorum librorum Index. 127

Proteſtantiſche Bücher betr. 426

Protonotarii Titel wie anzuſuchen, und was dießfalls verordnet worden. 494

Provinzialviſitazionen haben bei Klöſtern noch ferners Statt. 529

Prozeſſionen, wenn auch kein Geiſtlicher dabei erſcheint, und das Volk im Haufen einem Vorbeter folgt, ſind verboten 593

Seite

Prozessionsstiftungen sind auf die Schulen und Jugend zu verwenden. 360

Prozessionsstiftungen und Mittragung der Statuen. 599

Prüfungen (öfterlichen) halber, wie sich zu achten. 368

Prüfungen, wie oft und wie selbe künftig vorzunehmen sein. 419

Prüfungen, wenn sich Religiosen nicht unterziehen, sollen aus dem Kloster entlassen werden. 410

Publizirung der Gesetze, wobei nichts zu ändern. 16 und 17

Pupillar (mit dem) Vermögen eines Unterthans wie vorzugehen. 48

Pupillen (bei Verheirathung unterthäniger) werden die Hochzeitmahle verboten. 48

Q.

Quacksalber, Marktschreier betreffende Gesetze. 133

Quittungen über Pensionen sind von den Obrigkeiten zu unterfertigen, und müssen gestempelt sein. 537

R.

Radizirt sind nur iene Gewerbe anzusehen, welche in der Gewehr eingetragen sich befinden, auser in dem Falle, wenn iemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgesöndert gekauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestättiget worden wäre. 46

Radizirung der Gewerbe betr. 46

Rathswürde (geheime) wie anzusuchen. 127

Seite

Rauchwerk (mit geweihtem) nicht zu handeln. 603

Räubereien hindanzuhalten was verordnet wird. 174

Rechnungsliquidazionen betr. 57

Rechnungsprozessen halber wie sich zu benehmen. 57

Rectificatorium betr. 67

Regimentschirurgen ist erlaubt, auch Zivilpersonen zu kuriren. 413

Regiments (ohne) Konsens sollen die Pfarrer keinen beurlaubten Soldaten trauen. 547

Religionsfond (aus dem) sind in Generalseminarien die Gebäude, die innere Einrichtung, die Mobilien, und alle nöthige Nachschaffung zu bestreiten. 452

Religionsfond (zum) gehören die Interkolareinkünfte von geistlichen Benefizien. 539

Religionsfond soll von den Stiftungen das überflüssige zu geniessen haben. 539

Religionspatent wird aufgehoben. 607

Religiosen, die sich den österlichen und Herbstprüfungen nicht unterziehen, oder in selben die dritte, oder nicht einmal diese Klasse erhalten, sollen aus dem Kloster entlassen werden. 410

Reliquien beleuchten und zu küssen geben, dann der Handel mit geweihten Kerzen, Rosenkränzen und Rauchwerken wird verboten. 602

Reliquien sollen nicht mit Prunk oder an den dem hochwürdigsten Gute gebührenden Orte ausgestellet werden. 603

Seite

Resignazion geistlicher Benefizien sind verboten. 492

Resignazionen, wo sich der Resignant einen Theil der Einkünfte vorbehält, werden künftig nicht gestattet. 492

Robot der Unterthanen betr. 18

Robot, so auf herrschaftliche Gründe bestimmet ist, kann nicht an andere Grundbesitzer und fremde Grundeigner abgetreten werden. 19

Robotaboliziónssistem. 17

Robotreluizionskontrakte sind stempelfrei. 19

Rom (nach) in Collegium germanicum die Jugend zu schicken wird verboten. 401

Rosenkränzen (mit geweihten) Rauchwerk zu handeln und derlei Anrührung an die Reliqaien wird verboten. 603

Roß und Windmühlenerrichtung. 82

S.

Saamenfrüchte (über die) Brod, Wein, Wasser und Kerzen werden die Segen abgestellt. 605

Säen zur Hälfte in Gallizien wird untersagt. 15

Sängerknaben sind von der Bezahlung des Schulgeldes frei zu lassen. 368

Sängerknaben sind in den Klöstern nur allein, sonst niemand anderer in der lateinischen Sprache zu unterrichten. 368

Sängerknaben, Seminaristen, Stipendisten sind vom Schulgelde frei. 327

Salzverkauf. 116

Seite.

Salz verkaufen zu können sollen die Gallizischen Unterthanen nicht gezwungen] sein von den Beamten oder Pächtern ein Darlehen zu nehmen. 7

Sanitäts- und Fakultätsgeschäfte müssen die Lehrer per Turnum besorgen. 418

Sauerbrunn schlechten ist ieder Verkäufer zurükzunehmen schuldig und „den Käufern besseren dafür zu geben. 134

Schachten, Gruften in Spitälern, bei den Barmherzigen und Elisabethinerinnen sind abzustellen. 564

Schaffersgebühr Abstellung. 48

Schankhäuser obrigkeitliche an die Juden zu überlassen ist verboten. 113

Scherzen und Betteln ist denen zur Gemeindarbeit verurtheilten Verbrechern nicht zu gestatten. 168

Schmiedgewerbe sind nur Gesellen zu verleihen die eine Kenntniß der Pferdheilungskunst haben. 163

Schotter (bei) und Laimgruben, wie zu Vermeidung alles Unglükes vorzugehen. 325

Schreien auf der Gassen und Händeklatschen wird verboten. 114

Schriftgiesserei kann ieder errichten. 436

Schub schwangerer Personen. 131

Schulbücher für die protestantischen Kinder. 363

Schulden (vor den) und dem Wucher, wie das Landvolk zu schützen. 14

Schulen (auf die) und Jugend sind die Stiftungen für Prozessionen zu verwenden. 360

Schulen (in die) sollen die Aeltern ihre Kinder schiken, und wie sie in widrigen anzusehen. 357

Seite.

Schulen der Akatholiken können die Pastoren unter Beobachtung der Normalvorschriften visitiren. 608

Schuleinführung gleichförmige. 345

Schulerrichtung für die Akatholischen. 366

Schulgelde (vom) sind die Sängerknaben frei zu lassen. 368

Schulgeld auf den Gimnasien und Universitäten. 370

Schulgeld zahlt das Generalseminarium keines. 372

Schulgeldes sicherer Entrichtung halber wie sich die Professoren zu achten haben. 372

Schulgelde (vom) sind die Schüler der Wundarzneikunst befreit. 374 u. 418

Schulgelde (vom) sind die Seminaristen, Stipendisten und Sängerknaben frei. 368

Schulgeld ist von Jünglingen, die aus guten Ursachen einige Zeit die Schule nicht besuchen, für diese Zeit keines abzufodern, in Ansuchung der Nachlässigen ist dabei mit der Ausschliessung nicht vorzugehen. 375

Schulgelder halber werden einige Punkte vorgeschrieben. 388

Schulinstrukzionen. 368

Schullehrer haben sich um Dekrete zu bewerben. 361

Schulmeister erledigte Stellen betr. 360

Schulmeistern sind ohngeachtet des verbotenen Gewitterläutens doch die sonst abgereichte Wettergarben oder Geldbeträge zu geben. 573

Schumfersunterhalt betr. 360

Schulordnung für die deutschen Hauptnormal und Trivialschulen. 365

Seite.

Schulstein Normaldirektor in Böhmen hat die dießfälligе Berichte einzusenden. 361 u. 364

Schulvisitatoren was zu leisten haben. 361

Schulvisitazionen (bei) was zu thun seie. 361

Schulwesen (zum) und zur Seelsorge oder sonst sind die Exiesuiten anzustellen. 533

Schwägerschaft aus einer unerlaubten fleischlichen Vermischung ist nur stante notorietate Juris ein Ehehinderniß 551

Schwämme bößartige wird zu verkaufen verboten. 79

Schwangerer Personen Schub betreffend. 131

Schwimmen und Baden entstehende Unglücke und Rettung des Ertrunkenen. 114 u. 340

Seelenmessen stille, wie bei vorkommenden Begräbnissen zu lesen. 565 u. 591

Seelsorge (zur) sind nicht iene zuzulassen, die einen schlechten Fortgang in Studien zeigen. 411

Seelsorge (zur) und Schulwesen oder sonst sind die Exiesuiten anzustellen. 533

Seelsorge (zur) anzustellenden baarfüssigen Mönche sind 30 fl. auf Schuh, Strümpfe ꝛc. verwilliget. 591

Seelsorger (wider) die Klagen, wie anhängig zu machen. 495

Segensprüche sind abgestellt, keine anderen Segen, Weihungen und Generalabsoluzionen zu gebrauchen, als die in dem Rituali Romano enthalten sind. 603

Seidenerzieglung wird in Prag unentgeltlich gelehrt. 365

Seifen- und Kerzentax hört auf. 130

Seite.

Seifensiedern wird der Kauf und Verkauf der Feilschaften gestattet. 129

Seife einzuführen steht iedem frei. 129

Selbstmord Benehmung des Irrwahns in Rüksicht eines Entleibten. 315

Seminaristen, Sängerknaben und Stipendisten sind vom Schulgelde frei. 368

Seminaristen samt ihren Obern in wie weit in Herbstferien zu reisen erlaubt seie. 453

Seminarium (general) betreffend. 441

Seminarium zahlt kein Schulgeld. 372

Seminarium (zum General) sollen die, bei den Priesterhäusern auf die Titulos Mensæ gewidmeten Kapitalien eingezogen werden. 446

Seminarium (in das) präsentirende Bischöfe haben sich an die von Professoren ausgestellte Attestata zu halten, folglich den Ersatz nicht zu leisten, wenn die Kandidaten nach der Hand wegen ihres schlechten Fortganges entlassen werden. 446

Seminarium (in das) wird niemand mit einem Leibesgebrechen aufgenommen, noch darin behalten. 447

Seminarium (in das General) können auch Fremde gegen Bezahlung genommen werden. 448

Seminarium (in dem General) sind iene, die unter der zweiten Klasse stehen, nicht zu lassen. 449

Seminarium (dem) welche Bücher aus dem aufgehobenen Priesterhäusern zuzuwenden, wie sie überhaupt mit Büchern zu versehen. 450 u. 451

Seite

Seminarium (in General) sind die Gebäude, die innere Einrichtung, die Mobilien, und alle nöthige Nachschaffung aus dem Religionsfond zu bestreiten. 452

Seminarium (in General) die Vorschrift in Rücksicht des Dienstpersonale, und der Beköstungsart. 453

Sicherheits = und Polizeiwesen, wer in Prag besorget. 165

Siechenhäuser (für die) betreffende Vorschrift. 205

Siechen = Waisenhäuser wegen erhalten die Seelsorger und Armenväter Unterricht. 233

Singen und Leichenreden halten dörfen die Akatholiken nur auf ihren eigenen Freidhöfen. 613

Sitten der lernenden Jugend haben die Lehrer besonders zu beobachten. 368

Sitzverkauf in Kirchen wird abgestellt. 595

Sitz ist bei Gerichte den Doktorsfrauen zu geben. 402

Skapuliere werden untersagt. 603

Soldaten (ob) Stellung flüchtige betreffende. 49

Soldatens (in) Gegenwart ist von Wegen über die Gränze nichts zu reden. 169

Soldaten beurlaubte sollen die Pfarrer ohne beigebrachten schriftlichen Regimentskonsens nicht trauen. 547

Sonn (an) und Feiertagen den Verkauf betr. 79

Sonn = und Feiertagsprediger sollen durch Anstellung zur Seelsorge aufhören. 477 u. 589

Spatzenköpfe sind nicht mehr einzuliefern. 49

Seite

Speisordnung in Hauptspital betreffend. 203
Spektakel und Musik an welchen Tagen verboten. 76
Spiele welche verboten. 76
Spielgrafenamt wird aufgehoben. 76
Spielwerke aus Kornteige werden den Lebzeltern verboten. 79
Spinn = und Stikerei soll die Jugend erlernen. 365
Spitäler und Verpflegungshäuser betreffend. 203
Spitälern (bei) ob des hinterlassenen Vermögens, wie sich zu achten. 202
Spitälern (in) und bei den Barmherzigen und Elisabethinerinnen sind die Schachten, Grüften abzustellen. 564
Spitalseinrichtung betreffende Vorschrift. 203
Sprengglas (mit) belegte Waaren sind verboten. 79
Staatsrecht (deutsches) können nur iene hören, die ein Zeugniß über die Direktorprüfung aus der Reichsgeschichte beibringen. 400
Stadtgesindordnung. 136
Ständel können vermehrt werden. 162
Ständel (um) Errichtung ist bei Regierung das Ansuchen zu machen. 162
Stärk und Haarpuderverschleiß. 163
Standrecht ist nicht zu prorogiren. 169
Statuen der Frauenbilder ist eine einfache Kleidung zu gestatten. 598
Statuen in Kirchen hat aus der Materie, aus der sie verfaßt sind, zu bestehen. 601

Seite

Statuen in den Kirchen sind die besondern Anzüge und Kleidungsstücke abzunehmen. 595

Steinkohlen (zur) Entdeckung ist iedermann anzueifern. 156

Steinsalz (mit) die unbefugten Handel treiben, sind mit dessen Konfiszirung zu bestrafen. 116

Stempel unterliegen die Pensionsquittungen. 537

Stempel unterliegen die Entlaßscheine 23

—— Meldzettel 24

Stempelfrei sind die Robotreluizionskontrakte. 19

Sterbfälle (über) müssen Beschauregister geführet werden. 579

Sterbfällen (bei) der Exnonnen steht die Abhandlung der Zivilgerichtsbarkeit zu. 486

Sterbquartals halber sind die Lehrer den Dikasterianten gleich zu halten. 402

Sterbregister Tauf- und Trauungsbuch hat ieder Pfarrer zu führen. 574

Sterbregistersformular. 574

Sterbtax und Erbsteuer frei ist das Armeninstitut. 270

Steuerfoderung mehrere, als die Suprepartizionen ausweisen, unterliegen der Verantwortung. 64

Steuern der landesiüdischen Kontribuenten sind richtig abzuführen. 59

Steuerresten halber wie sich zu benehmen. 58

Stiftmessen, Aemter und Almosen sollen, so lang der Stiftfond existirt, fortgesetzt werden. 539

Stiftmessen sollen zur besseren Subsistenz der unter der Kongrua stehenden Seelsorger verwendet werden. 539

Seite

Stiftungen auf Prozessionen. 599
Stiftungen (auser denen) zu Messen, Aemter und mosen sollen wegen dabei obwaltenden Mißbräuchen eine andere Verwendung bekommen. 539
Stiftungen bis zur Errichtung der Kuraten vertheilte, sollen als Kurentstipendien vergütet werden. 539
Stiftungen (in Absicht der) der aufgehobenen Klöster betreffende Maßregeln. 539
Stiftungen (um) erledigte Stipendien wie die Bittwerber anzusuchen haben. 387
Stiftungen wie auf Kinder, Kranke, Arme und Studenten ausgebreitet werden sollen. 391
Stiftungen für Prozessionen sind auf die Schulen und Jugend zu verwenden. 360
Stiftungen (über die) sollen vorschriftmässige Fassionen eingereicht werden, um selbe auf Kinder, Kranke, Arme und Studenten mehr auszubreiten. 501
Stiftungs (zur) Kasse sollen die Legaten für aufgehobene Klöster eingezogen werden. 594
Stiftungskommission wird aufgehoben, und sind über iede Stiftung deutliche Fassionen einzureichen. 498
Stipendien halber werden einige Punkte vorgeschrieben. 388
Stipendien (um) wie die Bittwerber anzusuchen haben. 387
Stipendien sind nur auf ein Jahr zu verwilligen, und die Stipendisten anzuhalten, daß sie nach Verlause des Jahrs ihre Attestate einlegen, daß sie die erste Klasse erhalten haben. 375

Seite.

Stipendien (von) soll der Vorschlag zur Vertheilung nach einer strengen Prüfung der Kompetenten durch die Studienkommission gemacht, und Sr. Maiestät angezeigt werden. 376

Stipendien können nur in der ersten Klasse erhalten werden, auser bei ienen, die jure sanguinis aut loci verliehen werden, wo auch die zweite Platz findet. 398

Stipendisten, Seminaristen und Sängerknaben sind vom Schulgelde frei. 374

Stollordnung. 554

Stollgebühren (für die abgeführten) sollen die Pfarrer Bescheinigungen ausstellen. 555

Stollrechte der Akatholiken. 609

Strafen der geschwächten Weibspersonen. 174

Strafe der Akatholischen, so mit Schimpfreden gegen die katholische Religion sich auslassen. 610

Strakische Stiftung, wann und wie sie iemanden zu Theil werden kann. 369

Strassenbauobligazionen betr. 60

Streitigkeiten (bei) zwischen Vogtherren und Vogtholden ist sich nicht nach dem Unterthanspatente, sondern nach der Jurisdikzionsnorma zu benehmen. 116

Strickerei und Spinnerei soll die Jugend erlernen. 365

Studenten, welche vom Soldatenstande frei sind. 369

Studiensachen (in) sind die Berichte an die Landesstelle einzusenden. 367

Seite.

Studien (zur) Kommission gehören die lateinischen Schulen und Lehrer. 367

Superintendenten Benennung und Eintheilung in Bezirke. 615

Superintendentengehalt. 617

T.

Tabakrauchen in den Jahrmarktshütten wird verboten. 314

Tabakverkauf ist an Sonn- und Feiertagen gestattet. 79

Tändlern wird verboten Civilkleidungsstücke an gemeine Soldaten zu verkaufen. 78

Tauf und Trauung, dann Begräbniß der Akatholiken betreffend. 613

Tauf- und Trauungsfälle der Akatholiken sind vom Pastor dem katholischen Pfarrer anzuzeigen. 609

Tauf, Trauungsbuch und Sterbregister hat jeder Pfarrer zu führen. 574

Taufbuchsformular. 576

Taufe (nach der) bei Vorsegnungen sollen die Pfarrer zwischen ehelich und unehelichen Müttern keinen Unterschied machen. 558

Taufe und Trauung, wenn auser der Pfarrkirche geschieht, müssen sich die Zeugen und Pathen in die Pfarrei zur Unterfertigung begeben. 558

Taufe (bei der) ist nichts, weder dem Meßner zu bezahlen. 556

Seite.

Taufen (bei) werden die Gastereien verboten. 557
Taufen (nach) und Trauungen haben die Zeugen und Pathen sich zur Unterfertigung in die Pfarrkirche zu begeben. 558
Täublinge sind gefährlich. 79
Taxgebühr bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse. 151
Tax geistlicher Verlassenschaften. 486
Tax bei den neu zu verleihenden landesfürstlichen Benefizien wie abzunehmen. 515
Tax bei dem Verkaufe des rohen Unschlitts, der Kerzen und Seife wird aufgehoben. 130
Taxe soll keine höhere für die Trauungen, wo die Braut in eine andere Pfarre geführt wird, abgenommen werden. 556
Taxen sollen die geistliche Installazionskommissarien keine abnehmen. 515
Taxen sind wegen eines erhaltenen Kuratbenefiziums an die Konsistorien keine abzuführen. 507
Taxen für das Parere medicum sind einzustellen. 418
Taxordnung für die bischöfliche Konsistorien. 507
Teppichen (mit) betreffendes Hausiren der Tiroler. 80
Tertiarerinnen werden aufgehoben. 557
Teschnerkonsistorium wird nach Wien verlegt. 617
Testimonien sind unentgeltlich auszustellen. 368
Theater zu eröffnen, und Musik zu halten an welchen Tagen verboten. 76
Theologische Kollegien, an welchen Tagen zu halten. 409

Seite

Theologischen (zu) Studien können auch Fremde auser dem Generalseminarium zugelassen werden. 448
Theologische Lehrer unterliegen bei Verleihung der Kuratbenefizien dem Konkurse nicht. 472
Theresienstadt und Pleß zugestandene Begünstigungen. 137
Theresianisch-savoische Stiftung ist nur auf ein Jahr zu verwilligen, und wie sich sodann zu benehmen. 375
Theresianisch-savoiischer Akademie Umstaltung und künftige Verfassung. 377
Tiroler betreffendes Hausiren mit Teppichen. 80
Titulisten betreffende Gesetze. 478
Todtengräber die die Verstorbenen immer neben ihren Anverwandtrn begraben würden, wie anzusehen. 564
Todtenbeschau betreffend. 579
Todtenbeschau in den Universalkrankenhäusern. 583
Tolleranz betreffende Gesetze. 607
Tollhäuser (für die) betreffende Vorschrift. 205
Tragsesselordnung. 114
Trauen sollen die Pfarrer keinen beurlaubten Soldaten ohne beigebrachten schriftlichen Regimentskonsens. 547
Trauung der Invaliden. 550
Trauungen (für) wo die Braut in eine andere Pfarre geführt wird, soll keine höhere Taxe abgenommen werden. 556
Trauungsformular. 576

Seite

Trauungsbuch ein Tauf- und Sterbregister hat jeder Pfarrer zu führen. 574

Trauungs- und Tauffälle der Akatholiken sind vom Pastor dem katholischen Pfarrer anzuzeigen. 605

Trauung ist in tertio & quarto gradu affinitatis tangente secundum von Konsistorien nicht zu verweigern. 547

Trauung und Taufe, wenn auser der Pfarrkirche geschieht, müssen sich die Zeugen und Pathen in die Pfarrei zur Unterfertigung begeben. 558

Trauungen (nach) und Taufen haben die Zeugen und Pathen sich zur Unterfertigung in die Pfarrkirche zu begeben. 579

Trient (nach) sollen keine Gelder für Messen oder andere Andachtsübungen versendet werden. 482

Trinitarensammlung zur Auslesung der bei den Türken gefangenen Christen. 490

Trinitaren (der) Klöster ihr Vermögen bleibt noch ferner zur Auslösung der gefangenen Christen gewidmet. 491

Trinitaren in Gallizien werden aufgehoben. 538

Trunk in der Hitze wie zu gebrauchen. 131

Türken (bei den) gefangene Christen und deren Auslösung betreffend. 490 u. 491

U.

Seite.

Uiberschwemmung (für) ausgesetzten Wohnungen betreffende Mittel des D. Ferro. 320 u. 326

Universal (in) Krankenhäusern die Todtenbeschau betreffend. 583

Universitäten (auf) die Schulgeldes Festsetzung. 370

Universitätsehrenzeichen, als die Tragung der fliegenden Haare, und bebrämten sammetenen Mäntelchen sind abzustellen. 401

Unschlitts rohes, Kerzen- und Seifetaxe hört auf. 130

Unterricht für die Seelsorger, Armenväter und Rechnungsführer bei dem Armeninstitute, was dieselben bei Ausstellung der Zeugnisse in das allgemeine Krankenspital, in die Siechen- Waisen- und Findelhäuser zu beobachten haben. 233

Unterschrift (unter) des Monarchen werden die Präsentazionsbriefe auf landesfürstliche Pfarreien nicht mehr ausgefertiget. 590

Unterthan darf ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht auser Land gehen. 279

Unterthanen sollen ihre Klagen wider ihre Herrschaften nicht schriftlich, sondern mündlich anbringen. 6

Unterthanen wie ihre Rechte zu suchen haben. 6

Unterthanen in Gallizien sollen künftig nicht gezwungen sein, von den Beamten oder Pächtern zur Erkaufung des Salzes ein Darlehen zu nehmen. 7

Unterthanen in Gallizien dörfen für die bleichende Leinwand keine Abgabe entrichten. 8

Seite.

Unterthanen bei Veränderung der Grundbesitzer, an wen sie in Ansehung der Vergütungen ihre Foderung zu machen haben. 9

Unterthanen wie ihre Beschwerden anzubringen haben. 11

Unterthanen sind die obrigkeitliche Naturalien keineswegs zum Kaufe oder Verkaufe anzudringen. 11

Unterthanen können die selbst erzeugten Lebensmittel zu allen Zeiten, wie sie wollen, verkaufen oder ausschenken. 11

Unterthanen sind in Klagrechten wider ihre Herrschaften unter Vertretung des Fiskalamts von der Kauzionsleistung für die Gerichtsschäden befreit. 13

Unterthanen, wie vor dem Wucher und den Schulden zu schüzen. 14

Unterthanen ist von den Güterbesitzern das nöthige Holz aus ihren Wäldern zu geben. 16

Unterthanen ihre Roboten betreffend. 18

Unterthanen ist das Eigenthum der unterthänigen Gründe einzuräumen. 23

Unterthynen ist verboten, anstatt der Pferdbespannung Zugochsen anzuschaffen. 53

Unterthanen sind vor den Betrügern zu warnen, die sie durch Vorspieglung verschiedener Begünstigungen nach Gallizien loken. 396

Unterthans Vorschrift in Gallizien. 7

Unterthans-Beschwerden Abhandlungspatent. 7

Unterthans (für alle) Bedrückungen der Beamten haben die Obrigkeiten zu haften. 28

Seite

Unterthans (nach dem) Patent ist sich bei Streitigkeiten zwischen Vogtherrn und Vogtholden nicht, sondern nach der Jurisdikzions Norma zu benehmen. 16

Unterthans Meldzettel welcher Klasse des Stempels unterliegen sollen. 24

Unterthans-Zehrungen und Hochzeitmahle betreffend. 48

Unterthans Wechselausstellung. 49

Unterthänigen, (mit dem) Pupillarvermögen, wie vorzugehen. 48

V.

Veränderung (bei) der Grundbesitzer, an wen die Unterthanen in Ansehung der Vergütungen ihre Fodeerung zu machen haben. 9

Verbot oder Zession gilt auf Almosengelder nicht. 271

Verbrechern, so zur Gemeindarbeit verurtheilt, ist das Betteln und Scherzen nicht zu gestatten. 168

Vergütung wegen bei Veränderung der Grundbesitzer, an wen die Unterthanen Foderung zu machen haben. 9

Verkauf der Klostergeräthschaften. 538

Verkauf der Montursstücke und gestohlenen Sachen wird verboten. 78

Verlassenschaft (von der) eines mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, die noch nicht als Weltpriester cum facultate testandi erklärt sind, fällt ein Drittel ihrer Kirche zu. 488

Verlassenschaftsabhandlung bei geistlichen Todesfällen steht den Justizgebörden zu, 486

Vermählung betreffende Gesetze. 81

Seite

Vermögen (mit) eines aus der Unterthänigkeit entlassenen Pupillens wie vorzugehen. 48

Vermögen der Bruderschaften ist nebst allen dazu gehörigen Einflüssen an Interessen oder sonst einzuziehen. 594

Verordnungen wie an die Obrigkeiten zu stellen. 17

Verpflegungshäuser und Spitäler betreffend. 202

Vertheilung (bei) der Gründe auf wen Bedacht zu nehmen. 17

Vertheilung (bei) der Gründe ist auf die Landesinwohner zu sehen, folglich keine aus andern Provinzen hergelaufene zu nehmen. 308

Verwandtschaft geistliche ist kein Ehehinderniß mehr. 546

Verwandtschaft (bei) in Ehesachen wenn der zweite Grad mit dem dritten eintritt, ist es nicht nöthig, deßwegen eine Erlaubniß zu ertheilen. 548

Vieh auf dem Dame im Stadtgut keines zu treiben. 114

Viehschneidekunst. 80

Viehseuche und zu deren Verhütung betreffende Gesetze. 318

Vizenzisegen und derlei wird abgestellt. 605

Visitazion der Geistlichkeit betreffend. 524

Visitazionen der Klöster von Seite des Provinzials haben noch ferner Statt. 529

Visitirung der akatholischen Schulen von Seiten der Pastoren. 608

Visum Repertum wie sich dabei zu verhalten. 325

Vogtobrigkeiten weltlichen steht die Wahl der Kirchenpröbste, die Kirchenkasse, Verwaltung zu. 530

Vogtherren (bei Streitigkeiten zwischen) und Vogtholden ist sich nach der Jurisdikzionsnorma zu benehmen. 16

Seite

Vorlesungen (die öffentlichen) sind in deutscher Sprache zu halten, und welche Bücher zu gebrauchen, 402

Vorsegnungen (bei) sollen die Pfarrer zwischen ehelichen oder unehelichen Müttern keinen Unterschied machen. 558

W.

Wache (bei) Entspringung was zu thun. 145

Wachsfiguren und Kerzenhandel in den Kirchen wird verboten. 587

Wachsziehern und Lebzeltern wird der freie Verkauf ihrer Erzeugungen auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen verboten. 129

Wahl der Kirchenpröbste und Kirchenkasse Verwaltung steht den weltlichen Vogtobrigkeiten zu. 530

Wahl der Obern hat bei den Barmherzigen Brüdern durch die Laienbrüder zu beschehen. 528

Wahl der Ordens und Klosterobern. 525

Wahlen (mit den) die Dorfrichter, wie sich zu achten. 52

Wahlfahrtszüge und Prozessionen, wenn auch kein Geistlicher dabei erscheint und das Volk in Haufen einem Vorbeter folgt, sind verboten. 598

Wahwitzige Geistliche sind bei den Barmherzigen und in deren Ermanglung im Kloster als Kranke zu verpflegen. 325 u. 490

Wahnwitzigen (mit) wie zu verfahren. 325

Waisenhäuser wegen erhalten die Seelsorger und Armenväter Unterricht. 233

Seite.

Waisenhaus (das) zu Brünn betr. 258
Waldbrüder oder Eremiten sind aufgehoben. 534
Wasser= Wetter= Feuer = und andere Landesbeschädigungen betr. 66
Wasser (ins) fallende Menschen und derselben Errettung betreffend. 315
Wechselausstellung der leibeigenen Unterthanen. 49
Wasser (über) Wein, Brod, Kerzen und Saamenfrüchte werden die Segen abgestellt. 605
Wegen (von) über die Gränze ist in Gegenwart der Soldaten nicht zu reden. 169
Weihung der Geistlichen betreffend. 440
Weihungen des Brods, Weins, Wassers, Kerzen, Saamenfrüchte werden abgestellt. 605
Wein = und Kellerschanksordnung. 83
Wein (über) Brod und Wasser, Kerzen, Saamenfrüchte werden die Segen abgestellt. 605
Weingartenordnung für Böhmen. 83
— — — für Mähren. 97
Werbungen (wegen fremden) 239
Wetter= Feuer= Wasser= und andere Landesbeschädigungen betr. 66
Wettergarben sonst abgereichte oder Geldbeträge sind den Schulmeistern ungeachtet des verbotenen Gewitterläutens abzureichen. 573
Wiege (in die) sollen die Kinder unter 5 Jahren gelegt werden, und nicht in das Bett der Aeltern. 118
Wind = und Roßmühlerrichtung. 82
Windlichtern (mit) ist in Jahrmarktszeiten nicht zwischen Hütten zu gehen. 314

Seite.

Winkelschreiber (durch) in keine Unköſten verſetzt zu werden, ſollen die Unterthanen die Klagen nicht ſchriftlich, ſondern mündlich anbringen. 6 u. 11.

Wirthshäuſer können in den auf den vertheilten Dominikalgründen angelegten und aus 20 Häuſern beſtehenden Dörfern errichtet werden. 19

Wittwenſozietät Hannoveriſche. 127

Wigen oder Kindertragen nach Empfang der heiligen Taufe wird verboten. 556

Wollſteins Buch betreffende Geſetze. 317

Wollſteins Abhandlung von der Viehſeuche haben ſich die Aerzte und Wundärzte beizulegen. 413

Wucher (von dem) und die Schulden, wie das Landvolk zu ſchützen 14

Wuchereipatent 127

Wüthigen Hundsbiß betreffender Unterricht. 316

Wundarznei iſt eine freie Kunſt, und wie ſich dießfalls zu benehmen. 413

Wundarzneikunſt Schüler ſind von Entrichtung des Schulgeldes befreit. 418

Wundärzte auf dem Lande ſind nicht befugt, zum Nachtheile der Apotheker innerliche Arzneien zu verfertigen. 135

Wundärzte, die aus der Kontribuzionskaſſe etwas ziehen, müſſen ein Zeugniß der Pazienten beilegen, und wie ſich wegen der Abholung und Belohnung zu benehmen. 64

Wurzel (aus der) und Kräuterkunde ſind die Bittwerber um den Dürrkräuterhandel zu prüfen. 161

Seite.

Z.

Zehniähriges Dasein betr. 161
Zehrungen bei Unterthanen, und Hochzeitmahle werden verboten. 48
Zeitung (der) beizulegende Verordnungen muß das Imprimatur von der Regierung bewilliget werden. 424
Zensursfach betreffende Gesetze. 423
Zession oder Verbot gilt auf Almosengelder nicht. 271
Zeigen und Pathen haben sich nach Taufen und Traungen zur Unterfertigung in die Pfarrkirche zu begeben. 558
Zicgelmaß wird vorgeschrieben. 147
Zillenaufschlag. 148
Zimentirungsordnung. 118
Zimmermeister Unterschied zwischen bürgerlichen und unbürgerlichen hört auf. 164
Zinngefässe sind zur Erhaltung der Gesundheit aus reinem Zinne zu verfertigen, die Einfuhr fremder verdächtigen Gefässe wird verboten. 158
Zinngiesserarbeiten von Pfuschern und Haustrern wie anzusehen. 156
Zinngiesser fremde haustrende sollen abgeschafft werden. 157
Zinngiesserwaaren von haustrenden Pfuschern sind an das Armeninstitut einzuziehen. 156 u. 274
Zinnober (auf die) Erzeugung werden die Privilegien aufgehoben. 79

Seite

Zinswohnungen betr. 128

Zinsen (ob) ausständigen sollen die Klagen bei dem Magistrate angebracht werden. 128

Ziokoladegewicht wird bestimmt. 117

Zischmamachergesellen ist das Meisterrecht nicht zu erschweren. 165

Zuchthäuslinge betreffende Gesetze. 168

Zuchthäuslinge werden zur Gassensäuberung gegeben. 115

Zuchthäuslingen sind solche Aufseher zu stellen, die ihnen das Betteln und Scherzen nicht gestatten. 168

Zugochsen statt Pferdbespannung anzuschaffen wird den Bauern verboten. 53

Zuküssengeben und Beleuchtung der Reliquien, dann der Hanbel mit geweihten Kerzen, Rosenkränzen und Rauchwerken wird verboten. 602

Stadtbibliothek
Augsburg

8° H. V.
Handbüch
6)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung
Bd.: 6

Wien 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 748 -6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253793-8
VD18 80095496-001